ISSN 0376-9461

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

C 270 E

44. Jahrgang

25. September 2001

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

I *Mitteilungen*

. . . . . .

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

2001/C 270 E/01 Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Codex-Alimentarius-Kommission
(KOM(2001) 287 endg. — 2001/0120(CNS)) 1

2001/C 270 E/02 Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen
(KOM(2001) 321 endg. — 2000/0142(COD)) [1] 9

2001/C 270 E/03 Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 723/97 über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie
(KOM(2001) 308 endg. — 2001/0130(CNS)) 22

2001/C 270 E/04 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft
(KOM(2001) 319 endg. — 2001/0127(COD)) [1] 23

2001/C 270 E/05 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004
(KOM(2001) 293 endg. — 2001/0131(ACC)) 24

DE

[1] Text von Bedeutung für den EWR

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 270 E/06	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/6/EWG des Rates über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft *(KOM(2001) 318 endg. — 2001/0135(COD))* (1)	77
2001/C 270 E/07	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung des Rates 97/413/EG bezüglich der Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft während des Zeitraums vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Beständen und ihrer Nutzung *(KOM(2001) 322 endg. — 2001/0128(CNS))* (1)	79
2001/C 270 E/08	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor *(KOM(2001) 322 endg. — 2001/0129(CNS))* (1)	80
2001/C 270 E/09	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Neuzuordnung von Ausgleichszahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements *(KOM(2001) 328 endg. — 2000/0019(COD))* (1)	82
2001/C 270 E/10	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer *(KOM(2001) 294 endg. — 2001/0133(COD))*	87
2001/C 270 E/11	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern *(KOM(2001) 294 endg. — 2001/0134(COD))*	96
2001/C 270 E/12	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen *(KOM(2001) 283 endg. — 2001/0119(COD))* (1)	97
2001/C 270 E/13	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein *(KOM(2001) 332 endg. — 2001/0132(CNS))*	101
2001/C 270 E/14	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 685/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zwecks Verteilung der im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs erhaltenen Lizenzen an die Mitgliedstaaten *(KOM(2001) 334 endg. — 2001/0138(COD))* (1)	102
2001/C 270 E/15	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Satzung und die Finanzierung europäischer politischer Parteien *(KOM(2001) 343 endg. — 2001/0011(CNS))*	103
2001/C 270 E/16	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von nicht zur Weiterveräußerung bestimmten Heimtieren *(KOM(2001) 349 endg. — 2000/0221(COD))* (1)	109

(1) Text von Bedeutung für den EWR

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 270 E/17	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung des gemeinsamen Unternehmens Galileo *(KOM(2001) 336 endg. — 2001/0136(CNS))*	119
2001/C 270 E/18	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen *(KOM(2001) 337 endg. — 2001/0139(COD))* (1)	125
2001/C 270 E/19	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft *(KOM(2001) 335 endg. — 2001/0140(COD))* (1)	131
2001/C 270 E/20	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Hinblick auf die Assistenten des Europäischen Parlaments *(KOM(2001) 344 endg. — 2001/0137(COD))* (1)	141
2001/C 270 E/21	Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels *(KOM(2001) 259 endg. — 2001/0114(CNS))*	144
2001/C 270 E/22	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung Frankreichs, die Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes auf in seinen überseeischen Departements hergestellten „traditionellen“ Rum zu verlängern *(KOM(2001) 347 endg. — 2001/0142(CNS))*	148
2001/C 270 E/23	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten *(KOM(2001) 257 endg. — 2001/0111(COD))* (1)	150
2001/C 270 E/24	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung *(KOM(2001) 369 endg. — 2000/0186(COD))* (1)	161
2001/C 270 E/25	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste *(KOM(2001) 372 endg. — 2000/0188(COD))* (1)	182
2001/C 270 E/26	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste *(KOM(2001) 380 endg. — 2000/0184(COD))* (1)	199
2001/C 270 E/27	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten hinsichtlich einer einheitlichen Fahrerbescheinigung *(KOM(2001) 373 endg. — 2000/0297(COD))* (1)	231

(1) Text von Bedeutung für den EWR

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 270 E/28	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die möglichen Maßnahmen der Gemeinschaft aufgrund eines vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichts über Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen *(KOM(2001) 379 endg. — 2001/0146(ACC))*	242
2001/C 270 E/29	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Voraussetzungen unter denen Drittstaatsangehörige im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während höchstens drei Monaten Reisefreiheit genießen und die Einführung einer besonderen Reisegenehmigung unter Festlegung der Voraussetzungen, unter denen Drittstaatsangehörige einreisen dürfen, um sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während höchstens sechs Monaten frei zu bewegen *(KOM(2001) 388 endg. — 2001/0155(CNS))* [1]	244
2001/C 270 E/30	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der demokratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars für die Zeit vom 21. Mai 2001 bis zum 20. Mai 2004 *(KOM(2001) 409 endg. — 2001/0161(CNS))* [1]	251
2001/C 270 E/31	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer effektiven Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Gemeinschaft *(KOM(2001) 400 endg. — 2001/0164(CNS))*	259
2001/C 270 E/32	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren *(KOM(2001) 384 endg. — 2001/0163(CNS))* [1]	266
2001/C 270 E/33	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro *(KOM(2001) 439 endg. — 2001/0174(COD))*	270

DE

[1] Text von Bedeutung für den EWR

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Codex-Alimentarius-Kommission

(2001/C 270 E/01)

KOM(2001) 287 endg. — 2001/0120(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 1. Juni 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 37, 95, 133 und 152 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Aufgabe der Codex-Alimentarius-Kommission (CAK) besteht unter anderem darin, zum Schutz der Verbrauchergesundheit und im Interesse eines fairen Welthandels weltweit gültige Gesundheitsstandards auszuarbeiten und zu harmonisieren sowie Leitlinien und Empfehlungen für Agrar- und Fischereiprodukte, Lebensmittel, Lebensmittelzusatzstoffe und Kontaminanten, Futtermittel, Tierarzneimittel, Pestizide, einschließlich Etikettierung, Analyse- und Stichprobeverfahren, ethische Grundsätze und Bestimmungen für gute landwirtschaftliche Praxis sowie Leitlinien für eine gute Hygienepraxis festzulegen. Diese Ziele stehen in Einklang mit den Zielen, die sich die Europäische Gemeinschaft in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen und zum Schutz der Umwelt sowie entsprechende Maßnahmen für den internationalen Handel sowie zur Harmonisierung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, insbesondere in den Bereichen Lebensmittel, Lebensmittelzusatzstoffe und Kontaminanten, einschließlich Etikettierung, Analyse- und Stichprobeverfahren, gesetzt hat, um den freien Warenverkehr auf dem Binnenmarkt und Einfuhren aus Drittländern zu gewährleisten.

(2) Seit Inkrafttreten der WTO-Übereinkommen im Jahre 1994 und insbesondere des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen) sowie des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen) haben die Codex-Standards, -Leitlinien und -Empfehlungen insofern zunehmende rechtliche Bedeutung erlangt, als in den WTO-Übereinkommen auf den Codex-Alimentarius Bezug genommen und einschlägige nationale Vorschriften als konform gelten, wenn sie auf den von der Codex-Alimentarius-Kommission festgelegten Standards, Leitlinien und Empfehlungen beruhen.

(3) Die Europäische Gemeinschaft sollte in der Lage sein, bei der Ausarbeitung, Verhandlung und Annahme von Standards, Leitlinien und Empfehlungen der Codex-Alimentarius-Kommission und ihrer Untergremien ihre Zuständigkeit wahrzunehmen und mitzuwirken. Ein Beitritt der Europäischen Gemeinschaft — neben ihren Mitgliedstaaten — als Vollmitglied zur Codex-Alimentarius-Kommission ist unerlässlich, wenn sichergestellt werden soll, dass die grundlegenden Gesundheitsschutz- und anderen Interessen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung, Verhandlung und Annahme der Standards, Leitlinien, Empfehlungen oder anderen Bestimmungen der Codex-Alimentarius-Kommission Berücksichtigung finden.

(4) Der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft als Vollmitglied zum Codex-Alimentarius dürfte dazu beitragen, die Kohärenz zwischen den Standards, Leitlinien, Empfehlungen und anderen Bestimmungen der Codex-Alimentarius-Kommission und anderen maßgeblichen internationalen Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaft zu verstärken.

(5) Seit 26. November 1991 ist die Europäische Gemeinschaft neben ihren Mitgliedstaaten Mitglied der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO).

(6) Gemäß Artikel 2 der Satzung der Codex-Alimentarius-Kommission ist die Europäische Gemeinschaft als FAO-Mitglied berechtigt, auch der Codex-Alimentarius-Kommission als Vollmitglied beizutreten.

(7) Mit Beschluss vom 21. Dezember 1993 hat der Rat die Kommission ermächtigt, auf der Grundlage der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Position innerhalb der FAO sowie unter Berücksichtigung der Ziele und Besonderheiten der Codex-Alimentarius-Kommission die Bedingungen und Modalitäten für eine Vollmitgliedschaft der Europäischen Gemeinschaft in der Codex-Alimentarius-Kommission zu verhandeln.

(8) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedsorganisationen der FAO können mutatis mutandis auch auf die Mitgliedschaft der Europäischen Gemeinschaft in der Codex-Alimentarius-Kommission angewendet werden, und die entsprechenden Beschlüsse über die erforderlichen Anpassungen der einschlägigen Bestimmungen der Verfahrensordnung der Codex-Alimentarius-Kommission und ihrer Untergremien sind bereits gefasst worden.

(9) In Anbetracht der Interessen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten und der Besonderheiten der Codex-Alimentarius-Kommission gelten die Beitrittsverhandlungen der Kommission als erfolgreich.

(10) Es ist angezeigt, die praktischen Modalitäten für die Mitwirkung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an den Arbeiten der Codex-Alimentarius-Kommission und ihrer Untergremien so festzulegen, dass die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten aus dem Beitritt der Gemeinschaft zum Codex-Alimentarius größtmöglichen Nutzen ziehen.

(11) In Erwägung der genannten Gründe ist es angezeigt, dass die Europäische Gemeinschaft der Codex-Alimentarius-Kommission als Vollmitglied beitritt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Die Europäische Gemeinschaft stellt einen Antrag auf Beitritt zur Codex-Alimentarius-Kommission, zusammen mit einer formellen Beitrittsurkunde, in der sich die Europäische Gemeinschaft verpflichtet, den zum Zeitpunkt des Beitritts geltenden Verpflichtungen aus der Satzung der Codex-Alimentarius-Kommission nachzukommen (Anhang I zu diesem Beschluss), sowie einer allgemeinen Erklärung über die Zuständigkeitsverteilung (Anhang II zu diesem Beschluss).

(2) Der Präsident des Rates gewährleistet die Durchführung der genannten Maßnahmen.

Artikel 2

Die Vereinbarung zwischen Rat und Kommission über die Vorbereitung von Codex-Alimentarius-Sitzungen, -Erklärungen und -Abstimmungen, die diesem Beschluss als Anhang III beiliegt, ist für Kommission, Rat und Mitgliedstaaten verbindlich.

ANHANG I

URKUNDE ÜBER DEN BEITRITT ZUR CODEX-ALIMENTARIUS-KOMMISSION

Herr Generaldirektor,

ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, dass die Europäische Gemeinschaft als Mitglied der FAO beschlossen hat, der Codex-Alimentarius-Kommission beizutreten. Ich bitte Sie daher, die vorliegende Beitrittsurkunde, mit der die Europäische Gemeinschaft die geänderte Verfahrensordnung der Codex-Alimentarius-Kommission annimmt, sowie die allgemeine Erklärung der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeitsverteilung gemäß Regel II der genannten Verfahrensordnung anzunehmen.

Die Europäische Gemeinschaft akzeptiert formell und ohne Vorbehalte die sich aus ihrer Mitgliedschaft in der Codex-Alimentarius-Kommission ergebenden Verpflichtungen, wie sie in der Satzung der Codex-Alimentarius-Kommission festgeschrieben sind, und verpflichtet sich feierlich, den zum Zeitpunkt ihres Beitritts bestehenden Verpflichtungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der amtierende Präsident des Rates der Europäischen Union

Herrn Diouf
Generaldirektor
Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen
Via delle Terme di Caracalla
I-00100 Rom

ANHANG II

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEITSVERTEILUNG GEMÄSS REGEL VI DER VERFAHRENSORDNUNG DER CODEX-ALIMENTARIUS-KOMMISSION

In dieser Erklärung wird die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten in den Tätigkeitsbereichen festgelegt, die in den Rechtsakten für die Gründung der Codex-Alimentarius-Kommission festgeschrieben sind. Die Sprechregelung für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten fällt nicht darunter.

Diese Erklärung gilt für alle Sitzungen der Codex-Alimentarius-Kommission und ihrer Untergremien, es sei denn, die Europäische Gemeinschaft beschließt oder wird von einem anderen Codex-Alimentarius-Mitglied ersucht, vor einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt eine besondere Erklärung abzugeben.

Sollten sich die nachstehenden Modalitäten für die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten ändern, so wird diese Erklärung entsprechend angepasst.

1. **Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft**

Generell besitzt die Europäische Gemeinschaft die ausschließliche Zuständigkeit für Tagesordnungspunkte in den Bereichen Harmonisierung der Normen für bestimmte Agrarprodukte, Lebensmittel, Lebensmittelzusatzstoffe, Kontaminanten, Tierarzneimittel, Pestizide, Fisch und Fischereierzeugnisse, einschließlich Etikettierung, Analyse- und Stichprobeverfahren, sowie die Kodizes und Leitlinien für die Hygienepraxis, soweit die Gemeinschaftsvorschriften in diesen Bereichen ganz oder weitgehend harmonisiert wurden, sowie in Fragen des internationalen Handels, soweit sie die Ziele der Codex-Alimentarius-Kommission und insbesondere den Schutz der Verbrauchergesundheit und faire Praktiken im Lebensmittelhandel betreffen.

2. **Zuständigkeit der Mitgliedstaaten**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind generell zuständig für Tagesordnungspunkte, die organisatorische Fragen (z. B. rechtliche oder budgetäre Fragen) und Verfahrensfragen (z. B. Wahl der Vorsitzenden, Annahme von Tagesordnungen, Genehmigung von Berichten) betreffen.

3. **Geteilte Zuständigkeit**

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben grundsätzlich geteilte Zuständigkeit in folgenden Bereichen, soweit die in diesen Bereichen geplanten Maßnahmen in den Tätigkeitsbereich des Codex-Alimentarius fallen und die Gemeinschaft in diesen Bereichen harmonisierungsberechtigt sind, die Harmonsierung jedoch erst teilweise erfolgt ist:

a) Agrarpolitik im allgemeinen, einschließlich Harmonisierung von Normen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Tieren und Pflanzen (Artikel 32 bis 38 EG-Vertrag);

b) Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bereichen, die den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen betreffen (Artikel 94 und 95 EG-Vertrag);

c) gesundheitspolitische Maßnahmen (Artikel 152 EG-Vertrag) und Maßnahmen zum Verbraucherschutz (Artikel 153 EG-Vertrag);

d) Politik für die Bereiche Forschung und technologische Entwicklung (Artikel 163 bis 173 EG-Vertrag);

e) Umweltpolitik (Artikel 174 bis 176 EG-Vertrag);

f) Entwicklungspolitik (Artikel 177 bis 181 EG-Vertrag);

g) andere Bereiche der Gemeinschaftspolitik, die, wenn auch nur teilweise, die Tätigkeiten der Codex-Alimentarius-Kommission betreffen.

ANHANG III

VEREINBARUNG ZWISCHEN RAT UND KOMMISSION ÜBER DIE VORBEREITUNG VON CODEX-ALIMENTARIUS-SITZUNGEN, -ERKLÄRUNGEN UND -ABSTIMMUNGEN

1. **Anwendungsbereich des Koordinationsverfahrens**

Das Koordinationsverfahren gilt für alle Sitzungen der Codex-Alimentarius-Kommission und ihrer Untergremien, einschließlich für Arbeitsgruppen und Antworten auf Rundschreiben.

2. **Codex-Alimentarius-Rundschreiben**

2.1 Um die Fristen für die Beantwortung der Codex-Rundschreiben einhalten zu können, übermittelt die Kommission den Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens alle zwei Monate, eine Tabelle, in der separat alle erwarteteten, angekündigten und anstehenden Rundschreiben aufgelistet sind und in der besonders auf die Rundschreiben hingewiesen wird, für die die Kommission beabsichtigt, einen Entwurf einer gemeinsamen Antwort im Namen der Gemeinschaft auszuarbeiten, einschließlich eines entsprechenden Zeitplans und, soweit möglich, mit Angaben über die jeweilige Zuständigkeit.

2.2 Soweit die Kommission angibt, dass eine gemeinsame Antwort ausgearbeitet werden muss, sehen die Mitgliedstaaten von einer direkten Beantwortung des betreffenden Codex-Rundschreibens ab; sie können die Kommission jedoch auf spezifische Fragen oder Punkte, die ihnen Probleme aufwerfen, hinweisen und Anregungen für die Beantwortung des Rundschreibens geben.

2.3 Die Kommission erarbeitet einen Entwurf einer gemeinsamen Antwort, der den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten Rechnung trägt und hinsichtlich etwaiger weiterer Anmerkungen zügig über die nationalen Codex-Kontaktstellen oder die von den Mitgliedstaaten benannten anderen Stellen an die Mitgliedstaaten weitergeleitet wird. Auf der Grundlage der auf diesem Wege mitgeteilten Anmerkungen überarbeitet die Kommission die gemeinsame Antwort unter Angabe der mitgeteilten Anmerkungen und gegebenenfalls der Gründe, warum bestimmte Anmerkungen nicht berücksichtigt werden konnten.

2.4 Die Mitgliedstaaten können die Kommission auch darauf hinweisen, dass ein bestimmtes Rundschreiben eine gemeinsame Antwort erfordert. In diesem Falle erarbeitet die Kommission den Antwortentwurf mit technischer Unterstützung dieses Mitgliedstaats.

2.5 Ist die Kommission der Auffassung, dass eine gemeinsame Antwort nicht erforderlich ist, so sind die Mitgliedstaaten berechtigt, Codex-Rundschreiben, für die keine gemeinsame Antwort vorgesehen ist, direkt zu beantworten. In diesem Falle sind Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, ihre Anmerkungen direkt zu übermitteln, jedoch verpflichtet, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zuvor einen Entwurf ihrer Anmerkungen zu übermitteln, um sicherzustellen, dass die Kommission oder andere Mitgliedstaaten keine Einwände erheben.

2.6 Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich nach Kräften, so schnell wie möglich einen gemeinsamen Standpunkt zu erreichen. Wird der Entwurf der gemeinsamen Antwort von den Mitgliedstaaten angenommen, so wird er dem Codex-Alimentarius-Sekretariat zugesendet. Bestehen jedoch noch wesentliche Meinungsunterschiede, so übermittelt die Kommission den Entwurf an das Ratssekretariat, damit eine Koordinationssitzung anberaumt werden kann, um diese Differenzen auszuräumen. In diesem Falle gelten die Verfahrensvorschriften gemäß Abschnitt 3.

3. **Koordinierung im Rat**

3.1 Für jede Codex-Alimentarius-Sitzung werden vorbereitende Koordinationssitzungen abgehalten:

— in Brüssel, von der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates (in der Regel die Arbeitsgruppe „Codex-Alimentarius“), so früh wie möglich, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Codex-Alimentarius-Sitzung, sowie zusätzlich

— vor Ort, zu Beginn und erforderlichenfalls während und nach Abschluss der Codex-Alimentarius-Sitzung; sofern notwendig können während der Sitzungsrunde jederzeit weitere Koordinationssitzungen anberaumt werden.

3.2 Auf den Koordinationssitzungen wird über die im Namen der Gemeinschaft oder im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten abzugebenden Erklärungen entschieden. Erklärungen, die im Namen der Mitgliedstaaten abzugeben sind, werden zwar nicht auf Gemeinschaftsebene abgestimmt, können auf diesen Sitzungen jedoch selbstverständlich auch koordiniert werden, wenn die Mitgliedstaaten dies vereinbaren.

Gemeinschaftsstandpunkte oder gemeinsame Standpunkte werden in der Regel in Form einer Verhandlungsposition, einer Erklärung oder eines Rahmenpapiers beschlossen. Wird in dieser Vereinbarung auf eine „Erklärung" Bezug genommen, so gilt dieser Bezug auch als Bezug auf andere Formen, in denen der Gemeinschaftsstandpunkt oder gemeinsame Standpunkt vereinbart wurde.

3.3 Die Kommission leitet die Tagesordnung für eine Codex-Alimentarius-Sitzung nach Erhalt an das Sekretariat des Rates weiter, das die Tagesordnung zusammen mit einem Vermerk, in dem angegeben wird, zu welchen Tagesordnungspunkten eine Erklärung abgegeben werden soll und ob diese jeweils nur im Namen der Gemeinschaft oder aber sowohl im Namen der Gemeinschaft als auch im Namen der Mitgliedstaaten erfolgen soll, an die Mitgliedstaaten übermittelt.

Zu Tagesordnungspunkten, die möglicherweise eine Konsens- oder Abstimmungsentscheidung im Rahmen einer Codex-Alimentarius-Sitzung erfordern, gibt die Kommission an, ob die Gemeinschaft oder aber die einzelnen Mitgliedstaaten abstimmen sollten.

3.4 Die Kommission leitet Erklärungsentwürfe und Entwürfe von Standpunktpapieren dem Sekretariat des Rates zu, das die Entwürfe so schnell wie möglich, spätestens jedoch eine Woche vor der Koordinationssitzung an die Mitgliedstaaten übermittelt. Bei der Erarbeitung von Erklärungsentwürfen und Standpunktpapieren lässt sich die Kommission von technischen Sachverständigen der Mitgliedstaaten unterstützen. Das Ratssekretariat trägt dafür Sorge, dass die Erklärungsentwürfe zügig über die Codex-Kontaktstellen oder andere von den Mitgliedstaaten benannten Stellen weitergeleitet werden.

3.5 Auf den Koordinationssitzungen wird über die Verteilung der Zuständigkeiten in Bezug auf Erklärungen und Abstimmungen zu Tagesordnungspunkten der Codex-Alimentarius-Sitzungen entschieden, zu denen Erklärungen abgegeben werden können oder mit einer Abstimmung zu rechnen ist.

3.6 Vor den Koordinationssitzungen übersendet die Kommission den Mitgliedstaaten über das Sekretariat des Rates

a) ihre Vorschläge für die Zuständigkeitsverteilung in bestimmten Fragen;

b) ihre Vorschläge für Erklärungen zu bestimmten Fragen.

3.7 Können die Kommission und die Mitgliedstaaten in Koordinationssitzungen im Rahmen der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates oder vor Ort in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit Punkt 3.6 Buchstaben a) und b) keinen gemeinsamen Standpunkt erzielen, auch wegen Unstimmigkeit hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilung, so wird die Angelegenheit an den Ausschuss der Ständigen Vertreter verwiesen, der nach Maßgabe des geltenden Gemeinschaftsrechts über die zur Debatte stehenden Fragen mehrheitlich entscheidet.

3.8 Die Zuständigkeiten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in den betreffenden Bereichen bleiben von den unter Punkt 1.12 genannten Entscheidungen unberührt.

3.9 Sollte es sich (wegen Nichtverfügbarkeit der Codex-Alimentarius-Unterlagen) seitens der Kommission als unmöglich erweisen, Erklärungen rechtzeitig für die Koordinationssitzung vorzubereiten, so informiert die Kommission die Mitgliedstaaten mindestens eine Woche vor der Codex-Alimentarius-Sitzung über die Kernpunkte eines Gemeinschaftsstandpunkts oder gemeinsamen Standpunkts. Soweit dies unter außergewöhnlichen Umständen erforderlich ist, werden diese Kernpunkte und die Erklärung im Rahmen einer Koordinationssitzung vor Ort gemeinsam mit den in der Sitzung anwesenden Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten erneut geprüft.

3.10 Erweist es sich angesichts der Entwicklung oder der Dynamik der Verhandlungen im Rahmen von Codex-Alimentarius-Sitzungen als erforderlich, dass der Vertreter der Gemeinschaft im Namen der Gemeinschaft oder im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten eine Erklärung abgibt, so wird ein entsprechender Erklärungsentwurf vor Ort koordiniert, und die einschlägigen Bestimmungen gemäß Punkt 3.9 finden Anwendung.

3.11 Um in den Codex-Sitzungen auf nicht unter den vereinbarten Gemeinschaftsstandpunkt fallende Vorschläge reagieren zu können, schlagen die Mitgliedstaaten und die Kommission, möglichst nach vorheriger Absprache, eine vorläufige Antwort vor und prüfen alternative Optionen, ohne jedoch eine formelle Verpflichtung einzugehen. Kommission und Mitgliedstaaten halten sich in jeder Hinsicht an die vereinbarte Gemeinschaftsposition und die ihr zugrundeliegenden Argumente und stimmen sich vor Ort so schnell wie möglich ab, um ihre vorläufigen Standpunkte bestätigen oder ändern zu können.

4. **Erklärungen und Abstimmungen in Codex-Alimentarius-Sitzungen**

4.1 Bei Tagesordnungspunkten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, spricht die Kommission im Namen der Gemeinschaft und stimmt ab. Nach vorheriger Absprache können auch die Mitgliedstaaten sprechen, um den Gemeinschaftsstandpunkt zu unterstützen und/oder zu ergänzen.

4.2 Bei Tagesordnungspunkten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, sprechen und stimmen die Mitgliedstaaten ab.

4.3 Bei Tagesordnungspunkten, die teils in die Zuständigkeit der Gemeinschaft und teils in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, legen der Vorsitz und die Kommission einen gemeinsamen Standpunkt fest. Nach Absprache können die Mitgliedstaaten sprechen und unterstützende und/oder ergänzende Angaben machen. Mitgliedstaaten bzw. Kommission stimmen im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten dem gemeinsamen Standpunkt entsprechend ab. Die Entscheidung über die Abstimmung erfolgt im Lichte der Eindeutigkeit der Zuständigkeit (d. h. des Mitgliedstaats oder der Gemeinschaft).

4.4 Behandelt ein Tagesordnungspunkt Fragen, die sowohl in die nationale als auch die gemeinschaftliche Zuständigkeit fallen und in denen zwischen Kommission und Mitgliedsstaaten keine Einigung erzielt werden konnte, die einen gemeinsamen Standpunkt gemäß Punkt 3.7 ermöglicht, so können die Mitgliedstaaten in Fragen, die eindeutig in ihre Zuständigkeit fallen, sprechen und abstimmen. Im Einklang mit der Verfahrensordnung des Codex-Alimentarius kann die Kommission in Fragen, die eindeutig in ihre Zuständigkeit fallen und zu denen ein Gemeinschaftsstandpunkt festgelegt wurde, sprechen und abstimmen.

4.5 In Fragen, in denen zwischen Kommission und Mitgliedstaaten keine Einigung über die Zuständigkeit erreicht wurde, oder wenn die für einen Gemeinschaftsstandpunkt erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden konnte, bemühen sich beide Seiten nach Kräften, die Lage zu klären bzw. einen Gemeinschaftsstandpunkt festzulegen. Bis dahin und nach Absprache könnten die Kommision und/oder Mitgliedstaaten sprechen, vorausgesetzt, der vertretene Standpunkt steht in Einklang mit der Gemeinschaftspolitik sowie früheren Gemeinschaftsstandpunkten und dem Gemeinschaftsrecht.

4.6 In den beiden ersten Jahren nach dem Beitritt der Gemeinschaft zur Codex-Alimentarius-Kommission werden die Ergebnisse zu allen Codex-Alimentarius-Tagesordnungspunkten, die auf den Koordinationssitzungen der zuständigen Arbeitsgruppen des Rates zu Fragen der Zuständigkeitsverteilung in Bezug auf Erklärungen und Abstimmungen erzielt werden, dem Codex-Alimentarius-Sekretariat mitgeteilt. Nach Ablauf dieses Zeitraums gilt die allgemeine Erklärung als gültig, sofern kein anderes Codex-Alimentarius-Mitglied einen spezifischen Antrag zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellt oder die zuständige Arbeitsgruppe des Rates nicht anders beschließt.

4.7 Im Rahmen der unter Punkt 4.1 bzw. 4.3 genannten Bestimmungen gilt ferner, dass ein Mitgliedstaat mit einem besonderen wichtigen, sich auf ein abhängiges Gebiet beziehenden Anliegen, dem nicht in einem gemeinsamen Standpunkt oder einem Gemeinschaftsstandpunkt Rechnung getragen werden kann, das Recht behält, unter Berücksichtigung der Gemeinschaftsinteressen im Namen seines abhängigen Gebietes abzustimmen und zu sprechen.

5. **Redaktionsausschüsse und Arbeitsgruppen**

5.1 Die Mitgliedstaaten und die Kommission sind berechtigt, nach eigenem Ermessen in Redaktionsausschüssen und Arbeitsgruppen des Codex-Alimentarius mitzuwirken und zu sprechen, soweit es sich um informelle technische Sitzungen handelt, in denen nur einige Codex-Alimentarius-Mitglieder anwesend sind und keine formellen Beschlüsse befasst werden. Die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission bemühen sich nach Kräften, eine Einigung zu erzielen und in den Redaktionssausschüssen und Arbeitsgruppen zu vertreten.

5.2 Unabhängig von der Frage der Zuständigkeit unterrichten die Vertreter der Kommission sowie die an den Sitzungen der Redaktionsausschüsse und Arbeitsgruppen teilnehmenden Mitgliedstaaten die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über etwaige Berichtsentwürfe, die der Berichterstatter der betreffenden Gruppe erstellt hat, und sie sprechen sich mit den Mitgliedstaaten über den diesbezüglich zu vertretenden Standpunkt ab. Falls keine derartige Absprache erfolgt, orientieren sich die Vertreter der Kommission bzw. der Mitgliedstaaten in den Redaktionsausschüssen und Arbeitsgruppen an den miteinander abgestimmten Erklärungen und den Debatten in den Koordinierungssitzungen (siehe Abschnitt 4).

6. **Änderungen des Verfahrens**

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission wird das Verfahren unter Berücksichtigung der bei seiner Anwendung gewonnenen Erfahrungen überprüft.

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

1. **Erklärung des Rates und der Kommission**

„Diese Vereinbarung betrifft die besonderen Umstände der Mitwirkung der Gemeinschaft in der Codex-Alimentarius-Kommission und in ihren Untergremien. Sie hat keinerlei Auswirkungen in Bezug auf andere internationale Organisationen einschließlich jener der Vereinten Nationen."

2. **Erklärung der Kommission**

„Die Kommission erinnert daran, dass insbesondere im Kontext der zwischen Rat und Kommission getroffenen Vereinbarung über die Vorbereitung der Codex-Alimentarius-Sitzungen, -Erklärungen und -Abstimmungen Artikel 10 EG-Vertrag weiterhin gilt."

3. **Erklärung der Kommission**

„Die Kommission erklärt in Bezug auf Punkt 2.6 der Vereinbarung, dass sich Kommission und Mitgliedstaaten nach Kräften bemühen, einen gemeinsamen Standpunkt zu erreichen und Rundschreiben fristgerecht zu beantworten, um sicherzustellen, dass grundlegende Interessen der Mitgliedstaaten so früh wie möglich im Codex-Alimentarius dargelegt und vertreten werden."

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen [1]

(2001/C 270 E/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 321 endg. — 2000/0142(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 7. Juni 2001)

[1] ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 204.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	Unverändert
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 141 Absatz 3,	
auf Vorschlag der Kommission,	
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	
gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,	
in Erwägung nachstehender Gründe:	
(1) Nach Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags hat die Gemeinschaft darauf hinzuwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.	(1) Gemäß Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs ist die Gleichstellung von Männern und Frauen ein Grundprinzip der Gemeinschaft. Durch diese Vertragsbestimmungen wird die Gleichstellung von Männern und Frauen als Aufgabe und Ziel der Gemeinschaft proklamiert und der Gemeinschaft die positive Verpflichtung auferlegt, die Gleichstellung bei allen ihren Tätigkeiten zu fördern.
(2) Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen ist ein grundlegendes Prinzip des Gemeinschaftsrechts, das in Artikel 141 — insbesondere Absatz 3 — seinen Niederschlag gefunden hat, der speziell das Verbot jeder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in Arbeits- und Beschäftigungsfragen zum Gegenstand hat.	(2) In Artikel 141 des Vertrags, insbesondere in Absatz 3, werden speziell die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen angesprochen.
	(3) Die Begriffe der unmittelbaren und der mittelbaren Diskriminierung werden in der Richtlinie 76/207/EWG nicht definiert. Auf der Grundlage von Artikel 13 des Vertrags hat der Rat die Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf erlassen, in denen die Begriffe der unmittelbaren und der mittelbaren Diskriminierung definiert werden. Somit ist es angebracht, entsprechende Definitionen — bezogen auf die Geschlechterproblematik — aufzunehmen und so auszugestalten, dass sie mit den in den genannten Richtlinien enthaltenen Definitionen übereinstimmen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	(3a) Die Würdigung der Tatsachen, aus denen sich ableiten lässt, dass eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung vorliegt, obliegt den nationalen Justizbehörden oder anderen zuständigen Stellen im Einklang mit den Vorschriften des nationalen Rechts bzw. der Rechtspraxis. Entsprechende Regelungen können insbesondere vorsehen, dass die mittelbare Diskriminierung auf jedem Wege einschließlich auf der Grundlage statistischer Daten belegt werden kann.
(3) In seiner Entschließung vom 29. Mai 1990 über den Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz [1] hat der Rat erklärt, dass sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz unter Umständen gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung im Sinne der Richtlinie 76/207/EWG [2] des Rates verstößt. Diese Feststellung sollte in der Richtlinie selbst enthalten sein. Sexuelle Belästigung stellt in der Regel eine Beeinträchtigung der Arbeitsleistung des einzelnen dar und/oder schafft ein durch Einschüchterungen, Anfeindungen oder Beleidigungen geprägtes Umfeld.	(4) In seiner Entschließung vom 29. Mai 1990 über den Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz [1] hat der Rat erklärt, dass sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Sinne der Richtlinie 76/207/EWG [2] des Rates verstößt. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass sexuelle Belästigung nicht nur am Arbeitsplatz vorkommt, sondern auch beim Zugang zur Beschäftigung und zur Berufsbildung und generell bei der Ausübung der Berufstätigkeit.
	(4a) Daher sollten Maßnahmen erlassen werden, die jene Personen, die nach nationalem Recht für den Zugang zu Ausbildung, Beschäftigung oder beruflicher Tätigkeit und die entsprechenden Bedingungen zuständig sind, verpflichten, Maßnahmen zur Verhütung sexueller Belästigung einzuleiten, die gegebenenfalls auch ein System der Beratung durch Vertrauenspersonen am Arbeitsplatz umfassen.
(4) Der Begriff der mittelbaren Diskriminierung wird in der Richtlinie 76/207/EWG nicht definiert. Deshalb sollte eine solche Definition aufgenommen und so ausgestaltet werden, daß sie mit der einschlägigen Begriffsbestimmung in der Richtlinie 97/80/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts [3], geändert durch die Richtlinie 98/52/EG [4], übereinstimmt.	Entfällt
(5) Es sollte nur eine beschränkte Anzahl von beruflichen Tätigkeiten, die die Mitgliedstaaten vom Anwendungsbereich der Richtlinie 76/207/EWG ausschließen, sollten sich auf diejenigen Tätigkeiten beschränken, Es ist klarzustellen, daß bestimmte Tätigkeiten entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften nicht ausgeschlossen werden dürfen.	(5) Die beruflichen Tätigkeiten, die die Mitgliedstaaten vom Anwendungsbereich der Richtlinie 76/207/EWG ausschließen dürfen, sollten sich auf diejenigen Tätigkeiten beschränken, die aufgrund ihrer Art die Beschäftigung einer Person eines bestimmten Geschlechts erfordern, vorausgesetzt, das angestrebte Ziel ist rechtmäßig und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie er durch die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs festgelegt ist, bleibt gewahrt.

[1] ABl. C 157 vom 27.6.1990, S. 3.
[2] ABl. L 39 vom 14.2.1976, S. 40.
[3] ABl. L 14 vom 20.1.1998, S. 6.
[4] ABl. L 205 vom 22.7.1998, S. 66.

[1] ABl. C 157 vom 27.6.1990, S. 3.
[2] ABl. L 39 vom 14.2.1976, S. 40.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(6) Der Gerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass der Schutz der körperlichen Verfassung der Frau während und nach einer Schwangerschaft ein legitimes, dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht entgegenstehendes Ziel ist. Die Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz [1] hat zum Ziel, die physische und psychische Verfassung von Schwangeren, Wöchnerinnen und stillenden Frauen zu schützen. In den Erwägungsgründen der Richtlinie heißt es, dass der Schutz der Sicherheit und der Gesundheit von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen Frauen auf dem Arbeitsmarkt nicht benachteiligen und die Richtlinien zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen nicht beeinträchtigen darf. Der Schutz der Rechte der Frauen im Bereich der Beschäftigung, insbesondere des Anspruchs auf Rückkehr in den Beruf, fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 76/207/EWG. Dieser Anspruch sollte Wöchnerinnen ausdrücklich garantiert werden.

[1] ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 1.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(6) Der Gerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass der Schutz der körperlichen Verfassung der Frau während und nach einer Schwangerschaft ein legitimes, dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht entgegenstehendes Ziel ist. Außerdem hat er in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass jede mit Schwangerschaft oder Mutterschaft zusammenhängende Benachteiligung von Frauen eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt. Die Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz [1] hat zum Ziel, die physische und psychische Verfassung von Schwangeren, Wöchnerinnen und stillenden Frauen zu schützen. In den Erwägungsgründen der Richtlinie heißt es, dass der Schutz der Sicherheit und der Gesundheit von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen Frauen auf dem Arbeitsmarkt nicht benachteiligen und die Richtlinien zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen nicht beeinträchtigen darf. Der Schutz der Rechte der Frauen im Bereich der Beschäftigung, insbesondere des Anspruchs auf Rückkehr an denselben Arbeitsplatz unter denselben Arbeitsbedingungen sowie auf Inanspruchnahme jeglicher Verbesserungen der Arbeitsbedingungen, zu denen sie während ihrer Abwesenheit berechtigt wären, wurde vom Gerichtshof anerkannt.

(7) Der Grundsatz der Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben wird vom Gerichtshof anerkannt und proklamiert [2]. Darüber hinaus wurde er vom Rat in seiner Entschließung über eine ausgewogene Teilhabe von Frauen und Männern am Berufs- und Familienleben als ein Grundsatz des Gemeinschaftsrechts bekräftigt [3]. Diesem Grundsatz trägt auch die Richtlinie 96/34/EG des Rates zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub [4] Rechnung. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist auch in der Europäischen Sozialagenda als grundlegendes Ziel verankert. In der Richtlinie 96/34/EG wird bereits ein Recht auf Rückkehr an den Arbeitsplatz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anerkannt, die Elternurlaub in Anspruch genommen haben; im Übrigen steht diese Richtlinie nicht dem entgegen, dass Mitgliedstaaten, in denen die nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten einen Vaterschaftsurlaub vorsehen, einzelstaatliche Vorschriften für Arbeitnehmer festlegen, die von ihrem Recht auf Vaterschaftsurlaub Gebrauch gemacht haben.

Rechte in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben sollten nicht als Ausnahme vom Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern betrachtet werden, sondern als Bedingung und Mittel, um eine tatsächliche Gleichbehandlung zu erreichen.

[1] ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 1.

[2] Rechtssache C-243/95 Hill [1998] Slg. I-3739.

[3] ABl. C 218 vom 31.7.2000, S. 5.

[4] Richtlinie 96/34/EG vom 3.6.1996 (ABl. L 145 vom 19.6.1996).

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(7) Das Recht der Mitgliedstaaten, positive Maßnahmen beizubehalten oder zu beschließen, ist in Artikel 141 Absatz 4 des Vertrags verankert. Durch diese Bestimmung des Vertrags wird der bisherige Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 76/207/EWG überflüssig.	(8) Das Recht der Mitgliedstaaten, positive Maßnahmen beizubehalten oder zu beschließen, um die vollständige Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben in der Praxis zu gewährleisten, ist in Artikel 141 Absatz 4 des Vertrags verankert. Durch diese Bestimmung des Vertrags wird der bisherige Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 76/207/EWG überflüssig.
Die Veröffentlichung regelmäßiger Berichts der Kommission über die in Anwendung von Artikel 141 Absatz 4 ergriffenen Maßnahmen es den Mitgliedstaaten erleichtern, und unterschiedliche Wege der Umsetzung miteinander zu vergleichen. Die Berichte es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, sich ein umfassendes Bild von der Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten zu machen.	Positive Maßnahmen sollten in erster Linie der Verbesserung der Lage der Frauen im Arbeitsleben dienen, wie in der dem Vertrag von Amsterdam beigefügten Erklärung Nr. 28 festgehalten ist. Die Veröffentlichung eines alle zwei Jahre vorzulegenden Berichts der Kommission über die Nutzung der mit Artikel 141 Absatz 4 gebotenen Möglichkeiten wird zur Verbreitung guter Praktiken beitragen. Derartige Berichte werden es den Mitgliedstaaten erleichtern, die Bedeutung und Notwendigkeit solcher Maßnahmen zu erkennen und unterschiedliche Wege der Umsetzung dieser Bestimmungen miteinander zu vergleichen. Ferner werden die Berichte es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, sich ein umfassendes Bild von der Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten zu machen.
(8) Der Gerichtshof hat entschieden, dass in Anbetracht des grundlegenden Charakters des Anspruchs auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz die Beschäftigten diesen Schutz selbst noch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses genießen müssen [1].	(9) Der Gerichtshof hat entschieden, dass in Anbetracht des grundlegenden Charakters des Anspruchs auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz die Beschäftigten diesen Schutz selbst noch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses genießen müssen [1]. Der Schutz vor Repressalien des Arbeitgebers ist nicht auf Fälle von Entlassung beschränkt, sondern erstreckt sich darüber hinaus auf alle sonstigen Vergeltungsmaßnahmen (Viktimisierung), selbst wenn diese nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses getroffen werden. Außerdem sollte jeder, der auf irgendeine Weise (bei Gerichtsverfahren oder bei anderen Gelegenheiten) eine Person unterstützt, die sich als Opfer einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts betrachtet, denselben Schutz genießen.
(9) Der Gerichtshof hat entschieden, daß der Gleichbehandlungsgrundsatz nur dann als tatsächlich verwirklicht angesehen werden kann, wenn bei Verstößen gegen diesen Grundsatz den Beschäftigten, die Opfer einer Diskriminierung wurden, eine dem erlittenen Schaden angemessene Entschädigung zuerkannt wird [2].	Entfällt
	(10) Der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes sowie realer und wirksamer Sanktionen wurde vom Gerichtshof zum ersten Mal in Fällen formuliert, die die Anwendung der Richtlinie 76/207/EWG betrafen [2]. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, die ausreichend wirksam sind, um das Ziel der Richtlinie zu erreichen, und sie müssen sicherstellen, dass die Betroffenen die ihnen dadurch verliehenen Rechte auch tatsächlich vor den innerstaatlichen Gerichten geltend machen können [3].

[1] Rechtssache C-185/97 Coote, Slg. 1998, I-5199.

[2] Urteil vom 22. April 1997 in der Rechtssache C-180/95, Draehmpaehl, Slg. 1997, I-2195.

[1] Rechtssache C-185/97 Coote, Slg. 1998, I-5199.

[2] Urteil vom 22. April 1997 in der Rechtssache C-180/95, Draehmpaehl, Slg. 1997, I-2195.

[3] Rechtssache 222/84 Johnston, Slg. 1986, 1651.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	Damit der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs in vollem Umfang Rechnung getragen wird, sollten in Fällen von Diskriminierung die wirksamsten Sanktionen, die das nationale Recht vorsieht, verhängt werden. Eine angemessene Entschädigung ist eine Form von Sanktion.
	(11) Die Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern sollte geplant und systematisch erfolgen, auch auf Unternehmensebene; die Arbeitgeber sollten angehalten werden, jährliche Gleichstellungspläne aufzustellen.
(10) Um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Opfer einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts wurde. Es sollte auch die Möglichkeit bestehen, dass Verbände, oder juristische Personen die in Frage stehenden Rechte im Namen oder zum Schutz, die Opfer einer Diskriminierung sind, unternehmen können.	(12) Jede Person, die aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert wird, sollte einen angemessenen Rechtsschutz in Anspruch nehmen können. Es sollte auch die Möglichkeit bestehen, dass Verbände, Organisationen oder andere Rechtspersonen im Namen oder zur Unterstützung derjenigen Personen oder Personengruppen, die Opfer einer Diskriminierung sind, mit deren Zustimmung oder Einverständnis rechtliche, behördliche oder sonstige Schritte unternehmen können.
(11) Die Mitgliedstaaten sollten den sozialen Dialog zwischen den Sozialpartnern fördern, mit dem Ziel, gegen die verschiedenen Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz anzugehen und diese zu bekämpfen.	(13) Die Mitgliedstaaten sollten den sozialen Dialog zwischen den Sozialpartnern fördern, mit dem Ziel, gegen die verschiedenen Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz anzugehen und diese zu bekämpfen.
(12) Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen festlegen, die bei einer Verletzung der Verpflichtungen aus Richtlinie 76/207/EWG zu verhängen sind.	(14) Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen festlegen, die bei einer Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zu verhängen sind.
(13) In Übereinstimmung mit den in Artikel 5 des Vertrags verankerten Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die Ziele dieser Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; sie können daher besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das hierfür Erforderliche hinaus.	(15) In Übereinstimmung mit den in Artikel 5 des Vertrags verankerten Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die Ziele dieser Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; sie können daher besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das hierfür Erforderliche hinaus.
(14) Die Richtlinie 76/207/EWG sollte daher geändert werden —	(16) Die Richtlinie 76/207/EWG sollte daher geändert werden —
HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:	Unverändert
Artikel 1	
Die Richtlinie 76/207/EWG wird wie folgt geändert:	
	1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	„Diese Richtlinie hat zum Ziel, dass in den Mitgliedstaaten in den Bereichen Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung, einschließlich Arbeitsbedingungen, der Grundsatz der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen verwirklicht wird, ungeachtet der rechtlichen Beziehung, in deren Rahmen eine Person beschäftigt ist oder einem Beruf nachgeht.“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	2. Artikel 1 Absatz 2 wird gestrichen.
1. In Artikel 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „(1a) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sie in den Stand zu versetzen aktiv und in deutlich sichtbarer Weise auf das Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen hinzuarbeiten, indem sie insbesondere dieses Ziel in allen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Politiken und Tätigkeiten in den in Absatz 1 genannten Bereichen berücksichtigen.“	3. In Artikel 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „(1a) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um Ungleichheiten zu beseitigen und aktiv und in deutlich sichtbarer Weise auf das Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen hinzuarbeiten, indem sie insbesondere dieses Ziel in allen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Politiken und Tätigkeiten in den in Absatz 1 genannten Bereichen berücksichtigen.“
2. Folgender Artikel 1a wird eingefügt: „*Artikel 1a* Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu betrachten, wenn ein unerwünschtes, geschlechtsbezogenes Verhalten die Beeinträchtigung der Würde einer Person und/oder die Schaffung eines durch Einschüchterungen, Anfeindungen, Beleidigungen oder Störungen geprägten Umfelds bezweckt oder bewirkt, und zwar insbesondere dann, wenn die Zurückweisung oder Duldung eines solchen Verhaltens als Grundlage für eine Entscheidung herangezogen wird, die diese Person berührt.“	4. Folgender Artikel 1a wird eingefügt: „*Artikel 1a* **Definitionen** (1) Im Sinne dieser Richtlinie finden die folgenden Definitionen Anwendung: — unmittelbare Diskriminierung: wenn eine Person aufgrund ihres Geschlechts in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde; — mittelbare Diskriminierung: wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen eines Geschlechts im Vergleich zu Personen des anderen Geschlechts in besonderer Weise benachteiligen, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich; — Belästigung: wenn ein unerwünschtes, geschlechtsbedingtes Verhalten beim Zugang zu oder am Ort der Beschäftigung, Berufstätigkeit oder Ausbildung die Verletzung der Würde einer Person oder die Schaffung eines durch Einschüchterungen, Anfeindungen, Herabsetzungen, Demütigungen, Beleidigungen oder Verstörungen geprägten Umfelds bezweckt oder bewirkt; — sexuelle Belästigung: wenn ein geschlechtsbezogenes Verhalten, das sich in verbaler, nichtverbaler oder physischer Form äußert, beim Zugang zu oder am Ort der Beschäftigung, Berufstätigkeit oder Ausbildung die Verletzung der Würde einer Person oder die Schaffung eines durch Einschüchterungen, Anfeindungen, Herabsetzungen, Demütigungen, Beleidigungen oder Verstörungen geprägten Umfelds bezweckt oder bewirkt.“
	5. Folgender Artikel 1b wird eingefügt: „*Artikel 1b* ‚Belästigung oder sexuelle Belästigung‘ im Sinne des Artikels 1a gilt als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und ist daher verboten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	Die Mitgliedstaaten erlassen Maßnahmen, um die Personen, die gemäß nationalem Recht für den Zugang zu Ausbildung, Beschäftigung und Berufstätigkeit oder für die entsprechenden Bedingungen zuständig sind, zu verpflichten, Maßnahmen zur Verhütung sexueller Belästigung einzuleiten, die ein System der Beratung durch Vertrauenspersonen umfassen können.“
	6. Folgender Artikel 1c wird eingefügt: „*Artikel 1c* Ein Verhalten, das eine Anstiftung oder Anweisung zur Diskriminierung bzw. eine diesbezügliche Einflussnahme beinhaltet, gilt im Sinne der in Artikel 1a enthaltenen Definitionen als unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung.“
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:	7. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt: „Im Sinne von Unterabsatz 1 liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren einen wesentlich höheren Anteil der Angehörigen eines Geschlechts benachteiligen, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind angemessen und notwendig und sind durch nicht auf das Geschlecht bezogene sachliche Gründe gerechtfertigt.“	Entfällt
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) In dem Ausnahmefall, dass ein Mitgliedstaat vorsieht, dass eine unterschiedliche Behandlung, die auf einem geschlechtsbezogenen Merkmal beruht, keine Diskriminierung im Hinblick auf den Zugang zur Beschäftigung darstellt, muss ein solches Merkmal eine und schlüssig begründete echte Voraussetzung für die Ausübung dieser Tätigkeit darstellen.	Unverändert (2) „Jede allgemeine Ausgrenzung von oder jede allgemeine restriktive Regelung für Personen eines Geschlechts in Bezug auf den Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder zur Ausbildung, die erforderlich ist, um Zugang zu einer solchen Tätigkeit zu erhalten, stellt eine Diskriminierung im Sinne dieser Richtlinie dar. In dem Ausnahmefall, dass ein Mitgliedstaat vorsieht, dass eine unterschiedliche Behandlung, die auf einem geschlechtsbezogenen Merkmal beruht, keine Diskriminierung im Hinblick auf den Zugang zur Beschäftigung darstellt, muss ein solches Merkmal eine eindeutig definierte und schlüssig begründete Voraussetzung für die Ausübung dieser Tätigkeit darstellen, das angestrebte Ziel rechtmäßig und die Anforderung angemessen sein.
Ausnahmen vom Grundsatz der Gleichbehandlung bleiben in den Grenzen dessen, was angemessen und notwendig ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen.“	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
b) In Absatz 3 wird angefügt:	b) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz 3a) angefügt:
„Frauen haben bei Ablauf des Mutterschaftsurlaubs und zwar ohne Änderung ihrer Arbeitsbedingungen."	„Frauen haben bei Ablauf des Mutterschaftsurlaubs oder nach einer Abwesenheit, die mit der Schwangerschaft und/oder Entbindung unmittelbar zusammenhängt oder deren Folge ist, Anspruch, an ihren früheren Arbeitsplatz oder einen vergleichbaren Arbeitsplatz — zu Bedingungen, die für sie nicht ungünstiger sind — zurückzukehren und von jeder etwaigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu profitieren, auf die sie während ihrer Abwesenheit Anspruch gehabt hätten."
c) Folgender wird angefügt:	c) Folgender Unterabsatz 3b) wird angefügt:
	„Mitgliedstaaten, die ein Recht auf Vaterschaftsurlaub anerkennen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um berufstätige Männer, die dieses Recht in Anspruch nehmen, vor Entlassung zu schützen, und stellen sicher, dass nach Ablauf des Vaterschaftsurlaubs die Betreffenden Anspruch haben, an ihren Arbeitsplatz oder einen vergleichbaren Arbeitsplatz — zu Bedingungen, die für sie nicht ungünstiger sind — zurückzukehren. Jede Benachteiligung einer Frau, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft oder Mutterschaft steht, sowie jede Benachteiligung eines Mannes oder einer Frau, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung von Familie und Beruf steht, gilt als unmittelbare Diskriminierung."
d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:	d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Anhand der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 beigebrachten Informationen nimmt die Kommission alle drei Jahre einen Bericht an, in dem sie die von den Mitgliedstaaten in Anwendung des Artikels 141 Absatz 4 des Vertrags eingeführten positiven Maßnahmen einer vergleichenden Bewertung unterzieht; der Bericht wird anschließend veröffentlicht."	„(4) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle zwei Jahre Berichte über die von ihnen beschlossenen oder beibehaltenen positiven Maßnahmen und ihre Durchführung vor; auf der Grundlage dieser Berichte nimmt die Kommission alle zwei Jahre einen Bericht an, den sie veröffentlicht und in dem sie die in den Mitgliedstaaten geltenden positiven Maßnahmen gemäß Artikel 141 Absatz 4 des Vertrags und im Lichte der Erklärung Nr. 28 im Anhang des Vertrags einer vergleichenden Bewertung unterzieht."
	8. Folgender Artikel 2a wird eingefügt:
	„*Artikel 2a* Die Mitgliedstaaten können Vorschriften einführen oder beibehalten, die im Hinblick auf die Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen besser geeignet sind als die Bestimmungen dieser Richtlinie. Die Umsetzung dieser Richtlinie darf keinesfalls als Rechtfertigung für eine Absenkung des von den Mitgliedstaaten bereits garantierten Schutzniveaus in Bezug auf Diskriminierungen in den von der Richtlinie abgedeckten Bereichen benutzt werden."

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	9. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bedeutet, dass keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts im öffentlichen oder privaten Sektor, einschließlich öffentlicher Körperschaften, in Bezug auf folgende Aspekte zulässig ist: a) Bedingungen für den Zugang zu den Bereichen Beschäftigung, selbständige Erwerbstätigkeit oder Berufstätigkeit, einschließlich der Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen, in sämtlichen Wirtschaftszweigen und auf allen Ebenen der beruflichen Rangordnung, einschließlich der Beförderung; b) Zugang zu allen Arten und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsbildung, der beruflichen Weiterbildung und Umschulung, einschließlich des Erwerbs praktischer Berufserfahrung; c) Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, einschließlich Entlassungsbedingungen und Arbeitsentgelt; d) Mitgliedschaft in und Mitarbeit bei einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation bzw. jeglicher Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der von solchen Organisationen gewährten Vorteile.“
	10. Der einleitende Satz von Artikel 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert: „(2) Zu diesem Zweck und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 141 Absatz 4 des Vertrags treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen,“
	11. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung: „b) dass die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen unvereinbaren Bestimmungen in Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen, Betriebsordnungen sowie in den Statuten der freien Berufe für nichtig erklärt werden.“
4. In Artikel 3 Absatz 2 wird folgender Buchstabe d) angefügt: „d) dass jegliche Bestimmung, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung entgegensteht, für nichtig erklärt wird, wenn sie die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation oder einer sonstigen Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der von solchen Organisationen gebotenen Leistungen, betrifft.“	12. In Artikel 3 Absatz 2 wird folgender Buchstabe d) angefügt: „d) dass jegliche Bestimmung, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen entgegensteht, für nichtig erklärt wird, wenn sie die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation oder einer sonstigen Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der von solchen Organisationen gebotenen Leistungen, betrifft.“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	13. Artikel 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
	„b) dass die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen unvereinbaren Bestimmungen in Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen, in Betriebsordnungen sowie in den Statuten der freien Berufe für nichtig erklärt werden;“
	14. Artikel 5 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
	„b) dass die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen unvereinbaren Bestimmungen in Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen, in Betriebsordnungen sowie in den Statuten der freien Berufe für nichtig erklärt werden;“
5. Artikel 6 erhält folgende Fassung:	15. Artikel 6 erhält folgende Fassung:
„Artikel 6	Unverändert
(1) Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Personen, die sich infolge der Nichtanwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 für beschwert halten, gegebenenfalls nach Befassung anderer zuständiger Stellen ihre Ansprüche auf dem Gerichtsweg geltend machen können, selbst wenn das Beschäftigungsverhältnis bereits beendet ist.	(1) Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Personen, die sich infolge der Nichtanwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 für beschwert halten, gegebenenfalls nach Befassung anderer zuständiger Stellen ihre Ansprüche auf dem Gerichtsweg geltend machen können, selbst wenn das Beschäftigungsverhältnis bereits beendet ist.
(2) Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Ersatz des einer Person durch eine Diskriminierung in Form eines Verstoßes gegen die Artikel 3, 4 oder 5 entstandenen Schadens ist nicht durch eine im Voraus festgelegte Obergrenze oder dadurch begrenzt werden darf, dass keine Zinsen zum Ausgleich des Verlustes gewährt werden, der dem Inhaber des Entschädigungsanspruchs durch den Zeitablauf bis zur tatsächlichen Zahlung des ihm zuerkannten Kapitalbetrags entsteht.“	(2) Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Ersatz des einer Person durch eine Diskriminierung in Form eines Verstoßes gegen die Artikel 3, 4 oder 5 entstandenen Schadens real und wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist und nicht durch eine im Voraus festgelegte Obergrenze oder dadurch begrenzt werden darf, dass keine Zinsen zum Ausgleich des Verlustes gewährt werden, der dem Inhaber des Entschädigungsanspruchs durch den Zeitablauf bis zur tatsächlichen Zahlung des ihm zuerkannten Kapitalbetrags entsteht.“
	16. Artikel 7 erhält folgende Fassung:
	„Artikel 7
	Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre Rechtsordnung Maßnahmen auf, die notwendig sind, um die Personen, die von dieser Richtlinie — ob als Opfer oder Zeugen — betroffen sind, einschließlich Arbeitnehmer und Gewerkschaftsvertreter, vor Entlassung oder anderen Benachteiligungen oder nachteiligen Folgen — einschließlich gegen sie eingeleiteter gerichtlicher Verfahren — zu schützen, die eine Reaktion auf eine Beschwerde oder gerichtliche Klage auf Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen darstellen.“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
6. Folgende Artikel 8a, 8b und 8c werden eingefügt:	17. Folgende Artikel 8a, 8b und 8c werden eingefügt:
„Artikel 8a	Unverändert
(1) Die Mitgliedstaaten tragen für die Einrichtung unabhängiger Stellen Sorge, deren Aufgabe darin besteht, die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu. Diese Stellen können Teil einer unabhängigen, bereits bestehenden Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene insbesondere für den Schutz der Rechte des Einzelnen zuständig ist.	(1) Die Mitgliedstaaten tragen für die Einrichtung unabhängiger Stellen Sorge, deren Aufgabe darin besteht, die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu gewährleisten. Diese Stellen können Teil einer unabhängigen, bereits bestehenden Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene insbesondere für den Schutz der Rechte des Einzelnen zuständig ist. Die Befugnisse dieser Stellen müssen sich auf alle Bereiche erstrecken, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie und der Richtlinie 75/117/EWG des Rates, der Richtlinie 79/9/EWG des Rates, der Richtlinie 86/378/EWG des Rates, geändert durch die Richtlinie 96/97/EG, der Richtlinie 92/85/EG des Rates, der Richtlinie 96/34/EG des Rates, geändert durch die Richtlinie 97/75/EG, sowie der Richtlinie 97/80/EG des Rates, geändert durch die Richtlinie 98/52/EG, fallen.
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es unter anderem zu den Aufgaben der in Absatz 1 genannten unabhängigen Stellen gehört, mit Zustimmung der Betroffenen Beschwerden von Einzelnen, über Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts entgegenzunehmen, und diesen Beschwerden nachzugehen, Untersuchungen oder Erhebungen zum Thema ‚Diskriminierung aufgrund des Geschlechts' durchzuführen und einschlägige Berichte zu veröffentlichen.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es unter anderem zu den Aufgaben der in Absatz 1 genannten unabhängigen Stellen gehört, mit Zustimmung der Betroffenen Beschwerden von Einzelnen, Personengruppen oder Organisationen über Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts entgegenzunehmen, zu prüfen und diesen Beschwerden nachzugehen, Untersuchungen oder Erhebungen zum Thema ‚Diskriminierung aufgrund des Geschlechts' durchzuführen und einschlägige Berichte zu veröffentlichen.
(3) Die Mitgliedstaaten werden sicherstellen, dass die Vereinigungen, Organisationen oder anderen Rechtspersonen, im Namen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers mit ihrer bzw. seiner Zustimmung jeden Verwaltungs- und/oder Gerichtsweg einschlagen können, der für die Durchsetzung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie vorgesehen ist.	(3) Die Mitgliedstaaten werden sicherstellen, dass die Vereinigungen, Organisationen oder anderen Rechtspersonen, im Namen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers mit ihrer bzw. seiner Zustimmung jeden Verwaltungs- und/oder Gerichtsweg einschlagen können, der für die Durchsetzung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie vorgesehen ist, die ein Interesse an der Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie haben, im Namen oder zur Unterstützung der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers mit ihrer bzw. seiner Zustimmung jeden Verwaltungs- und/oder Gerichtsweg einschlagen können, der für die Durchsetzung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie vorgesehen ist.
Artikel 8b	Unverändert
(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen zur Förderung des sozialen Dialogs zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit dem Ziel, die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes unter anderem durch Überwachung der betrieblichen Praxis, durch Kollektivvereinbarungen, Verhaltenskodizes, Forschungsarbeiten oder durch einen Austausch von Erfahrungen und bewährten Lösungen voranzubringen.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(2) Die Mitgliedstaaten regen Arbeitgeber und Arbeitnehmer — ohne Eingriff in ihre Autonomie — an, auf geeigneter Ebene Antidiskriminierungsvereinbarungen auf dem Gebiet der Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu schließen.	
	(2a) Die Mitgliedstaaten fördern den Dialog mit den einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, die entsprechend der innerstaatlichen Praxis und dem innerstaatlichen Recht ein berechtigtes Interesse an der Förderung des Grundsatzes der Chancengleichheit haben. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Arbeitgeber die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz, einschließlich der Durchsetzung des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit, in geplanter und systematischer Weise fördern.
	(2b) Zu diesem Zweck fordern die Mitgliedstaaten die Arbeitgeber auf, jährliche Gleichstellungsberichte zu erstellen, einschließlich statistischer Angaben zum jeweiligen Anteil von Frauen und Männern auf den unterschiedlichen Ebenen der Organisation. Im Falle von Diskrepanzen werden die Arbeitgeber aufgefordert, im Jahresbericht darauf einzugehen, mit welchen Maßnahmen die Situation verbessert werden kann.
Artikel 8c	Unverändert
Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften oder Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen diese Vorschriften der Kommission spätestens am 31. Dezember 2001 mit und alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.“	Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften oder Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren effektive Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen diese Vorschriften der Kommission spätestens am 31. Dezember 2002 mit und alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.“
Artikel 2	Unverändert
(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2002 nachzukommen, oder stellen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt sicher, dass die Sozialpartner im Wege einer Vereinbarung die erforderlichen Bestimmungen eingeführt haben. Die Mitgliedstaaten haben alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, dass die durch die Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.	
(2) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle Informationen, die diese benötigt, um einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie zu erstellen.	
(3) Unbeschadet des Absatzes 2 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission alle drei Jahre den Wortlaut der auf der Grundlage des Artikels 141 Absatz 4 des Vertrags erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über positive Maßnahmen mit.	(3) Unbeschadet des Absatzes 2 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre den Wortlaut der auf der Grundlage des Artikels 141 Absatz 4 des Vertrags erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über positive Maßnahmen mit.
Artikel 3	Unverändert
Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.	

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 723/97 über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie

(2001/C 270 E/03)

KOM(2001) 308 endg. — 2001/0130(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Juni 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 723/97 des Rates vom 22. April 1997 über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie [1], beteiligt sich Gemeinschaft an den Kosten, die den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung von durch die Kommission gebilligten, sich aus neuen Verpflichtungen der Gemeinschaft ergebenden neuen Aktionsprogrammen zur Verbesserung der Struktur oder der Wirksamkeit der Kontrollen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, entstehen. Nach Artikel 4 dieser Verordnung wird die Beteiligung der Gemeinschaft pro Kalenderjahr über fünf aufeinanderfolgende Jahre im Rahmen der von der Haushaltsbehörde nach Maßgabe der Finanziellen Vorausschau für das betreffende Jahr bewilligten Mittel gewährt.

(2) Die Kommission hat dem Rat einen Bericht über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 723/97 im Zeitraum 1997—2000 vorgelegt. Aufgrund der Bewertungsberichte der Mitgliedstaaten und der Wirksamkeit der durchgeführten Programme sollten die Mitgliedstaaten nach Auffassung der Kommission auch künftig für die Durchführung der Programme gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 723/97 eine finanzielle Unterstützung erhalten.

(3) Insbesondere weil mit der Verordnung (EG) Nr. 1593/2000 des Rates vom 17. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen [2] im Hinblick auf die Verbesserung des Systems der Identifizierung von landwirtschaftlichen Parzellen kostenaufwändige neue Techniken unter Einsatz geografischer Identifikationssysteme und der digitalen Orthofotografie eingeführt wurden, ist eine Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten gerechtfertigt. Hierbei sollte aus Gründen der Rechtsklarheit Artikel 5 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 723/97 gestrichen werden.

(4) Aus diesem Grund ist der Zeitraum, in dem sich die Gemeinschaft an den Kosten beteiligen kann, um ein Jahr zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 723/97 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Programme des Jahres 2002 ist die Frist für die Vorlage bei der Kommission jedoch das Ende des ersten Monats nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. .../... zur Änderung dieser Verordnung."

2. In Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „fünf aufeinanderfolgende Jahre" durch die Angabe „sechs aufeinanderfolgende Jahre" ersetzt.

3. Artikel 5 letzter Gedankenstrich wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1] ABl. L 108 vom 25.4.1997, S. 6.

[2] ABl. L 182 vom 21.7.1999, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 495/2001 der Kommission (ABl. L 72 vom 14.3.2001, S. 6).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft

(2001/C 270 E/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 319 endg. — 2001/0127(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 13. Juni 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 258 Artikel 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des EG-Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft [1] enthält die grundlegenden Bestimmungen für eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte, durch die vergleichbare statistische Informationen über Niveau, Struktur und Entwicklung von Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten gewonnen werden sollen.

(2) Der „Aktionsplan zum Statistikbedarf der WWU" wurde vom Rat am 19. Januar 2001 bestätigt. In diesem Aktionsplan wird eine rasche Durchführung der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates erforderlichen kontinuierlichen Arbeitskräfteerhebung durch alle Mitgliedstaaten als eine vorrangige Aktion erachtet.

(3) Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates ist inzwischen genügend Zeit vergangen, so dass alle Mitgliedstaaten die Vorkehrungen treffen und die Verpflichtungen eingehen konnten, die zur vollständigen Umsetzung dieser Verordnung notwendig sind [2]; allerdings wurden diese Vorkehrungen und Verpflichtungen nicht von allen Mitgliedstaaten getroffen bzw. eingegangen. Daher sollte die Ausnahmeregelung, nach der sich die Mitgliedstaaten auf eine jährliche Erhebung beschränken können, befristet werden.

(4) Nach Inkrafttreten des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [3] sollte eine neue Geschäftsordnung eingeführt werden.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 577/98 sollte entsprechend geändert werden.

(6) Der durch den Beschluss 89/382/EWG/Euratom [4] eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm wurde gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses gehört.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Erhebung soll eine kontinuierliche Erhebung sein, die vierteljährliche Ergebnisse und Jahresergebnisse liefert; die Mitgliedstaaten, die keine kontinuierliche Erhebung durchführen können, nehmen jedoch statt dessen während einer Übergangszeit, die nicht länger als bis 2002 dauert, eine jährliche Erhebung im Frühjahr vor."

2. Artikel 8 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Kommission wird vom Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt, der durch Artikel 1 des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom, des Rates eingesetzt wurde. Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, der Vertreter der Kommission führt den Vorsitz.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG anzuwenden, und zwar gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 dieses Beschlusses.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt drei Monate."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1] ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3.

[2] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die „Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft", KOM(2000) 895 endg.

[3] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

[4] ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004

(2001/C 270 E/05)

KOM(2001) 293 endg. — 2001/0131(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Juni 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen gewährt die Europäische Gemeinschaft den Entwicklungsländern seit 1971 Handelspräferenzen.

(2) In einer Mitteilung der Kommission an den Rat vom 1. Juni 1994 wurden die Leitlinien für die Anwendung des Schemas in der Zeit von 1995 bis 2004 dargelegt [1].

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 [2] wird das Schema allgemeiner Zollpräferenzen bis zum 31. Dezember 2001 umgesetzt. Gemäß den Leitlinien sollte das Schema danach bis zum 31. Dezember 2004 weiterhin Anwendung finden.

(4) Darin einfließen sollte die Verordnung (EG) Nr. 416/2001 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 zwecks Ausweitung der Zollbefreiung ohne mengenmäßige Beschränkungen auf Waren mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern [3].

(5) Die Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels sollte während der Geltungsdauer dieser Verordnung eingehend überwacht werden, um zu prüfen, ob sie auch danach aufrechterhalten werden sollte.

(6) Die Präferenzen sollten nach der Empfindlichkeit der Waren gestaffelt werden. Dabei würde es genügen, zwischen empfindlichen und nichtempfindlichen Waren zu unterscheiden.

(7) Die Zölle auf nichtempfindliche Waren sollten weiterhin ausgesetzt werden, während die Zölle auf empfindliche Waren herabgesetzt werden sollten.

(8) Solche Zollermäßigungen sollten ausreichend attraktiv sein, damit die Wirtschaftsbeteiligten die ihnen im Rahmen des Schemas gebotenen Möglichkeiten auch tatsächlich nutzen. Die Meistbegünstigungswertzölle sollten daher pauschal um 3,5 Prozentpunkte und die spezifischen Zölle um 30 v. H. herabgesetzt werden. Ein etwaiger Mindestzoll, der bei diesen Zöllen vorgesehen ist, sollte keine Anwendung finden.

(9) Die Zölle sollten vollständig ausgesetzt werden, wenn sich aufgrund der Präferenzbehandlung Wertzölle von 1 % oder weniger oder spezifische Zölle von 2 EUR oder weniger ergeben.

(10) Einmal jährlich sollte geprüft werden, ob begünstigte Länder aufgrund ihres Entwicklungsstandes aus dem Präferenzschema auszuschließen sind. Länder sollten jedoch nur dann ausgeschlossen werden, wenn sie die maßgeblichen Kriterien drei Jahre hintereinander erfüllen, und sollten wieder in das Präferenzschema einbezogen werden, wenn sie diese Kriterien drei Jahre hintereinander nicht mehr erfüllen.

(11) Im ersten Jahr, in dem diese Verordnung gilt, sollten die Länder, die zuvor aus dem Präferenzschema ausgeschlossen wurden, weiterhin ausgeschlossen bleiben.

(12) Die Bestimmungen über die Graduierung von Sektoren sollten einmal jährlich angewandt werden. Sektoren sollten jedoch nur dann graduiert werden, wenn sie die maßgeblichen Kriterien drei Jahre hintereinander erfüllen, und sollten wieder einbezogen werden, wenn sie diese Kriterien drei Jahre hintereinander nicht mehr erfüllen.

(13) Im ersten Jahr, in dem diese Verordnung gilt, sollten die Sektoren, die zuvor graduiert wurden, weiterhin graduiert bleiben.

(14) Die Zollpräferenzen im Rahmen der als Anreiz konzipierten Sonderregelungen sollten genauso hoch sein wie die Präferenzen im Rahmen der allgemeinen Regelung, so dass sich letztere verdoppeln.

(15) Die Zollpräferenzen im Rahmen der als Anreiz konzipierten Sonderregelungen sollten auch für graduierte Sektoren gelten und genauso hoch sein wie die Präferenzen im Rahmen der allgemeinen Regelung.

---

[1] KOM(94) 212 endg.

[2] ABl. L 357 vom 30.12.1998, S. 1.

[3] ABl. L 60 vom 1.3.2001, S. 43.

(16) Die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte sollte von der effektiven Anwendung sämtlicher Normen abhängig sein, auf die in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verwiesen wird.

(17) Die in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission [1] niedergelegten allgemeinen Regeln über den Nachweis der Ursprungseigenschaft und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen und die Regeln über die Zollschuld, insbesondere Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates [2], sollten für die Gewährung der Zollpräferenzen im Rahmen der als Anreiz konzipierten Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte gelten.

(18) Die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz sollte den neuen Entwicklungen im Bereich der international anerkannten Standards und Zertifizierungssysteme Rechnung tragen.

(19) Die Zollpräferenzen sollten auch im Falle schwerwiegender und systematischer Verstöße gegen eine der Normen, auf die in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verwiesen wird, sowie im Falle erheblicher umweltschädlicher Auswirkungen vorübergehend zurückgenommen werden.

(20) Die vorübergehende Rücknahme aller Zollpräferenzen für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in Myanmar sollte weiterhin gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Allgemeine Präferenzschema der Gemeinschaft gilt in den Jahren 2002, 2003 und 2004 nach Maßgabe dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung umfasst:

— eine allgemeine Regelung,

— eine Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder,

— eine Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels,

— eine als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte und

— eine als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz.

[1] ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

[2] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 2

Die Länder, für die die einzelnen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regelungen gelten, sind in Anhang I aufgeführt.

Artikel 3

(1) Ein begünstigtes Land wird aus Anhang I gestrichen, wenn es drei Jahre hintereinander beide der folgenden Kriterien erfüllt hat:

— Einstufung als Land mit hohem Einkommen durch die Weltbank,

— Erreichen eines Entwicklungsindex im Sinne des Anhangs II von mehr als – 1.

(2) Erfüllt ein Land oder ein Gebiet, das aus Anhang I gestrichen wurde, drei Jahre hintereinander die Kriterien des Absatzes 1 nicht mehr, so wird es wieder in Anhang I aufgenommen.

(3) Die Kommission ermittelt am 1. September jeden Jahres anhand der neuesten verfügbaren Daten, welche begünstigten Länder die Kriterien des Absatzes 1 erfüllen.

(4) Die Kommission unterrichtet diejenigen begünstigten Länder, die die Kriterien des Absatzes 1 in dem letzten Jahr, für das Daten vorliegen, erfüllt haben.

(5) Vor dem Ende eines jeden Jahres fasst die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 37 einen Beschluss, um diejenigen begünstigten Länder, die die Voraussetzung des Absatzes 1 erfüllen, aus dem Anhang I zu streichen, und diejenigen wieder aufzunehmen, die die Voraussetzung des Absatzes 2 erfüllen.

(6) Ein Beschluss gemäß Absatz 5 tritt am 1. Januar des zweiten Jahres nach dem Jahr in Kraft, in dem er gefasst wurde.

(7) Die Kommission unterrichtet das betreffende begünstigte Land über einen Beschluss nach Absatz 5 und über den Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Artikel 4

Die Waren, für die die einzelnen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regelungen gelten, sind in Anhang IV aufgeführt.

Artikel 5

(1) Die Zollpräferenzen im Rahmen dieser Verordnung gelten für die Einfuhren von Waren, auf die sich die Regelungen erstrecken, die das begünstigte Land, in dem sie ihren Ursprung haben, in Anspruch nehmen kann.

(2) Für die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regelungen gelten die Regeln über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren", über den Nachweis der Ursprungseigenschaft und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission niedergelegt sind.

(3) Bei der Prüfung der Frage, ob eine Ware, die in einem begünstigten Land, das Mitglied eines Regionalzusammenschlusses ist, hergestellt wird, ihren Ursprung in diesem Land hat, gelten Waren mit Ursprung in einem Land, das die für das Fertigerzeugnis geltenden Regelungen nicht in Anspruch nehmen kann, als Ursprungserzeugnisse des Landes, in dem sie weiterverarbeitet werden, sofern beide Länder zum selben Regionalzusammenschluss gehören und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission unter die Bestimmungen über die regionale Kumulierung fallen.

Artikel 6

(1) „Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs" im Sinne dieser Verordnung sind die Zölle in Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], mit Ausnahme der Zölle, die im Rahmen von Zollkontingenten gelten.

(2) „Sektor" im Sinne dieser Verordnung ist einer der in Anhang III aufgeführten Warensektoren.

(3) „Ausschuss" im Sinne dieser Verordnung ist der in Artikel 36 genannte Ausschuss für allgemeine Präferenzen.

TITEL II

ZOLLPRÄFERENZEN

Abschnitt 1

Allgemeine Regelung

Artikel 7

(1) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren, die in Anhang IV als nichtempfindlich eingestuft sind, werden vollständig ausgesetzt.

(2) Die Wertzölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren, die in Anhang IV als empfindlich eingestuft sind, werden um 3,5 Prozentpunkte herabgesetzt, sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die spezifischen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren, die in Anhang IV als empfindlich eingestuft sind, werden um 30 v. H. herabgesetzt, sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist.

(4) Setzen sich die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren, die in Anhang IV als empfindlich eingestuft sind, aus Wertzöllen und spezifischen Zöllen zusammen, so werden die spezifischen Zölle nicht herabgesetzt.

(5) Ist bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Zöllen ein Mindestzoll vorgesehen, so findet dieser Mindestzoll keine Anwendung.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zollpräferenzen gelten nicht für Einfuhren von Waren aus Sektoren, die im Falle des betreffenden Ursprungslandes gemäß Anhang I nicht einbezogen sind.

(7) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zollpräferenzen gelten nicht für die Einfuhren von Waren aus Sektoren, für die diese Zollpräferenzen im Falle des betreffenden begünstigten Ursprungslandes gemäß Artikel 12 oder gemäß entsprechender Bestimmungen einer früheren Verordnung über das Allgemeine Präferenzschema der Gemeinschaft aufgehoben wurden.

Abschnitt 2

Als Anreiz konzipierte Sonderregelungen

Artikel 8

(1) Vorbehaltlich des Titels III werden die Wertzölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die in Artikel 7 Absatz 2 genannten Waren aus Sektoren, für die gemäß Anhang I im Falle des betreffenden Ursprungslandes die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte gilt, um weitere 3,5 Prozentpunkte herabgesetzt, sofern in Anhang IV nichts anderes bestimmt ist. Die spezifischen Zölle auf die Waren, für die die in Artikel 7 Absatz 3 genannten Zollpräferenzen gelten, werden um weitere 30 v. H. herabgesetzt, sofern in Anhang IV nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte gilt nicht für Sektoren, die im Falle des betreffenden Ursprungslandes gemäß Anhang I nicht in die allgemeine Regelung einbezogen sind.

(3) Vorbehaltlich des Titels IV werden die Wertzölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die in Artikel 7 Absatz 2 genannten Waren, für die gemäß Anhang IV die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz gilt und die ihren Ursprung in einem Land haben, das diese Regelung gemäß Anhang I in Anspruch nehmen kann, um weitere 3,5 Prozentpunkte herabgesetzt. Die spezifischen Zölle auf die Waren, für die die in Artikel 7 Absatz 3 genannten Zollpräferenzen gelten, werden um weitere 30 v. H. herabgesetzt.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Zollpräferenzen werden gleichzeitig gewährt, sofern die Voraussetzungen der beiden Absätze erfüllt sind.

(5) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Einfuhren von Waren, für die die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Zollpräferenzen gemäß Artikel 7 Absatz 7 nicht gelten, werden vollständig ausgesetzt, sofern für diese Waren im Falle des betreffenden Ursprungslandes die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte gilt.

[1] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

(6) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Einfuhren von Waren, die in die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz einbezogen sind und die ihren Ursprung in einem Land haben, für das die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Zollpräferenzen gemäß Artikel 7 Absatz 7 nicht gelten, werden vollständig ausgesetzt, sofern diese Waren ihren Ursprung in einem Land haben, das diese Regelung in Anspruch nehmen kann.

(7) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Zollpräferenzen gelten auch für die Einfuhren von Waren, für die die in Artikel 7 Absätze 2 und 3 genannten Zollpräferenzen gemäß Artikel 7 Absatz 7 nicht gelten. Das Ursprungszeugnis nach Formblatt A bzw. die Erklärung auf der Rechnung gilt im Falle solcher Waren nur für die in den Absätzen 1 und 3 genannten Zollpräferenzen.

Abschnitt 3

Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder

Artikel 9

(1) Unbeschadet der Absätze 2 bis 4 werden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf alle Waren der Kapitel 1 bis 97, mit Ausnahme der Waren des Kapitels 93, mit Ursprung in einem Land, für das gemäß Anhang I die Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder gilt, vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren des KN-Codes 0803 00 19 werden ab dem 1. Januar 2002 jährlich um 20 v. H. herabgesetzt. Ab dem 1. Januar 2006 werden sie vollständig ausgesetzt.

(3) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren der Tarifposition 1006 werden am 1. September 2006 um 20 v. H., am 1. September 2007 um 50 v. H. und am 1. September 2008 um 80 v. H. herabgesetzt. Ab dem 1. September 2009 werden sie vollständig ausgesetzt.

(4) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren der Tarifposition 1701 werden am 1. Juli 2006 um 20 v. H., am 1. Juli 2007 um 50 v. H. und am 1. Juli 2008 um 80 v. H. herabgesetzt. Ab dem 1. Juli 2009 werden sie vollständig ausgesetzt.

(5) Bis zur vollständigen Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß den Absätzen 3 und 4 wird für Waren der Tarifposition 1006 bzw. der Unterposition 1701 11 10 mit Ursprung in den Ländern, für die diese Sonderregelung gilt, für jedes Wirtschaftsjahr ein Gesamtzollkontingent zum Zollsatz Null eröffnet. Die Ausgangszollkontingente für das Wirtschaftsjahr 2001/2002 belaufen sich für Waren der Tarifpositionen 1006 auf 2 517 Tonnen, ausgedrückt in Tonnen geschälter Reis, und für Waren der Unterposition 1701 11 10 auf 74 185 Tonnen, ausgedrückt in Tonnen Weißzucker. Für jedes folgende Wirtschaftsjahr werden die Kontingente gegenüber den Kontingenten des vorausgegangenen Wirtschaftsjahres um 15 v. H. angehoben.

(6) Die Kommission wird nach dem Verfahren des Artikels 37 genaue Regeln über die Eröffnung und Verwaltung der in Absatz 5 genannten Zollkontingente festlegen. Bei der Eröffnung und Verwaltung dieser Zollkontingente wird die Kommission durch die Verwaltungsausschüsse für die entsprechenden gemeinsamen Marktorganisationen unterstützt.

(7) Die Kommission wird die Einfuhren der unter den Absätzen 2 bis 4 genannten Waren in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten genau überwachen. Die Mitgliedstaaten und betroffene natürliche oder juristische Personen übermitteln der Kommission umgehend alle Informationen, die eine Aussetzung der Präferenzen rechtfertigen könnten. Liegen nach Auffassung der Kommission ausreichende Beweise dafür vor, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung erfüllt sind, ergreift sie umgehend alle zweckdienlichen Maßnahmen.

Abschnitt 4

Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels

Artikel 10

(1) Die Wertzölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren, für die gemäß Anhang IV die Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels gilt und die ihren Ursprung in einem Land haben, das diese Regelung gemäß Anhang I in Anspruch nehmen kann, werden vollständig ausgesetzt, sofern in Anhang IV nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kommission wird die Auswirkungen der in Absatz 1 genannten Regelung im Falle jedes begünstigten Landes anhand der folgenden Kriterien überwachen und bewerten:

a) Nutzung der Zollpräferenzen im Rahmen dieser Regelung;

b) Bemühungen um die Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels;

c) soziale Entwicklung, insbesondere Einhaltung und Förderung der Normen der IAO-Übereinkommen, auf die in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verwiesen wird;

d) Umweltpolitik, insbesondere nachhaltige Bewirtschaftung der Tropenwälder.

(3) Bei der Bewertung der in Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) genannten Kriterien werden die Feststellungen der zuständigen internationalen Organisationen und Agenturen berücksichtigt. Die Kommission unterrichtet jedes begünstigte Land über ihre Bewertung und fordert es zur Stellungnahme auf. Die Bewertung lässt die Aufrechterhaltung der in Absatz 1 genannten Regelung bis 2004 und ihre mögliche Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus unberührt.

(4) Vor Ende 2004 nimmt die Kommission eine allgemeine Bewertung der Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Regelung vor. Sie berücksichtigt die Feststellungen bei der Ausarbeitung der Leitlinien für ein Schema allgemeiner Präferenzen für den Zehnjahreszeitraum 2005 bis 2014.

Abschnitt 5

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 11

(1) Die Zollpräferenzen im Rahmen dieser Verordnung gelten nicht für Waren, für die auf der Grundlage der Verordnungen (EG) Nrn. 384/96 [1] bzw. 2026/97 [2] des Rates Antidumping- oder Ausgleichszölle gelten, sofern diese Zölle auf einer Schadensspanne basieren, die anhand von Einfuhrpreisen ermittelt wurde, die den genannten Zollpräferenzen nicht Rechnung tragen.

(2) Die Kommission gibt im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die Waren bekannt, für die die Zollpräferenzen gemäß Absatz 1 nicht gelten.

Artikel 12

(1) Die in den Artikeln 7 und 10 genannten Zollpräferenzen werden im Falle eines begünstigten Landes für Waren eines Sektors aufgehoben, der drei Jahre hintereinander das eine oder das andere der folgenden Kriterien erfüllt:

a) Die Einfuhren aller in Anhang IV genannten Waren des betreffenden Sektors aus diesem Land machen mehr als 25 % der Einfuhren dieser Waren aus allen in Anhang I genannten Ländern und Gebieten aus.

b) Der Spezialisierungsindex des Sektors übersteigt den in Anhang II angegebenen Schwellenwert für den entsprechenden Entwicklungsindex des Landes.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

— für begünstigte Länder mit einem Entwicklungsindex von weniger als – 2;

— wenn die Einfuhren aller in Anhang IV genannten Waren des betreffenden Sektors aus einem begünstigten Land nicht mehr als 2 % der Einfuhren dieser Waren aus allen in Anhang I genannten Ländern und Gebieten ausmachen.

(3) Erfüllt ein Sektor, für den die Zollpräferenzen gemäß diesem Artikel oder entsprechenden Bestimmungen einer früheren Verordnung über das Allgemeine Präferenzschema der Gemeinschaft aufgehoben wurden, drei Jahre hintereinander eines der in Absatz 1 genannten Kriterien nicht, so werden die Zollpräferenzen wieder eingeführt.

(4) Die Kommission ermittelt am 1. September jeden Jahres anhand der neuesten verfügbaren Daten, welche Sektoren die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 erfüllen.

(5) Die Kommission unterrichtet diejenigen begünstigten Länder, die die Voraussetzung des Absatzes 1 im letzten Jahr, für das Daten vorliegen, erfüllt haben.

(6) Vor dem Ende eines jeden Jahres fasst die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 37 einen Beschluss, um die Zollpräferenzen für diejenigen Sektoren, die die Voraussetzung des Absatzes 1 erfüllen, aufzuheben und die Zollpräferenzen für diejenigen Sektoren, die die Voraussetzung des Absatzes 3 erfüllen, wieder einzuführen.

(7) Ein Beschluss gemäß Absatz 6 tritt am 1. Januar des zweiten Jahres nach dem Jahr in Kraft, in dem er gefasst wurde.

(8) Die Kommission unterrichtet das betreffende begünstigte Land über einen Beschluss gemäß Absatz 6 und über den Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Artikel 13

(1) Beläuft sich ein gemäß diesem Titel herabgesetzter Wertzoll auf 1 % oder weniger, so wird er vollständig ausgesetzt.

(2) Beläuft sich ein gemäß diesem Titel herabgesetzter spezifischer Zoll für eine Maßeinheit auf 2 EUR oder weniger, so wird er vollständig ausgesetzt.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 werden die gemäß dieser Verordnung berechneten endgültigen Präferenzzollsätze auf die erste Dezimale abgerundet.

TITEL III

ALS ANREIZ KONZIPIERTE SONDERREGELUNGEN

Abschnitt 1

Als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte

Artikel 14

(1) Die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Zollpräferenzen gelten für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in einem Land, das in dem betreffenden Sektor gemäß Anhang I die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte in Anspruch nehmen kann oder durch einen Beschluss gemäß Artikel 18 nachträglich in diese Regelung einbezogen wurde, sofern den Waren eine Erklärung gemäß Artikel 19 beiliegt.

(2) Die Zollpräferenzen im Rahmen der als Anreiz konzipierten Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte können Ländern gewährt werden, deren innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Normen, die in den in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit genannten IAO-Übereinkommen niedergelegt sind, im Wesentlichen enthalten, und die diese Rechtsvorschriften effektiv anwenden.

[1] ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

[2] ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

Artikel 15

(1) Die Zollpräferenzen im Rahmen der als Anreiz konzipierten Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte werden gewährt, sofern:

— ein in Anhang I genanntes Land oder Gebiet einen entsprechenden Antrag stellt,

— die Prüfung des Antrags ergibt, dass das Land, das den Antrag gestellt hat, die Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 2 erfüllt,

— sich das Land, das den Antrag gestellt hat, verpflichtet, die Anwendung der als Anreiz konzipierten Sonderregelung zu überwachen und die erforderliche Zusammenarbeit der Verwaltungen zu gewährleisten,

— mit dem Land, das den Antrag gestellt hat, das in Artikel 17 genannte Einvernehmen erzielt wurde.

(2) Das betreffende Land hat seinen Antrag schriftlich bei der Kommission zu stellen und umfassende Angaben zu folgenden Punkten zu übermitteln:

— die in Artikel 14 Absatz 2 genannten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die einschlägigen Durchführungsbestimmungen und die Maßnahmen zur Überwachung der Anwendung dieser Vorschriften;

— Sektoren, in denen die betreffenden Rechtsvorschriften nicht angewandt werden.

(3) Der vollständige amtliche Wortlaut der in Artikel 14 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften und der Durchführungsbestimmungen ist dem Antrag beizufügen.

(4) Werden die in Artikel 14 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften nur in bestimmten Sektoren angewandt, so kann das Land die Einbeziehung in die als Anreiz konzipierte Sonderregelung nur für diejenigen Sektoren beantragen, in denen diese Rechtsvorschriften angewandt werden.

Artikel 16

(1) Geht bei der Kommission ein Antrag mit den in Artikel 15 Absatz 2 genannten Informationen ein, so gibt sie dies im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt. In dieser Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass der Kommission sachdienliche Informationen zum Antrag übermittelt werden können, und eine Frist gesetzt, innerhalb deren die betroffenen Parteien schriftlich Stellung nehmen können.

(2) Die Kommission prüft den Antrag und kann dem Land, das den Antrag gestellt hat, alle ihr sachdienlich erscheinenden Fragen stellen.

(3) Die Kommission holt alle für erforderlich erachteten Informationen ein und kann sich zu deren Überprüfung an die Behörden des Landes, das den Antrag gestellt hat, und an natürliche oder juristische Personen wenden.

(4) Die Prüfung eines Antrags sollte binnen eines Jahres nach Eingang des Antrags abgeschlossen werden. Die Kommission kann diese Frist nach vorheriger Unterrichtung des Ausschusses verlängern.

(5) Die Kommission unterbreitet dem Ausschuss ihre Feststellungen.

Artikel 17

Während der Prüfung des Antrags bestimmt die Kommission im Einvernehmen mit dem Land, das den Antrag gestellt hat,

a) die Behörden dieses Landes, die für die Zusammenarbeit der Verwaltungen zuständig sein sollen,

b) die Behörden dieses Landes, die für die Abgabe der in Artikel 19 genannten Erklärung zuständig sein sollen.

Artikel 18

(1) Die Kommission beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 37 über den Antrag eines Landes auf Einbeziehung in die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte.

(2) Wird ein Antrag gemäß Artikel 15 Absatz 4 gestellt oder ergibt die in Artikel 16 genannte Prüfung, dass die in Artikel 14 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften in bestimmten Sektoren nicht angewandt werden, so können nur diejenigen Sektoren in die Sonderregelung einbezogen werden, in denen die Rechtsvorschriften angewandt werden.

(3) Die Kommission teilt dem Land, das den Antrag gestellt hat, einen Beschluss gemäß Absatz 1 mit. Wird ein Land in die als Anreiz konzipierte Sonderregelung einbezogen, so wird es über den Zeitpunkt unterrichtet, zu dem der entsprechende Beschluss in Kraft tritt.

(4) Wird das Land, das den Antrag gestellt hat, nicht in die als Anreiz konzipierte Sonderregelung einbezogen oder werden bestimmte Sektoren ausgeschlossen, so legt die Kommission auf Antrag des Landes die Gründe hierfür dar.

Artikel 19

(1) Die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Zollpräferenzen finden Anwendung, sofern den betreffenden Waren eine Erklärung der in Artikel 17 Buchstabe b) genannten Behörden beiliegt, mit der bescheinigt wird, dass diese Waren in dem Land im Einklang mit den in Artikel 14 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften hergestellt wurden. Diese Erklärung wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission von der ausstellenden Behörde abgestempelt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Erklärung umfasst den Vermerk „IAO-Übereinkommen Nrn. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182 — Titel III der Verordnung (EG) Nr. ... des Rates", und ist in Feld Nr. 4 des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A oder auf der Erklärung auf der Rechnung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission abzugeben.

Artikel 20

(1) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission über den Nachweis der Ursprungseigenschaft und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen gelten, soweit begünstigte Länder betroffen sind, sinngemäß für die in Artikel 19 genannte Erklärung.

(2) Die Kommission kann gemäß dem Verfahren des Artikels 38 die nicht erschöpfende Liste von Fällen überprüfen, in denen begründete Zweifel an der Einhaltung der als Anreiz konzipierten Sonderregelung bestehen [1]. Etwaige Änderungen dieser Liste werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(3) Wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission für die Zwecke einer nachträglichen Prüfung von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A bzw. von Erklärungen auf der Rechnung bezüglich der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Zollpräferenzen ein zweites Schreiben versandt, so unterrichten die Zollbehörden der Gemeinschaft die Kommission, die umgehend im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt gibt, dass begründete Zweifel in Bezug auf bestimmte Waren, Hersteller oder Ausführer bestehen und um welche Zweifel es sich handelt.

(4) Wird nach dem Verfahren, das in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission für die nachträgliche Prüfung von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A oder von Erklärungen auf der Rechnung vorgesehen ist, festgestellt, dass die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Zollpräferenzen für die Waren bestimmter Hersteller oder Ausführer nicht gelten, so unterrichten die Zollbehörden der Gemeinschaft die Kommission, die umgehend eine entsprechende Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Abschnitt 2

Als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz

Artikel 21

(1) Die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Zollpräferenzen gelten für die Einfuhren von Tropenholzerzeugnissen mit Ursprung in einem Land, das gemäß Anhang I die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz in Anspruch nehmen kann oder das durch einen Beschluss gemäß Artikel 23 nachträglich in diese Regelung einbezogen wurde.

(2) Die Zollpräferenzen im Rahmen der als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz können Ländern gewährt werden, die innerstaatliche Rechtsvorschriften, welche die international anerkannten Normen und Leitlinien im Bereich der nachhaltigen Forstwirtschaft im Wesentlichen enthalten, effektiv anwenden.

Artikel 22

(1) Die Zollpräferenzen im Rahmen der in Artikel 21 genannten als Anreiz konzipierten Sonderregelung werden gewährt, sofern:

— ein in Anhang I genanntes Land oder Gebiet einen entsprechenden Antrag stellt,

— die Prüfung des Antrags ergibt, dass das Land, das den Antrag gestellt hat, die Voraussetzungen des Artikels 21 Absatz 2 erfüllt,

— das Land, das den Antrag gestellt hat, die Verpflichtung eingeht, die in Artikel 21 Absatz 2 genannten innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten, die Anwendung der als Anreiz konzipierten Sonderregelung zu überwachen und die erforderliche Zusammenarbeit der Verwaltungen zu gewährleisten.

(2) Das betreffende Land hat seinen Antrag schriftlich bei der Kommission zu stellen und umfassende Angaben zu folgenden Punkten zu übermitteln:

— die in Artikel 21 Absatz 2 genannten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die einschlägigen Durchführungsbestimmungen und die Maßnahmen zur Überwachung der Anwendung dieser Vorschriften;

— etwaige in dem Land verwendete forstwirtschaftliche Zertifizierungssysteme.

(3) Der vollständige amtliche Wortlaut der in Artikel 21 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften und der Durchführungsbestimmungen ist dem Antrag beizufügen.

(4) Die Kommission bearbeitet Anträge nach Absatz 2 im Einklang mit Artikel 16.

Artikel 23

(1) Die Kommission beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 37 über den Antrag eines Landes auf Einbeziehung in die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz.

(2) Die Kommission teilt dem Land, das den Antrag gestellt hat, einen Beschluss gemäß Absatz 1 mit. Wird ein Land in die als Anreiz konzipierte Sonderregelung einbezogen, so wird es über den Zeitpunkt unterrichtet, zu dem der entsprechende Beschluss in Kraft tritt.

(3) Wird das Land, das den Antrag gestellt hat, nicht in die als Anreiz konzipierte Sonderregelung einbezogen, so legt die Kommission auf Antrag des Landes die Gründe hierfür dar.

[1] ABl. C 321 vom 10.11.2000, S. 18.

Artikel 24

(1) Wird in dem Land, das die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz in Anspruch nehmen kann, ein glaubwürdiges forstwirtschaftliches Zertifizierungssystem verwendet, so wird den Waren, für die die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Zollpräferenzen gelten, das Label oder Zertifikat beigefügt, das bescheinigt, dass diese Waren aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen.

(2) Die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Zollpräferenzen werden gewährt, sofern die Ursprungszeugnisse nach Formblatt A oder die Erklärungen auf der Rechnung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission den folgenden Vermerk tragen: „Umweltklausel — Titel III der Verordnung (EG) Nr. . . . des Rates".

TITEL IV

AUSSETZUNG VON ZOLLPRÄFERENZEN

Abschnitt 1

Vorübergehende Rücknahme

Artikel 25

(1) Die Präferenzregelungen im Rahmen dieser Verordnung können in folgenden Fällen für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen werden:

a) jegliche Form von Sklaverei oder Zwangsarbeit im Sinne der Genfer Übereinkommen vom 25. September 1926 und 7. September 1956 und der IAO-Übereinkommen Nrn. 29 und 105;

b) schwerwiegende und systematische Verstöße gegen den Grundsatz der Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Kollektivverhandlungen oder den Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Beruf und Beschäftigung oder Rückgriff auf Kinderarbeit im Sinne der maßgeblichen IAO-Übereinkommen;

c) Ausfuhr von Waren, die in Strafvollzugsanstalten hergestellt worden sind;

d) unzulängliche Zollkontrolle bei der Ausfuhr oder Durchfuhr von Drogen (illegale Erzeugnisse und Ausgangsstoffe) sowie Nichteinhaltung der internationalen Übereinkommen über die Geldwäsche;

e) betrügerische Praktiken, Unregelmäßigkeiten oder systematische Nichtbeachtung oder Nichtgewährleistung der Einhaltung der Regeln über den Warenursprung oder den Nachweis der Ursprungseigenschaft oder systematische Unterlassung der für die Umsetzung und Kontrolle der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regelungen erforderlichen Zusammenarbeit der Verwaltungen;

f) unlautere Handelspraktiken einschließlich der im Rahmen der WTO-Übereinkommen verbotenen oder anfechtbaren Praktiken, sofern das zuständige WTO-Gremium zuvor eine diesbezügliche Feststellung getroffen hat;

g) Verstoß gegen die Ziele internationaler Übereinkommen wie z. B. die Ziele der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO), der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC), der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und der Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik (NASCO),

h) erhebliche umweltschädliche Auswirkungen bei der Herstellung von Waren, die unter diese Regelungen fallen.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe e) genannte Zusammenarbeit der Verwaltungen erfordert unter anderem, dass ein begünstigtes Land:

a) der Kommission die für die Umsetzung der Ursprungsregeln und die Kontrolle ihrer Einhaltung erforderlichen Informationen übermittelt und jeweils auf den neuesten Stand bringt;

b) die Gemeinschaft bei der nachträglichen Prüfung von Ursprungsnachweisen auf Antrag der Zollbehörden eines Mitgliedstaates unterstützt und ihr seine Ergebnisse fristgerecht mitteilt,

c) die Gemeinschaft unterstützt, indem es der Kommission gestattet, in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf seinem Hoheitsgebiet Gemeinschaftsmissionen zum Zweck der Zusammenarbeit der Verwaltungen und zur Vornahme behördlicher Ermittlungen durchzuführen, um zu prüfen, ob die Unterlagen und die Angaben, die für die Gewährung der Präferenzen im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regelungen maßgeblich sind, echt bzw. richtig sind,

d) angemessene Untersuchungen durchführt oder veranlasst, um Verstöße gegen die Ursprungsregeln zu ermitteln und zu verhindern,

e) die Ursprungsregeln bezüglich der regionalen Kumulierung einhält bzw. ihre Einhaltung gewährleistet.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 können die in Titel III genannten als Anreiz konzipierten Sonderregelungen für alle oder bestimmte in diese Regelungen einbezogene Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen werden,

a) wenn die innerstaatlichen Rechtsvorschriften die in Artikel 14 Absatz 2 bzw. Artikel 21 Absatz 2 genannten Normen nicht länger berücksichtigen oder wenn diese Rechtsvorschriften nicht effektiv angewandt werden oder

b) wenn die in Artikel 15 Absatz 1 bzw. Artikel 22 Absatz 1 genannte Verpflichtung nicht eingehalten wird.

(4) Gegenüber Waren, für die auf der Grundlage der Verordnungen (EG) Nrn. 384/96 oder 2026/97 des Rates Antidumping- bzw. Ausgleichsmaßnahmen gelten, werden die in dieser Verordnung vorgesehenen Sonderregelungen unbeschadet des Artikels 11 aus den Gründen, die diese Maßnahmen rechtfertigen, nicht gemäß Absatz 1 Buchstabe f) zurückgenommen.

Artikel 26

(1) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten alle sachdienlichen Informationen mit, die die vorübergehende Rücknahme rechtfertigen können.

(2) Binnen 15 Tagen nach der in Absatz 1 genannten Mitteilung bzw. nach dem Tag, an dem ein Mitgliedstaat einen entsprechenden Antrag stellt, finden Konsultationen im Ausschuss statt.

Artikel 27

(1) Die Kommission kann die in dieser Verordnung vorgesehenen Präferenzregelungen gegenüber allen Waren oder bestimmten Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land aussetzen:

a) wenn ihrer Ansicht nach genügend Beweise dafür vorliegen, dass die vorübergehende Rücknahme aus den in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e) genannten Gründen gerechtfertigt ist;

b) die Einfuhren im Rahmen dieser Regelungen die Produktions- und Ausfuhrkapazitäten dieses Landes massiv übersteigen.

(2) Die Kommission unterrichtet den Ausschuss und das betreffende begünstigte Land, bevor sie einen Beschluss gemäß Absatz 1 fasst.

(3) Die Kommission veröffentlicht einen Beschluss gemäß Absatz 1 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und gibt die Gründe für diesen Beschluss an.

(4) Ein Mitgliedstaat kann den Rat binnen 10 Tagen mit einem Beschluss gemäß Absatz 1 befassen. Der Rat kann binnen 30 Tagen mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluss fassen.

(5) Der Zeitraum der Aussetzung ist auf 3 Monate befristet und kann einmal verlängert werden. Letzteres geschieht gemäß dem Verfahren nach Artikel 38.

Artikel 28

(1) Ist die Kommission nach den Konsultationen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Ansicht, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, so kann sie gemäß dem Verfahren nach Artikel 38 einen entsprechenden Beschluss fassen.

(2) Die Kommission gibt im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die Einleitung einer Untersuchung bekannt und unterrichtet das betreffende begünstigte Land. Diese Bekanntmachung enthält eine Zusammenfassung der eingegangenen Informationen sowie die Aufforderung, der Kommission alle zweckdienlichen Informationen zu übermitteln. In der Bekanntmachung wird ferner eine Frist gesetzt, innerhalb deren die interessierten Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen können.

(3) Die Kommission bietet dem betreffenden begünstigten Land uneingeschränkt Gelegenheit, an der Untersuchung mitzuarbeiten.

(4) Die Kommission holt alle für erforderlich erachteten Informationen ein und kann sich zu deren Überprüfung an die Wirtschaftsbeteiligten und das betreffende begünstigte Land wenden.

(5) Auf Antrag des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet Kontrollbesuche durchgeführt werden sollen, kann die Kommission durch Beamte dieses Mitgliedstaates unterstützt werden.

(6) Werden die von der Kommission angeforderten Informationen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums übermittelt oder wird die Untersuchung erheblich behindert, so können Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

(7) Die Untersuchung sollte binnen eines Jahres abgeschlossen werden. Die Kommission kann diesen Zeitraum gemäß dem Verfahren nach Artikel 38 verlängern.

Artikel 29

(1) Die Kommission unterbreitet dem Ausschuss ihre Feststellungen.

(2) Ist nach Auffassung der Kommission eine vorübergehende Rücknahme aufgrund der Feststellungen nicht gerechtfertigt, so beschließt sie gemäß dem Verfahren nach Artikel 38 die Einstellung der Untersuchung. In diesem Fall veröffentlicht sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung über die Einstellung der Untersuchung, in der sie die wichtigsten Schlussfolgerungen darlegt.

(3) Hält die Kommission eine vorübergehende Rücknahme für erforderlich, so legt sie dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vor, über den dieser binnen 30 Tagen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

Abschnitt 2

Schutzklausel

Artikel 30

(1) Wird eine Ware mit Ursprung in einem begünstigten Land unter Bedingungen eingeführt, die die Gemeinschaftshersteller von gleichartigen oder direkt konkurrierenden Waren in ernste Schwierigkeiten bringen oder zu bringen drohen, so können auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Veranlassung der Kommission die Regelzollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware jederzeit wieder eingeführt werden.

(2) Die Kommission fasst binnen dreißig Tagen nach Konsultation des Ausschusses einen Beschluss.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen zehn Tagen mit dem Beschluss der Kommission befassen. Der Rat kann binnen 30 Tagen mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluss fassen.

(4) Die Kommission unterrichtet das betreffende begünstigte Land über einen Beschluss gemäß Absatz 1, bevor dieser Beschluss wirksam wird.

(5) Lassen außergewöhnliche Umstände, die ein unverzügliches Eingreifen erfordern, eine Notifizierung oder eine Untersuchung nicht zu, so kann die Kommission nach Unterrichtung des Ausschusses jede zwingend notwendige Abhilfemaßnahme treffen, die aufgrund der in Absatz 1 genannten Bedingungen gerechtfertigt ist.

Artikel 31

(1) Die Kommission gibt die Einleitung einer Untersuchung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt. Die Bekanntmachung enthält eine Zusammenfassung der eingegangenen Informationen sowie die Aufforderung der Kommission, alle zweckdienlichen Informationen zu übermitteln. In der Bekanntmachung wird ferner eine Frist gesetzt, innerhalb deren die interessierten Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen können.

(2) Bei der Prüfung der Frage, ob ernste Schwierigkeiten bestehen, berücksichtigt die Kommission unter anderem die folgenden Faktoren, soweit entsprechende Informationen verfügbar sind:

— Rückgang des Marktanteils der Gemeinschaftshersteller;

— Rückgang ihrer Produktion;

— Zunahme ihrer Lagerbestände;

— Stilllegung ihrer Produktionsanlagen;

— Konkurse;

— geringe Rentabilität;

— geringe Kapazitätsauslastung;

— Beschäftigung;

— Preise.

Artikel 32

(1) Verursachen die Einfuhren von Waren des Anhangs I des EG-Vertrags eine ernste Störung der Märkte der Gemeinschaft und deren Regulierungsmechanismen oder drohen sie dies zu tun, so kann die Kommission nach Unterrichtung des Verwaltungsausschusses für die entsprechende gemeinsame Marktorganisation die Präferenzregelungen gegenüber den betroffenen Waren aussetzen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen zehn Tagen mit dem Beschluss der Kommission befassen. Der Rat kann binnen 30 Tagen mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluss fassen.

(3) Die Kommission unterrichtet das betreffende begünstigte Land über einen Beschluss gemäß Absatz 1, bevor dieser Beschluss wirksam wird.

Artikel 33

Die Anwendung der Schutzklauseln gemäß Artikel 37 des EG-Vertrags im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und gemäß Artikel 133 des EG-Vertrags im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik sowie aller anderen Schutzklauseln, die zum Tragen kommen können, bleibt von den Bestimmungen dieses Titels unberührt.

TITEL V

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

(1) Die aufgrund von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur oder des internationalen Status von Ländern oder Gebieten erforderlichen Änderungen der Anhänge dieser Verordnung werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 38 beschlossen.

(2) Gilt für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land eine Präferenzbehandlung, die mindestens genauso günstig ist wie die in dieser Verordnung vorgesehenen Präferenzregelungen, so kann gemäß dem Verfahren des Artikels 37 beschlossen werden, das begünstigte Land aus dem Anhang I zu streichen oder die in dieser Verordnung vorgesehenen Zollpräferenzen für die betreffenden Sektoren aufzuheben.

Artikel 35

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften binnen sechs Wochen nach jedem Quartalsende ihre statistischen Angaben über die Waren, die im Bezugsquartal im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Zollpräferenzmaßnahmen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden. Diese nach KN-Code und gegebenenfalls TARIC-Code übermittelten Angaben sind nach Ursprungsland, Wert, Menge und den gegebenenfalls erforderlichen besonderen Maßeinheiten gemäß den Definitionen in der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates [1] und der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission [2] aufzuschlüsseln.

(2) Gemäß Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission teilen die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Ersuchen die näher aufgeschlüsselten Warenmengen mit, die in den Vormonaten im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Zollpräferenzmaßnahmen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.

---

[1] ABl. L 118 vom 25.5.1995, S. 10.

[2] ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 14.

Artikel 36

(1) Bei der Umsetzung dieser Verordnung wird die Kommission von einem Ausschuss für allgemeine Präferenzen unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuss kann alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung prüfen, mit denen er von der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaates befasst wird.

(3) Der Ausschuss prüft anhand eines Jahresberichts der Kommission die Auswirkungen des Allgemeinen Präferenzschemas der Gemeinschaft. Dieser Bericht erstreckt sich auf alle in Artikel 1 Absatz 2 genannten Präferenzregelungen.

Artikel 37

(1) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so findet das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 dieses Beschlusses Anwendung.

(2) Die in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt 3 Monate.

Artikel 38

Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so findet das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 dieses Beschlusses Anwendung.

TITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 39

(1) Bei Anträgen betreffend Titel III der vorliegenden Verordnung, die im Rahmen einer früheren Verordnung über das Allgemeine Präferenzschema der Gemeinschaft gestellt wurden und über die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung nicht entschieden wurde, wird davon ausgegangen, dass sie sich auf die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung stützen.

(2) Die in der Verordnung (EG) Nr. 552/97 des Rates vom 24. März 1997 zur vorübergehenden Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für Waren aus der Union Myanmar [1] enthaltenen Verweise auf die Verordnungen (EG) Nrn. 3281/94 [2] und (EG) Nr. 1256/96 [3] des Rates gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

(3) Die vorliegende Verordnung ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 416/2001 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 zwecks Ausweitung der Zollbefreiung ohne mengenmäßige Beschränkungen auf Waren mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern.

Artikel 40

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Sie gilt bis 31. Dezember 2004. Diese Frist gilt weder für die Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder noch für andere Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, soweit sie in Verbindung mit dieser Sonderregelung Anwendung finden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1] ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 8.

[2] ABl. L 348 vom 31.12.1994, S. 1.

[3] ABl. L 160 vom 29.6.1996, S. 1.

ANHANG I

LISTE DER LÄNDER, FÜR DIE DAS ALLGEMEINE PRÄFERENZSCHEMA DER GEMEINSCHAFT GILT

A. UNABHÄNGIGE LÄNDER

Spalte A: Ländercode gemäß dem Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft

Spalte B: Ländername

Spalte C: Sektoren, die im Falle des betreffenden begünstigten Landes nicht einbezogen sind (Artikel 7 Absatz 6)

Spalte D: Sektoren, für die die Zollpräferenzen im Falle des betreffenden begünstigten Landes aufgehoben wurden (Artikel 7 Absatz 7)

Spalte E: Länder, für die die in Artikel 9 genannte Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder gilt

Spalte F: Länder, für die die in Artikel 10 genannte Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels gilt

Spalte G: Länder, für die die Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte gilt (Titel III Abschnitt 1)

Spalte H: Sektoren, für die diese Regelung im Falle des betreffenden begünstigten Landes gilt (Artikel 8 Absatz 1)

Spalte I: Länder, für die die Sonderregelung für den Umweltschutz gilt (Titel III Abschnitt 2)

A	B	C	D	E	F	G	H	I
AF	Afghanistan			X				
DZ	Algerien							
AO	Angola			X				
AG	Antigua und Barbuda							
AR	Argentinien		I, III, XI, XVII					
AM	Armenien	II, XXVI						
AZ	Aserbaidschan	II, XXVI						
BS	Bahamas							
BH	Bahrain							
BD	Bangladesch			X				
BB	Barbados							
BY	Belarus	II, XXVI	XV					
BZ	Belize							
BJ	Benin			X				
BT	Bhutan			X				
BO	Bolivien				X			
BW	Botsuana							
BR	Brasilien		I, VI, IX, XI, XII, XVII, XX, XXIII, XXVI, XXX					
BN	Brunei Darussalam		XXV					
BF	Burkina Faso			X				
BI	Burundi			X				
KH	Kambodscha			X				
CM	Kamerun							
CV	Kap Verde			X				

A	B	C	D	E	F	G	H	I
CF	Zentralafrikanische Republik			X				
TD	Tschad			X				
CL	Chile		V, IX, XV					
CN	Volksrepublik China	XXVI	IV, VIII, XIV, XVIII, XXII, XXIII, XXIV, XXVII, XXXIII					
CO	Kolumbien				X			
KM	Komoren			X				
CG	Kongo							
CR	Costa Rica				X			
CI	Elfenbeinküste							
CU	Kuba							
CY	Zypern							
CD	Demokratische Republik Kongo			X				
DJ	Dschibuti			X				
DM	Dominica							
DO	Dominikanische Republik							
TP	Osttimor							
EC	Ecuador				X			
EG	Ägypten							
SV	El Salvador				X			
GQ	Äquatorialguinea			X				
ER	Eritrea			X				
ET	Äthiopien			X				
FM	Föderierte Staaten von Mikronesien							
FJ	Fidschi							
GA	Gabun							
GM	Gambia			X				
GE	Georgien	II, XXVI						
GH	Ghana							
GD	Grenada							
GT	Guatemala				X			
GN	Guinea			X				
GW	Guinea-Bissau			X				
GY	Guyana							
HT	Haiti			X				
HN	Honduras				X			
IN	Indien		XVII, XVIII, XXI					
ID	Indonesien		X, XIX, XXIII					
IR	Iran (Islamische Republik)							
IQ	Irak							
JM	Jamaika							

A	B	C	D	E	F	G	H	I
JO	Jordanien							
KZ	Kasachstan	II, XXVI	XV, XXV, XXVII					
KE	Kenia							
KG	Kirgisistan	II, XXVI						
KI	Kiribati			X				
KW	Kuwait							
LA	Demokratische Volksrepublik Laos			X				
LB	Libanon							
LS	Lesotho			X				
LR	Liberia			X				
LY	Libysch-Arabische Dschamahirija		XIII					
MG	Madagaskar			X				
MW	Malawi			X				
MY	Malaysia		VII, X, XVI, XIX, XXII, XXIX					
MV	Malediven			X				
ML	Mali			X				
MH	Marshall-Inseln							
MR	Mauretanien			X				
MU	Mauritius							
MX	Mexiko		III, V, XXVI					
MD	Republik Moldau	II, XXVI				X	Alle	
MN	Mongolei							
MA	Marokko							
MZ	Mosambik			X				
MM	Myanmar			X				
NA	Namibia							
NR	Nauru							
NP	Nepal			X				
NI	Nicaragua				X			
NE	Niger			X				
NG	Nigeria							
OM	Oman							
PK	Pakistan		XVII, XVIII, XXI					
PW	Palau							
PA	Panama				X			
PG	Papua-Neuguinea							
PY	Paraguay							
PE	Peru				X			
PH	Philippinen		X					
QA	Katar							
RU	Russische Föderation	II, XXVI	XIII, XV, XXVII					

A	B	C	D	E	F	G	H	I
RW	Ruanda			X				
WS	Samoa			X				
ST	São Tomé und Principe			X				
SA	Saudi-Arabien		XIII					
SN	Senegal							
SC	Seychellen							
SL	Sierra Leone			X				
SB	Salomonen			X				
SO	Somalia			X				
ZA	Südafrika	XXVI						
LK	Sri Lanka							
KN	St Kitts und Nevis							
LC	St. Lucia							
VC	St. Vincent und die nördlichen Grenadinen							
SD	Sudan			X				
SR	Surinam							
SZ	Swasiland							
SY	Arabische Republik Syrien							
TJ	Tadschikistan	II, XXVI						
TZ	Vereinigte Republik Tansania			X				
TH	Thailand		II, V, XI, XVI, XVIII, XXII, XXIII, XXV, XXXIII					
TG	Togo			X				
TO	Tonga							
TT	Trinidad und Tobago							
TN	Tunesien							
TM	Turkmenistan	II, XXVI						
TV	Tuvalu			X				
UG	Uganda			X				
UA	Ukraine	II, XXVI	VIII, XV					
AE	Vereinigte Arabische Emirate							
UY	Uruguay							
UZ	Usbekistan	II, XXVI						
VU	Vanuatu			X				
VE	Venezuela				X			
VN	Vietnam							
YE	Jemen			X				
ZM	Sambia			X				
ZW	Simbabwe							

B. LÄNDER UND GEBIETE

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Drittländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von Drittländern wahrgenommen werden

A	B	C	D	E	F	G	H	I
AS	Amerikanisch-Samoa							
AI	Anguilla							
AQ	Antarktis							
AW	Aruba							
BM	Bermuda							
BV	Bouvetinsel							
IO	Britisches Territorium im Indischen Ozean							
VG	Britische Jungferninseln							
KY	Kaimaninseln							
CX	Weihnachtsinsel							
CC	Kokosinseln							
CK	Cookinseln							
FK	Falklandinseln							
PF	Französisch-Polynesien							
TF	Französische Gebiete im südlichen Indischen Ozean							
GI	Gibraltar							
GL	Grönland	II						
GU	Guam							
HM	Heard und McDonaldinseln							
MO	Macau	XXII						
YT	Mayotte							
MS	Montserrat							
AN	Niederländische Antillen							
NF	Norfolkinsel							
MP	Nördliche Marianen							
NC	Neukaledonien							
NU	Niue							
PN	Pitcairn							
UM	Kleinere amerikanische Überseeinseln							
GS	Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln							
SH	St. Helena							
PM	St. Pierre und Miquelon							
TK	Tokelau							
TC	Turks- und Caicosinseln							
VI	Amerikanische Jungferninseln							
WF	Wallis und Futuna							

ANHANG II

1. **Entwicklungsindex**

Der Entwicklungsindex gibt das Niveau der industriellen Entwicklung eines Landes an, wobei dieses Niveau anhand der folgenden Formel mit demjenigen der Europäischen Union verglichen wird:

$$\frac{\left\{\log[(Y_i/POP_i)/(Y_{ue}/POP_{ue})]+\log[X_i/X_{ue}]\right\}}{2}$$

dabei bedeuten:

Y_i = Bruttosozialprodukt des begünstigten Landes

Y_{ue} = Bruttosozialprodukt der Europäischen Union

POP_i = Bevölkerung des begünstigten Landes

POP_{ue} = Bevölkerung der Europäischen Union

X_i = Wert der Ausfuhren von gewerblichen Waren aus dem begünstigten Land

X_{ue} = Wert der Ausfuhren von gewerblichen Waren aus der Europäischen Union

2. **Spezialisierungsindex**

Der Spezialisierungsindex gibt die Bedeutung eines Sektors im Rahmen der Einfuhren der Gemeinschaft aus einem begünstigten Land an. Dabei handelt es sich um den Quotienten aus dem Anteil, den dieses Land an den präferenzbegünstigten und nicht präferenzbegünstigten Einfuhren aller Waren des betreffenden Sektors aus sämtlichen Ländern hat, und seinem Anteil an den Gesamteinfuhren aus sämtlichen Ländern.

3. **Schwellenwerte**

Entwicklungsindex	Schwellenwert für den Spezialisierungsindex
= oder > – 1,00	100 %
< – 1,00 und = oder > – 1,23	150 %
< – 1,23 und = oder > – 1,70	500 %
< – 1,70 und = oder > – 2,00	700 %

4. **Statistische Quellen**

Die Daten über das Einkommen und die Bevölkerung stammen aus dem Weltentwicklungsbericht, die Daten über die Ausfuhren der gewerblichen Waren aus dem Statistischen Handbuch der UNCTAD für internationalen Handel und Entwicklung und die Daten über die Einfuhren der Gemeinschaft aus den COMEXT-Statistiken.

ANHANG III

IN ARTIKEL 6 ABSATZ 2 GENANNTE SEKTOREN

Nr.	Warenbezeichnung	KN-Code
I	Lebende Tiere und Fleisch	Kapitel 1 und 2
II	Fischereierzeugnisse	Kapitel 3, KN-Codes 1604, 1605, 1902 20 10
III	Genießbare Waren tierischen Ursprungs	Kapitel 4
IV	Andere Waren tierischen Ursprungs	Kapitel 5
V	Pflanzen, geschnittene Blumen, Gemüse und Pflanzen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden, genießbare Nüsse	Kapitel 6 bis 8
VI	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	Kapitel 9
VII	Getreide und Malz und Stärke	Kapitel 10 und 11
VIII	Samen, Früchte und Pflanzen	Kapitel 12
IX	Schellack, Gummen und Harze	Kapitel 13
X	Fette, Öle und Wachse	Kapitel 15
XI	Genießbare Zubereitungen von Fleisch oder Fisch und Getränke	Kapitel 16 bis 23, ausgenommen KN-Codes 1604, 1605 und 1902 20 10
XII	Tabak	Kapitel 24
XIII	Mineralische Erzeugnisse	Kapitel 25 bis 27
XIV	Chemische Erzeugnisse, ausgenommen Düngemittel	Kapitel 28 bis 38, ausgenommen Kapitel 31
XV	Düngemittel	Kapitel 31
XVI	Kunststoffe und Kautschuk	Kapitel 39 und 40
XVII	Häute, Felle und Leder	Kapitel 41
XVIII	Lederwaren und Pelzfelle	Kapitel 42 und 43
XIX	Holz	Kapitel 44 bis 46
XX	Papier	Kapitel 47 bis 49
XXI	Textilien	Kapitel 50 bis 60
XXII	Bekleidung	Kapitel 61 bis 63
XXIII	Schuhe	Kapitel 64 bis 67
XXIV	Glas und keramische Waren	Kapitel 68 bis 70
XXV	Schmuck und Edelmetalle	Kapitel 71

Nr.	Warenbezeichnung	KN-Code
XXVI	EGKS-Erzeugnisse (1)	7202 11; 7207 11 11; 7207 11 14; 7207 11 16; 7207 12 10; 7207 19 11; 7207 19 14; 7207 19 16; 7207 19 31; 7207 20 11; 7207 20 15; 7207 20 17; 7207 20 32; 7207 20 51; 7207 20 55; 7207 20 57; 7207 20 71; 7208 10 00; 7208 25 00; 7208 26 00; 7208 27 00; 7208 36 00; 7208 37; 7208 38; 7208 39; 7208 40; 7208 51 10; 7208 51 30; 7208 51 50; 7208 51 91; 7208 51 99; 7208 52 10; 7208 52 91; 7208 52 99; 7208 53 10; 7208 53 90; 7208 54; 7208 90 10; 7209 15 00; 7209 16; 7209 17; 7209 18; 7209 25 00; 7209 26; 7209 27; 7209 28; 7209 90 10; 7210 11 10; 7210 12 11; 7210 12 19; 7210 20 10; 7210 30 10; 7210 41 10; 7210 49 10; 7210 50 10; 7210 61 10; 7210 69 10; 7210 70 31; 7210 70 39; 7210 90 31; 7210 90 33; 7210 90 38; 7211 13 00; 7211 14 10; 7211 14 90; 7211 19 20; 7211 19 90; 7211 23 10; 7211 23 51; 7211 29 20; 7211 90 11; 7212 10 10; 7212 10 91; 7212 20 11; 7212 30 11; 7212 40 10; 7212 50 31; 7212 50 51; 7212 60 11; 7212 60 91; 7213 10 00; 7213 20 00; 7213 91 10; 7213 91 20; 7213 91 41; 7213 91 49; 7213 91 70; 7213 91 90; 7213 99 10; 7213 99 90; 7214 20 00; 7214 30 00; 7214 91 10; 7214 91 90; 7214 99 10; 7214 99 31; 7214 99 39; 7214 99 50; 7214 99 61; 7214 99 69; 7214 99 80; 7214 99 90; 7215 90 10; 7216 10 00; 7216 21 00; 7216 22 00; 7216 31; 7216 32; 7216 33; 7216 40; 7216 50; 7216 99 10; 7218 91 11; 7218 91 19; 7218 99 11; 7218 99 20; 7219 11 00; 7219 12; 7219 13; 7219 14; 7219 21; 7219 22; 7219 23 00; 7219 24 00; 7219 31 00; 7219 32; 7219 33; 7219 34; 7219 35; 7219 90 10; 7220 11 00; 7220 12 00; 7220 20 10; 7220 90 11; 7220 90 31; 7221 00; 7222 11; 7222 19; 7222 30 10; 7222 40 10; 7222 40 30; 7224 90 01; 7224 90 05; 7224 90 08; 7224 90 15; 7224 90 31; 7224 90 39; 7225 11 00; 7225 19; 7225 20 20; 7225 30 00; 7225 40; 7225 50 00; 7225 91 10; 7225 92 10; 7225 99 10; 7226 11 10; 7226 19 10; 7226 19 30; 7226 20 20; 7226 91; 7226 92 10; 7226 93 20; 7226 94 20; 7226 99 20; 7227; 7228 10 10; 7228 10 30; 7228 20 11; 7228 20 19; 7228 20 30; 7228 30; 7228 60 10; 7228 70 10; 7228 70 31; 7228 80 10; 7228 80 90; 7301 10 00; 7302 10 31; 7302 10 39; 7302 10 90; 7302 20 00; 7302 40 10; 7302 90 10
XXVII	Unedle Metalle, andere als EGKS-Erzeugnisse	7202 21; 7202 41; 7202 49; 7202 50 00; 7202 70 00; 7202 91 00; 7202 99 30; 7202 99 80; 7217; 7223; 7303 bis 7326; Kapitel 74 bis 83
XXVIII	Elektromechanische Geräte	ex Kapitel 84 und ex Kapitel 85 (andere als Waren des Sektors XXIX)
XXIX	Unterhaltungselektronik	8470; 8471; 8473; 8504; 8505; 8517; 8518; 8519; 8520; 8521; 8522; 8523; 8524; 8525 30; 8525 40; 8526; 8527; 8528; 8529; 8531; 8532; 8533; 8534; 8536; 8540 11; 8540 12; 8541; 8542
XXX	Beförderungsmittel	Kapitel 86, 88 und 89
XXXI	Kraftfahrzeuge	Kapitel 87
XXXII	Optische Instrumente und Uhrmacherwaren	Kapitel 90 bis 92
XXXIII	Verschiedene Waren	Kapitel 94 bis 96

(1) Die Waren des Sektors XXVI, die im Falle der Volksrepublik China gemäß Artikel 7 Absatz 6 nicht einbezogen sind, sind unterstrichen.

ANHANG IV

LISTE DER WAREN, FÜR DIE DIE IN ARTIKEL 1 ABSATZ 2 GENANNTEN REGELUNGEN GELTEN

KN-Code: Der Einfachheit halber werden die Waren in Gruppen aufgeführt. Diese können auch Waren umfassen, für die die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aufgehoben oder ausgesetzt wurden. Gelten einige Regelungen für alle Waren einer ganzen Gruppe und andere nur für bestimmte Waren dieser Gruppe, so werden diese Waren auch einzeln aufgeführt. In diesem Fall wird bei einzelnen Waren, die zu einer Warengruppe gehören, die in bestimmte Regelungen insgesamt einbezogen ist, erneut angegeben, dass sie unter diese Regelung fallen.

Warenbezeichnung: Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient die Warenbezeichnung nur als Anhaltspunkt, da für die Gewährung der Zollpräferenzen die KN-Codes maßgeblich sind. Bei KN-Codes mit dem Präfix „ex" ist allerdings sowohl der KN-Code als auch die entsprechende Warenbezeichnung für die Gewährung der Zollpräferenzen maßgeblich.

Spalte G: Waren, für die die allgemeine Regelung gilt (Artikel 7): NE = nichtempfindliche Ware im Sinne von Artikel 7 Absatz 1; E = empfindliche Ware im Sinne von Artikel 7 Absatz 2. Waren, die weder in die Kategorie E noch in die Kategorie NE eingestuft sind, fallen nicht unter die allgemeine Regelung.

Spalte E: Waren, für die die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz gilt (Artikel 8 Absatz 3).

Spalte D: Waren, für die die als Anreiz konzipierte Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels gilt (Artikel 10).

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
	Pferde, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere			
0101 19 90	Andere als zum Schlachten	E		X
0101 20 10	Esel, lebend	E		
0101 20 90	Maultiere und Maulesel, lebend	E		
0104 20 10	Reinrassige Zuchtziegen, lebend	E [1]		X
0106 00 10	Hauskaninchen, lebend	E		X
0106 00 20	Tauben, lebend	E		X
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	E		X
0206 80 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch oder gekühlt, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt	E		X
0206 90 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, gefroren, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt, gefroren	E		X
	Lebern, gefroren:			
0207 14 91	Von Hühnern (Gallus domesticus)	E		
0207 27 91	Von Truthühnern	E		
0207 36 89	Von Enten, Gänsen oder Perlhühnern	E		
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren	E		X
0208 10	Von Kaninchen oder Hasen	E		X
0208 20 00	Froschschenkel	NE		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
0208 90	Andere, ausgenommen Waren der Unterposition 0208 90 50	E		X
	Fleisch, anderes als von Schweinen und Rindern, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen			
0210 90 10	Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	E		
0210 90 49	Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, andere als Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	E		
0210 90 60	Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen	E		
0210 90 80	Andere Schlachtnebenerzeugnisse als Geflügellebern	E		
Kapitel 03	FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE			X (2)
	Fische, lebend:			
0301 10 90	Seefische	NE		
0301 91 90	Andere Forellen	E		X
ex 0301 99 90	Seefische: Haie (Equalus-Arten), Heringshaie (Lamna cornubica; Isurus nasus), Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides), Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	E		X
	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:			
0302 11 90	Andere Forellen	E		X
	Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:			
0302 21 10	Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides)	E		X
0302 21 30	Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	E		X
0302 22 00	Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa)	E		X
0302 62 00	Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	E		X
0302 63 00	Köhler (Pollachius virens)	E		X
0302 65	Haie	E		X
0302 69 33	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes-Arten), andere als der Art Sebastes marinus	E		X
0302 69 41	Merlan (Merlangus merlangus)	E		X
0302 69 45	Leng (Molva-Arten)	E		X
0302 69 51	Pazifischer Pollack (Theragra chalcogramma) und Pollack (Pollachius pollachius)	E		X
0302 69 85	Blauer Wittling (Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou)	E		X
0302 69 86	Südlicher Wittling (Micromesistius australis)	E		X
0302 69 92	Rosa Kingklip (Genypterus blacodes)	E		X
ex 0302 69 98	Andere	E		X
0302 70 00	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, frisch oder gekühlt	E		X
	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:			
0303 21 90	Andere Forellen	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
	Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:			
0303 31 10	Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides)	E		X
0303 31 30	Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	E		X
0303 33 00	Seezungen (Solea-Arten)	E		X
0303 39 10	Flundern (Platichthys flesus)	E		X
0303 72 00	Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	E		X
0303 73 00	Köhler (Pollachius virens)	E		X
0303 75	Haie	E		X
0303 79 37	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes-Arten), andere als der Art Sebastes marinus	E		X
0303 79 45	Merlan (Merlangus merlangus)	E		X
0303 79 51	Leng (Molva-Arten)	E		X
0303 79 58	Fische der Art Orcynopsis unicolor	E		X
0303 79 83	Blauer Wittling (Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou)	E		X
0303 79 85	Südlicher Wittling (Micromesistius australis)	E		X
0303 79 87	Schwertfisch (Xiphias gladius)	E		X
0303 79 88	Zahnfische (Dissostichus-Arten)	E		X
0303 79 92	Neuseeländischer Grenadier (Macruronus novaezealandiae)	E		X
0303 79 93	Rosa Kingklip (Genypterus blacodes)	E		X
0303 79 94	Fische der Arten Pelotreis flavilatus und Peltorhamphus novaezealandiae	E		X
0303 79 98	Andere	E		X
0303 80 90	Andere Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	E		X
	Fischfilets und anderes Fischfleisch			
0304 10 11	Filets von Forellen der Arten Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita und Oncorhynchus gilae	E		X
ex 0304 10 98	Fischfilets, andere als Heringslappen: von Haien, (Squalus-Arten), vom Schwarzen Heilbutt (Rheinhardtius hippoglossoides), vom Atlantischen Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus), vom Heringshai (Lamna cornubica, Isurus nasus)	E		X
	Gefrorene Fischfilets von Süßwasserfischen:			
0304 20 11	Von Forellen der Arten Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita und Oncorhynchus gilae	E		X
0304 20 21	Vom Kabeljau der Art Gadus macrocephalus	E		X
0304 20 29	Von anderem Kabeljau und von Seefischen der Art Boreogadus saida	E		X
0304 20 31	Vom Köhler (Pollachius virens)	E		X
0304 20 33	Vom Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	E		X
0304 20 37	Vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (Sebastes-Arten), andere als der Art Sebastes marinus	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
0304 20 41	Vom Merlan (Merlangius merlangus)	E		X
0304 20 43	Vom Leng (Molva-Arten)	E		X
0304 20 55	Von Seehechten (Merluccius-Arten, Urophycis-Arten)	E		X
0304 20 56		E		X
0304 20 58		E		X
0304 20 59		E		X
0304 20 61	Von Dornhaien und Katzenhaien (Squalus acanthias und Scyliorhinus-Arten)	E		X
0304 20 69	Von anderen Haien	E		X
0304 20 71	Von Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa)	E		X
0304 20 73	Von Flundern (Platichthys flesus)	E		X
0304 20 87	Vom Schwertfisch (Xiphias gladius)	E		X
0304 20 91	Vom Neuseeländischen Grenadier (Macruronus novaezealandiae)	E		X
ex 0304 20 95	Andere: vom Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis)	E		X
0304 90 39	Von anderem Kabeljau	E		X
0304 90 41	Vom Köhler (Pollachius virens)	E		X
0304 90 45	Vom Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	E		X
0304 90 47	Von Seehechten (Merluccius-Arten und Urophycis-Arten)	E		X
0304 90 49		E		X
0304 90 57	Vom Seeteufel (Lophius-Arten)	E		X
0304 90 59	Vom Blauen Wittling (Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou)	E		X
0304 90 97	Von anderen Seefischen	E		X
	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar:			
ex 0305 30 90	Fisch, getrocknet, von Fischen der Art Clupea ilisha, in Salzlake	E		X
0305 59 70	Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	E		X
0305 69 30	Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	E		X
0305 69 50	Pazifischer Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), Atlantischen Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho), gesalzen oder in Salzlake	E		X
ex 0305 69 90	Fisch, gesalzen, von Fischen der Art Clupea ilisha, in Salzlake	E		X
	Krebstiere, gefroren:			
0306 11	Langusten (Palinurus-Arten, Panulirus-Arten, Jasus-Arten)	E		X
0306 12	Hummer (Homarus-Arten)	E		X
0306 13	Garnelen, ausgenommen Waren der Unterposition 0306 13 30	E		X [2]
0306 14	Krabben	E		X
0306 19 10	Süßwasserkrebse	E		X
0306 19 90	Andere Krebstiere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	E		X
	Krebstiere, nicht gefroren:			
0306 21 00	Langusten (Palinurus-Arten, Panulirus-Arten, Jasus-Arten)	E		X
0306 22	Hummer (Homarus-Arten)	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
	Garnelen			
0306 23 10	Der Familie Pandalidae	E		X
0306 23 90	Andere:	E		X
0306 24	Krabben	E		X
	Andere Krebstiere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets:			
0306 29 10	Süßwasserkrebse	E		X
ex 0306 29 90	Andere: Puerullus-Arten	E		X
	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar:			
0307 10 90	Austern	E		X
0307 21 00	Kamm-Muscheln, lebend, frisch oder gekühlt	E		X
0307 29	Andere Kamm-Muscheln	E		X
0307 31	Miesmuscheln (Mytilus-Arten, Perna-Arten), lebend, frisch oder gekühlt	E		X
0307 39	Andere Miesmuscheln	E		X
0307 41	Tintenfische und Kalamare, lebend, frisch oder gekühlt	E		X
0307 49	Andere Tintenfische und Kalamare, ausgenommen Waren der Unterposition 0307 49 59	E		X
0307 51 00	Kraken (Octopus-Arten), lebend, frisch oder gekühlt	E		X
0307 59	Andere Kraken	E		X
	Andere Weichtiere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar:			
0307 91 00	Lebend, frisch oder gekühlt	E		X
	Gefroren:			
0307 99 13	Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie Veneridae	E		X
0307 99 18	Andere wirbellose Wassertiere	E		X
0307 99 90	Andere als gefroren	E		X
0403 10 51	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	E		
0403 10 53		E		
0403 10 59		E		
0403 10 91		E		
0403 10 93		E		
0403 10 99		E		
0403 90 71	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), aromatisiert, auch mit Zusatz von Früchten oder Nüssen	E		
0403 90 73		E		
0403 90 79		E		
0403 90 91		E		
0403 90 93		E		
0403 90 99		E		
0405 20	Milchstreichfette, ausgenommen Waren der Unterposition 0405 20 90	E		
0407 00 90	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht, andere als von Hausgeflügel	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
0409 00 00	Natürlicher Honig			X
0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	E		X
Kapitel 05	ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN			X
0509 00 90	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs, andere als roh	E		X
Kapitel 06	LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS			X (3)
	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln, ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212:			
0601 10	Ruhend	E		X
0601 20	Zichorienpflanzen und -wurzeln, ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212	E		X
	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel			
0602 10 90	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, andere als von Reben	E		X
0602 20 90	Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, andere als Reben, bewurzelt, auch gepfropft	E		X
0602 30 00	Rhododendren „Azaleen“, auch veredelt	E		X
0602 40	Rosen, auch veredelt	E		X
0602 90	Andere	E		X
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	E		X (3)
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Waren der Unterposition 0604 91 41	E		X
0604 91 41	Zweige von Nadelgehölzen, von Nordmannstannen (Abies nordmanniana (Stet.) Spach) und von Nobilistannen (Abies procera Rehd.)	NE		
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	E		X
0703 10	Speisezwiebeln und Schalotten	E		
0703 90 00	Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten	E		
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt	E		
0705	Salate (Lactuca sativa) und Chicorée (Cichorium-Arten), frisch oder gekühlt	E		
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt	E		
0706 90 30	Meerrettich/Kren (Cochlearia armoracia), frisch oder gekühlt			X
ex 0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 16. Mai bis 31. Oktober			X
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:			
ex 0709 10 00	Artischocken, vom 1. Juli bis 31. Oktober	E		
0709 20 00	Spargel	E		
ex 0709 20 00	Spargel, vom 1. Oktober bis 31. Januar			X
0709 30 00	Auberginen	E		X
0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	E		X
0709 51	Pilze	E		
0709 51 30	Pfifferlinge/Eierschwämme			X
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	E		X
0709 60 99	Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	E		X
0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	E		
0709 90 10	Salate (ausgenommen solche der Art Lactuca sativa sowie Chicorée (Cichorium-Arten))	E		
0709 90 20	Mangold und Karde	E		
0709 90 31	Oliven zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	E [1]		
0709 90 40	Kapern	E		
0709 90 50	Fenchel	E		
0709 90 70	Zucchini (Courgettes)			X
0709 90 90	Andere	E		X
ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Waren der Unterpositionen 0710 80 10, 0710 80 70 und 0710 80 85	E		X
0710 80 10	Oliven	E		
0710 80 70	Tomaten			X
0710 80 85	Spargel			X
ex 0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet; ausgenommen Waren der Unterpositionen 0711 20 10 und 0711 20 90	E		X
0711 20 10	Zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	E		
ex 0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Oliven und Waren der Unterpositionen 0712 90 11 und 0712 90 19	E		X
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert			X
0713 50 00	Puffbohnen (Dicke Bohnen) (Vicia faba var. major), Pferdebohnen und Ackerbohnen (Vicia faba var. equina und Vicia faba var. minor)	E		X
0713 90	Andere	E		X
0714 20 10	Frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	NE [1]		
0714 20 90	Süßkartoffeln, andere als frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	E		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
0714 90 90	Topinambur und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, Mark des Sagobaums	NE		
	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:			
0802 11 90	Mandeln, andere als bittere, in der Schale	E		
0802 12 90	Mandeln, andere als bittere, ohne Schale	E		
0802 21 00 0802 22 00	Haselnüsse (Corylus-Arten), in der Schale oder ohne Schale	E		
0802 31 00	Walnüsse in der Schale	E		
0802 32 00	Walnüsse ohne Schale	E		
0802 40 00	Esskastanien (Castanea-Arten)	E		
0802 50 00	Pistazien	NE		
0802 90 50	Pinienkerne	NE		
0802 90 60	Macadamia-Nüsse	NE		
0802 90 85	Andere	NE		
0803 00 11	Mehlbananen, frisch	E		
0803 00 90	Bananen, einschl. Mehlbananen, getrocknet	E		X
0804 10 00	Datteln, frisch oder getrocknet	E		X
0804 20	Feigen, frisch oder getrocknet	E		
0804 30 00	Ananas, frisch oder getrocknet	E		X
0804 40 00	Avocadofrüchte, frisch oder getrocknet	E		X
	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet			
ex 0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, vom 1. März bis 31. Oktober	E		
ex 0805 20	Vom 15. Mai bis 15. September			X
0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch oder getrocknet	E		X
0805 40 00	Pampelmusen und Grapefruits, frisch oder getrocknet	NE		
0805 90 00	Andere			X
ex 0806 10 10	Tafeltrauben, frisch, vom 1. Januar bis 20. Juli und vom 21. November bis 31. Dezember, andere als der Sorte „Empereur“ (Vitis vinifera c.v.), vom 1. bis 31. Dezember	E		
0806 10 90	Andere Weintrauben, frisch	E		
ex 0806 20	Weintrauben, getrocknet, ausgenommen Waren der Unterposition 0806 20 92	E		
0807 11 00	Wassermelonen	E		X
0807 19 00	Andere Melonen	E		X
0808 10 10	Mostäpfel, frisch, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	E		
0808 20 10	Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	E		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
ex 0808 20 50	Andere Birnen, vom 1. Mai bis 30. Juni	E		
0808 20 90	Quitten, frisch	E		
ex 0809 10 00	Aprikosen/Marillen, vom 1. Januar bis 31. Mai und vom 1. August bis 31. Dezember	E		
0809 20 05	Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus), frisch			X
ex 0809 20 95	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus), vom 1. Januar bis 20. Mai und vom 11. August bis 31. Dezember	E		
ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, vom 1. Januar bis 10. Juni und vom 1. Oktober bis 31. Dezember	E		
ex 0809 40 05	Pflaumen, vom 1. Januar bis 10. Juni und vom 1. Oktober bis 31. Dezember	E		
0809 40 90	Schlehen	E		X
ex 0810 10 00	Erdbeeren, vom 1. Januar bis 30. April und vom 1. August bis 31. Dezember	E		
0810 20	Himbeeren, Heidelbeeren, Maulbeeren und Loganbeeren	E		X
0810 30	Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	E		X
0810 40 30	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	E		X
0810 40 50	Früchte der Arten Vaccinium macrocarpon und Vaccinium corymbosum	E		X
0810 40 90	Andere Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium	E		X
0810 50 00	Kiwifrüchte	E		X
0810 90 85	Andere	E		X
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			X
0811 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	E		X
ex 0811 90	Andere, ausgenommen Waren der Unterposition 0811 90 75	E		X
ex 0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Waren der Unterpositionen 0812 90 30 und 0812 90 95	E		X
0812 90 30	Papaya-Früchte	NE		
0812 90 95	Andere			X
	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels			
0813 10 00	Aprikosen/Marillen	E		X
0813 20 00	Pflaumen	E		X
0813 30 00	Äpfel	E		X
0813 40 10	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	E		X
0813 40 30	Birnen, getrocknet	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
0813 40 50	Papaya-Früchte	NE		
0813 40 95	Andere	NE		
	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806:			
0813 50 12	Von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas	E	X	X
0813 50 15	Andere	E		X
0813 50 19	Mit Pflaumen	E		X
	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802			
0813 50 31	Von tropischen Nüssen	E	X	
ex 0813 50 31	Mischungen ausschließlich von Kokosnüssen, Paranüssen, Kaschu-Nüssen, Areka-(Betel-)Nüssen oder Kolanüssen			X
0813 50 39	Andere:	E		
0813 50 91	Andere Mischungen von getrockneten Früchten, ohne Pflaumen	E		
ex 0813 50 91	Mischungen von getrockneten Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Jackfrüchten, Litschis oder Sapotpflaumen			X
0813 50 99	Andere	E		
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	NE		
0901 12 00	Kaffee, nicht geröstet, entkoffeiniert	E		X
0901 21 00	Kaffee, geröstet, nicht entkoffeiniert	E		X
0901 22 00	Kaffee, geröstet, entkoffeiniert	E		X
0901 90 90	Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	E		X
0902 10 00	Grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	NE		
0904 12 00	Pfeffer der Gattung „Piper“, gemahlen oder sonst zerkleinert	NE		
0904 20 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	E		X
0904 20 90	Gemahlen oder sonst zerkleinert	NE		
0905 00 00	Vanille	E		
0907 00 00	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	E		
0910 20 90	Safran, gemahlen oder sonst zerkleinert	NE		
0910 40	Thymian; Lorbeerblätter	E		X
0910 91 90	Mischungen von Gewürzen, gemahlen oder sonst zerkleinert	E		X
0910 99 99	Andere Gewürze, gemahlen oder sonst zerkleinert, andere als Mischungen	E		X
ex 1008 90 90	Reismelde			X
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
	Mehl, Grieß und Pulver			
1106 10 00	Von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	E		X
1106 30	Von Erzeugnissen des Kapitels 8	E		X
1108 20 00	Inulin	E		
ex Kapitel 12	ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER, ausgenommen Waren der Unterpositionen 1212 91 und 1212 92			X
1208 10 00	Mehl von Sojabohnen	E		X
1209 11 00	Samen von Zuckerrüben, zur Aussaat	E		X
1209 19 00	Andere Samen von Rüben	E		X
1209 21 00	Samen von Luzernen	NE		
1209 23 80	Samen von Rotschwingel	NE		
1209 29 50	Samen von Lupinen	NE		
1209 29 80	Andere	NE		
1209 30 00	Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	NE		
1209 91	Samen von Gemüsen	NE		
1209 99 91	Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, ausgenommen solche der Unterposition 1209 30	NE		
1209 99 99	Andere Samen	E		
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin	E		X
1211 90 30	Tonkabohnen, frisch oder getrocknet, auch in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert	NE		
1212 10	Johannisbrot, einschließlich Johannisbrotkerne	E		X
1214 90 10	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken	E		X
Kapitel 13	SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUSZÜGE			X
1302 12 00	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge von Süßholzwurzeln	NE		
1302 13 00	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge von Hopfen	E		X
1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	E		X
1501 00 90	Geflügelfett, anderes als der Positionen 0209 oder 1503	E		
1502 00 90	Anderes Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen	E		
1503 00 19	Schmalzstearin und Oleostearin, andere als zu industriellen Zwecken	E		X
1503 00 90	Andere	E		X
ex 1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Unterposition ex 1504 30 00 (Walöl)			X
1504 10 10	Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen, mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
1504 20 10	Feste Fraktionen von Fischen, ausgenommen Leberöle	E		X
ex 1504 30 10	Feste Fraktionen von Meeressäugetieren, ausgenommen von Walöl	E		X
1505 10 00	Wollfett, roh	E		X
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	E		X
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	E		X
1511 10 90	Rohes Öl, anderes als zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	E		X
1511 90	Andere	E		X
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	E		X
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:			X
15 13 11	Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen	E		X
1513 19	Andere als rohes Öl	E		X
	Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen:			
1513 21	Rohöl	E		X
1513 29	Andere als rohes Öl	E		X
1514	Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	E		X
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	E		X
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen Waren der Unterposition 1516 20 10	E		X
1516 20 10	Hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	NE		
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen	E		X
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen	E [1]		X
1521 90 99	Bienenwachs und andere Insektenwachse, andere als roh	E		
1522 00 10	Degras	E		X
1522 00 91	Öldraß und Soapstock	E		X
1601 00 10	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage von Leber	E		
	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:			
1602 20 11	Gänse- oder Entenleber			X
1602 20 19				X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
	Von Schweinen:			
1602 41 90	Schinken und Teile davon, von anderen Schweinen als Hausschweinen			X
1602 42 90	Schultern und Teile davon, von anderen Schweinen als Hausschweinen			X
1602 49 90	Andere, einschließlich Mischungen, andere als von Hausschweinen			X
1602 50 31	Von Rindern			X
1602 50 39				X
1602 50 80				X
	Andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten:			
1602 90 31	Von Wild oder Kaninchen			X
1602 90 41	Von Rentieren			X
1602 90 69	Andere			X
1602 90 72				X
1602 90 74				X
1602 90 76				X
1602 90 78				X
1602 90 98				X
1603 00 10	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von < 1 kg	E		X
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen			X (4)
	Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert			
1604 11 00	Lachse	E		X
1604 13 11	Sardinen in Olivenöl	E		X
1604 13 90	Andere als Sardinen	E		X
1604 15	Makrelen	E		X
1604 19 10	Salmoniden, ausgenommen Lachse	E		X
1604 19 50	Fische der Art Orcynopsis unicolor	E		X
1604 19 91	Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	E		X
1604 19 92	Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus)	E		X
1604 19 93	Köhler (Pollachius virens)	E		X
1604 19 94	Seehechte (Merluccius-Arten, Urophycis-Arten)	E		X
1604 19 95	Pazifischer Pollack (Theragra chalcogramma) und Pollack (Pollachius pollachius)	E		X
1604 19 98	Andere	E		X
1604 20 05	Surimizubereitungen	E		X
1604 20 10	Lachse	E		X
1604 20 30	Salmoniden, ausgenommen Lachse	E		X
ex 1604 20 50	Makrelen der Arten Scomber scombrus und Scomber japonicus, Fische der Art Orcynopsis unicolor	E		X
ex 1604 20 90	Zubereitungen von geräuchertem Köhler, Sprotten (Sprattus sprattus), Indopazifischen Makrelen (Scomber australasicus) und Flodlampret, fein zerkleinert	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
1604 30	Kaviar und Kaviarersatz	E		X
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	E		X
1702 50 00	Chemisch reine Fructose	E		X
1702 90 10	Chemisch reine Maltose	E		X
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	E		X [5]
Kapitel 18	KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO			X
1803	Kakaomasse, auch entfettet	E		X
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	E		X
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	E		X
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelbereitungen	E		X
ex Kapitel 19	ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN, ausgenommen Waren der Unterpositionen 1901 20 00, 1901 90 91, 1902 20 30, 1904 20 95 und 1904 20 99	E		X
1901 20 00	Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	NE		
1901 90 91	Andere, kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	NE		
1902 20 30	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt oder in anderer Weise zubereitet, mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fett jeder Art oder Herkunft, enthaltend			X
1904 20 95	Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage von Reis			X
1904 20 99	Andere			X
Kapitel 20	ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER ANDEREN PFLANZENTEILEN			X
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:	E		X
2001 90 60	Palmherzen, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		X	
2003	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	E		X
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	E		X
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	E		X
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	E		X
2007 10	Homogenisierte Zubereitungen von Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	E		X
2007 91	Von Zitrusfrüchten	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
2008 11	Erdnüsse	E		X
2008 19	Schalenfrüchte und andere Samen, andere als Erdnüsse	E		X
2008 20 19	Ananas mit Zusatz von Alkohol	NE		
2008 20 39		NE		
2008 20 51	Ananas ohne Zusatz von Alkohol	E		X
2008 20 59		E		X
2008 20 71		E		X
2008 20 79		E		X
2008 20 91		E		X
2008 20 99		E		X
2008 30 11	Zitrusfrüchte mit Zusatz von Alkohol	E		X
2008 30 31		E		X
2008 30 39		E		X
2008 30 51	Zitrusfrüchte ohne Zusatz von Alkohol	E		X
2008 30 55		E		X
2008 30 59		E		X
2008 30 71		E		X
2008 30 75		E		X
2008 30 79		E		X
2008 30 91		E		X
2008 30 99		E		X
2008 40 11	Birnen mit Zusatz von Alkohol	E		X
2008 40 21		E		X
2008 40 29		E		X
2008 40 39		E		X
2008 60 11	Kirschen mit Zusatz von Alkohol	E		X
2008 60 31		E		X
2008 60 39		E		X
2008 60 59	Kirschen ohne Zusatz von Alkohol	E		X
2008 60 69		E		X
2008 60 79		E		X
2008 60 99		E		X
2008 70 11	Pfirsiche mit Zusatz von Alkohol	E		X
2008 70 31		E		X
2008 70 39		E		X
2008 70 59		E		X
ex 2008 80	Erdbeeren, ausgenommen Waren der Unterposition 2008 80 19	E		X
2008 91 00	Palmherzen	E	X	X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
ex 2008 92	Mischungen, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2008 92 16 und 2008 92 18	E		X
2008 99 11	Andere Mischungen mit Zusatz von Alkohol	E		X
2008 99 19		E		X
2008 99 23		E		X
2008 99 25		E		X
2008 99 26		E		X
2008 99 28		E		X
2008 99 36		E		X
2008 99 38		E		X
2008 99 40		E		X
2008 99 43	Andere Mischungen ohne Zusatz von Alkohol	E		X
2008 99 45		E		X
2008 99 46		E		X
2008 99 47		E		X
2008 99 49		E		X
2008 99 53		E		X
2008 99 55		E		X
2008 99 61		E		X
2008 99 62		E		X
2008 99 68		E		X
2008 99 72		E		X
2008 99 74		E		X
2008 99 79		E		X
2008 99 85		E		X
2008 99 91		E		X
2008 99 99		E		X
2009 11 19	Orangensaft, gefroren	E		X
2009 11 91		E		X
2009 11 99		E		X
2009 19 19	Orangensaft, anderer als gefroren	E		X
2009 19 91		E		X
2009 19 99		E		X
2009 20 19	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	E		X
2009 20 91		E		X
2009 20 99		E		X
2009 30 19	Saft aus anderen Zitrusfrüchten	E		X
2009 30 31		E		X
2009 30 39		E		X
2009 30 51		E		X
2009 30 55		E		X
2009 30 59		E		X
2009 30 91		E		X
2009 30 95		E		X
2009 30 99		E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
2009 40 19	Ananassaft	E		X
2009 40 30		E		X
2009 40 91		E		X
2009 40 93		E		X
2009 40 99		E		X
2009 70 19	Apfelsaft	E		X
2009 70 30		E		X
2009 70 91		E		X
2009 70 93		E		X
2009 70 99		E		X
2009 80 19	Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen	E		X
2009 80 36		E		X
2009 80 38		E		X
2009 80 50		E		X
2009 80 61		E		X
2009 80 63		E		X
2009 80 69		E		X
2009 80 71		E		X
2009 80 73		E		X
2009 80 83		E		X
2009 80 84		E		X
2009 80 86		E		X
2009 80 88		E		X
2009 80 89		E		X
2009 80 95		E		X
2009 80 96		E		X
2009 80 97		E		X
2009 80 99		E		X
2009 90 19	Mischungen von Säften	E		X
2009 90 29		E		X
2009 90 39		E		X
2009 90 41		E		X
2009 90 49		E		X
2009 90 51		E		X
2009 90 59		E		X
2009 90 71		E		X
2009 90 73		E		X
2009 90 79		E		X
2009 90 92		E		X
2009 90 94		E		X
2009 90 95		E		X
2009 90 96		E		X
2009 90 97		E		X
2009 90 98		E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
ex Kapitel 21	VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2106 90 30, 2106 90 51, 2106 90 55 und 2106 90 59			X
2101 11	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee	E		X
2101 12	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee	E		X
2101 30	Geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	E		X
2102 10	Hefen, lebend	E		X
2102 20 11	Hefen, nicht lebend, in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	E		X
2102 20 19	Andere Hefen, nicht lebend	NE		
2102 30 00	Zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	E		X
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	E		X
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	E		X
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	E		X
2106 90 10	„Käsefondue“ genannte Zubereitungen	E ([1])		X
2106 90 20	Zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	E		X
2106 90 92	Andere als Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt	E		X
2106 90 98		E		X
ex Kapitel 22	GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2204 10 11 bis 2204 30 10, 2206 00 10 und 2208 40			X
2202 10 00	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	E		X
2202 90	Andere alkoholfreie Getränke	E		X
2203 00	Bier aus Malz	NE		
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	E		X
2206	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nichtalkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen	E		X
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	E ([6])		X
2208 90 91	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt	E ([6])		X
2208 90 99		E ([6])		X
2209	Speiseessig und aus Essigsäure hergestellter Essigersatz	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Eichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:			
2302 50 00	Von Hülsenfrüchten	E		X
2307 00 19	Anderer Weintrub/Weingeläger	E		
	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
2308 90 19	Anderer Traubentrester	E		
2308 90 90	Andere	NE		
2309 10 90	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Milcherzeugnisse enthaltend	E		X
	Andere Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art:			
2309 90 10	Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	NE		
2309 90 91	Ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert	E		X
2309 90 93	Vormischungen	E		X
2309 90 95	Andere	E		X
2309 90 97		E		X
Kapitel 24	TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE	E		X
2519 90 10	Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat	NE		
2522	Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825	NE		
2523	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt	NE		
Kapitel 27	MINERALISCHE BRENNSTOFFE, MINERALÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER DESTILLATION; BITUMINÖSE STOFFE; MINERALWACHSE	NE		
2801	Fluor	NE		
2802	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	NE		
2804	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle, ausgenommen Waren der Unterposition 2804 69 00	NE		
2806	Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure	NE		
2807	Schwefelsäure; Oleum	NE		
2808 00 00	Salpetersäure; Nitriersäuren	NE		
2809	Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren	NE		
2810 00	Boroxide; Borsäuren	NE		
2811	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:	NE		
2812	Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle	NE		
2813	Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid	NE		
2814	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung	E		X
2815	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums:	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
2817 00 00	Zinkoxid; Zinkperoxid	E		X
2818 10	Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich	E		X
2819	Chromoxide und -hydroxide	E		X
2820	Manganoxide	E		X
2823 00 00	Titanoxide	E		X
ex 2825	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2825 10 00 und 2825 80 00	NE		
2825 10 00	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	E		X
2825 80 00	Antimonoxide	E		X
2826	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminate und andere komplexe Fluorosalze	NE		
ex 2827	Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2827 10 00 und 2827 32 00	NE		
2827 10 00	Ammoniumchlorid	E		X
2827 32 00	Aluminiumchlorid	E		X
2828	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite	NE		
2829	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate:	NE		
ex 2830	Sulfide; Polysulfide, ausgenommen Waren der Unterposition 2830 10 00	NE		
2830 10 00	Natriumsulfide	E		X
2831	Dithionite und Sulfoxylate	NE		
2832	Sulfite; Thiosulfate	NE		
2833	Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate)	NE		
ex 2834	Nitrite; Nitrate, ausgenommen Waren der Unterposition 2834 10 00	NE		
2834 10 00	Nitrite	E		X
2835	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite), Phosphate und Polyphosphate	E		X
ex 2836	Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2836 20 00, 2836 40 00 und 2836 60 00	NE		
2836 20 00	Dinatriumcarbonat	E		X
2836 40 00	Kaliumcarbonate	E		X
2836 60 00	Bariumcarbonat	E		X
2837	Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide;	NE		
2838 00 00	Fulminate, Cyanate und Thiocyanate	NE		
2839	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle	NE		
2840	Borate; Peroxoborate (Perborate)	NE		
ex 2841	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide, ausgenommen Waren der Unterposition 2841 61 00	NE		
2841 61 00	Kaliumpermanganat	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
2842	Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren, ausgenommen Azide	NE		
2843	Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame	NE		
ex 2844 30 11	Andere als rohe Cermets, Bearbeitungsabfälle und Schrott von an U 235 abgereichertem Uran	NE		
ex 2844 30 51	Andere als rohe Cermets, Bearbeitungsabfälle und Schrott von Thorium	NE		
2845 90 90	Andere als Deuterium und Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten	NE		
2846	Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle	NE		
2847 00 00	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	NE		
2848 00 00	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor	NE		
ex 2849	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2849 20 00 und 2849 90 30	NE		
2849 20 00	Carbide des Siliciums	E		X
2849 90 30	Carbide des Wolframs	E		X
ex 2850	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 2849 sind, ausgenommen Waren der Unterposition 2850 00 70	NE		
2850 00 70	Silicide	E		X
2851 00	Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen:	NE		
2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe	NE		
2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe	E		X
2904 10 00	Nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester	NE		
2904 20 00	Nur Nitro- oder Nitrosogruppen enthaltende Derivate	E		X
2904 90	Andere Derivate	NE		
ex 2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2905 43 00, 2904 44 und 2905 45 00	E		X
2905 45 00	Glycerin	NE		
2906	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NE		
2907 11 00	Monophenole	NE		
2907 12 00		NE		
2907 13 00		NE		
2907 14 00		NE		
2907 15 90	Naphthole und ihre Salze, ausgenommen 1-Naphthol	E		X
2907 19 00	Andere	NE		
2907 21 00	Mehrwertige Phenole	NE		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
2907 22 10	Hydrochinon	E		X
2907 22 90	Andere	NE		
2907 23 00	Mehrwertige Phenole	NE		
2907 29 00		NE		
2907 30 00	Phenolalkohole	NE		
2908	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole	NE		
2909	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	E		X
2910	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NE		
2911 00 00	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstofffunktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NE		
ex 2912	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstofffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd, ausgenommen Waren der Unterposition 2912 41 00	NE		
2912 41 00	Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	E		X
2913 00 00	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912	NE		
ex 2914	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstofffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2914 11 00, 2914 21 00 und 2914 22 00	NE		
2914 11 00	Aceton	E		X
2914 21 00	Campher	E		X
2914 22 00	Cyclohexanon und Methylcyclohexanone	E		X
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	E		X
2916 11 10	Acrylsäure	E		X
2916 11 90	Salze der Acrylsäure	NE		
2916 12	Ester der Acrylsäure	E		X
2916 13 00	Methacrylsäure und ihre Salze	NE		
2916 14	Ester der Methacrylsäure	E		X
2916 15 00	Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester	NE		
2916 19	Andere	NE		
2916 20 00	Alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	NE		
2916 31 00	Aromatische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	NE		
2916 32		NE		
2916 39 00		NE		
ex 2917	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2917 11 00, 2917 12 10, 2917 14 00, 2917 32 00, 2917 35 00 und 2917 36 00	NE		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
2917 11 00	Oxalsäure, ihre Salze und Ester	E		X
2917 12 10	Adipinsäure und ihre Salze	E		X
2917 14 00	Maleinsäureanhydrid	E		X
2917 32 00	Dioctylorthophthalate	E		X
2917 35 00	Phthalsäureanhydrid	E		X
2917 36 00	Terephthalsäure und ihre Salze	E		X
ex 2918	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2918 14 00, 2918 15 00, 2918 21 00, 2918 22 00 und 2918 29 10	NE		
2918 14 00	Citronensäure	E		X
2918 15 00	Salze und Ester der Citronensäure	E		X
2918 21 00	Salicylsäure und ihre Salze	E		X
2918 22 00	O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	E		X
2918 29 10	Sulfosalicylsäuren, Hydroxynaphthoesäuren, ihre Salze und Ester	E		X
2919 00	Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NE		
2920	Ester der anderen anorganischen Säuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NE		
2921	Verbindungen mit Aminofunktion	E		X
2922	Amine mit Sauerstofffunktionen	E		X
2923	Quartäre organische Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	NE		
2924 10 00	Acyclische Amide (einschließlich acyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	E		X
2924 21	Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	E		X
2924 29 30	Paracetamol „INN“	E		X
2924 29 90	Andere Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion	E		X
2925	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion	NE		
ex 2926	Verbindungen mit Nitrilfunktion, ausgenommen Waren der Unterposition 2926 10 00	NE		
2926 10 00	Acrylnitril	E		X
2927 00 00	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	E		X
2928 00 90	Andere organische Derivate des Hydrazins	NE		
2929 10	Isocyanate	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
2930 10 00	Organische Thioverbindungen	NE		
2930 20 00		NE		
2930 30 00		NE		
2930 40 90	Organische Thioverbindungen	E		X
2930 90 12		E		X
2930 90 14		E		X
2930 90 16		E		X
2930 90 20		E		X
2930 90 70		E		X
2931 00	Andere organisch-anorganische Verbindungen	NE		
ex 2932	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e), ausgenommen Waren der Unterpositionen 2932 12 00, 2932 13 00 und 2932 21 00	NE		
2932 12 00	2-Furaldehyd (Furfural)	E		X
2932 13 00	Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	E		X
2932 21 00	Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	E		X
ex 2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e), ausgenommen Waren der Unterposition 2933 61 00	NE		
2933 61 00	Melamin	E		X
2934	Nucleinsäuren und ihre Salze; andere heterocyclische Verbindungen	NE		
2935 00 90	Sulfonamide	E		X
2938	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate	NE		
2940 00 10	Rhamnose, Raffinose und Mannose	NE		
2940 00 90	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Ether und Eser und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937, 2938 oder 2939, andere als Rhamnose, Raffinose und Mannose	E		X
2941 20 30	Dihydrostreptomycin, seine Salze, Ester und Hydrate	NE		
2942 00 00	Andere organische Verbindungen	NE		
3102	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:	E		X
3103 10	Superphosphate	E		X
3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	E		X
ex 3201 90 90	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether und Ester und andere Derivate ausgenommen Eukalyptustannate, Tanninderivate des Gambierstrauchs und der Myrobolanen und andere Tannate pflanzlichen Ursprungs	NE		
3203 00 90	Tierische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	NE		
3204	Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
3205 00 00	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken	NE		
3206	Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich	E		X
3207	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen von der in der Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte oder anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	NE		
3208	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nichtwässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	NE		
3209	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst	NE		
3210 00	Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art	NE		
3211 00 00	Zubereitete Sikkative	NE		
3212	Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nichtwässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	NE		
3213	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Täfelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen	NE		
3214	Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen	NE		
3215	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form	NE		
Kapitel 33	ETHERISCHE ÖLE UND RESIONOIDE; ZUBEREITETE RIECH-, KÖRPERPFLEGE- ODER SCHÖNHEITSMITTEL	NE		
Kapitel 34	SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN, „DENTALWACHS“ UND ZUBEREITUNGEN FÜR ZAHNÄRZTLICHE ZWECKE AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS	NE		
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime	E		X
3502 90 90	Albuminate und andere Albuminderivate	NE		
3503 00	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501	NE		
3504 00 00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	NE		
3505 10 50	Veretherte Stärken und veresterte Stärken	NE		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	NE		
3507	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	E		X
Kapitel 36	PULVER UND SPRENGSTOFFE; PYROTECHNISCHE ARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALLLEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE	NE		
Kapitel 37	ERZEUGNISSE ZU PHOTOGRAPHISCHEN UND KINEMATOGRAPHISCHEN ZWECKEN	NE		
3801	Künstlicher Graphit; kolloider oder halbkolloider Graphit; Zubereitungen auf der Grundlage von Graphit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen	NE		
3802	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht	E		X
3803	Tallöl, auch raffiniert	NE		
3804	Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschließlich Ligninsulfonate, jedoch ausgenommen Tallöl der Position 3803	NE		
3805	Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, alpha-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend	NE		
3806	Kolophonium und Harzsäuren, und deren Derivate; leichte und schwere Harzöle; durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze)	NE		
3807 00	Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech	NE		
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)	NE		
ex 3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtenmittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der Unterposition 3809 10	NE		
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	NE		
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten	NE		
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe	NE		
3813 00 00	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	NE		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
3814	Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	NE		
3815	Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	NE		
3816 00 00	Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Erzeugnisse der Position 3801	NE		
3817	Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902:	E		X
3819 00 00	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	NE		
3820 00 00	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	NE		
3821 00 00	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikroorganismen	NE		
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole	E		X
ex 3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen Waren der Unterposition 3824 60	NE		
3901	Polymere des Ethylens, in Primärformen	E		X
3902	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen	E		X
3903	Polymere des Styrols, in Primärformen	E		X
3904	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogenierter Olefine, in Primärformen	E		X
3905	Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen	NE		
3906 10 00	Polymethyl-Methacrylat	E		X
3906 90	Andere Acrylpolymere in Primärformen:	NE		
ex 3907	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen, ausgenommen Waren der Unterpositionen 3907 10 00, 3907 60 00 und 3907 99	NE		
3907 10 00	Polyacetale	E		X
3907 60 00	Polyethylenterephthalat	E		X
3907 99	Andere Polyester, andere als ungesättigt	E		X
3908	Polyamide in Primärformen	E		X
3909	Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen	NE		
3910	Silicone in Primärformen	NE		
3911	Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen	NE		
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen	NE		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
3913	Natürliche Polymere (z. B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z. B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen	NE		
3914	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913, in Primärformen	NE		
3915	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen	NE		
3916	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen	NE		
3917	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen	NE		
3918	Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel	NE		
3919	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen	NE		
3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage:	E		X
ex 3921	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen, ausgenommen Waren der Unterposition 3921 90 19	NE		
3921 90 19	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen, andere als aus Zellkunststoff, aus Polyester, andere als gewellte Folien und Platten	E		X
3922	Badewannen, Duschen, Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen	NE		
ex 3923	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen, ausgenommen Waren der Unterposition 3923 21 00	NE		
3923 21 00	Säcke und Beutel (einschließlich Tüten), aus Polymeren des Ethylens	E		X
3924	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen	NE		
3925	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit er weder genannt noch inbegriffen	NE		
3926	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914	NE		
ex Kapitel 40	KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS, ausgenommen Waren der Position 4010	NE		
4010	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk	E		X
ex 4104	Rind- und Kalbleder, Rossleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109, ausgenommen Waren der Unterposition 4104 10 91	E		X
4105 20 00	Schaf- oder Lammleder, enthaart nach dem Gerben zugerichtet, Pergament- oder Rohhautleder, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109	E		X
4106 20 00	Nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder	E		X
ex 4107	Leder von anderen Tieren, enthaart, und Leder von haarlosen Tieren, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109, ausgenommen Waren der Unterpositionen 4107 10 10, 4107 29 10 und 4107 90 10)	NE		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
4108 00	Sämischleder (einschließlich Neusämischleder)	E		X
4109 00 00	Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder	E		X
4111 00 00	Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	E		X
4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugraue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art	NE		
4202	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etuis für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen	E		X
4203	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder	E		X
4204 00	Waren zu technischen Zwecken, aus Leder oder rekonstituiertem Leder	NE		
4205 00 00	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder	NE		
4206	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen	NE		
Kapitel 43	PELZFELLE UND KÜNSTLICHES PELZWERK; WAREN DARAUS	NE		
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:	NE		
4407 24	Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Imbuia und Balsa		X	
4407 25	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau		X	
4407 26	White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan:		X	
4407 29	Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Okoumé, Obéché, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose		X	
4408	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz (auch zusammengefügt) und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	NE		
4408 31	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau		X	
4408 39	Anderes		X	
4410	Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt	E		X
4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt	E		X
4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz	E		X
4412 13	Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren, mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		X	
4412 22	Anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz, mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		X	

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
4412 92	Anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		X	
4414 00 10	Holzrahmen für Bilder, Photographien, Spiegel oder dergleichen, aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	NE	X	
4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz:	NE		
4418 10	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Parketttafeln, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz	E		X
4418 20 10		E		X
4418 30 10		E		X
4418 10 10	Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel		X	
4418 20 10	Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen, aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel		X	
4420 10 11	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94	E	X	X
ex 4420 90 10		E	X	X
4420 90 91		E	X	X
ex Kapitel 45	KORK UND KORKWAREN, ausgenommen Waren der Position 4503	NE		
4503	Waren aus Naturkork	E		X
Kapitel 46	FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN	E		X
4601 20 90	Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen, andere als solche aus Geflechten oder ähnlichen Waren der Unterposition 4601 10		X	
ex Kapitel 48	PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE, ausgenommen Waren der Unterposition 4820 10 30	NE		
4820 10 30	Briefpapierblöcke und Notizblöcke; Merkbücher und Notizbücher, ohne Kalendarium	E		X
4903 00 00	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	E		X
4905 10 00	Globen	E		X
4908	Abziehbilder aller Art	E		X
4909 00	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	E		X
4910 00 00	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	E		X
4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Photographien:	E		X
Kapitel 50	SEIDE;	E (7)		X
ex Kapitel 51	WOLLE, FEINE UND GROBE TIERHAARE; GARNE UND GEWEBE AUS ROSSHAAR, ausgenommen Waren der Position 5105	E (7)		X
Kapitel 52	BAUMWOLLE	E (7)		X
Kapitel 53	ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE; PAPIERGARNE UND GEWEBE AUS PAPIERGARNEN	E (7)		X
Kapitel 54	SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE FILAMENTE	E (7)		X
Kapitel 55	SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE SPINNFASERN	E (7)		X
Kapitel 56	WATTE, FILZE UND VLIESSTOFFE; SPEZIALGARNE; BINDFÄDEN, SEILE UND TAUE; SEILERWAREN	E (7)		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
Kapitel 57	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN	E (7)		X
Kapitel 58	SPEZIALGEWEBE; GETUFTETE SPINNSTOFFERZEUGNISSE; SPITZEN; TAPISSERIEN; POSAMENTIERWAREN; STICKEREIEN	E (7)		X
Kapitel 59	GETRÄNKTE, BESTRICHENE, ÜBERZOGENE ODER MIT LAGEN VERSEHENE GEWEBE; WAREN DES TECHNISCHEN BEDARFS, AUS SPINNSTOFFEN	E (7)		X
Kapitel 60	GEWIRKE UND GESTRICKE	E (7)		X
Kapitel 61	BEKLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	E (7)		X
Kapitel 62	BEKLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	E (7)		X
Kapitel 63	ANDERE KONFEKTIONIERTE SPINNSTOFFWAREN; WARENZUSAMMENSTELLUNGEN; ALTWAREN UND LUMPEN	E (7)		X
Kapitel 64	SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON	E		X
Kapitel 65	KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON	NE		
Kapitel 66	REGENSCHIRME, SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON	E		X
Kapitel 67	ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN	NE		
Kapitel 68	WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN	NE		
Kapitel 69	KERAMISCHE WAREN	E		X
Kapitel 70	GLAS UND GLASWAREN	E		X
ex Kapitel 71	ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; PHANTASIESCHMUCK; MÜNZEN, ausgenommen Waren der Position 7117	NE		
7117	Phantasieschmuck	E		X
ex Kapitel 72	EISEN UND STAHL, ausgenommen Waren der Position 7202	NE		
7202	Ferrolegierungen	E		X
Kapitel 73	WAREN AUS EISEN ODER STAHL	NE		
Kapitel 74	KUPFER UND WAREN DARAUS	E		X
Kapitel 75	NICKEL UND WAREN DARAUS	NE		
ex Kapitel 76	ALUMINIUM UND WAREN DARAUS, ausgenommen Waren der Position 7601	E		X
ex Kapitel 78	BLEI UND WAREN DARAUS, ausgenommen Waren der Position 7801	E		X
ex Kapitel 79	ZINK UND WAREN DARAUS; ausgenommen Waren der Positionen 7901 und 7903	E		X
ex Kapitel 81	ANDERE UNEDLE METALLE; CERMETS; WAREN DARAUS, ausgenommen Waren der Unterpositionen 8101 10 00, 8101 91 10, 8102 10 00, 8102 91 10, 8104 11 00, 8104 19 00, 8107 10 10, 8108 10, 8109 10 10, 8110 00 11, 8112 20 31, 8112 30 20, 8112 91 und 8113 00 20	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
Kapitel 82	WERKZEUGE, SCHNEIDEWAREN UND ESSBESTECKE, AUS UNEDLEN METALLEN; TEILE DAVON, AUS UNEDLEN METALLEN	E		X
Kapitel 83	VERSCHIEDENE WAREN AUS UNEDLEN METALLEN	E		X
ex Kapitel 84	KERNREAKTOREN, KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; TEILE DAVON, ausgenommen Waren der Unterpositionen 8401 10 00 und 8407 21 10	NE		
8401 10 00	Kernreaktoren	E		X
8407 21 10	Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge, Außenbordmotoren mit einem Hubraum von 325 cm^3 oder weniger	E		X
ex Kapitel 85	ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE, ausgenommen Waren der Unterpositionen 8516 50 00, 8519, 8520 32 99, 8520 39 90, 8521, 8525, 8527, ex 8528, 8529, 8540 11 und 8540 12	NE		
8516 50 00	Mikrowellengeräte	E		X
8519	Plattenspieler, Schallplattenspieler, Kassettenabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung	E		X
8520 32 99	Digitalgeräte, andere als Kassettengeräte	E		X
8520 39 90	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, andere als für Magnetbänder auf Spulen, mit entweder nur einer Bandlaufgeschwindigkeit von 19 cm/s oder mit dieser und anderen niedrigeren Bandlaufgeschwindigkeiten	E		X
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	E		X
8525	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras; Standbild-Videokameras und andere Videokameraaufnahmegeräte	E		X
8527	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	E		X
ex 8528	Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät, ausgenommen Waren der Unterposition 8528 13 00, Videomonitore und Videoprojektoren	E		X
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt	E		X
8540 11	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore	E		X
8540 12		E		X
Kapitel 86	SCHIENENFAHRZEUGE UND ORTSFESTES GLEISMATERIAL, TEILE DAVON; MECHANISCHE (AUCH ELEKTROMECHANISCHE) SIGNALGERÄTE FÜR VERKEHRSWEGE	NE		
8702	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer	E		X
8703	Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen	E		X
8704 21	Lastkraftwagen	E		X
8704 22		E		X
8704 23		E		X
8704 31		E		X
8704 32		E		X
8704 90 00		E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
8705	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung gebaut (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage)	E		X
8706 00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor	E		X
8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	E		X
8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	E		X
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	E		X
8710 00 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	NE		
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen	E		X
8712 00	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor	E		X
8714	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713	E		X
8715 00	Kinderwagen und Teile davon	NE		
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	NE		
Kapitel 88	LUFTFAHRZEUGE UND RAUMFAHRZEUGE; TEILE DAVON	NE		
Kapitel 89	WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN	NE		
Kapitel 90	OPTISCHE, PHOTOGRAPHISCHE ODER KINEMATOGRAPHISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE	E		X
Kapitel 91	UHRMACHERWAREN	E		X
Kapitel 92	MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE	NE		
ex Kapitel 94	MÖBEL; MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE MÖBEL; BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN; BELEUCHTUNGSKÖRPER, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; REKLAMELEUCHTEN, LEUCHTSCHILDER, BELEUCHTETE NAMENSSCHILDER UND DERGLEICHEN; VORGEFERTIGTE GEBÄUDE, ausgenommen Waren der Position 9405	NE		
ex 9401 50 00	Sitzmöbel aus Stuhlrohr oder Bambus		X	
ex 9403 40	Möbel aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannten tropischen Hölzern, von der in der Küche verwendeten Art		X	
ex 9403 80 00	Möbel aus Stuhlrohr oder Bambus		X	
ex 9403 90 30 ex 9403 90 90	Teile von Möbeln der Unterpositionen 9403 30, 9403 40, 9403 50, 9403 60 und 9403 80 00, aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannten tropischen Hölzern, aus Bambus oder Stuhlrohr		X X	
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
ex Kapitel 95	SPIELZEUG, SPIELE, UNTERHALTUNGSARTIKEL UND SPORTGERÄTE; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR, ausgenommen Waren der Position 9503	NE		
9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	E		X
Kapitel 96	VERSCHIEDENE WAREN	NE		

([1]) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

([2]) Der Präferenzzollsatz für Garnelen des KN-Codes 0306 13 mit Ursprung in einem Land, für das gemäß Anhang I die Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels gilt, beträgt 3,6 %.

([3]) Bei Schnittblumen der Position 0603 mit Ursprung in einem der Länder, die gemäß Anhang I die Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels in Anspruch nehmen können, gelten die Voraussetzungen des Artikels 30 für ein bestimmtes Land als erfüllt, wenn die präferenzbegünstigten Einfuhren mit Ursprung in diesem Land den Mittelwert aus der Höchstmenge und der Durchschnittsmenge der Einfuhren der letzten vier Jahre aus demjenigen Land übersteigen, für das dieser Wert am höchsten ist.

([4]) Bei zubereitetem oder haltbar gemachtem Thunfisch der KN-Codes 1604 14 11, 1604 14 18, 1604 14 90, 1604 19 39 und 1604 20 70 mit Ursprung in einem der Länder, für die gemäß Anhang I die Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels gilt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen des Artikels 30 im Falle eines bestimmten Landes erfüllt sind, wenn die präferenzbegünstigten Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in diesem Land die durchschnittlichen Einfuhren der letzten drei Jahre übersteigen.

([5]) Der spezifische Zoll auf Waren der KN-Codes 1704 10 91 und 1704 10 99 mit Ursprung in einem Land, für das gemäß Anhang I die Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels gilt, wird auf 16 % des Zollwerts begrenzt.

([6]) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren der KN-Codes 2207, 2208 90 91 und 2208 90 99 werden auf der Grundlage von Artikel 7 Absätze 2 und 3 und Artikel 8 Absatz 1 um 15 v. H. herabgesetzt.

([7]) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren dieses Kapitels werden auf der Grundlage von Artikel 7 Absätze 2 und 3 und Artikel 8 Absatz 1 um 30 v. H. herabgesetzt.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/6/EWG des Rates über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft

(2001/C 270 E/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 318 endg. — 2001/0135(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Juni 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verkehrssicherheit und verkehrsbezogene Umweltfragen sind für die Gewährleistung einer umweltverträglichen Mobilität von entscheidender Bedeutung.

(2) Geschwindigkeitsbegrenzer haben bei schweren Kraftfahrzeugklassen nachweislich positive Auswirkungen sowohl auf die Verkehrssicherheit als auch auf den Umweltschutz gezeigt.

(3) Aus Forschungsergebnissen geht hervor, dass sich auf diesem Gebiet weitere Verbesserungen erreichen lassen, wenn der Einbau und die Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern auch für leichtere Kraftfahrzeugklassen verbindlich vorgeschrieben werden.

(4) In der Richtlinie 92/6/EWG war vorgesehen, dass je nach den technischen Möglichkeiten und Erfahrungen in den Mitgliedstaaten die Vorschriften über den Einbau und die Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern auch auf leichtere Nutzfahrzeugklassen ausgedehnt werden könnten.

(5) In der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Prioritäten für die Sicherheit des Straßenverkehrs [1] in der EU wurde die Erweiterung der Richtlinie 92/6/EWG auf leichtere Kraftfahrzeugklassen als eine der Prioritäten genannt.

(6) Der derzeitige Stand der Technik erlaubt für Geschwindigkeitsbegrenzer eine technische Toleranz von weniger als 5 km/h. Bei der Einstellung der Geschwindigkeitsbegrenzer sollten ein gewisser Spielraum für die technische Genauigkeit eingeräumt und Messfehler bis zu einem gewissen Grad zugelassen werden.

(7) Unter dem Gesichtspunkt der in Artikel 5 EG-Vertrag dargelegten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die Ziele dieser Richtlinie, insbesondere die Einführung von Änderungen der gemeinschaftsweiten Bestimmungen für den Einbau und die Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern in bestimmte Klassen schwerer Fahrzeugklassen von den einzelnen Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden und lassen sich aufgrund des Umfangs der Maßnahmen besser von der Gemeinschaft erreichen. Die Richtlinie beschränkt sich auf die zur Erreichung der Ziele erforderlichen Mindestanforderungen und geht nicht über das zu diesem Zweck erforderliche Maß hinaus.

(8) Die Richtlinie 92/6/EWG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 92/6/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als ‚Kraftfahrzeuge' alle zur Benutzung im Straßenverkehr bestimmten motorgetriebenen Fahrzeuge mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, die zu den Klassen M2, M3, N2 oder N3 gehören.

Die Klassen M2, M3, N2 und N3 entsprechen den im Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG [2] des Rates festgelegten Begriffsbestimmungen."

2. In Artikel 2 werden die Worte „Klasse M3" ersetzt durch „Klassen M2 und M3".

[1] KOM(2000) 125 endg. vom 17. März 2000, noch nicht veröffentlicht.

[2] ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1, Anhang II wie in der Richtlinie 92/53/EWG des Rates festgelegt (ABl. L 225 vom 10.8.1992, S. 1).

3. Absatz 1 des Artikels 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Kraftfahrzeuge der Klassen N2 und N3 nur dann im Straßenverkehr eingesetzt werden dürfen, wenn ein Geschwindigkeitsbegrenzer eingebaut ist, der die Höchstgeschwindigkeit auf 90 km/h begrenzt. Die Höchstgeschwindigkeit an dieser Einrichtung wird auf 85 km/h eingestellt, wenn der zulässige Wert der technischen Toleranz 5 km/h beträgt; liegt die technische Toleranz unter 5 km/h, ist die Höchstgeschwindigkeit der Einrichtung auf einen Wert einzustellen, der gewährleistet, dass die tatsächliche Geschwindigkeit 90 km/h nicht übersteigt."

4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

(1) Die Artikel 2 und 3 gelten für Kraftfahrzeuge der Klasse M3 mit einem Höchstgewicht von über 10 Tonnen sowie für Kraftfahrzeuge der Klasse N3, die ab dem 1. Januar 1994 zugelassen wurden.

(2) Für die übrigen Kraftfahrzeuge gelten die Artikel 2 und 3 ab dem Zulassungsdatum 1. Januar 2004.

(3) Für Kraftfahrzeuge der Klasse M3 mit einem Höchstgewicht von mehr als 10 Tonnen und für Kraftfahrzeuge der Klasse N3, die zwischen dem 1. Januar 1988 und dem 1. Januar 1994 zugelassen wurden, gelten die Artikel 2 und 3 spätestens ab dem 1. Januar 1995.

(4) Für die übrigen Kraftfahrzeuge, die zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 1. Januar 2004 zugelassen wurden, gelten die Artikel 2 und 3 spätestens ab dem 1. Januar 2005.

(5) Werden die Fahrzeuge ausschließlich im innerstaatlichen Verkehr eingesetzt, können die Artikel 2 und 3 für Kraftfahrzeuge der Klasse M3 mit einem Höchstgewicht von mehr als 10 Tonnen und für Kraftfahrzeuge der Klasse N3 spätestens ab dem 1. Januar 1996 und für die übrigen Kraftfahrzeuge ab dem 1. Januar 2006 angewandt werden."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt zwanzigsten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung des Rates 97/413/EG bezüglich der Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft während des Zeitraums vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Beständen und ihrer Nutzung

(2001/C 270 E/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 322 endg. — 2001/0128(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Juni 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/98 [2], insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Gemeinsame Fischereipolitik wird vor dem 1. Januar 2003 überarbeitet. Damit zwischen der Politik zur Umstrukturierung des Fischereisektors und der übrigen Gemeinsamen Fischereipolitik der Zusammenhang gewahrt bleibt, ist es notwendig, die Geltungsdauer der Entscheidung des Rates 97/413/EG bis zum 31. Dezember 2002 zu verlängern.

(2) Um bei der Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Fischereiressourcen und ihrer Nutzung voranzukommen, sollte der Fischereiaufwand der Gemeinschaftsflotte im Verlängerungsjahr weiter reduziert werden.

(3) Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit sollten nicht zu einem Anstieg des Fischereiaufwands führen, und derartige Maßnahmen sind daher im Rahmen der bestehenden Kapazitätsziele für die Flotte anzuwenden.

(4) Die Entscheidung 97/413/EG ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung des Rates 97/413/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Datum „31. Dezember 2001“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2002“.

   b) In Absatz 2 wird die Prozentangabe „30 %“ ersetzt durch „36 %“ und die Angabe „20 %“ ersetzt durch „24 %“.

   c) In den Absätzen 3 und 4 wird die Angabe „im Zeitraum 1997 bis 2001“ ersetzt durch die Angabe „im Zeitraum 1997 bis 2002“.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

   a) „31. Dezember 2001“ wird ersetzt durch „31. Dezember 2002“.

   b) Die Worte „außer im Rahmen von Programmen zur Verbesserung der Sicherheit auf See“ werden gestrichen.

3. In Artikel 4 wird Absatz 2 gestrichen.

4. In Artikel 7 wird der „31. Dezember 2001“ ersetzt durch den „31. Dezember 2002“.

5. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 9*

   Die Kommission sorgt für die Durchführung der Ziele und Einzelheiten dieser Entscheidung im Einklang mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 (*). Die Kommission ändert die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten der einzelnen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2001 nach Maßgabe dieser Entscheidung. Die Programme werden auf eine Laufzeit vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2002 verlängert und schrittweise entsprechend den für jedes Jahr angegebenen Zwischenzielen verwirklicht.

   (*) ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.“

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 2002.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

[1] ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1.

[2] ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 1.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor

(2001/C 270 E/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 322 endg. — 2001/0129(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Juni 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates [1] enthält unter anderem Bestimmungen, die sich auf die Durchführung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten beziehen.

(2) Mit der Entscheidung des Rates 2001/. . ./(EG) werden verschiedene Bestimmungen der Entscheidung des Rates 97/413/EG vom 26. Juni 1997 bezüglich der Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft während des Zeitraums vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Beständen und ihrer Nutzung [2] geändert. Unter anderem wird die Geltungsdauer der Entscheidung bis zum 31. Dezember 2002 verlängert.

(3) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 über öffentliche Zuschüsse für die Erneuerung und Modernisierung der Flotte sollten gestrafft werden, um einen Anstieg des Fischereiaufwands generell zu verhindern, insbesondere durch die Vorschrift, dass die Aufwandsziele in allen Flottensegmenten erreicht sein müssen, bevor Zuschüsse gewährt werden können, und dass keine Zuschüsse gewährt werden, wenn diese Ziele über eine Einschränkung der Tätigkeit statt eines Abbaus der Kapazitäten erreicht werden.

(4) Keine Zuschüsse sollte es für die endgültige Überführung von Fischereifahrzeugen in bestimmte Drittländer geben, die von den einschlägigen regionalen Fischereiorganisationen als Länder eingestuft werden, die Fischfang unter Bedingungen zulassen, die die Wirksamkeit internationaler Bestandserhaltungsmaßnahmen beeinträchtigen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 3 wird der „1. Mai 2001“ ersetzt durch den „1. Mai 2002“.

2. In Artikel 6 wird Absatz 2 gestrichen.

3. In Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b) wird folgender Unterabsatz angefügt:

„iv) ist das Drittland, in das das Schiff überführt werden soll, nicht Vertragspartei oder kooperierende Partei der einschlägigen regionalen Fischereiorganisationen, so handelt es sich nicht um ein Land, das nach Aussagen besagter Organisationen Fischfang unter Bedingungen zulässt, die die Wirksamkeit internationaler Bestandserhaltungsmaßnahmen beeinträchtigen;“.

4. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet der Bedingungen in Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 werden öffentliche Zuschüsse für die Erneuerung und Modernisierung der Flotte nur unter den nachstehend aufgeführten und den in Artikel 6 und Anhang III dargelegten Bedingungen sowie unter der Voraussetzung gewährt, dass die Jahresziele in allen Segmenten des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms erreicht werden:

a) öffentliche Zuschüsse können nur für Schiffe gewährt werden, die Segmenten angehören, in denen die jährlichen Ziele des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms ausschließlich über einen Abbau der Kapazitäten und nicht über eine Einschränkung der Tätigkeit erreicht wurden;

b) Soweit die jährlichen Ziele für die betreffenden Flottensegmente erreicht werden, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass öffentlich bezuschusste Neuzugänge an Kapazitäten während des Programmplanungszeitraums 2000—2006 durch die nicht bezuschusste Stillegung von Kapazitäten in mindestens demselben Umfang ausgeglichen werden wie die Kapazitäten, welche insgesamt sowie in Tonnage und Maschinenleistung in den betreffenden Flottensegmenten neu hinzugekommen sind;

[1] ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.

[2] ABl. L 175 vom 3.7.1997, S. 27.

c) öffentliche Zuschüsse können auch für die Ausrüstung oder Modernisierung von Schiffen gewährt werden, wenn die in Tonnage oder Maschinenleistung gemessene Kapazität hiervon unberührt bleibt.

Der Rat beschließt nach dem Verfahren des Artikels 37 des Vertrags bis zum 31. Dezember 2002, inwieweit die Bestimmungen dieses Absatzes mit Wirkung ab 1. Januar 2003 anzupassen sind".

5. In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d) werden die Worte „Ziele insgesamt" ersetzt durch die Worte „jährlichen Ziele in allen Segmenten";

6. In Artikel 16 Absatz 2 werden die Worte „aufgrund eines Ratsbeschlusses" ersetzt durch die Worte „aufgrund von Gemeinschaftsvorschriften".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Neuzuordnung von Ausgleichszahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements [1]

(2001/C 270 E/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 328 endg. — 2000/0019(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 15. Juni 2001)

[1] ABl. C 116 E vom 26.4.2000, S. 63.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	Unverändert
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,	
auf den geänderten Vorschlag der Kommission,	
nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,	
gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,	
in Erwägung nachstehender Gründe:	
(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft [1] enthält den Bezugsrahmen für gemeinsame Normen, Definitionen, Klassifizierungen und Verbuchungsregeln zur Erstellung der Konten der Mitgliedstaaten, mit denen der statistische Bedarf der Europäischen Gemeinschaft gedeckt und vergleichbare Ergebnisse zwischen den Mitgliedstaaten erzielt werden sollen.	
(2) Im ESVG 1995 (5.67) werden ebenso wie im SNA 93 Swaps definiert als „Verträge, in denen Vertragspartner vereinbaren, Zahlungen, die sich auf gleiche Verbindlichkeiten beziehen, während eines bestimmten Zeitraums zu im Voraus festgelegten Bedingungen zu leisten". Dabei wird ergänzend hinzugefügt: „Am häufigsten kommen Zins- und Währungsswaps vor".	

[1] ABl. L 310 vom 30.1.1996, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(3) In der ursprünglichen Fassung des ESVG 1995 und des SNA 93 werden zwischen zwei Partnern aufgrund von Swaps aller Art oder Forward Rate Agreements ausgetauschte Zinsströme als nichtfinanzielle Transaktionen betrachtet, die unter der Position Zinsen als Vermögenseinkommen verbucht werden.	
(4) Dadurch sind Probleme entstanden, sodass die Kommission es als notwendig erachtet, diese Zinsströme, ebenso wie dies im überarbeiteten SNA 93 der Fall ist, aus dem Vermögenseinkommen herauszunehmen.	
(5) Es ist daher zweckmäßig, diese Ströme als finanzielle Transaktionen unter der Position Finanzderivate zu verbuchen, die im ESVG 1995 unter F3 „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate“ fallen.	
	(6) Eine spezifische Behandlung dieser Zinsströme sollte für Daten festgelegt werden, die gemäß dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit weitergeleitet werden.
(7) Der Ausschuss für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften, der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom [1] eingesetzt wurde, und der Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken, der durch den Beschluss 91/115/EWG [2] eingesetzt wurde, sind jeweils gemäß Artikel 3 der genannten Beschlüsse gehört worden —	Unverändert

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1] ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

[2] ABl. L 59 vom 6.3.1991, S. 19. Beschluss geändert durch den Beschluss 96/174/EG (ABl. L 51 vom 1.3.1996, S. 48).

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
ANHANG	
Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates wird wie folgt geändert:	Unverändert
1. In Kapitel 4 erhält Ziffer 4.47 folgende Fassung:	
„4.47 Zahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen aller Art sind in keinem Fall als Zinsen anzusehen und daher nicht als Vermögenseinkommen zu verbuchen (siehe 5.67 d) und 5.139 c) zum Thema Finanzderivate). Entsprechend sind auch Transaktionen aufgrund von Forward Rate Agreements nicht als Vermögenseinkommen zu verbuchen (siehe 5.67 e)).“	
2. In Kapitel 5:	
a) erhält Ziffer 5.67 d) und e) folgende Fassung:	
„d) Swaps, jedoch nur, wenn sie einen Marktwert besitzen, da sie handelbar sind oder verrechnet werden können. Swaps sind Verträge, in denen Vertragspartner vereinbaren, Zahlungen, die sich auf gleiche Verbindlichkeiten beziehen, während eines bestimmten Zeitraums zu im Voraus festgelegten Bedingungen zu leisten. Am häufigsten kommen Zins-, Devisen- und Währungsswaps vor. Bei Zinsswaps werden unterschiedliche Zinszahlungen ausgetauscht, z. B. Zahlungen eines festen gegen Zahlungen eines variablen Zinssatzes oder Zahlungen auf der Basis von zwei verschiedenen variablen Zinssätzen bzw. Zahlungen auf der Basis eines festen Zinssatzes in einer Währung gegen Zahlungen auf der Basis eines variablen Zinssatzes in einer anderen Währung usw. Devisenswaps (einschließlich sämtlicher Terminkontrakte) sind Devisengeschäfte zu einem im Voraus festgelegten Wechselkurs. Bei Währungsswaps werden bestimmte Beträge von zwei verschiedenen Währungen einschließlich der Zins- und Tilgungszahlungen während eines bestimmten Zeitraums zu im Voraus festgelegen Bedingungen ausgetauscht. Keine der daraus resultierenden Zahlungen wird im Kontensystem als Vermögenseinkommen behandelt, und alle Ausgleichszahlungen werden im Finanzierungskonto gebucht;	
e) Forward Rate Agreements (FRA), soweit diese einen Marktwert besitzen, da sie handelbar sind oder verrechnet werden können. Forward Rate Agreements sind Verträge zwischen zwei Transaktionspartnern, in denen diese, um sich gegen Zinsrisiken zu schützen, einen Zinssatz vereinbaren, der zu einem bestimmten Erfüllungstag auf einen fiktiven Kapitalbetrag zu zahlen ist, der selbst nie ausgetauscht wird. Die Zahlungen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten FRA-Satz und dem am Erfüllungstag geltenden Marktzinssatz. Sie werden im Kontensystem nicht als Vermögenseinkommen, sondern als Finanzderivate gebucht.“	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG

b) erhält Ziffer 5.139 c) und d) folgende Fassung:

„c) sämtliche Zahlungen, die an Dritte oder von Dritten ausdrücklich für die Vermittlung von Optionen, Termingeschäften, Swaps oder anderen Verträgen über derivative Finanzinstrumente geleistet werden, sind in den entsprechenden Konten als Kauf von Dienstleistungen zu behandeln. Man geht davon aus, dass die Transaktionspartner eines Swaps einander keine Dienstleistung erbringen. Allerdings sind Zahlungen an Dritte für die Vermittlung des Swaps als Käufe von Dienstleistungen zu behandeln. Wenn im Rahmen von Swapvereinbarungen der Swapgegenstand selbst getauscht wird, wird diese Transaktion nachgewiesen; sonstige Zahlungsströme (außer Provisionen) sind als Finanzderivate (F.34) auszuweisen. Theoretisch kann man zwar davon ausgehen, dass der an den Verkäufer einer Option gezahlte Optionspreis (die ‚Prämie') ein Dienstleistungsentgelt einschließt, in der Praxis ist es meist jedoch nicht möglich, dieses Dienstleistungselement getrennt zu erfassen. Daher ist der gesamte Optionspreis als Erwerb einer Forderung seitens des Käufers und als eingegangene Verbindlichkeit des Verkäufers zu buchen;

d) wenn im Rahmen von Swapvereinbarungen, wie etwa bei Währungsswaps, der Swapgegenstand selbst getauscht wird, wird diese Transaktion nachgewiesen und nicht die Transaktion eines Finanzderivats (F.34). Sieht eine Swapvereinbarung keinen Austausch des Swapgegenstandes vor, wird beim Inkrafttreten des Vertrages keine Transaktion nachgewiesen. In beiden Fällen entsteht damit in diesem Zeitpunkt implizit ein Finanzderivat mit einem Anfangswert von Null. Folglich entspricht der Wert eines Swaps:

1. der Differenz zwischen den erwarteten Zukunftswerten der auszutauschenden Swapgegenstände und den Beträgen, die in der Swapvereinbarung für diese Gegenstände genannt sind;

2. dem jeweiligen Marktwert der zukünftigen sonstigen Zahlungen, die im Swapvertrag aufgeführt werden.

Wertänderungen von Finanzderivaten im Zeitablauf werden im Umbewertungskonto ausgewiesen.

Wenn der Swapgegenstand zu den Konditionen der Swapvereinbarung zurückgetauscht wird, kann dieser Wert bei Forderungen von deren Marktpreis abweichen. Die Differenz zwischen dem vereinbarungsgemäß zwischen den Vertragspartnern ausgetauschten Betrag und dem Marktwert der Forderung entspricht dem Verkaufswert der Forderung bzw. Verbindlichkeit am Fälligkeitsdatum und ist als Transaktion eines Finanzderivats auszuweisen. Sonstige Ströme aufgrund einer Swapvereinbarung sind dagegen in Höhe der tatsächlich ausgetauschten Beträge als Transaktion eines Finanzderivats zu verbuchen. Sämtliche Transaktionen mit Finanzderivaten entsprechen dem gesamten Umbewertungsgewinn bzw. -verlust während der Laufzeit der Swapvereinbarung. Das entspricht der Regelung für Optionen, die vor der Lieferung des Optionsgegenstandes gelten (siehe 5.139 a)).

Ein Swap oder ein Forward Rate Agreement wird bei einer institutionellen Einheit unter Finanzderivate auf der Aktivseite verbucht, wenn sein Nettowert positiv ist und sich somit durch per saldo positive Zahlungen erhöht (und umgekehrt). Ist der Nettowert des Swap negativ, wird er auf der Passivseite verbucht, wobei sich sein Nettowert durch per saldo negative Zahlungen erhöht (und umgekehrt)."

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	3. In Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates wird folgender Anhang V angefügt:

ANHANG V

DEFINITION DES ÖFFENTLICHEN DEFIZITS FÜR DIE ZWECKE DES VERFAHRENS BEI EINEM ÜBERMÄSSIGEN DEFIZIT

Für die Zwecke der Berichte der Mitgliedstaaten an die Kommission im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates [1] entspricht der Begriff „öffentliches Defizit" dem „Finanzierungssaldo" des Staates, einschließlich der Zinsströme aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements. Dieser Saldo erhält den Code EDPB9. Zu diesem Zweck umfassen die Zinsen auch die oben genannten Zinsströme und erhalten den Code EDPD41.

---

[1] ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 7. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 475/2000 (ABl. L 58 vom 3.3.2000, S.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

(2001/C 270 E/10)

KOM(2001) 294 endg. — 2001/0133(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Juni 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Betrug und Steuerumgehung über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg führen zu Einnahmeverlusten, verletzen das Prinzip der Steuergerechtigkeit und können Verzerrungen des Kapitalverkehrs und des Wettbewerbs verursachen. Sie beeinträchtigen folglich das Funktionieren des Binnenmarkts.

(2) Die Bekämpfung des Mehrwertsteuer-Betrugs erfordert eine enge Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der einschlägigen Vorschriften betraut sind.

(3) Es ist somit angebracht, die Regeln festzulegen, nach denen die Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission zu erfolgen haben, um eine ordnungsgemäße Anwendung der Mehrwertsteuer zu gewährleisten.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der indirekten Besteuerung (MwSt) [1] wurde ein System der engen Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission geschaffen.

(5) Diese Verordnung ergänzt die Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern [2], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

(6) Diese beiden Rechtsakte haben sich zwar bewährt, reichen aber angesichts der durch die zunehmende wirtschaftliche Integration im Binnenmarkt hervorgerufenen neuen Erfordernisse im Bereich der Verwaltungszusammenarbeit nicht mehr aus.

(7) Außerdem erwies sich die Existenz zweier verschiedener Rechtsakte für die Zusammenarbeit im MwSt-Bereich als Hindernis für eine wirksame Zusammenarbeit der Steuerbehörden.

(8) Es zeigte sich ferner, dass die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten klareren und verbindlicheren Vorschriften unterworfen werden sollte, da die Rechte und Pflichten aller beteiligten Parteien nicht ausreichend geregelt sind.

(9) Auch gibt es zu wenig direkte Kontakte zwischen den örtlichen Dienststellen bzw. den nationalen Betrugsbekämpfungsstellen, und ist der Austausch zwischen den zentralen Verbindungsbehörden die Regel. Dies beeinträchtigt die Wirksamkeit, führt dazu, dass das vorhandene Instrumentarium der Verwaltungszusammenarbeit kaum genutzt wird, und verursacht lange Bearbeitungszeiten. Daher sollten direktere Kontakte zwischen den Dienststellen vorgesehen werden, die die Zusammenarbeit wirksamer gestalten und beschleunigen.

(10) Außerdem wird die Zusammenarbeit nicht intensiv genug genutzt, denn abgesehen vom Austausch im Rahmen des MIAS, findet nur selten ein automatischer oder spontaner Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten statt. Der Informationsaustausch zwischen den Verwaltungen sowie zwischen den Verwaltungen und der Kommission sollte intensiviert und beschleunigt werden, damit Betrug wirksamer bekämpft werden kann.

(11) Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, die Verordnung (EWG) Nr. 218/92 zu ändern und die Bestimmungen der Richtlinie 77/799/EWG, die die MwSt betreffen, in die Verordnung zu integrieren. Aus Gründen der Klarheit sollte die Verordnung ersetzt werden.

(12) Weder die Verordnung (EWG) Nr. 218/92 noch die Richtlinie 77/799/EWG hatten eine Harmonisierung steuerlicher Vorschriften zum Ziel. Sie sollten vielmehr das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gewährleisten und die Zusammenarbeit der einzelstaatlichen Verwaltungen im Bereich der indirekten Besteuerung erleichtern. Die vorliegende Verordnung dient dem gleichen Ziel.

[1] ABl. L 24 vom 1.2.1992, S. 1.

[2] ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15.

(13) Die vorliegende Verordnung darf andere Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung des MwSt-Betrugs nicht beeinträchtigen.

(14) Zwecks der vorliegenden Verordnung sollten gewisse durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr [1] vorgesehene Rechte und Pflichten beschränkt werden um die in Artikel 13, Buchstabe e) dieser Richtlinie genannten Interessen zu schützen.

(15) Da die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [2] sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikel 5 des Beschlusses erlassen werden.

(16) Dieser Rechtsakt steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

(1) Die vorliegende Verordnung regelt die Modalitäten, nach denen die in den Mitgliedstaaten mit der Anwendung der Vorschriften auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltungsbehörden untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten, um die Einhaltung der genannten Vorschriften zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck legt sie die Regeln und Verfahren fest, nach denen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten und Informationen austauschen können, die für die korrekte Festsetzung der MwSt geeignet sein können.

Festgelegt werden außerdem die Regeln und Verfahren für den Austausch bestimmter Informationen, vor allem von für die MwSt relevanten Informationen über innergemeinschaftliche Umsätze, auf elektronischem Wege.

(2) Die vorliegende Verordnung berührt nicht die Anwendung der Vorschriften über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen in den Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Im Rahmen der vorliegenden Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „zuständige Behörde“: die gemäß Artikel 3 Absatz 1 als Korrespondenzstelle benannte Behörde;

2. „ersuchende Behörde“: die zentrale Verbindungsbehörde eines Mitgliedstaats oder jeder zuständige Beamte dieses Mitgliedstaats, der im Namen der zuständigen Behörde ein Amtshilfeersuchen stellt;

3. „ersuchte Behörde“: die zentrale Verbindungsbehörde eines Mitgliedstaats oder jeder zuständige Beamte dieses Mitgliedstaats, der im Namen der zuständigen Behörde ein Amtshilfeersuchen entgegennimmt;

4. „regionale Verwaltung“: jede Verwaltungseinheit, die in einem bestimmten Gebiet über die ordnungsgemäße Anwendung der MwSt-Vorschriften wacht;

5. „strukturierter Austausch“: die Einholung und systematische Übermittlung ohne vorheriges Ersuchen bestimmter bezeichneter Informationen an einen anderen Mitgliedstaat durch die zentrale Verbindungsbehörde oder einen zuständigen Beamten bei Bekanntwerden der Informationen;

6. „automatischer Austausch“: die Einholung und systematische Übermittlung ohne vorheriges Ersuchen bestimmter bezeichneter Informationen an einen anderen Mitgliedstaat durch die zentrale Verbindungsbehörde oder einen zuständigen Beamten in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Abständen;

7. „Person“:

   a) eine natürliche Person,

   b) eine juristische Person,

   c) sofern diese Möglichkeit nach den geltenden Rechtsvorschriften besteht, eine Personenvereinigung, der die Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde, die aber nicht über die Rechtsstellung einer juristischen Person verfügt;

8. „Zugang gewähren“: die Ermöglichung des Zugangs zu der betreffenden elektronischen Datenbank sowie die Bereitstellung von Daten auf elektronischem Wege;

9. „auf elektronischem Wege“: die Übermittlung von Daten mit Hilfe elektronischer Anlagen zur Verarbeitung (einschließlich der digitalen Kompression) und Aufbewahrung von Daten per Draht oder Funk oder durch jedes andere optische oder elektromagnetische Verfahren;

[1] ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

[2] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

10. „MwSt-Nummer“: die in Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben c), d) und e) (Fassung des Artikels 28 Buchstabe h) der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vorgesehene Nummer [1];

11. „innergemeinschaftliche Umsätze“: die innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen und innergemeinschaftliche Dienstleistungen;

12. „innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen“: eine Lieferung von Gegenständen, die in der Aufstellung gemäß Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) (Fassung des Artikels 28 Buchstabe h) der Richtlinie 77/388/EWG anzuzeigen ist;

13. „innergemeinschaftliche Dienstleistung“: die Erbringung von Dienstleistungen, die unter Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben e) [2] oder unter Artikel 28b Teile C, D und E und F der Richtlinie 77/388/EWG fallen;

14. „innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen“: die Erlangung des Rechts, nach Artikel 28a Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG, wie ein Eigentümer über einen beweglichen körperlichen Gegenstand zu verfügen;

15. „behördliche Ermittlungen“: alle von den Bediensteten der zuständigen Behörden in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Kontrollen, Nachprüfungen und Handlungen mit dem Ziel, die ordnungsgemäße Anwendung der MwSt-Vorschriften sicherzustellen.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat nennt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine einzige zuständige Behörde, in deren Namen die vorliegende Verordnung angewandt wird, und zwar entweder unmittelbar oder im Auftrag gemäß Absatz 2 durch die zentrale Verbindungsbehörde oder gemäß Absatz 3 durch die zuständigen Beamten.

(2) Jede zuständige Behörde benennt eine einzige zentrale Verbindungsbehörde, die in ihrem Auftrag für die Verbindung zu den anderen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in erster Linie zuständig ist. Sie informiert die Kommission und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über die benannte zentrale Verbindungsbehörde.

(3) Jede zuständige Behörde benennt die zuständigen Beamten, die befugt sind, in ihrem Auftrag Amtshilfeersuchen gemäß dieser Verordnung zu stellen oder zu beantworten. Für jede regionale Verwaltung wird mindestens ein zuständiger Beamter benannt. Die Liste dieser Beamten wird von den zentralen Verbindungsbehörden aktualisiert und den zentralen Verbindungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht.

(4) Ungeachtet der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung können auch andere als die in Absatz 3 genannten Beamten, die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Anwendung der MwSt-Vorschriften betraut sind, gemäß den Vorgaben der vorliegenden Verordnung direkt miteinander in Verbindungen treten, Informationen austauschen und zusammenarbeiten.

(5) Erhält ein mit der Anwendung der MwSt-Vorschriften betrauter Beamter gemäß Absatz 4 direkt von einem Beamten eines anderen Mitgliedstaats ein Amtshilfeersuchen und erfordert dessen Bearbeitung ein Tätigwerden außerhalb seines räumlichen Zuständigkeitsbereichs, leitet er das Ersuchen an die zentrale Verbindungsbehörde weiter. Die in Artikel 10 festgelegte Frist wird in diesem Fall ab Datum des Eingangs des Ersuchens bei der zentralen Verbindungsbehörde gerechnet.

(6) Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der zuständigen Behörden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und bringt es auf den neusten Stand.

Artikel 4

Die Verpflichtung zur Leistung von Amtshilfe im Sinne der vorliegenden Verordnung schließt nicht die Übermittlung von Informationen oder Unterlagen ein, die die in Artikel 1 genannten Verwaltungsbehörden mit Genehmigung oder auf Antrag der Justizbehörden erhalten. Im Falle eines Amtshilfeersuchens werden diese Informationen oder Unterlagen jedoch nur übermittelt, wenn die Justizbehörden bei einem entsprechenden Antrag ihre Zustimmung erteilen.

Die auf diese Weise erlangten Informationen über die Anwendung der MwSt-Vorschriften oder wenigstens die wesentlichen Elemente des Vorgangs, mit deren Hilfe gegen eine betrügerische Praxis vorgegangen werden kann, werden in jedem Fall im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Verwaltungszusammenarbeit übermittelt. Die Übermittlung solcher Informationen muss von der Justizbehörde zuvor genehmigt werden, wenn diese Genehmigung nach nationalem Recht notwendig ist.

KAPITEL II

ZUSAMMENARBEIT AUF ERSUCHEN

Abschnitt 1

Auskunftsersuchen

Artikel 5

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde die in Artikel 1 genannten Auskünfte, unter anderem auch solche die konkrete Einzelfälle betreffen.

(2) Im Hinblick auf die in Absatz 1 genannte Informationsübermittlung führt die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats gegebenenfalls die zur Einholung dieser Auskünfte notwendigen Ermittlungen durch.

---

[1] ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

[2] [Im Falle der Annahme des Vorschlags einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung bestimmter elektronisch erbrachter Dienstleistungen (KOM(2000) 349 endgültig vom 7.6.2000) wird an dieser Stelle auch auf den neuen Buchstaben f) des Artikels 9 Absatz 2 der Sechsten MwSt-Richtlinie verwiesen].

(3) Zur Beschaffung der verlangten Informationen verfährt die ersuchte Behörde oder die von ihr befasste Verwaltungsbehörde so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde ihres Landes handeln würde.

Artikel 6

Die Auskunftsersuchen gemäß Artikel 5 werden mittels eines Standardformulars übermittelt. Dieses Formular wird gemäß dem in Artikel 40 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 7

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde liefert die ersuchte Behörde alle Informationen, über die sie verfügt oder die sie sich beschafft, in Form von Berichten, Bescheinigungen sowie allen anderen Schriftstücken oder beglaubigten Kopien von Schriftstücken oder Auszügen daraus.

(2) Urschriften werden nur übermittelt, soweit das Recht des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, dem nicht entgegensteht.

Abschnitt 2

Antrag auf behördliche Ermittlungen

Artikel 8

Auf Antrag der ersuchenden Behörde werden von der ersuchten Behörde die geeigneten behördlichen Ermittlungen über Umsätze eingeleitet oder veranlasst,

1. die nach Auffassung der ersuchenden Behörde den MwSt-Vorschriften zuwiderlaufen oder zuwiderzulaufen scheinen oder die in dem Gebiet des Mitgliedstaats zu besteuern sind, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat;

2. die die Beweismittel dafür liefern können, dass in dem Gebiet des Mitgliedstaates, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, gegen die MwSt-Vorschriften verstoßen wird.

Artikel 9

(1) Bei den behördlichen Ermittlungen verfährt die ersuchte Behörde oder die von ihr befasste Verwaltungsbehörde so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde ihres Staates handeln würde.

(2) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der behördlichen Ermittlungen mit.

Abschnitt 3

Frist für die Übermittlung

Artikel 10

Die Informationsübermittlung gemäß Artikel 5, 7 und 9 durch die ersuchte Behörde erfolgt möglichst rasch, in jedem Fall jedoch spätestens drei Monate nach Eingang des Ersuchens.

Diese Frist wird jedoch auf einen Monat verkürzt, wenn die angeforderten Informationen der ersuchten Behörde bereits vorliegen.

Artikel 11

In Einzelfällen kann gemäß dem in Artikel 40 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren eine andere als die in Artikel 10 festgelegte Frist vereinbart werden.

Artikel 12

Ist die ersuchte Behörde nicht in der Lage, auf ein Ersuchen fristgerecht zu antworten, teilt sie der ersuchenden Behörde unverzüglich die Gründe mit, die einer fristgerechten Antwort entgegenstehen, und gibt an, wann sie dem Ersuchen nachkommen kann.

Abschnitt 4

Anwesenheit in den Räumlichkeiten der Behörden und Teilnahme an behördlichen Ermittlungen

Artikel 13

(1) Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden Behörde und der ersuchten Behörde können ordnungsgemäß befugte Bedienstete der ersuchenden Behörde in den Büros, in denen die Verwaltungsbehörden desjenigen Mitgliedstaats ihre Tätigkeit ausüben, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, nach näherer Weisung der ersuchten Behörde Informationen über die Anwendung der MwSt-Vorschriften einholen, die die ersuchende Behörde benötigt und die aus den Unterlagen ersichtlich werden, die den Bediensteten dieser Ämter zugänglich sind. Die betreffenden Bediensteten sind befugt, Kopien der Unterlagen anzufertigen.

(2) Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde können von der ersuchenden Behörde benannte Bedienstete während der behördlichen Ermittlungen anwesend sein. Die behördlichen Ermittlungen werden stets von den Bediensteten der ersuchten Behörde geführt. Die Bediensteten der ersuchenden Behörde dürfen nicht von sich aus die Kontrollbefugnisse der Bediensteten der ersuchten Behörde ausüben. Sie haben jedoch Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie die Bediensteten der ersuchten Behörde, allerdings nur auf deren Vermittlung hin und zum Zweck der laufenden behördlichen Ermittlungen.

(3) Bedienstete der ersuchenden Behörde, die sich in Anwendung von Absatz 1 und 2 in einem anderen Mitgliedsstaat aufhalten, müssen jederzeit in der Lage sein, einen schriftlichen Auftrag vorzulegen, aus dem ihre Identität und ihre Dienstbezeichnung hervorgehen.

Artikel 14

Sofern die einzelstaatlichen strafprozessrechtlichen Vorschriften bestimmen, dass bestimmte Amtshandlungen Bediensteten vorbehalten sind, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften hierzu eigens benannt wurden, nehmen die Bediensteten der ersuchenden Behörde an solchen Amtshandlungen nicht teil.

Sie nehmen in keinem Fall an der Durchsuchung von Räumlichkeiten und der förmlichen Vernehmung von Personen im Rahmen von Strafverfahren teil. Sie haben jedoch unter den Voraussetzungen des Artikels 4 Zugang zu den dabei erlangten Informationen.

Abschnitt 5

Gleichzeitige Prüfungen

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten führen auf unabhängige Weise, jeder in seinem Gebiet, gleichzeitige Prüfungen der steuerlichen Situation eines oder mehrerer Steuerpflichtiger durch, die von gemeinsamem oder zusätzlichem Interesse sein können.

Sie führen gleichzeitige Prüfungen durch, um die im Rahmen der Prüfung erlangten Informationen auszutauschen, wann immer solche Prüfungen wirksamer zu sein scheinen als eine Prüfung in einem einzigen Mitgliedstaat.

Artikel 16

(1) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats bestimmt selbst, welche Steuerpflichtigen sie als Gegenstand einer gleichzeitigen Prüfung vorschlägt. Sie unterrichtet die zuständige Behörde der anderen betroffenen Mitgliedstaaten über die Fälle, die für eine gleichzeitige Steuerprüfung in Frage kommen. Sie begründet ihre Wahl im Rahmen des Möglichen, indem sie die Informationen liefert, die sie zu dieser Wahl veranlasst haben. Sie gibt in jedem Fall an, welche Verjährungsvorschriften in den für eine gleichzeitige Prüfung vorgeschlagenen Fällen gelten.

(2) Daraufhin entscheidet jeder Mitgliedstaat, ob er an der gleichzeitigen Prüfung teilnehmen will. Die zuständige Behörde, der eine gleichzeitige Prüfung vorgeschlagen wurde, teilt der zuständigen Behörde in dem anderen Mitgliedstaat mit, ob sie sich an dieser Prüfung beteiligt.

(3) Die zuständigen Behörden benennen einen Vertreter, der die Prüfung leitet und koordiniert.

Abschnitt 6

Zustellungsersuchen

Artikel 17

Auf Antrag der ersuchenden Behörde stellt die ersuchte Behörde nach Maßgabe der Rechtsvorschriften für die Zustellung entsprechender Rechtsakte in dem Land, in dem sie ihren Sitz hat, alle behördlichen Entscheidungen zu, die mit der Anwendung der MwSt-Vorschriften in dem Gebiet des Mitgliedstaats zusammenhängen, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat.

Artikel 18

Das Zustellungsersuchen enthält Angaben über den Gegenstand der zuzustellenden Entscheidung, Namen und Anschrift des Empfängers sowie alle weiteren zur Identifizierung des Empfängers notwendigen Informationen.

Artikel 19

Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde unverzüglich mit, was aufgrund des Zustellungsersuchens veranlasst wurde und insbesondere, an welchem Tag die Verfügung oder Entscheidung dem Empfänger übermittelt wurde.

KAPITEL III

INFORMATIONSAUSTAUSCH OHNE VORHERIGES ERSUCHEN

Artikel 20

Unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels IV übermittelt die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates der zuständigen Behörde jedes anderen betroffenen Mitgliedstaates die in Artikel 1 genannten Informationen im Wege eines strukturierten oder automatischen Austauschs, wenn:

1. die Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat erfolgen soll und die Wirksamkeit der dortigen Kontrollen von der Übermittlung von Informationen aus dem Herkunftsmitgliedstaat abhängt;

2. in dem anderen Mitgliedstaat ein Verstoß gegen die MwSt-Vorschriften begangen wurde oder vermutlich begangen wurde;

3. ein Betrugs- oder Steuerumgehungsrisiko in einem anderen Mitgliedstaat besteht;

4. in einem Mitgliedstaat ein Verstoß gegen die MwSt-Vorschriften begangen wurde oder vermutlich begangen wurde, der sich auf den anderen Mitgliedstaat erstrecken könnte.

Artikel 21

Folgende Elemente werden gemäß dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt:

1. die Art der auszutauschenden Informationen,

2. für jeden Mitgliedstaat, ob ein strukturierter oder ein automatischer Austausch erfolgt, und in letzterem Fall die Häufigkeit des Austauschs,

3. die Modalitäten des Informationsaustauschs.

Artikel 22

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können sich gegenseitig in jedem Fall ohne vorheriges Ersuchen und spontan die in Artikel 1 genannten Informationen übermitteln, die ihnen bekannt werden.

Artikel 23

Die Mitgliedstaaten ergreifen die für den in diesem Kapitel vorgesehenen Informationsaustausch notwendigen Verwaltungs- und Organisationsmaßnahmen.

Artikel 24

Im Rahmen der Umsetzung der Bestimmungen dieses Kapitels ist kein Mitgliedstaat gezwungen, den MwSt-Steuerpflichtigen neue Pflichten aufzuerlegen, um Informationen einzuholen.

KAPITEL IV

SPEICHERUNG UND AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN ÜBER INNERGEMEINSCHAFTLICHE UMSÄTZE

Artikel 25

(1) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates unterhält eine elektronische Datenbank, in der sie die Informationen speichert und bearbeitet, die sie gemäß Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) (in der Fassung des Artikels 28 Buchstabe h) der Richtlinie 77/388/EWG sammelt.

Um die Verwendung dieser Informationen im Rahmen der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Verfahren zu ermöglichen, sind die Informationen mindestens fünf Jahre lang ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen, zu speichern.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Aktualisierung, Ergänzung und genaue Führung der Datenbank.

Nach dem in Artikel 40 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren sind die Kriterien festzulegen, nach denen bestimmt wird, welche Ergänzungen nicht relevant, wesentlich oder zweckmäßig sind und somit nicht vorgenommen zu werden brauchen.

Artikel 26

Auf der Grundlage der gemäß Artikel 25 gespeicherten Daten kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates von jedem anderen Mitgliedstaat alle folgenden Informationen automatisch und unverzüglich erhalten oder direkt abrufen:

1. die von dem Mitgliedstaat, der die Auskünfte erhält, erteilten MwSt-Nummern;

2. den Gesamtwert aller innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen, die an die Personen, denen diese Nummern erteilt wurden, von allen Unternehmen, die in dem auskunfterteilenden Mitgliedstaat eine MwSt-Nummer erhalten haben, getätigt wurden;

Die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Werte sind in der Währung des Mitgliedstaates auszudrücken, der die Auskünfte erteilt, und müssen sich jeweils auf ein Kalenderquartal beziehen.

Artikel 27

Wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates dies zur Kontrolle des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen und Dienstleistungen für erforderlich hält, kann sie ausschließlich zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung auf der Grundlage der gemäß Artikel 25 gespeicherten Daten die folgenden weiteren Informationen unmittelbar und unverzüglich auf elektronischem Wege erhalten oder direkt abrufen:

1. die MwSt-Nummern aller Personen, die die in Artikel 26 Nummer 2 genannten Lieferungen getätigt haben;

2. den Gesamtwert dieser Lieferungen von jeder dieser Personen an jede betreffende Person, der eine MwSt-Nummer nach Artikel 26 Nummer 1 erteilt wurde;

3. die vollständige Anschrift der zuständigen regionalen Verwaltung, die zusätzliche Auskünfte über jede dieser Personen liefern kann.

Die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Werte sind in der Währung des Mitgliedstaates auszudrücken, der die Auskünfte erteilt, und müssen sich jeweils auf ein Kalenderquartal beziehen.

Artikel 28

(1) Ist die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats aufgrund der Artikel 25, 26 oder 27 verpflichtet, Zugang zu Informationen zu gewähren, so muss sie dieser Pflicht hinsichtlich der Informationen gemäß den Artikeln 26 und 27 so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten ab Ende des Kalenderquartals nachkommen, auf das sich die Informationen beziehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist in den Fällen, in denen der Datenbestand unter den in Artikel 25 genannten Umständen durch weitere Informationen ergänzt wird, so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch spätestens drei Monate nach dem Quartal, in dem die zusätzlichen Informationen erfasst wurden, Zugang zu diesen Ergänzungen zu gewähren.

(3) Die Bedingungen, unter denen die berichtigten Informationen zugänglich gemacht werden können, werden gemäß dem in Artikel 40 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 29

Unterhalten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Zwecke der Artikel 25 bis 28 Datenbestände in elektronischen Datenbanken und tauschen sie solche Daten auf elektronischem Wege aus, so treffen sie die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung von Artikel 37 zu gewährleisten.

Artikel 30

(1) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates unterhält eine elektronische Datenbank, in der ein Verzeichnis der Personen gespeichert wird, die von diesem Mitgliedstaat eine MwSt-Nummer erhalten haben.

(2) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates kann jederzeit auf der Grundlage der gemäß Artikel 25 gespeicherten Daten die Bestätigung der Gültigkeit der MwSt-Nummer, unter der eine Person eine innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen oder eine innergemeinschaftliche Dienstleistung getätigt oder erhalten hat, unmittelbar erhalten oder sich übermitteln lassen.

Auf besonderen Antrag übermittelt die ersuchte Behörde auch den Zeitpunkt der Erteilung und gegebenenfalls den Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit der MwSt-Nummer.

(3) Auf Antrag teilt die zuständige Behörde unverzüglich auch den Namen und die Anschrift der Person mit, der die Nummer erteilt wurde, sofern diese Angaben von der ersuchenden Behörde nicht im Hinblick auf eine etwaige künftige Verwendung gespeichert werden.

(4) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats gewährleistet, dass Personen, die an innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen beteiligt sind, eine Bestätigung der Gültigkeit einer MwSt-Nummer einer bestimmten Person erhalten können.

Unter Bedingungen, die gemäß dem in Artikel 40 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren festzulegen sind, ist die Übermittlung dieser Bestätigung auf elektronischem Wege genehmigt.

(5) Unterhalten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 Datenbestände in elektronischen Datenbanken und tauschen sie solche Daten auf elektronischem Wege aus, so treffen sie die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung von Artikel 37 zu gewährleisten.

KAPITEL V

BEZIEHUNGEN ZUR KOMMISSION

Artikel 31

(1) Die Mitgliedstaaten prüfen und bewerten zusammen mit der Kommission das Funktionieren der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Regelung für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden. Die Kommission fasst die Erfahrungen der Mitgliedstaaten zusammen, um das Funktionieren dieser Regelung zu verbessern.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission sämtliche Informationen über die Anwendung dieser Verordnung einschließlich aller zur Bewertung der Anwendung notwendigen statistischen Angaben.

Diese statistischen Angaben werden nach dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission sämtliche Auskünfte über die Methoden und Verfahren, die angewandt oder vermutlich angewandt wurden, um die MwSt-Vorschriften zu übertreten, und somit zur Aufdeckung von Unzulänglichkeiten oder Lücken der in der vorliegenden Verordnung vorgesehen Regelung der Verwaltungszusammenarbeit beitrugen.

(4) Die Mitgliedstaaten können der Kommission zum Zwecke der Bewertung der Wirksamkeit dieser Regelung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei der Bekämpfung von Betrug und Steuerumgehung alle anderen in Artikel 1 genannten Informationen übermitteln.

(5) Die Kommission übermittelt die in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Informationen an die anderen betroffenen Mitgliedstaaten.

KAPITEL VI

BEZIEHUNGEN ZU DRITTLÄNDERN

Artikel 32

(1) Werden der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats von einem Drittland Informationen übermittelt, ist sie gehalten, diese Informationen an die zuständigen Behörden der möglicherweise interessierten Mitgliedstaaten und auf jeden Fall an die Mitgliedstaaten, die diese Informationen anfordern, weiterzuleiten.

Diese Informationen sind außerdem an die Kommission weiterzuleiten, wenn sie auf Gemeinschaftsebene von Interesse sind.

(2) Sofern sich das betreffende Drittland rechtlich verpflichtet hat, die für den Nachweis der Rechtswidrigkeit von mutmaßlich gegen die MwSt-Vorschriften verstoßenden Umsätzen erforderliche Unterstützung zu leisten, können die nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung eingeholten Informationen mit Zustimmung der zuständigen Behörden, die sie übermittelt haben, unter Beachtung ihrer innerstaatlichen Vorschriften über die Weitergabe personenbezogener Daten an Drittländer, an das betreffende Drittland weitergegeben werden.

KAPITEL VII

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH

Artikel 33

Die Informationsübermittlung im Rahmen dieser Verordnung erfolgt im Rahmen des Möglichen auf elektronischem Wege nach Modalitäten, die gemäß dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind.

Artikel 34

Den Auskunftsersuchen sowie den Zustellungsersuchen und allen dazugehörigen Unterlagen wird unter Bedingungen, die gemäß dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind, eine Übersetzung in die oder eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats beigefügt, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat.

Die ersuchte Behörde kann auf die Übermittlung einer solchen Übersetzung verzichten.

Artikel 35

(1) Die Mitgliedstaaten verzichten auf jeden Anspruch auf Erstattung der sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergebenden Kosten, mit Ausnahme der gegebenenfalls an Sachverständige gezahlten Vergütungen.

(2) In Fällen, in denen die Amtshilfe besondere Probleme verursacht, die sich in sehr hohen Kosten äußern, oder wenn sie im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität erfolgt, können die ersuchenden Behörden und die ersuchten Behörden besondere Erstattungsmodalitäten vereinbaren.

(3) Die Modalitäten für die Anwendung von Absatz 2 werden gemäß dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 36

(1) Die ersuchte Behörde eines Mitgliedstaats erteilt der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaats die Auskünfte gemäß Artikel 1 unter der Voraussetzung, dass

a) Anzahl und Art der Auskunftsersuchen der ersuchenden Behörde innerhalb eines bestimmten Zeitraums der ersuchten Behörde keinen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand verursachen;

b) die ersuchende Behörde die üblichen Informationsquellen ausgeschöpft hat, die sie unter den gegebenen Umständen zur Erlangung der erbetenen Informationen genutzt haben könnte, ohne die Erreichung des angestrebten Ergebnisses zu gefährden.

(2) Die vorliegende Verordnung verpflichtet nicht zu Ermittlungen oder zur Übermittlung von Informationen, wenn die gesetzlichen Vorschriften oder die Verwaltungspraxis in dem auskunfterteilenden Mitgliedstaat der Durchführung von Ermittlungen bzw. der Beschaffung oder Verwertung von Informationen durch die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats für ihre eigenen Zwecke entgegenstehen.

(3) Die Übermittlung von Informationen kann verweigert werden, wenn sie zur Preisgabe eines Geschäfts-, Industrie- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens führen oder wenn die Verbreitung der betreffenden Information gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde.

(4) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde die Gründe mit, die einer Gewährung der beantragten Amtshilfe entgegenstehen. Diese begründete Ablehnung wird auch der Kommission zugeleitet.

(5) Die Modalitäten zur Bestimmung des MwSt-Mindestbetrags, um den es bei einem Amtshilfeersuchen gehen muss, werden gemäß dem Verfahren des Artikels 40 Absatz 2 festgelegt.

Artikel 37

(1) Die Informationen, die im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung in irgendeiner Form übermittelt werden, haben vertraulichen Charakter. Sie fallen unter das Berufsgeheimnis und genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht des Mitgliedstaates, der sie erhalten hat, und die für Stellen der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Vorschriften für Informationen dieser Art gewähren.

Auf jeden Fall können diese Informationen nur den unmittelbar mit der Bemessung, Erhebung oder administrativen Kontrolle der Steuern befassten Personen zum Zweck der Steuerfestsetzung zur Verfügung gestellt werden oder aber Bediensteten der Gemeinschaft, deren Amtspflichten einen Zugang zu diesen Informationen erfordern.

Sie können im Zusammenhang mit Gerichts- oder Verwaltungsverfahren verwendet werden, die Sanktionen wegen Nichtbeachtung der Steuergesetze zur Folge haben können, und zur Festsetzung anderer Steuern, Abgaben und Gebühren, die unter Artikel 2 der Richtlinie 76/308/EWG [1] fallen.

(2) Abweichend von Absatz 1 gestattet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die Auskünfte erteilt, dass diese im ersuchenden Mitgliedstaat für andere Zwecke verwendet werden, wenn die Informationen nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Mitgliedstaats dort für ähnliche Zwecke verwendet werden dürften.

(3) Ist die ersuchende Behörde der Auffassung, dass Auskünfte, die ihr von der ersuchten Behörde erteilt wurden, für die zuständige Behörde eines dritten Mitgliedstaats nützlich sein können, kann sie sie der betreffenden Behörde übermitteln.

(4) Die Mitgliedstaaten begrenzen den Anwendungsbereich der in Artikel 6 Absatz 1, Artikel 10, Artikel 11 Absatz 1 und in den Artikeln 12 und 21 der Richtlinie 95/46/EG genannten Pflichten und Rechte, soweit dies notwendig ist, um die in Artikel 13 Buchstabe e) dieser Richtlinie genannten Interessen zu schützen.

Artikel 38

Die zuständigen Stellen des Mitgliedstaats der ersuchenden Behörde können alle von den Bediensteten der ersuchten Behörde in den in der Verordnung vorgesehenen Fällen der Amtshilfe an die ersuchende Behörde übermittelten Feststellungen, Bescheinigungen, Informationen, Dokumente, beglaubigten Kopien sowie alle Auskünfte in gleicher Weise als Beweismittel verwenden wie entsprechende von einer inländischen Behörde ausgestellte Dokumente.

---

[1] ABl. L 73 vom 19.3.1976, S. 18.

Artikel 39

(1) Zur Durchführung dieser Verordnung treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um

a) zwischen den in Artikel 3 genannten zuständigen Behörden eine einwandfreie interne Koordinierung sicherzustellen;

b) zwischen den Behörden, die sie zum Zwecke dieser Koordinierung besonders ermächtigen, eine unmittelbare Zusammenarbeit herzustellen;

c) ein reibungsloses Funktionieren der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen für den Austausch von Informationen zu gewährleisten.

(2) Die Kommission übermittelt der zuständigen Behörde der einzelnen Mitgliedstaaten alle Auskünfte, die ihr erteilt werden und die sie erteilen kann, sobald ihr diese zur Verfügung stehen.

KAPITEL VIII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 40

(1) Die Kommission wird von einem Ständigen Ausschuss für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, nachstehend „Ausschuss" genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und einem Vertreter der Kommission zusammensetzt, und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 41

Der Ausschuss kann auf Initiative seines Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedstaates alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung prüfen.

Artikel 42

(1) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre ab Inkrafttreten dieser Verordnung Bericht über den Stand der Anwendung dieser Verordnung.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut aller innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter die vorliegende Verordnung fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 43

(1) Etwaige umfassendere Amtshilfepflichten, die sich aus anderen Rechtsakten einschließlich etwaiger bilateraler oder multilateraler Abkommen ergeben, werden von dieser Verordnung nicht berührt.

(2) Abgesehen von der Regelung von Einzelfällen, unterrichten die zuständigen Behörden die Kommission unverzüglich von etwaigen Vereinbarungen in Fragen von bilateralem Interesse in Bereichen, die unter die vorliegende Verordnung fallen. Die Kommission unterrichtet dann die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 44

Die Verordnung (EWG) Nr. 218/92 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 45

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern

(2001/C 270 E/11)

KOM(2001) 294 endg. — 2001/0134(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Juni 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Bekämpfung des MwSt-Betrugs erfordert eine Verstärkung der Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen der Gemeinschaft untereinander und mit der Kommission auf der Grundlage gemeinsamer Prinzipien.

(2) Zu diesem Zweck wurde die Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates [1], die das mit der Richtlinie 77/799/EWG des Rates [2] geschaffene System der Zusammenarbeit für den Bereich der MwSt ergänzte und zuletzt durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens geändert wurde, ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. . . ./2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Steuern (MwSt). Mit Ausnahme der Bestimmungen der Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie . . ./2001/EG sind in dieser Verordnung alle Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit im MwSt-Bereich zusammengefasst.

(3) Der in der Richtlinie 77/799/EWG festgelegte Anwendungsbereich der Amtshilfe ist auf die Steuern auf Versicherungsprämien im Sinne der Richtlinie 76/308/EWG auszuweiten, um die finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten und die Neutralität des Binnenmarktes besser zu schützen.

(4) Die Richtlinie 77/799/EWG ist daher entsprechend zu ändern —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/799/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird durch den folgenden Titel ersetzt:

   „Richtlinie des Rates, vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern, bestimmter Verbrauchssteuern und der Steuern auf Versicherungsprämien."

2. In Artikel 1 Absatz 1 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

   „die Steuern auf die in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 76/308/EWG des Rates (*) genannten Versicherungsprämien.

   _____

   (*) ABl. L 73 vom 19.3.1976, S. 18."

Artikel 2

Soweit sie die Mehrwertsteuer betreffen, gelten Bezugnahmen auf die Richtlinie 77/799/CEE als Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. . . ./2001 [über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden . . .].

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[1] ABl. L 24 vom 1.2.1992, S. 1.

[2] ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15.

[3] ABl. L 73 vom 19.3.1976, S. 18.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen

(2001/C 270 E/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 283 endg. — 2001/0119(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 20. Juni 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ([1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In den Mitgliedstaaten gelten unterschiedliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Werbung für Tabakerzeugnisse und das damit in Verbindung stehende Sponsoring. Werbung und Sponsoring reichen in manchen Fällen über die Grenzen der einzelnen Mitgliedstaaten hinaus oder betreffen internationale Veranstaltungen, und sind Aktivitäten, auf die Artikel 49 des Vertrages Anwendung findet. Die Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften können zu verstärkten Hemmnissen für den freien Verkehr der Waren oder Dienstleistungen, die der Werbung und dem Sponsoring dienen, zwischen den Mitgliedstaaten führen. Bei der Werbung in der Presse sind bereits einige Hemmnisse aufgetreten. Beim Sponsoring werden wahrscheinlich Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen zunehmen; sie sind bereits bei größeren Kultur- und Sportveranstaltungen erkennbar geworden.

(2) Diese Hemmnisse sollten beseitigt werden. Zu diesem Zweck sind die Vorschriften über die Werbung und das Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen in bestimmten Fällen anzugleichen. Vor allem muss genau festgelegt werden, in welchem Umfang Tabakwerbung in bestimmten Arten von Veröffentlichungen zulässig ist.

([1]) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom [. . .].

(3) Artikel 95 Absatz 3 des Vertrages verpflichtet die Kommission, in ihren Vorschlägen zur Errichtung und zum Funktionieren des Binnenmarkts im Bereich der Gesundheit von einem hohen Schutzniveau auszugehen. Auch das Europäische Parlament und der Rat streben dieses Ziel im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten an. Mit den anzugleichenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten soll die öffentliche Gesundheit durch die Regelung der Werbung für Tabak — ein Erzeugnis mit Suchtwirkung, das in der Gemeinschaft jedes Jahr über eine halbe Million Todesfälle verursacht — geschützt werden, indem vermieden wird, dass junge Menschen durch die Werbung frühzeitig zum Rauchen veranlasst und süchtig werden.

(4) Infolge der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Tabakwerbung in Veröffentlichungen wie Zeitschriften, Zeitungen und Illustrierten regeln oder verbieten, besteht ein beträchtliches Risiko für Hemmnisse des freien Verkehrs dieser Waren im Binnenmarkt. Um für alle diese Medien den freien Verkehr im Binnenmarkt zu gewährleisten, muss die darin enthaltene Tabakwerbung auf diejenigen Zeitschriften beschränkt werden, die sich nicht an die breite Öffentlichkeit richten, wie z. B. Handelszeitschriften und auf Veröffentlichungen, die in Drittländern gedruckt und herausgegeben werden und nicht in erster Linie für den Gemeinschaftsmarkt bestimmt sind.

(5) Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Sponsoringarten zugunsten von Tabakerzeugnissen mit grenzüberschreitender Wirkung führen zu einem beträchtlichen Risiko der Wettbewerbsverzerrung für diese Tätigkeit im Binnenmarkt. Um derartige Verzerrungen auszuschließen, muss solches Sponsoring lediglich bei Aktivitäten und Veranstaltungen mit grenzüberschreitender Wirkung verboten werden, da sonst Einschränkungen für direkte Werbung umgangen werden könnten; Sponsoring auf ausschließlich nationaler Ebene ist dabei nicht zu regeln.

(6) Zunehmend werden Dienste der Informationsgesellschaft zur Werbung für Tabakerzeugnisse eingesetzt, im gleichen Maße wie auch der Verbrauch und der Zugriff auf solche Informationsmedien steigen. Letztere, genauso wie der Rundfunk, der auch über Dienste der Informationsgesellschaft übertragen werden kann, werden besonders von jungen Verbrauchern gern und häufig genutzt. Die Tabakwerbung in diesen beiden Medien ist schon nach ihrem Wesen grenzübergreifend und sollte auf Gemeinschaftsebene geregelt werden.

(7) Die Gratisverteilung von Tabakerzeugnissen unterliegt in mehreren Mitgliedstaaten der Beschränkung, da die potentielle Suchtwirkung erheblich ist. Im Zusammenhang mit dem Sponsoring von Veranstaltungen mit grenzüberschreitender Wirkung sind bereits Fälle von Gratisverteilung vorgekommen; daher sollten Gratisverteilungen verboten werden.

(8) International anwendbare Standards für Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen sind Gegenstand der Verhandlungen über den Entwurf einer Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums. In diesen Verhandlungen sollen verbindliche internationale Regelungen geschaffen werden, welche die in der vorliegenden Richtlinie enthaltenen ergänzen.

(9) Die Durchführung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und die Ermittlung weiterer Hemmnisse für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sollten überprüft werden. Zu diesem Zweck sollte vorgesehen werden, dass die Kommission einen Bericht erstellt und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge vorlegt. In den fraglichen Gemeinschaftsprogrammen sollte eine Überwachung der Auswirkungen dieser Richtlinie auf die öffentliche Gesundheit vorgesehen werden.

(10) Die Mitgliedstaaten sollten ausreichende und wirksame Schritte unternehmen, um die Kontrolle der gemäß dieser Richtlinie und im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften getroffenen Maßnahmen sicherzustellen, wie in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bedeutung von Sanktionen für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Binnenmarkt ([1]) und in der Entschließung des Rates vom 29. Juni 1995 zur einheitlichen und wirksamen Anwendung des Gemeinschaftsrechts und zu Sanktionen bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des Binnenmarkts ([2]) vorgesehen. Dazu sollten Bestimmungen über das Eingreifen von Personen oder Organisationen mit einem berechtigten Interesse an der Unterbindung von Aktivitäten, die dieser Richtlinie zuwiderlaufen, gehören.

(11) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Sanktionen sollten unbeschadet sonstiger Sanktionen oder Rechtsbehelfe nationaler Rechtsvorschriften gelten.

(12) Die Werbung für Humanarzneimittel fällt unter die Richtlinie 92/28/EWG des Rates vom 31. März 1992 über die Werbung für Humanarzneimittel ([3]). Werbung für Produkte zur Raucherentwöhnung fällt nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.

(13) Diese Richtlinie sollte nicht die Richtlinie des Rates 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit ([4]), die jede Art der Fernsehwerbung für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse verbietet, berühren. Die Richtlinie 89/552/EWG sieht auch vor, dass Fernsehsendungen nicht von natürlichen oder juristischen Personen gesponsert werden dürfen, deren hauptsächliche Tätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, für die die Werbung gemäß der Richtlinie 89/552/EWG verboten ist. Der Verkauf von Tabakerzeugnissen über das Fernsehen (Teleshopping) wird durch die Richtlinie 89/552/EWG ebenfalls verboten.

(14) Der grenzübergreifende Charakter der Werbung wird auch in der Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung ([5]) festgestellt. Die Richtlinie 2001/37/EG vom . . . 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen enthält Bestimmungen über die Verwendung irreführender Angaben auf den Etiketten von Tabakerzeugnissen, deren grenzübergreifende Wirkung ebenfalls anerkannt worden ist.

(15) Die Richtlinie 98/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen ([6]) ist durch das Urteil des Gerichtshofes vom 5. Oktober 2000 in der Rechtssache C-376/98, Deutschland/Parlament und Rat ([7]), für nichtig erklärt worden. Verweisungen auf die Richtlinie 98/43/EG sollten daher als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie gelten.

(16) Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ist es erforderlich und angemessen, zur Erreichung des grundlegenden Ziels eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes Vorschriften über die Werbung für Tabakerzeugnisse und das damit in Verbindung stehende Sponsoring festzulegen. Diese Richtlinie geht entsprechend Artikel 5 Absatz 3 EG-Vertrag nicht über das zur Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus.

(17) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und befolgt die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Prinzipien. Diese Richtlinie zielt insbesondere darauf ab, die Einhaltung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung sicherzustellen —

([1]) KOM(95) 162 endg.

([2]) ABl. C 188 vom 22.7.1995, S. 1.

([3]) ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 13.

([4]) ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/36/EG (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60).

([5]) ABl. L 250 vom 19.9.1984, S. 17. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/55/EG (ABl. L 290 vom 23.10.1997, S. 18).

([6]) ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 9.

([7]) Slg. 2000, I-8419.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gleicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Werbung für Tabakerzeugnisse und deren Verkaufsförderung in folgenden Bereichen an:

a) Presse und andere Printmedien,

b) Rundfunk,

c) Dienste der Informationsgesellschaft und

d) Sponsoring in Verbindung mit Tabakerzeugnissen, einschließlich der Gratisverteilung von Tabakerzeugnissen.

Mit ihr wird die Sicherstellung des freien Verkehrs der betreffenden Medien und verwandter Dienstleistungen und die Beseitigung von Hemmnissen für den Binnenmarkt bezweckt.

Artikel 2

Definitionen

Im Rahmen dieser Richtlinie gelten folgende Definitionen:

a) „Tabakerzeugnisse“: alle Erzeugnisse, die zum Rauchen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt sind, sofern sie ganz oder teilweise aus Tabak hergestellt sind;

b) „Werbung“: alle kommerziellen Mitteilungen, deren Ziel oder direkte bzw. indirekte Wirkung die Verkaufsförderung eines Tabakerzeugnisses ist;

c) „Sponsoring“: jegliche Art eines öffentlichen oder privaten Beitrags zu einer Veranstaltung, Aktivität oder einem Individuum, dessen Ziel oder direkte bzw. indirekte Wirkung die Verkaufsförderung eines Tabakerzeugnisses ist;

d) „Dienste der Informationsgesellschaft“: Dienste im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [1].

Artikel 3

Werbung in Printmedien und Diensten der Informationsgesellschaft

(1) Werbung in der Presse und in sonstigen Printmedien ist auf Veröffentlichungen zu beschränken, die ausschließlich für die Fachwelt im Tabakhandel bestimmt sind, sowie auf diejenigen Veröffentlichungen, die in Drittländern herausgegeben und gedruckt werden, sofern diese Veröffentlichungen nicht hauptsächlich für den Gemeinschaftsmarkt bestimmt sind.

Sonstige Werbung in der Presse und anderen Printmedien ist verboten.

(2) Werbung, die in der Presse und sonstigen Printmedien verboten ist, ist auch in den Diensten der Informationsgesellschaft verboten.

Artikel 4

Rundfunkwerbung und Sponsoring

(1) Alle Formen der Rundfunkwerbung für Tabakerzeugnisse sind verboten.

(2) Rundfunkprogramme dürfen durch Unternehmen, deren hauptsächliche Aktivität die Herstellung oder der Verkauf von Tabakerzeugnissen ist, nicht gesponsert werden.

Artikel 5

Sponsoring von Veranstaltungen

(1) Sponsoring von Veranstaltungen oder Aktivitäten, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, die in mehreren Mitgliedstaaten stattfinden oder die sonstige grenzüberschreitende Wirkung haben, ist verboten.

(2) Jegliche Gratisverteilung von Tabakerzeugnissen im Zusammenhang mit dem Sponsoring der in Absatz 1 genannten Veranstaltungen zum Zwecke oder mit der direkten bzw. indirekten Wirkung der Verkaufsförderung für solche Erzeugnisse ist verboten.

Artikel 6

Berichterstattung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht über ihre Durchführung vor. Sie fügt diesem Bericht gegebenenfalls für erforderlich gehaltene Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie bei.

Artikel 7

Durchsetzung

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Durchsetzung der Sanktionen zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens an dem in Artikel 10 festgelegten Tag mit und alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.

Dazu gehören Vorschriften, die sicherstellen, dass Personen oder Organisationen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften ein legitimes Interesse an der Unterbindung nach dieser Richtlinie unzulässiger Werbung, Sponsoringtätigkeit oder anderer Sachverhalte begründen können, gegen solche Werbung oder solches Sponsoring gerichtlich vorgehen oder solche Werbung oder solches Sponsoring einer Verwaltungsbehörde zur Kenntnis bringen können, die dafür zuständig ist, entweder über solche Beschwerden zu entscheiden oder geeignete rechtliche Verfahren einzuleiten.

[1] ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

Artikel 8

Freier Verkehr von Waren und Dienstleistungen

Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen, die mit dieser Richtlinie im Einklang stehen, nicht verbieten oder einschränken.

Artikel 9

Verweisungen auf die Richtlinie 98/43/EG

Verweisungen auf die Richtlinie 98/43/EG gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie.

Artikel 10

Durchführung

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Juli 2005 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 12

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein

(2001/C 270 E/13)

KOM(2001) 332 endg. — 2001/0132(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 20. Juni 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mehrere Mitgliedstaaten wenden Maßnahmen an, um den Generationswechsel in der Landwirtschaft zu fördern. Diese Maßnahmen haben sich insbesondere im Weinsektor, in dem eine Nachwuchsförderung immer größere Bedeutung erlangt, als besonders nützlich erwiesen.

(2) Um die Durchführung dieser Maßnahmen im Weinsektor zu erleichtern, bis Reserven für Pflanzungsrechte angelegt sind, sollte die bisherige Unterstützungsregelung für die Umstrukturierung, eingeführt durch die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates [1], zeitweilig auch auf die jungen Landwirten gewährten Neuanpflanzungsrechte angewendet werden können. Zur Erleichterung der von der bisherigen Regelung ausgehenden Umstellung sollte diese Möglichkeit außerdem für die Neuanpflanzungsrechte eröffnet werden, die im Rahmen der bestehenden Betriebsverbesserungspläne gemäß Verordnung (EG) Nr. 950/1997 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur [2] erteilt wurden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

„Sie umfasst die im Rahmen von Betriebsverbesserungsplänen gemäß Verordnung (EG) Nr. 950/1997 sowie die jungen Landwirten gewährten und während der Wirtschaftsjahre 2000/01, 2001/02 und 2002/03 in Anspruch genommenen Neuanpflanzungsrechte."

2. Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) die Nutzung der Neuanpflanzungsrechte im allgemeinen und der im Rahmen von Betriebsverbesserungsplänen gemäß Verordnung (EG) Nr. 950/1997 jungen Landwirten gewährten Neuanpflanzungsrechte im Rahmen der Programmanwendung".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1] ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung geändert von der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 (ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2).

[2] ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 1.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 685/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zwecks Verteilung der im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs erhaltenen Lizenzen an die Mitgliedstaaten

(2001/C 270 E/14)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 334 endg. — 2001/0138(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 20. Juni 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Beschluss ... des Rates hat die Europäische Gemeinschaft ein Abkommen mit Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs geschlossen.

(2) Gemäß diesem Abkommen wird die Gemeinschaft von Rumänien — ebenso wie aufgrund der bereits mit Bulgarien und Ungarn geschlossenen, beinahe identischen Abkommen — Transitlizenzen für den Straßenverkehr erhalten.

(3) Aus Gründen der Kohärenz ist es erforderlich, dass die Verteilung und Verwaltung dieser Lizenzen nach denselben Regeln erfolgt wie die Verteilung der im Rahmen der Abkommen mit Bulgarien und Ungarn erhaltenen Lizenzen.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 685/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] ist entsprechend zu ändern.

(5) Diese Verordnung sollte unverzüglich in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 685/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

In dieser Verordnung wird geregelt, wie die Lizenzen an die Mitgliedstaaten verteilt werden, die die Gemeinschaft gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien, zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn sowie zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs (im Folgenden ‚Abkommen' genannt) erhält."

2. Der Anhang erhält folgende Fassung:

Mitgliedstaat	Lizenzen zur Nutzung in:		
	Bulgarien	Ungarn	Rumänien
Belgien	103	103	104
Dänemark	110	110	111
Deutschland	134	133	137
Griechenland	11 468	10 974	12 457
Spanien	100	100	100
Frankreich	102	102	102
Irland	100	100	100
Italien	102	102	102
Luxemburg	100	100	100
Niederlande	150	147	154
Österreich	119	118	120
Portugal	100	100	100
Finnland	102	102	102
Schweden	107	106	107
Vereinigtes Königreich	103	103	104
Insgesamt	**13 000**	**12 500**	**14 000**

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 685/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Verteilung der im Rahmen der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien sowie zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs erhaltenen Lizenzen an die Mitgliedstaaten (ABl. L 108 vom 18.4.2001, S. 1).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Satzung und die Finanzierung europäischer politischer Parteien [1]

(2001/C 270 E/15)

KOM(2001) 343 endg. — 2001/0011(CNS)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 21. Juni 2001)

[1] ABl. C 154 E vom 29.5.2001, S. 283.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	Unverändert
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,	
auf Vorschlag der Kommission,	
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,	
in Erwägung nachstehender Gründe:	
(1) Artikel 191 EG-Vertrag erkennt die Bedeutung politischer Parteien auf europäischer Ebene für die Integration im Rahmen der Europäischen Union, das Herausbilden eines europäischen Bewusstseins und als politische Willensäußerung der Bürger an.	(1) Artikel 191 EG-Vertrag und Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Grundrechte erkennen die Bedeutung politischer Parteien auf europäischer Ebene für die Integration im Rahmen der Europäischen Union, das Herausbilden eines europäischen Bewusstseins und als politische Willensäußerung der Bürger an.
(2) Die europäischen politischen Parteien sollten eine Satzung haben müssen und es ist notwendig zu gewährleisten, dass sie die Grundrechte, die demokratischen Grundsätze und den Rechtsstaat gemäß den Bestimmungen des Vertrages achten und über eigene Organe verfügen.	(2) Die europäischen politischen Parteien sollten eine Satzung und ein allen Unionsbürgern zugängliches Programm haben müssen und es ist notwendig zu gewährleisten, dass sie die Grundrechte, die demokratischen Grundsätze und den Rechtsstaat gemäß den Bestimmungen des Vertrages und der Charta der Grundrechte achten und über eigene Organe verfügen.
	(3) Die europäischen Parteien müssen nach ihrer Anerkennung Rechtspersönlichkeit besitzen.
(3) Es sollte eine Finanzierung der europäischen politischen Parteien vorgesehen werden, um ihre Betriebskosten sowie die mit der Förderung der Demokratie in den beitrittswilligen Staaten verbundenen Kosten teilweise zu decken.	(4) Es sollte eine Finanzierung der europäischen politischen Parteien vorgesehen werden, um ihre Betriebskosten sowie die mit der Förderung der Demokratie in den beitrittswilligen Staaten verbundenen Kosten teilweise zu decken.
(4) Die in der vorliegenden Verordnung genannten Voraussetzungen sollten, unter Berücksichtigung des tatsächlichen Repräsentationsgrades im Europäischen Parlament, auf gleicher Basis für die Finanzierung aller europäischen politischen Parteien Anwendung finden.	(5) Die in der vorliegenden Verordnung genannten Voraussetzungen sollten, unter Berücksichtigung des tatsächlichen Repräsentationsgrades im Europäischen Parlament, auf gleicher Basis für die Finanzierung aller europäischen politischen Parteien Anwendung finden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(5) Gemäß dem Subsidiaritätsgrundsatz sollte lediglich den Parteien eine Finanzierung gewährt werden, die auf europäischer Ebene ausreichend repräsentativ sind, um zu vermeiden, dass rein nationalen Parteien oder Parteien, denen auf nationaler Ebene die Finanzierung wegen fehlenden Respekts demokratischer Prinzipien verweigert wurde, in den Genuss von Finanzierungen kommen. Diese Finanzierung darf die autonome Finanzierung der Parteien nicht ersetzen.	(6) Gemäß dem Subsidiaritätsgrundsatz sollte lediglich den Parteien eine Finanzierung gewährt werden, die auf europäischer Ebene ausreichend repräsentativ sind, um zu vermeiden, dass rein nationalen Parteien oder Parteien, denen auf nationaler Ebene die Finanzierung wegen fehlenden Respekts demokratischer Prinzipien verweigert wurde, in den Genuss von Finanzierungen kommen. Diese Finanzierung darf die autonome Finanzierung der Parteien nicht ersetzen.
	(7) Spenden und sonstige Zuwendungen an europäische Parteien müssen dem Gebot der Transparenz folgen.
	(8) Gemäß der Erklärung des Europäischen Rates in Nizza zu Artikel 191 des Vertrags darf die Finanzierung der politischen Parteien aus dem Haushalt der europäischen Gemeinschaften nicht zur unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung der politischen Parteien auf nationaler Ebene verwendet werden.
(6) Es ist erforderlich, die Natur der Ausgaben, die aufgrund der vorliegenden Verordnung finanziert werden können, zu präzisieren.	(9) Es ist erforderlich, die Natur der Ausgaben, die aufgrund der vorliegenden Verordnung finanziert werden können, im Sinne von Artikel 191 des Vertrags und den Zielen der genehmigten Satzung zu präzisieren.
(7) Die Definition der Mittel für die Finanzierung der Parteien sollte gemäß dem jährlichen Haushaltsverfahren erfolgen.	(10) Die Definition der Mittel für die Finanzierung der Parteien sollte gemäß dem jährlichen Haushaltsverfahren erfolgen.
(8) Die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen trägt zur Verwirklichung der Ziele der Union bei. Die zum Erlass dieser Verordnung erforderlichen Befugnisse sind nur in Artikel 308 des Vertrags vorgesehen.	(11) Die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen trägt zur Verwirklichung der Ziele der Union unter demokratischen Voraussetzungen bei. Die zum Erlass dieser Verordnung erforderlichen Befugnisse sind nur in Artikel 308 des Vertrags vorgesehen.
(9) Diese Verordnung sollte am Ende des zweiten Haushaltsjahres nach ihrem Inkrafttreten auslaufen —	(12) Diese Verordnung sollte am Ende des zweiten Haushaltsjahres nach ihrem Inkrafttreten auslaufen —
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:	Unverändert
Artikel 1	
Satzung	
Jede europäische politische Partei oder Parteienvereinigung kann beim Europäischen Parlament unter folgenden Voraussetzungen eine Satzung einer europäischen politischen Partei hinterlegen:	Jede europäische politische Partei oder eine auf Dauer angelegte europäische Parteienvereinigung kann beim Europäischen Parlament unter folgenden Voraussetzungen eine Satzung einer europäischen politischen Partei hinterlegen:
a) sie muss in der Europäischen Union niedergelassen sein;	Unverändert
b) sie muss im Europäischen Parlament eine Fraktion gebildet haben oder beabsichtigen, eine Fraktion zu bilden bzw. sich einer bestehenden Fraktion anzuschließen;	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
c) sie muss in ihrem Programm und in ihren Tätigkeiten die im Vertrag über die Europäische Union verankerten Grundsätze der Demokratie, der Achtung der Grundrechte sowie der Rechtsstaatlichkeit einhalten.	
Die Satzung definiert insbesondere die für die politische und finanzielle Verwaltung der Partei verantwortlichen Organe.	
	Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht auf Zugang zu den beim Europäischen Parlament hinterlegten Satzungen.
	Die Absicht, eine Gruppierung zu bilden oder sich an einer bestehenden Gruppierung zu beteiligen, muss durch eine beim Europäischen Parlament zu hinterlegende offizielle Erklärung bekannt gegeben werden.
	Artikel 2
	Rechtsperson
	Die europäischen Parteien besitzen die Rechtspersönlichkeit. Sie können insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht auftreten.
Artikel 2	*Artikel 3*
Kontrolle durch hochstehende Persönlichkeiten	**Kontrolle der Voraussetzungen**
Wird das Vorliegen der in Artikel 1 genannten Voraussetzungen bestritten, so befindet das Europäische Parlament gemäß der Stellungnahme eines „unabhängigen Ausschusses hochstehender Persönlichkeiten“, der alle fünf Jahre im gemeinsamen Einvernehmen vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission ernannt wird.	Wird das Vorliegen der in Artikel 1 genannten Voraussetzungen bestritten, so befindet das Präsidium des Europäischen Parlaments.
Artikel 3	*Artikel 4*
Finanzierungsgenehmigung und Kontrollmaßnahmen	Unverändert
Eine Finanzierung aus dem allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften kann europäischen politischen Parteien gewährt werden, die ihre Satzung hinterlegt haben und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:	
a) die Partei oder ihre nationalen Komponenten muss mit Vertretern aus mindestens fünf Mitgliedstaaten im Europäischen Parlament oder in den nationalen oder in regionalen Parlamenten vertreten sein; oder	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
b) sie müssen in mindestens fünf Mitgliedstaaten jeweils mindestens 5 % der Wählerstimmen bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament erreicht haben.	
Parteien, die diese Voraussetzungen erfüllen, müssen jährlich ihre Konten und ihren Haushalt veröffentlichen.	Parteien, die diese Voraussetzungen erfüllen, müssen jährlich ihre Konten und ihren Haushalt veröffentlichen und ihre Finanzierungsquellen mithilfe einer Liste offen legen, in der die Spender und die von jedem Spender geleisteten Zuwendungen spezifiziert werden. Anonyme Zuwendungen sind unter keinen Umständen zulässig.
Artikel 4	*Artikel 5*
Natur der Ausgaben	Unverändert
(1) Die nach der vorliegenden Verordnung gewährten Finanzierungen können nur für Ausgaben, verwendet werden, die einen in der Satzung der betreffenden europäischen politischen Partei vorgesehenen Zweck betreffen. Die Ausgaben können, unter anderem, Verwaltungskosten, Kosten für technische Unterstützung, für Sitzungen, für Studien, zur Information und für Veröffentlichungen verwendet werden, die in direkter Verbindung mit den in der Satzung festgelegten Parteizielen stehen.	(1) Die nach der vorliegenden Verordnung gewährten Finanzierungen können nur für Ausgaben, für die europäische politische Arbeit im Sinne von Artikel 191 des Vertrags verwendet werden, die in direkter Verbindung mit den in der Satzung festgelegten Parteizielen stehen. Die Ausgaben können, unter anderem, Verwaltungskosten, Kosten für technische Unterstützung, für Sitzungen, für Studien, zur Information und für Veröffentlichungen verwendet werden, die in direkter Verbindung mit den in der Satzung festgelegten Parteizielen stehen.
(2) Die Bewertung der Immobilien und des Inventars sowie ihre Abschreibung müssen den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 2909/2000 der Kommission [1] entsprechen.	Unverändert
	(3) Das Europäische Parlament kann gegen Rechnung technische Unterstützung, Räume und Dolmetscher zur Verfügung stellen. Näheres wird durch das Präsidium des Europäischen Parlaments auf der Basis des Prinzips der Gleichbehandlung geregelt.
	(4) Im Falle von gemeinsamen Aktionen der europäischen mit nationalen Parteien und anderen Organisationen muss der finanzielle Aufwand der europäischen Parteien für den Europäischen Rechnungshof belegt werden.
Artikel 5	*Artikel 6*
Ausführung und Kontrolle	Unverändert
Die für die Parteienfinanzierung bestimmten Mittel werden nach den Haushaltsverfahren bestimmt und gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der europäischen Gemeinschaften ausgeführt.	

[1] ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 75.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Die Finanzkontrolle über die im Rahmen dieser Verordnung zugewiesenen Finanzierungen wird gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung und ihrer Durchführungsmodalitäten ausgeübt.	
Darüber hinaus wird die Kontrolle auf der Grundlage einer jährlichen Bestätigung durch einen externen und unabhängigen Rechnungsprüfer durchgeführt. Diese Bestätigung wird dem Europäischen Parlament und dem Rechnungshof übermittelt.	Darüber hinaus wird die Kontrolle auf der Grundlage einer jährlichen Bestätigung durch einen externen und unabhängigen Rechnungsprüfer durchgeführt. Diese Bestätigung wird dem Europäischen Parlament und dem Rechnungshof binnen sechs Monaten nach Ende des betreffenden Haushaltsjahrs übermittelt.
Die betreffenden können Dienststellen alle Kontrollbesuche vor Ort vornehmen, die sie für erforderlich halten, um die Recht- und Regelmäßigkeit der zugewiesenen Finanzierungen festzustellen. In Erfüllung ihrer Aufgaben können sie von allen Buchungsunterlagen und sonstigen Belegen sowie allen Unterlagen Kenntnis nehmen, die sie für sinnvoll erachten, und alle Auskünfte erfragen, die sie zur Erfüllung ihres Kontrollauftrags zu benötigen glauben.	Für die Ausführung der Kontrollaufgaben können die ordnungsgemäß bevollmächtigten Beamten der zuständigen Dienststellen alle Kontrollbesuche vor Ort vornehmen, die sie für erforderlich halten, um die Recht- und Regelmäßigkeit der zugewiesenen Finanzierungen festzustellen. In Erfüllung ihrer Aufgaben können sie von allen Buchungsunterlagen und sonstigen Belegen sowie allen Unterlagen Kenntnis nehmen, die sie für sinnvoll erachten, und alle Auskünfte erfragen, die sie zur Erfüllung ihres Kontrollauftrags zu benötigen glauben.
	Die Finanzbestimmungen und die internen Rechnungsprüfungsverfahren der Parteien stehen mit den Leitlinien in Einklang, die nach Konsultation des Europäischen Rechnungshofs festgelegt werden.
	Zu Unrecht bezogene Fördermittel müssen zurückgezahlt werden.
Alle für die Erfüllung der Aufgaben des Rechnungshofs erforderlichen Unterlagen und Informationen werden diesem auf seine Anfrage von den politischen Parteien übermittelt, die Zahlungen aus dem Haushalt erhalten.	Unverändert
Artikel 6	*Artikel 7*
Verteilung der Mittel	Unverändert
In Anwendung der Artikel 1 und 3 wird die Finanzierung jährlich wie folgt aufgeteilt:	In Anwendung der Artikel 1, 2 und 4 wird die Finanzierung jährlich wie folgt aufgeteilt:
a) 15 % des Jahresbetrags wird zu gleichen Teilen unter den europäischen Parteien aufgeteilt, die Bedingungen erfüllen und einen diesbezüglichen begründeten Antrag stellen;	Unverändert
b) 85 % werden proportional zur Zahl der gewählten Vertreter unter den europäischen Parteien aufgeteilt, die gewählte Vertreter im Europäischen Parlament haben.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Finanzierungen aus dem Haushalt, einschließlich derer aus der vorliegenden Verordnung, können einer europäischen politischen Partei nur zugewiesen werden, wenn diese nachweisen kann, dass sie mindestens 25 % ihres Haushalts aus einer anderen Quelle erhält als dem allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften.	
Artikel 7	*Artikel 8*
Bericht	Unverändert
Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht vor.	
Artikel 8	*Artikel 9*
Inkrafttreten	Unverändert
Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.	
Sie läuft am Ende des zweiten Haushaltsjahrs nach ihrem Inkrafttreten aus.	
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.	

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von nicht zur Weiterveräußerung bestimmten Heimtieren ([1])

(2001/C 270 E/16)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 349 endg. — 2000/0221(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 21. Juni 2001)

([1]) ABl. C 29 E vom 30.1.2001, S. 239.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	Unverändert
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 37 und 152 Absatz 4 Buchstabe b),	
auf Vorschlag der Kommission,	
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,	
gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 des Vertrags,	
in Erwägung nachstehender Gründe:	
(1) Die Veterinärbedingungen für die Verbringung von nicht zur Weiterveräußerung bestimmten Heimtieren zwischen den Mitgliedstaaten und aus Drittländern müssen harmonisiert werden, und dieses Ziel kann nur durch Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erreicht werden.	
(2) Die vorliegende Verordnung betrifft Verbringungen von unter Anhang I EG-Vertrag fallenden lebenden Tieren. Einige ihrer Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Tollwut, haben unmittelbar den Schutz der öffentlichen Gesundheit zum Ziel, während andere allein die Tiergesundheit betreffen. Daher ist es angezeigt, Artikel 37 und Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b) EG-Vertrag als Rechtsgrundlage heranzuziehen.	
(3) In den letzten zehn Jahren hat sich die Tollwutsituation gemeinschaftsweit spektakulär gebessert; dies ist auf die Durchführung von Programmen zur oralen Immunisierung von Füchsen in Gebieten zurückzuführen, die seit den sechziger Jahren von der in Nordosteuropa grassierenden Waldtollwut betroffen waren.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG

(4) Diese Besserung hat das Vereinigte Königreich und Schweden dazu veranlasst, die seit Jahrzehnten geltende sechsmonatige Quarantäne zugunsten einer flexibleren Regelung abzuschaffen, die ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleistet.

(5) Die Tollwutfälle bei fleischfressenden Heimtieren in der Gemeinschaft betreffen heute hauptsächlich Tiere mit Ursprung in Drittländern, in denen die Stadttollwut endemisch ist.

(6) Daher sollten die bisher von den Mitgliedstaaten generell angewandten Veterinärbedingungen für die Einfuhr fleischfressender Heimtiere aus diesen Drittländern verschärft werden.

(7) In Bezug auf die Kontrollen, denen Tiere bei der Einfuhr in die Gemeinschaft unterzogen werden, sollte jedoch bei Verbringungen aus Drittländern und Gebieten, die aus tiergesundheitlicher Sicht zum selben geographischen Gebiet gehören wie die Gemeinschaft, eine Ausnahmeregelung in Betracht gezogen werden.

(8) Mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen soll ein ausreichendes Sicherheitsniveau hinsichtlich der betreffenden Tiergesundheitsrisiken gewährleistet werden. Sie stellen insofern keine ungerechtfertigte Behinderung der unter die Verordnung fallenden Verbringungen dar, als sie auf den Schlussfolgerungen der Sachverständigengruppen, die zu dieser Frage gehört wurden, und insbesondere auf einem Bericht des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses vom 16. September 1997 beruhen.

(9) Ferner sind die tiergesundheitlichen Rahmenbedingungen für Verbringungen von nicht zur Weiterveräußerung bestimmten Heimtierarten festzulegen, die für die Tollwut nicht empfänglich sind bzw. die hinsichtlich der Tollwut epidemiologisch unbedeutend sind.

(10) Diese Verordnung sollte unbeschadet der Bestimmungen gelten, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1476/1999 der Kommission [2], erlassen werden.

(11) Da es sich bei den zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Maßnahmen allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [3] handelt, sollten sie nach dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 des Beschlusses erlassen werden,

---

[1] ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

[2] ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 5.

[3] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	(12) Die Kommission wird beauftragt, die geltenden Vorschriften für den Handel mit den in Anhang I Teil A genannten Tieren zu überprüfen, um sie mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang zu bringen —
HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:	Unverändert
Artikel 1	
In dieser Verordnung werden die Tiergesundheitsbedingungen, die bei Verbringung von nicht zur Weiterveräußerung bestimmten Heimtieren erfüllt sein müssen, sowie die Vorschriften für die erforderlichen Verbringungskontrollen festgelegt.	
Artikel 2	
Diese Verordnung gilt unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern von Tieren der in Anhang I aufgelisteten Arten, die ihre Eigentümer oder eine andere natürliche Person, die während der Verbringung für die Tiere verantwortlich ist, begleiten und nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein.	
Sie gilt unbeschadet der Bestimmungen, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erlassen werden.	
Artikel 3	
Tiere der in Anhang I Teil A genannten Arten gelten als gekennzeichnet, wenn sie folgendes tragen:	Tiere der in Anhang I Teil A genannten Arten gelten während einer achtjährigen Übergangszeit, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an gerechnet, als gekennzeichnet, wenn sie folgendes tragen:
a) eine eindeutige Tätowierung oder	Unverändert
b) ein elektronisches Kennzeichen (Transponder).	
Handelt es sich in dem unter Buchstabe b) genannten Fall um einen Transponder, der weder der ISO-Norm 11784 noch Anhang A der ISO-Norm 11785 entspricht, so muss die für das Tier verantwortliche Person bei jeder Kontrolle die für das Ablesen des Transponders erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.	
	Mitgliedstaaten, die bei der Einführung von Tieren in ihr Hoheitsgebiet ohne Quarantänisierung eine Kennzeichnung nach Option B vorschreiben, können dies während der Übergangszeit auch weiterhin tun.
	Nach der genannten Übergangszeit ist als Mittel zur Kennzeichnung eines Tieres ausschließlich die Option B zulässig.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 4	Unverändert
Für die Verbringung von Tieren der in Anhang I Teil B genannten Arten zwischen Mitgliedstaaten oder aus den in Anhang II Teil B genannten Drittländern oder Gebieten gelten keine Veterinärbedingungen.	
D ie Bedingungen für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Heimtieren von nicht in Anhang I genannten Arten werden nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 3 festgelegt.	Die Bedingungen für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Heimtieren von nicht in Anhang I genannten Arten werden nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 3 festgelegt.
Die Bedingungen für die Verbringung von Tieren der in Anhang I Teil B genannten Arten aus nicht in Anhang II Teil B genannten Drittländern sowie das Muster der mitzuführenden Bescheinigung werden nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 3 festgelegt.	Die Bedingungen für die Verbringung von Tieren der in Anhang I Teil B genannten Arten aus nicht in Anhang II Teil B genannten Drittländern sowie das Muster der mitzuführenden Bescheinigung werden nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 3 festgelegt.
Artikel 5	Unverändert
Tiere der in Anhang I Teil A genannten Arten, die zwischen Mitgliedstaaten oder aus einem in Anhang II Teil B genannten Drittland verbracht werden, müssen die Bedingungen gemäß Anhang III Teil A erfüllen.	
	Auch Jungtiere der in Anhang I Teil A genannten Arten müssen den Bedingungen dieser Verordnung entsprechen und dürfen nicht verbracht werden, bevor sie nicht das für die Impfung und — sofern dies in den Bestimmungen vorgesehen ist — für die anschließende Bestimmung des Antikörpertiters erforderliche Alter erreicht haben.
Ist der Bestimmungsmitgliedstaat in Anhang II Teil A aufgelistet, so kann die Erfüllung der in Anhang III Teil B festgelegten zusätzlichen Bedingungen zur Auflage gemacht werden.	Unverändert
Abweichend von Absatz 2 können die in Anhang II Teil A genannten Bestimmungsmitgliedstaaten Tiere aus einem in derselben Liste geführten Mitgliedstaat oder einem in Anhang II Teil B Abschnitt 1 genannten Drittland von der Erfüllung jeglicher Bedingungen hinsichtlich der Tollwut befreien. Sie teilen dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.	
Wenn die Tollwutsituation in einem Mitgliedstaat oder einem in Anhang II Teil B genannten Drittland dies rechtfertigt, kann auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 3 eine Entscheidung dahingehend erlassen werden, dass Tiere der in Anhang I Teil A genannten Arten aus diesem Mitgliedstaat oder Drittland die Bedingungen von Artikel 6 erfüllen müssen.	Wenn die Tollwutsituation in einem Mitgliedstaat oder einem in Anhang II Teil B genannten Drittland dies rechtfertigt, kann auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 3 eine Entscheidung dahingehend erlassen werden, dass Tiere der in Anhang I Teil A genannten Arten aus diesem Mitgliedstaat oder Drittland die Bedingungen von Artikel 6 erfüllen müssen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 6	Unverändert
Tiere der in Anhang I Teil A genannten Arten, die aus nicht in Anhang II Teil B genannten Drittländern stammen, müssen die Bedingungen gemäß Anhang III Teil C erfüllen.	
	Werden die Tiere ursprünglich in einem nicht in Anhang II Teil A genannten Mitgliedstaat in die Gemeinschaft eingeführt, so dürfen sie anschließend nur in einen in Anhang II Teil A genannten Mitgliedstaat verbracht werden, wenn sie den in Anhang III Teil b festgelegten Bedingungen entsprechen und insbesondere die Antikörpertitrierung, die von einem von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats entsprechend bevollmächtigten Tierarzt anhand einer Probe vorgenommen wurde, sechs Monate zurückliegt.
Werden sie direkt in das Hoheitsgebiet eines in Anhang II Teil A genannten Mitgliedstaats eingeführt, so können sie jedoch einer Quarantäne unterzogen werden, deren Modalitäten der betreffende Mitgliedstaat festgelegt und der Kommission mitteilt.	Unverändert
Artikel 7	
Sehen die Bedingungen für eine unter diese Verordnung fallende Verbringung eine Titrierung insbesondere von Tollwutantikörpern vor, so muss dieser Test von einem gemäß der Entscheidung 2000/258/EG des Rates [1] zugelassenen Labor durchgeführt werden.	
Artikel 8	
Tritt hinsichtlich einer Krankheit eine besondere Situation ein, die unter keine Bestimmung dieser Verordnung fällt, so können die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Antrag auf Gewährung zusätzlicher Garantien für in ihr Hoheitsgebiet verbrachte Heimtiere vorlegen.	
Diesem Antrag muss ein Bericht über die Situation hinsichtlich der betreffenden Krankheit in dem betreffenden Mitgliedstaat beiliegen, in dem die Notwendigkeit einer zusätzlichen Garantie zur Verhütung des Risikos der Einschleppung dieser Krankheit begründet wird.	
Die in diesem Artikel vorgesehenen zusätzlichen Garantien werden nach Anhörung des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 2 festgelegt.	Die in diesem Artikel vorgesehenen zusätzlichen Garantien werden nach Anhörung des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 festgelegt.
Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden einzelstaatlichen Maßnahmen können bis zur Festlegung der in diesem Artikel vorgesehenen zusätzlichen Garantien beibehalten werden.	Unverändert

[1] ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 40.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Wenn eine besondere Situation dies rechtfertigt, kann auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 2 eine Entscheidung mit den erforderlichen Maßnahmen erlassen werden, um jedem sich aus dieser Situation ergebenden Risiko vorzubeugen.	Wenn eine besondere Situation dies rechtfertigt, kann auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 eine Entscheidung mit den erforderlichen Maßnahmen erlassen werden, um jedem sich aus dieser Situation ergebenden Risiko vorzubeugen.
Artikel 9	Unverändert
Nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 2 können andere Anforderungen festgelegt werden, die über die in dieser Verordnung für die Verbringung von Tieren der in Anhang I Teil A genannten Arten vorgesehenen Bestimmungen hinausgehen.	Nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 können andere Anforderungen festgelegt werden, die über die in dieser Verordnung für die Verbringung von Tieren der in Anhang I Teil A genannten Arten vorgesehenen Bestimmungen hinausgehen.
Die Muster der Bescheinigungen, die Tiere der in Anhang I Teil A genannten Arten, die Gegenstand einer Verbringung im Sinne dieser Verordnung sind, begleiten müssen, werden nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 2 festgelegt.	Die Muster der Bescheinigungen, die Tiere der in Anhang I Teil A genannten Arten, die Gegenstand einer Verbringung im Sinne dieser Verordnung sind, begleiten müssen, werden nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 festgelegt.
Artikel 10	Unverändert
(1) Die Anhänge werden nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 3 geändert, um der Entwicklung der Situation im Gemeinschaftsgebiet hinsichtlich der Krankheiten der unter diese Verordnung fallenden Tiere, insbesondere der Tollwut, Rechnung zu tragen.	(1) Die Anhänge werden nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 3 geändert, um der Entwicklung der Situation im Gemeinschaftsgebiet hinsichtlich der Krankheiten der unter diese Verordnung fallenden Tiere, insbesondere der Tollwut, Rechnung zu tragen.
(2) Bei der Aufnahme eines Drittlandes in Anhang II Teil B wird folgenden Faktoren Rechnung getragen:	Unverändert
a) der Struktur und Organisation der dortigen Veterinärdienste,	
b) dem Status des Landes hinsichtlich der Tollwut,	
c) der geltenden Regelung für die Einfuhr von Fleischfressern,	
d) der geltenden Regelung für das Inverkehrbringen von Tollwutimpfstoffen (Liste der zugelassenen Impfstoffe).	
Artikel 11	
Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Heimtiere, die aus anderen als den in Anhang II Teil B Abschnitt 1 genannten Drittländern in die das Gebiet Gemeinschaft eingeführt werden, von der zuständigen Behörde an der Eingangsstelle kontrolliert werden.	
Die Mitgliedstaaten bezeichnen die für diese Kontrollen zuständigen Behörden und teilen dies der Kommission unverzüglich mit.	
Artikel 12	
Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Liste der in Artikel 11 genannten Eingangsstellen und übermittelt sie den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Diese Eingangsstellen müssen über angemessene Räumlichkeiten verfügen, in denen unter diese Verordnung fallende Tiere, insbesondere, wenn ihre Einfuhr in das Gebiet der Gemeinschaft nicht zugelassen ist, bis zu ihrer Rücksendung oder einer sonstigen Verwaltungsentscheidung erforderlichenfalls untergebracht werden können.	
	Artikel 13
	Die innerhalb der Mitgliedstaaten für die Verbringung von Heimtieren zuständigen Behörden halten für die Öffentlichkeit verständliche und leicht zugängliche Informationen über die Tiergesundheitsvorschriften bereit, die für die Verbringung von nicht zur Weiterveräußerung bestimmten Heimtieren gelten. Sie tragen außerdem dafür Sorge, dass das Personal an den Grenzübergangsstellen mit den Bestimmungen dieser Verordnung vertraut und in der Lage ist, sie umzusetzen.
Artikel 13	*Artikel 14*
Bei jeder Verbringung muss die für das Tier verantwortliche Person den zuständigen Kontrollbehörden eine Veterinärbescheinigung vorlegen können, aus der hervorgeht, dass das Tier die Bedingungen für die betreffende Verbringung erfüllt.	Unverändert
Stellt sich bei diesen Kontrollen heraus, dass das Tier die Bedingungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so beschließt die zuständige Behörde:	
a) das Tier zurückzusenden, oder	
b) das Tier für die zur Erfüllung der Gesundheitsanforderungen erforderliche Zeit zu quarantänisieren, oder	
c) als äußerstes Mittel, sofern eine Rücksendung oder Quarantänisierung nicht möglich sind, das Tier zu töten.	
Artikel 14	*Artikel 15*
Etwaige Durchführungsbestimmungen, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderlich sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 3 erlassen.	Etwaige Durchführungsbestimmungen, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderlich sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 3 erlassen.
Andere notwendige Durchführungsbestimmungen werden nach Verfahren des Artikels 16 Absatz 2 festgelegt.	Andere notwendige Durchführungsbestimmungen werden nach Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 festgelegt.
Artikel 15	*Artikel 16*
Etwaige Übergangsbestimmungen, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderlich sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 3 erlassen.	Etwaige Übergangsbestimmungen, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderlich sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 3 erlassen.
Andere notwendige Übergangsbestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 2 festgelegt.	Andere notwendige Übergangsbestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 festgelegt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 16	*Artikel 17*
(1) Die Kommission wird durch den gemäß Artikel 1 des Beschlusses 68/361/EWG des Rates [1] eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss (nachstehend „Ausschuss" genannt) unterstützt.	Unverändert
(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt gemäß Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG das Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses.	
(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt gemäß Artikel 7 und 8 des Beschlusses 1999/468/EG das Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses.	
(4) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf einen Monat festgesetzt.	
Artikel 17	*Artikel 18*
Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.	Unverändert
Sie gilt ab 1. Januar 2002.	
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.	

[1] ABl. L 255 vom 18.10.1968, S. 23.

ANHANG I

TIERARTEN

TEIL A

Hund

Katze

TEIL B

Spinnentiere und Insekten, Fische, Amphibien, Reptilien, Vögel: alle Arten

Säugetiere: Frettchen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG II

STAATEN UND GEBIETE

TEIL A

Schweden

Irland

Vereinigtes Königreich

TEIL B

Abschnitt 1

Andorra

Island

Liechtenstein

Monaco

Norwegen

San Marino

Schweiz

Vatikan

Insel Man, Kanalinseln

Abschnitt 2

ANHANG III

VETERINÄRBEDINGUNGEN

TEIL A

Die Tiere werden von einer Bescheinigung begleitet, die von einem von der zuständigen Behörde entsprechend bevollmächtigten Tierarzt ausgestellt wurde und aus der hervorgeht, dass eine Tollwutimpfung erfolgt ist

— bei einem gemäß Artikel 3 gekennzeichneten Tier,

— im Falle der Erstimpfung: vor über einem Monat und weniger als einem Jahr, frühestens jedoch im Alter von drei Monaten,

— im Falle einer Auffrischungsimpfung: vor weniger als einem Jahr,

— mit einem dem internationalen Standard (WHO) entsprechenden Impfstoff.

— mit einem inaktivierten Impfstoff mit einem Wirkungsgrad von mindestens einer internationalen Antigeneinheit (WHO-Norm).

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
TEIL B	Unverändert
Zusätzlich zur Bescheinigung über die Tollwutimpfung gemäß Teil A werden die Tiere von einer Bescheinigung begleitet, aus der hervorgeht, dass	
— die Titrierung neutralisierender Antikörper mindestens 0,5 IE/ml bei einer Probe beträgt, die	
— über sechs Monate vor der Verbringung und	
— über dreißig Tage nach der vorangegangenen Impfung entnommen wurde.	
Die für die Titrierung der Antikörper bestimmte Probe und die vorangegangene Impfung sind von einem Tierarzt vorzunehmen, der von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder eines in Anhang II Teil B genannten Drittlands entsprechend bevollmächtigt wurde.	
TEIL C	
Die Tiere werden von einer Bescheinigung begleitet, die von einem von einem amtlichen Veterinärdienst entsprechend bevollmächtigten Tierarzt ausgestellt wurde und in der folgendes bescheinigt wird:	
a) eine Tollwutimpfung gemäß Teil A,	
b) eine Titrierung neutralisierender Antikörper von mindestens 0,5 IE/ml bei einer Probe, die ein entsprechend bevollmächtigter Tierarzt:	
— über sechs Monate vor der Verbringung und	
— über dreißig Tage nach der vorangegangen Impfung entnommen hat.	

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung des gemeinsamen Unternehmens Galileo

(2001/C 270 E/17)

KOM(2001) 336 endg. — 2001/0136(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Juni 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 171,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 13. Januar 1999 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den „Aufbau eines transeuropäischen Ortungs- und Navigationsnetzes" angenommen, das auch „eine europäische Strategie für globale Satellitennavigationssysteme (GNSS)" enthielt (KOM(98) 29 endg. vom 21. Januar 1998).

(2) Am 10. Februar 1999 hat die Kommission die Mitteilung „Galileo — Beteiligung Europas an einer neuen Generation von Satellitennavigationsdiensten" (KOM(1999) 54 endg. vom 10. Februar 1999) angenommen.

(3) Der Europäische Rat hat sich in Köln (3. und 4. Juni 1999), Feira (19. und 20. Juni 2000), Nizza (7. bis 11. Dezember 2000) und Stockholm (23. und 24. März 2001) in seinen Schlussfolgerungen zu diesem Thema geäußert.

(4) Am 19. Juli 1999 hat der Rat eine Entschließung zur Beteiligung Europas an einer neuen Generation von Satelliten-Navigationsdiensten — Galileo-Definitionsphase — (ABl. C 221 vom 3.8.1999, S. 1) angenommen.

(5) Am 22.11.2000 erfolgte die Mitteilung der Kommission an das Parlament und den Rat über Galileo (KOM(2000) 750 endg. vom 22. November 2000).

(6) Am 5. April 2001 nahm der Rat eine Entschließung an.

(7) Über das vierte und fünfte FTE-Rahmenprogramm wurden die ersten Forschungsaufträge und Durchführbarkeitsstudien finanziert.

(8) Die Phase der technischen Entwicklung wird aus Mitteln für die transeuropäischen Verkehrsnetze gemäß Artikel 4 Buchstabe g) der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 [1] finanziert, in der diese Möglichkeit zur Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen ausdrücklich vorgesehen ist, sowie gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 [2] über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze.

(9) Das Satellitennavigationsprogramm Galileo ist Anfang 2001 in seine Entwicklungsphase eingetreten, in der die Grundannahmen, die sich während der Definitionsphase insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Bestandteile der Systemarchitektur ergeben haben, zu verifizieren sind [3].

(10) Nach der Entwicklungsphase folgt eine Errichtungsphase, mit dem Bau der Satelliten und der terrestrischen Systemteile, dem Start der Satelliten und der Installation der terrestrischen Stationen und Anlagen, damit das System im Jahr 2008 einsatzbereit ist.

(11) Wegen der Zahl der Mitwirkenden, der erforderlichen finanziellen Mittel und des notwendigen technischen Sachverstands ist die Gründung einer juristischen Person für die einheitliche Verwaltung der Mittel des Galileo-Programms während seiner Entwicklungsphase unabdingbar.

(12) Der Europäische Rat hat in Stockholm zur Kenntnis genommen, „dass der private Sektor zur Aufstockung der öffentlichen Mittel für die Entwicklungsphase bereit ist". Die Vertreter der wichtigsten betroffenen Wirtschaftszweige haben im März 2001 ein Memorandum of Understanding unterzeichnet, in dem sie sich verpflichten anzugeben, in welcher Form — durch eine Zeichnung des Kapitals des gemeinsamen Unternehmens oder auf andere Weise — sie sich an der Entwicklungsphase von Galileo mit einem Betrag von insgesamt 200 Mio. EUR beteiligen werden.

---

[1] Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 228 vom 9.9.1996).

[2] ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1.

[3] Die Ergebnisse der Definitionsphase sind in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Galileo wiedergegeben (KOM(2000) 750 endg. vom 22. November 2000).

(13) Deswegen ist die Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens gemäß Artikel 171 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erforderlich. Die äußerst umfangreiche Forschungs- und Entwicklungskomponente des Galileo-Programms rechtfertigt jetzt und auch in Zukunft den Einsatz von Mitteln aus den Rahmenprogrammen für Forschung und technologische Entwicklung. Außerdem können dank dieses Programms beträchtliche Fortschritte bei der Entwicklung der Satellitennavigationstechnik erzielt werden.

(14) Hauptaufgabe des gemeinsamen Unternehmens wird die erfolgreiche Durchführung des Galileo-Programms während seiner Entwicklungsphase durch die Bündelung der einschlägigen öffentlichen und privaten Geldmittel sein; ferner wird das gemeinsame Unternehmen große Demonstrationsvorhaben organisieren —

HAT NACHSTEHENDE VERORDNUNG ANGENOMMEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Satellitennavigationsprogramms Galileo wird für die Dauer von vier Jahren ein gemeinsames Unternehmen im Sinne von Artikel 171 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft errichtet.

Zweck des Unternehmens ist die einheitliche Verwaltung der Forschungs-, der Entwicklungs- und der Demonstrationsphase des Galileo-Programms und die Mobilisierung der dem Programm zugewiesenen Mittel.

Sitz des gemeinsamen Unternehmens ist Brüssel.

Artikel 2

Das gemeinsame Unternehmen besitzt Rechtspersönlichkeit. Es besitzt in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft die weitest gehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen.

Artikel 3

Die dieser Verordnung als Anhang beigefügte Satzung des gemeinsamen Unternehmens Galileo wird angenommen.

Artikel 4

Für das gemeinsame Unternehmen gilt das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am (. . .) Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

SATZUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS GALILEO

Artikel 1

1. Der Name des gemeinsamen Unternehmens ist: „Gemeinsames Unternehmen Galileo".

2. Sitz des Unternehmens ist Brüssel.

3. a) Gründungsmitglieder des gemeinsamen Unternehmens sind:

— die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Europäische Kommission, mit einem Beitrag von höchstens 520 Mio. EUR;

— die Europäische Weltraumorganisation mit einem Beitrag von höchstens 550 Mio. EUR, davon 50 Mio. EUR als Finanzbeitrag und 500 Mio. EUR als Sachleistung gemäß den Modalitäten des Artikels 3, 3. Spiegelstrich;

b) Mitglieder des gemeinsamen Unternehmens können werden:

— die Europäische Investitionsbank;

— sämtliche Unternehmen, die einen Beitrag zum Unternehmensfonds von mindestens 20 Mio. EUR gezeichnet haben. Dieser Betrag kann für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen [1] auf eine Million Euro herabgesetzt werden.

4. Der Unternehmensfonds setzt sich aus den Einlagen der Mitglieder zusammen. Sacheinlagen sind zulässig. Ihr materieller Wert und ihr Nutzen für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks sind einer vorherigen Bewertung zu unterziehen.

Die Gründungsmitglieder zeichnen ihre Anteile am Fonds in Höhe der Beträge, die in ihren Verpflichtungen vom . . . angegeben sind, im Fall der Europäischen Gemeinschaft in Höhe von . . . EUR, im Fall der Europäischen Weltraumorganisation in Höhe von . . . EUR.

Unverzüglich nach der Zeichnung ihrer Anteile fordern die Gründungsmitglieder die Mitglieder im Sinne von Absatz 3 Buchstabe b) auf, binnen 30 Tagen ihre Anteile zu zeichnen. Private Unternehmen können zum Zeitpunkt der Unternehmensgründung Anteile von 5 Mio. EUR bzw. 250 000 EUR zeichnen, sofern der Restbetrag bis 31. Dezember 2002 gezeichnet wird.

---

[1] ABl. L 107 vom 30.4.1996.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Höhe des Betrags, der alljährlich aus dem Fonds proportional zum von den Mitgliedern gezeichneten Anteil freigegeben wird.

Ein Mitglied des gemeinsamen Unternehmens, das seine Verpflichtungen hinsichtlich der Sacheinlagen nicht erfüllt oder den fälligen Betrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist freigibt, verliert sein Stimmrecht im Verwaltungsrat, solange es dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Artikel 2

Der Gesellschaftszweck des gemeinsamen Unternehmens ist der Bau und die Bereitstellung eines europäischen Satellitennavigationssystems.

1. Es verwaltet die Durchführung der Entwicklungsphase des Programms und bereitet die Errichtungsphase vor.

2. Es sorgt über die europäische Weltraumorganisation gemäß Artikel 3 dieser Satzung für die Einleitung der für die erfolgreiche Durchführung der Entwicklungsphase und die Koordinierung der nationalen Maßnahmen in diesem Bereich notwendigen Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie über die europäische Weltraumorganisation gemäß Artikel 3 dieser Satzung für den Start einer ersten Baureihe von Satelliten zur Umsetzung der bis dahin erfolgten technologischen Entwicklungen und zur Demonstration in großem Maßstab der Kapazitäten und der Zuverlässigkeit des Systems.

3. Das Unternehmen wird die hierfür erforderlichen öffentlichen und privaten Mittel aufbringen und die für die verschiedenen sukzessiven Programmphasen erforderlichen Managementstrukturen schaffen:

   — Das Unternehmen erstellt einen Geschäftsplan für sämtliche Programmphasen auf der Grundlage der Angaben der Europäischen Kommission über die möglichen Dienstleistungen von Galileo, die damit verbundenen Einnahmen und die erforderlichen Begleitmaßnahmen; es gewährleistet die bevorzugte Berücksichtigung der privaten Unternehmen, die am gemeinsamen Unternehmen beteiligt sind, beim Erwerb der Mitgliedschaft in jener Einrichtung, die die Errichtung und den Betrieb des Satellitennavigationssystems übernimmt.

   — Auf dieser Grundlage wendet es sich nach eigenem Ermessen an die Privatwirtschaft, um vor Ende 2002 einen umfassenden Finanzierungsplan für das Programm unter Einschluss insbesondere der Modalitäten für die finanzielle Beteiligung der Privatwirtschaft während der Errichtungsphase zu erstellen.

   Auf dieser Grundlage bereitet es die Einrichtung jener Struktur oder Strukturen vor, die einerseits die Durchführung der Errichtungsphase des Programms übernehmen und andererseits mit der Instandhaltung des Systems betraut werden.

Artikel 3

Das gemeinsame Unternehmen vereinbart mit der Europäischen Weltraumorganisation folgendes:

— Es überträgt ihr die Durchführung der während der Entwicklungsphase erforderlichen Maßnahmen betreffend das Raumsegment und das zugehörige Bodensegment und stellt ihr hierzu die in ihrem Besitz befindlichen für diese Phase vorgesehenen erforderlichen Mittel zur Verfügung. Die Europäische Weltraumorganisation verwaltet diese Mittel nach den Bestimmungen des mit dem gemeinsamen Unternehmen geschlossenen Vertrags und nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, Transparenz und ausgewogenen Verteilung der Aufträge unter Berücksichtigung des Gemeinschaftscharakters des Programms. Das gemeinsame Unternehmen überwacht die Ausführung dieser Maßnahmen und behält sich Änderungsvorschläge im Lichte der Entwicklungen in der Entwicklungsphase vor.

— Die Europäische Kommission ist befugt, den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten und zu diesem Zweck wirksame Kontrollen durchzuführen. Stellt die Kommission Unregelmäßigkeiten fest, behält sie sich das Recht vor, künftige Zahlungen zugunsten des gemeinsamen Unternehmens zu kürzen oder auszusetzen. Der gekürzte oder ausgesetzte Betrag entspricht der Höhe der von der Kommission festgestellten Unregelmäßigkeiten. Eventuelle Unterschiedsbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Vertrags beglichen.

— Ferner sind die Verfahren zur Durchführung des Galileo-Programms und insbesondere der einschlägigen Maßnahmen der Weltraumorganisation zu definieren, die aus nicht dem gemeinsamen Unternehmen zugewiesenen Mitteln finanziert werden.

Artikel 4

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 3 kann das gemeinsame Unternehmen mittels einer Ausschreibung einen Dienstleistungsvertrag mit privaten Unternehmen oder einem Konsortium privater Unternehmen u. a. zur Ausführung der Maßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 3 schließen.

Das gemeinsame Unternehmen gewährleistet in diesem Vertrag das Recht der Kommission, in seinem Namen wirksame Kontrollen durchzuführen, um den Schutz der finanziellen Interessen der europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten, und zu diesem Zweck abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen zu verhängen, wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Artikel 5

Das gemeinsame Unternehmen besitzt Rechtspersönlichkeit. Es besitzt in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften die weitest gehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen.

Artikel 6

Das gemeinsame Unternehmen ist Eigentümer sämtlicher körperlicher und nicht körperlicher Gegenstände, die im Rahmen der Umsetzung der Entwicklungsphase des Galileo-Programms von ihm geschaffen oder ihm übertragen werden.

Artikel 7

(1) Die Organe des gemeinsamen Unternehmens sind der Verwaltungsrat, das Exekutivkomitee und der Direktor.

(2) Der Verwaltungsrat kann von einem Beratenden Ausschuss Stellungnahmen anfordern.

Artikel 8

1. Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Stimmrechte

a) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des gemeinsamen Unternehmens.

b) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Kommission und die Europäische Weltraumorganisation verfügen jeweils über 30 Stimmen. Die anderen Mitglieder des gemeinsamen Unternehmens verfügen über eine Anzahl Stimmen, die dem Verhältnis der von ihnen gezeichneten Anteilen des Fonds bezogen auf den insgesamt gezeichneten Fonds entsprechen.

c) Die Bestimmungen der Unterabsatz b) gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem ein erstes neues Mitglied beitritt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden alle Entscheidungen des Verwaltungsrats einstimmig getroffen.

2. Aufgaben des Verwaltungsrats

a) Der Verwaltungsrat trifft die zur Durchführung des Programms erforderlichen Beschlüsse und überwacht ihre Ausführung.

b) Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats zählen im Einzelnen:

— Ernennung des Direktors und Genehmigung des Unternehmensaufbaus,

— Annahme der Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens gemäß Artikel 14 Absatz 4,

— Genehmigung des jährlichen Finanzplans einschließlich des Stellenplans, der Entwicklungsplanung im Rahmen der Entwicklungsphase des Programms und der Kostenschätzung gemäß Artikel 13,

— Genehmigung des Jahresabschlusses,

— Entscheidung über Kauf, Verkauf und Hypothekierung von Immobilien und mit Immobilien verbundenen Rechten, Übernahme von Kautionen oder Bürgschaften, Beteiligung an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie Gewährung und Inanspruchnahme von Darlehen,

— Genehmigung mit der Mehrheit von 75 % der Stimmen von Vorschlägen, mit denen erhebliche Änderungen der Durchführung des Galileo-Programms verbunden sind,

— Annahme der Jahresberichte über die Programmfortschritte und die Finanzlage gemäß Artikel 15 Absatz 2,

— Wahrnehmung sämtlicher Befugnisse und Aufgaben einschließlich der Einrichtung von subsidiären Organen, die für die Verwirklichung des Projekts erforderlich sind,

— Annahme des Mandats des Exekutivkomitees.

3. Sitzungen und Geschäftsordnung des Verwaltungsrats

1) Der Verwaltungsrat kommt mindestens zweimal jährlich zusammen. Außerordentliche Sitzungen werden auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Verwaltungsrats, die mindestens 30 % der Stimmrechte vertreten, oder seines Präsidenten oder des Direktors einberufen. In der Regel finden die Sitzungen am Sitz des gemeinsamen Unternehmens statt. Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten unter seinen Mitgliedern. Soweit nicht im Einzelfall anders entschieden wird, nehmen auch ein Vertreter des Exekutivkomitees sowie der Direktor an den Sitzungen teil.

2) Der Verwaltungsrat erlässt seine Geschäftsordnung.

Artikel 9

1. Zusammensetzung des Exekutivkomitees, Stimmrechte

— Das Exekutivkomitee besteht aus einem Vertreter der Europäischen Kommission, einem Vertreter der Europäischen Weltraumorganisation und einem vom Verwaltungsrat benannten Vertreter und tritt in Anwesenheit des Direktors zusammen.

— Das Exekutivkomitee beschließt einstimmig.

2. Aufgaben des Exekutivkomitees

Das Exekutivkomitee unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung seiner Beschlüsse und führt ihm vom Verwaltungsrat übertragene Aufgaben aus.

Zu den Aufgaben des Exekutivkomitees zählen:

— Beratung und Unterrichtung des Verwaltungsrats und des Direktors über den Stand der Programmdurchführung auf der Grundlage regelmäßiger Berichte,

— Stellungnahmen und Empfehlungen an den Verwaltungsrat über die Projektkostenschätzungen sowie den vom Direktor erstellten Entwurf des Finanzplans einschließlich des Stellenplans,

— Genehmigungen der Ausschreibungsverfahren und der Auftragsvergabe gemäß den vom Verwaltungsrat festzulegenden Vergabebestimmungen, wobei der Verwaltungsrat keinen Einfluss auf die Ausführung der vom Exekutivkomitee zu treffenden einschlägigen Entscheidungen nehmen darf,

— Ausführung der ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben.

3. Sitzungen, Geschäftsordnung des Exekutivkomitees

Das Exekutivkomitee kommt mindestens einmal monatlich zusammen. In der Regel finden die Zusammenkünfte am Sitz des gemeinsamen Unternehmens statt. Der Direktor nimmt teil.

Das Exekutivkomitee erstellt seine Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

Artikel 10

(1) Der Direktor ist das ausführende Organ, das für die Geschäftsführung des gemeinsamen Unternehmens zuständig ist, sowie sein rechtlicher Vertreter. Er wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Europäischen Kommission ernannt.

(2) Der Direktor ist verantwortlich für die Durchführung des Programms im Rahmen der Vorgaben des Verwaltungsrats, dem er verantwortlich ist, und übermittelt dem Verwaltungsrat, dem Exekutivkomitee, dem Beirat sowie sämtlichen anderen Unternehmensorganen alle Informationen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.

(3) Zu den Aufgaben des Direktors zählen:

— Organisation, Anleitung und Überwachung des Personals des gemeinsamen Unternehmens,

— Unterbreitung von Vorschlägen über den Aufbau des Unternehmens an den Verwaltungsrat,

— Erstellung und regelmäßige Bearbeitung der Programmplanung und der Kostenschätzungen im Einklang mit der Finanzordnung, und Vorlage an den Verwaltungsrat,

— Erstellung des jährlichen Finanzplans einschließlich des Stellenplans gemäß der Finanzordnung, und Vorlage an den Verwaltungsrat,

— Gewährleistung, dass die Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Kommission gemäß dem Vertrag zwischen ihr und dem gemeinsamen Unternehmen erfüllt werden, insbesondere die Bestimmungen des Vertrags, nach denen Vertreter der Europäischen Kommission befugt sind, wirksame Kontrollen vorzunehmen und bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen zu verhängen,

— Vorlage der Bilanzen und Jahresabschlüsse an den Verwaltungsrat,

— Vorlage von Vorschlägen, die erhebliche Veränderungen der Programmkonzeption beinhalten, an den Verwaltungsrat,

— Gewährleistung der Sicherheit und Durchführung aller hierfür erforderlichen Maßnahmen,

— Erstellung des Jahresberichts über die Programmentwicklung und die finanzielle Lage sowie sämtlicher sonstiger Berichte, die vom Verwaltungsrat angefordert werden, und ihre Vorlage an den Verwaltungsrat.

Artikel 11

(1) Die Zahl der Stellen richtet sich nach dem im Jahresfinanzplan vorgegebenen Stellenplan.

(2) Die Beschäftigten des gemeinsamen Unternehmens erhalten einen befristeten Anstellungsvertrag, dessen Konditionen sich an die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anlehnen.

(3) Sämtliche Personalausgaben trägt das gemeinsame Unternehmen.

(4) Der Verwaltungsrat erlässt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit der Kommission.

Artikel 12

Sämtliche Einnahmen des gemeinsamen Unternehmens werden für die Verwirklichung des in Artikel 2 definierten Unternehmenszwecks verwendet. Vorbehaltlich Artikel 20 Absatz 2 werden etwaige Einnahmenüberschüsse nicht unter den Mitgliedern des gemeinsamen Unternehmens aufgeteilt.

Artikel 13

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Vor dem 31. März eines jeden Jahres legt der Direktor den Mitgliedern die vom Verwaltungsrat genehmigte Programmkostenschätzung vor. Die Programmkostenschätzung enthält eine Vorausschau der jährlichen Ausgaben für die folgenden zwei Jahre. Die Einnahmen- und Ausgabenschätzungen für das erste dieser beiden Geschäftsjahre (Vorentwurf des Finanzplans) enthalten sämtliche für das interne Haushaltsverfahren der einzelnen Mitglieder erforderlichen Einzelheiten, da diese Mitglieder einen finanziellen Beitrag in das gemeinsame Unternehmen einzahlen. Der Direktor übermittelt den Mitgliedern sämtliche hierfür erforderlichen zusätzlichen Angaben.

(3) Die Mitglieder übermitteln dem Direktor unverzüglich ihre Bemerkungen zur Projektkostenschätzung und insbesondere zu den geschätzten Einnahmen und Ausgaben des Folgejahres.

(4) Auf der Grundlage der genehmigten Programmkostenschätzung und unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Mitglieder bereitet der Direktor einen Finanzplanentwurf für das folgende Geschäftsjahr vor und legt diesen dem Verwaltungsrat vor dem 30. September zur Annahme mit der Mehrheit von 75 % der Stimmen vor.

Artikel 14

(1) Die Finanzordnung soll die gesunde und wirtschaftliche Finanzverwaltung des gemeinsamen Unternehmens gewährleisten.

(2) Sie enthält vor allem die wichtigsten Regeln betreffend:

— Aufmachung und Struktur der Programmkostenschätzung und des Jahresfinanzplans,

— die Durchführung des Finanzplans und die interne Finanzkontrolle,

— die Modalitäten für die Zahlung der Beiträge der Mitglieder des gemeinsamen Unternehmens,

— Bestimmungen zur Rechnungslegung und zu den Inventaren sowie zu Erstellung und Aufmachung des Jahresabschlusses,

— Verfahrensbestimmungen zu Ausschreibungen, wobei zwischen den Ländern der Mitglieder des gemeinsamen Unternehmens nicht diskriminiert werden darf und der gemeinschaftlichen Natur des Vorhabens Rechnung zu tragen ist, zur Auftragsvergabe sowie die Auftragsmodalitäten und die Verfahren für Bestellungen im Auftrag des gemeinsamen Unternehmens.

(3) Die Finanzordnung wird vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit von 75 % der Stimmen erlassen.

(4) Die Modalitäten der Umsetzung, die es der Kommission ermöglichen, die Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 274 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sicherzustellen, sind in einer Vereinbarung zwischen dem gemeinsamen Unternehmen und der Kommission festzulegen.

Artikel 15

Binnen zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres legt der Direktor dem Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften die Bilanzen und Jahresabschlüsse des Vorjahres vor. Der Rechnungshof prüft sowohl anhand der Unterlagen als auch vor Ort. Der Direktor legt dem Verwaltungsrat die Bilanz und den Jahresabschluss zusammen mit dem Bericht des Rechnungshofs zur Annahme mit der Mehrheit von 75 % der Stimen vor. Er ist berechtigt und — auf Aufforderung des Verwaltungsrats — verpflichtet, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Der Rechnungshof übermittelt seinen Bericht den Mitgliedern des gemeinsamen Unternehmens.

Artikel 16

(1) Im Programmentwicklungsplan ist die Ausführung der einzelnen Programmschritte ausführlich darzulegen. Er ist für den gesamten Bestandszeitraum des gemeinsamen Unternehmens gültig und wird regelmäßig aktualisiert.

(2) Im Jahresbericht werden die Projektfortschritte insbesondere im Hinblick auf Zeitplan, Kosten und Programmdurchführung beschrieben.

Artikel 17

(1) Für seine Handlungen und Unterlassungen haftet ausschließlich das gemeinsame Unternehmen.

(2) Die vertragliche Haftung des gemeinsamen Unternehmens unterliegt den einschlägigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrags sowie den auf diesen Vertrag Anwendung findenden Vorschriften.

(3) Außervertraglich haftet das gemeinsame Unternehmen für sämtliche von ihm verursachten Schäden nach Maßgabe des einschlägigen innerstaatlichen Rechts.

(4) Zahlungen des gemeinsamen Unternehmens aufgrund seiner Haftpflicht gemäß Absätze 2 und 3 sowie damit zusammenhängende Kosten und Ausgaben gelten als Ausgaben des gemeinsamen Unternehmens im Sinne von Artikel 12.

(5) Das gemeinsame Unternehmen schließt auf Vorschlag des Direktors und Beschluss des Verwaltungsrats die erforderlichen Versicherungsverträge.

Artikel 18

(1) Der Beitritt anderer Mitglieder als den in Artikel 1 Absatz 4 zweiter Unterabsatz genannten zum gemeinsamen Unternehmen ist möglich.

(2) Beitrittsgesuche sind an den Direktor zu richten, der sie an den Verwaltungsrat weiterleitet. Der Verwaltungsrat entscheidet, ob das gemeinsame Unternehmen Verhandlungen über die Beitrittsbedingungen mit dem Antragsteller aufnimmt. Im Falle eines positiven Beschlusses handelt das gemeinsame Unternehmen die Beitrittsbedingungen aus und legt sie dem Verwaltungsrat zur Annahme vor, für die 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

(3) Die Mitgliedschaft im gemeinsamen Unternehmen kann nicht ohne vorherige einstimmige Zustimmung des Verwaltungsrats auf Dritte übertragen werden. Jede nicht genehmigte Übertragung führt automatisch zum sofortigen Verlust der Mitgliedschaft und zur Haftung für sämtliche dem gemeinsamen Unternehmen entstandenen Schäden.

Artikel 19

(1) Das gemeinsame Unternehmen wird für eine Dauer von vier Jahren ab Datum der Veröffentlichung dieser Satzung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gegründet.

(2) Dieser Bestandszeitraum kann je nach Stand der Verwirklichung des Unternehmenszwecks im Sinne von Artikel 2 durch Änderung dieser Satzung gemäß Artikel 22 verlängert werden. Der Zeitraum wird in jedem Fall bis zur Erfüllung der sich aus der Vereinbarung nach Artikel 3 ergebenden Verpflichtungen verlängert.

Artikel 20

Zur Abwicklung der Auflösung des gemeinsamen Unternehmens ernennt der Verwaltungsrat einen oder mehrere Abwicklungsbeauftragte, die den mit der Mehrheit von 75 % der Stimmen getroffenen Entscheidungen des Verwaltungsrats unterliegen.

Artikel 21

In sämtlichen nicht von dieser Satzung erfassten Fragen gilt das innerstaatliche Recht des Landes, in dem das gemeinsame Unternehmen seinen Sitz hat.

Artikel 22

(1) Jedes Mitglied des gemeinsamen Unternehmens ist berechtigt, dem Verwaltungsrat Änderungsvorschläge zu dieser Satzung vorzulegen.

(2) Befürwortet der Verwaltungsrat diese Vorschläge mit der Mehrheit von 75 % der Stimmen, schlägt die Kommission sie dem Ministerrat gemäß dem Verfahren nach Artikel 172 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Annahme vor.

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen

(2001/C 270 E/18)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 337 endg. — 2001/0139(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Juni 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im EG-Vertrag sind die Erarbeitung und Durchführung einer Umweltpolitik der Gemeinschaft vorgesehen sowie die Ziele und Prinzipien, die diese Politik leiten, festgelegt.

(2) Im [Vorschlag für ein 6. Umweltaktionsprogramm] [1] wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, den Bürgern Verantwortung zu übertragen. Vorgeschlagen wird u. a. ein umfassender und weitreichender Dialog mit den von umweltpolitischen Entscheidungen Betroffenen. Um ihre Beteiligung an diesem Dialog zu ermöglichen ist im [Vorschlag für ein 6. Umweltaktionsprogramm] eine kontinuierliche Bereitstellung von Finanzmitteln für Nichtregierungsorganisationen (NRO) vorgesehen.

(3) Das durch den Beschluss des Rates 97/872/EG vom 16. Dezember 1997 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen [2] eingeführte Aktionsprogramm läuft am 31. Dezember 2001 aus. Dieser Beschluss sollte daher aufgehoben werden. Bei der Bewertung des Programms durch die Kommission sowie derzeitige und frühere Begünstigte wurde seine Fortsetzung/Revision energisch unterstützt.

(4) Im Umweltschutz tätige Nichtregierungsorganisationen haben bereits bewiesen, dass sie einen Beitrag zur in Artikel 174 EG-Vertrag niedergelegten Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft leisten können, wenn sie aktiv in konkrete Umweltschutzmaßnahmen und Aktivitäten zur Steigerung des allgemeinen Umweltbewusstseins einbezogen werden.

(5) Nichtregierungsorganisationen sind unerlässlich für die Koordinierung und die Weitergabe an die Kommission von Informationen und Meinungen über neue Themen etwa in den Bereichen Naturschutz und grenzübergreifende Umweltprobleme, die auf nationaler oder nachgeordneter Ebene nicht oder nur teilweise in Angriff genommen werden können. Durch ihre Kontakte zur Öffentlichkeit bis hinunter zu den einzelnen Bürgern dürften die NRO die Anliegen und Meinungen des einfachen Bürgers gut kennen und daher diese Meinungen unterstützen und sie an die Kommission weiterleiten können.

(6) Umweltschutz-NRO nehmen an Expertengruppen, an Ausschüssen zur Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen der Institutionen der Gemeinschaft teil; sie nehmen dadurch Einfluss auf die Politik, Programme und Initiativen der Gemeinschaft und stellen den nötigen Gegenpol zu den Interessen anderer Akteure dar, die Einfluss auf die Umwelt nehmen (Industrie/Wirtschaft, Gewerkschaften und Verbraucherverbände).

(7) Nichtregierungsorganisationen mit der Fähigkeit, auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene zum Gedankenaustausch über Perspektiven, Probleme und mögliche Lösungen von gemeinschaftsweiten Umweltproblemen anzuregen, sollten gefördert werden. In diesem Sinne zielt der Beschluss nur auf Nichtregierungsorganisationen ab, die auf europäischer Ebene tätig sind. Sie sollten sowohl ihrer Struktur als auch ihrem Tätigkeitsbereich nach mindestens drei europäische Länder abdecken.

(8) Die geographische Ausweitung des Programms ist notwendig im Hinblick auf die Einbeziehung der Umweltschutz-NRO der Beitrittsländer, denen in Bezug auf die Akzeptanz des Umweltrechts der Gemeinschaft in der Öffentlichkeit und dessen Umsetzung sowie die Fortsetzung des Demokratisierungsprozesses große Bedeutung zukommt. Die Umwälzungen auf dem Balkan haben auch gezeigt, wie nötig eine direkte Unterstützung von Bürgerverbänden und -organisationen für die Demokratie und für eine in umweltpolitischer Sicht nachhaltige Zukunft ist.

(9) Aufgrund der in den ersten drei Jahren der Umsetzung dieses Beschlusses gesammelten Erfahrung sollte die Durchführung des Programms bewertet werden, bevor über eine Fortsetzung entschieden wird.

---

[1] KOM(2001) 31 endg.

[2] ABl. L 354 vom 30.12.1997, S. 25.

(10) In diesem Beschluss wird ein Finanzrahmen für die gesamte Laufzeit des Programms erstellt, der der wichtigste Bezugspunkt für die Haushaltsbehörde sein soll im Sinne von Punkt 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens [1] —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Hiermit wird ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung von Nichtregierungsumweltschutzorganisationen (NRO) aufgestellt.

(2) Das allgemeine Ziel des Programms ist die Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz auf europäischer Ebene arbeitenden Nichtregierungsorganisationen, die einen Beitrag zur Entwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Gemeinschaft in allen Regionen Europas leisten oder leisten können. Durch das Programm soll ferner die systematische Beteiligung von NRO an allen Phasen des politischen Entscheidungsprozesses im Umweltbereich gefördert werden, indem eine angemessene Vertretung bei Konsultationssitzungen mit den Betroffenen und bei öffentlichen Anhörungen sichergestellt wird.

Artikel 2

Um einen Zuschuss erhalten zu können, müssen:

a) die NRO unabhängige und nichtgewinnorientierte juristische Personen sein, mit Zielsetzungen im Umweltbereich, die im Interesse der Allgemeinheit liegen;

b) die NRO auf europäischer Ebene tätig sein, und sowohl ihrer Struktur (Mitgliederbasis) als auch ihrem Tätigkeitsbereich nach mindestens drei europäische Länder abdecken;

c) die Aktivitäten der NRO den [dem Vorschlag für ein 6. Umweltaktionsprogramm] zugrundeliegenden Prinzipien entsprechen und mit den in Teil 1 des Anhangs genannten prioritären Aktionsbereichen in Einklang stehen;

d) die NRO nach geltendem Recht seit mehr als zwei Jahren bestehen und ihre Jahresabschlüsse für die beiden vorangegangenen Jahre müssen von einem zugelassenen Buchprüfer geprüft worden sein.

Artikel 3

An dem Programm können NRO teilnehmen mit Sitz entweder in:

a) den Mitgliedstaaten;

b) den Assoziierten Ländern [2] gemäß den in den Europaabkommen, in deren Zusatzprotokollen und in den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte festgelegten Bedingungen;

c) Zypern, Malta und der Türkei gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Bedingungen und Verfahren;

d) den Balkanländern, die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess für die Länder Südosteuropas [3] beteiligt sind, gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Bedingungen und Verfahren.

Artikel 4

(1) Die Kommission veröffentlicht jedes Jahr spätestens am 30. September im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für einen Zuschuss im folgenden Kalenderjahr.

(2) In der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden die Förder-, Auswahl- und Vergabekriterien sowie die Antrags-, Bewertungs- und Genehmigungsverfahren beschrieben.

(3) Nach Prüfung der Vorschläge entscheidet die Kommission jedes Jahr vor dem 31. Dezember (außer im Fall einer Verzögerung bei der Annahme des Haushaltsplans der Gemeinschaft), welche Organisationen im folgenden Jahr bezuschusst werden. Mit dem Beschluss wird eine Übereinkunft zwischen der Kommission und dem Begünstigten geschlossen, in der der Zuschusshöchstbetrag, die Zahlungsmodalitäten, die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen und die mit dem Zuschuss angestrebten Ziele festgelegt werden.

Artikel 5

Das Auswahl- und Vergabeverfahren umfasst vier Stufen:

a) Ausschluss der Anträge, die nicht die technischen/verwaltungstechnischen Anforderungen an einen Finanzierungsantrag im Rahmen dieses Programms erfüllen. Insbesondere unvollständige oder nicht hinreichend ausführliche Anträge sowie Anträge, die nicht gemäß den Anweisungen auf dem Antragsformular ausgefüllt oder nach der veröffentlichten Abgabefrist eingereicht wurden, sind im Rahmen dieses Programms nicht zuschussfähig;

b) Ausschluss von Anträgen, die nicht den in den Artikeln 2 und 3 genannten Förderkriterien entsprechen;

[1] ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

[2] Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik und Slowenien.

[3] Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Bundesrepublik Jugoslawien, Bosnien-Herzegowina und Kroatien.

c) vergleichende Bewertung der verbleibenden förderfähigen Anträge, beurteilt anhand folgender Kriterien, die unter Punkt 2 des Anhangs näher erläutert werden:

i) Umfang, in dem der Antrag und insbesondere das vorgeschlagene Arbeitsprogramm den in Artikel 1 genannten Zielen des Programms entspricht;

ii) Management und Produktqualität;

iii) Reichweite, Wirksamkeit und Effizienz.

Jeder im Verfahren verbleibende Antragsteller erhält bestimmte Punktzahlen;

d) Festsetzung der Anträge, die am Vergabeverfahren teilnehmen; berücksichtigt werden nur die Anträge, die eine von der Kommission festgesetzte Mindestpunktzahl erreicht haben.

Artikel 6

(1) Ein Zuschuss darf für NRO mit Sitz in der Gemeinschaft 70 % und für NRO mit Sitz in einem Beitrittsland oder einem Balkanland 80 % der durchschnittlichen, jährlichen zuschussfähigen Ausgaben des Antragstellers in den beiden vorangegangenen Jahren (laut Buchprüfung) sowie 80 % der zuschussfähigen Ausgaben des Antragstellers im laufenden Jahr nicht übersteigen.

Der Betrag bestimmt sich nach einem von der Kommission entwickelten festen Gewichtungssystem, bei dem die gemäß der in Artikel 5 erläuterten Bewertung vergebenen Punktzahlen und die relative Größe der NRO (siehe Erläuterung in Teil 3 des Anhangs) berücksichtigt werden.

(2) Einem Begünstigten im Rahmen dieses Programms steht es frei, den Zuschuss innerhalb des Jahres, in dem er gewährt wird, zur Deckung der zuschussfähigen Ausgaben der Organisation so einzusetzen, wie er es für angemessen hält. Als zuschussfähig gelten alle innerhalb des Jahres, in dem der Zuschuss gewährt wird, anfallenden Ausgaben des Begünstigten, mit Ausnahme der unter Punkt 4 des Anhangs genannten Ausgaben.

(3) Der Zuschussbetrag gilt erst dann als endgültig, wenn die geprüfte Finanzübersicht von der Kommission akzeptiert worden ist.

Die Zahlung des Restbetrags wird entsprechend gekürzt, wenn die Gemeinschaftszuschüsse insgesamt 80 % der geprüften zuschussfähigen Ausgaben des Begünstigten im betreffenden Jahr übersteigen.

(4) Geht aus der geprüften Finanzübersicht für das Jahr, in dem der Zuschuss gewährt wurde, hervor, dass die Gesamteinnahmen des Begünstigten (mit Ausnahme der regelmäßig für nichtzuschussfähige Ausgaben zweckgebundenen Einnahmen) die zuschussfähigen Ausgaben übersteigen, so wird darüber hinaus der zu zahlende Restbetrag gekürzt oder gegebenenfalls der zu viel gezahlte Betrag zurückgefordert. Gemäß Artikel 256 EG-Vertrag handelt es sich bei den Einziehungsanordnungen um vollstreckbare Titel.

(5) Um die Wirksamkeit der den Umweltschutz-NRO gewährten Zuschüsse zu gewährleisten trifft die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um zu prüfen, ob eine ausgewählte Organisation die Anforderungen für die Zuschussgewährung im Zuschussjahr noch immer erfüllt. Insbesondere werden eine systematische Berichterstattung zur Überwachung der Leistung des Begünstigten im Zuschussjahr und eine nachträgliche Bewertung eingeführt.

Artikel 7

(1) Dieses Programm beginnt am 1. Januar 2002 und endet am 31. Dezember 2006.

(2) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung des Programms beläuft sich für den Zeitraum von 2002 bis 2006 auf 32 Mio. EUR.

(3) Die jährlichen Mittel bewilligt die Haushaltsbehörde im Rahmen der finanziellen Vorausschau.

Artikel 8

(1) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften gegen Betrug und andere Unregelmäßigkeiten kann die Kommission im Rahmen dieses Programms gemäß der Verordnung des Rates (Euratom, EG) Nr. 2185/96 vom 11. November 1996 Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen. Zusätzlich gilt für Untersuchungen durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates.

(2) Der Zuschussempfänger hält der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Zahlung alle Belege über Ausgaben während des Jahres, in dem ein Zuschuss gewährt wurde, einschließlich der geprüften Finanzübersicht zur Verfügung.

Artikel 9

(1) Werden die erwarteten Ergebnisse, die durch vorgeschriebene Berichte nachzuweisen sind, nicht erzielt, so kann dies den Verlust der Förderfähigkeit im Rahmen dieses Programms für das Folgejahr bedeuten.

(2) Hat eine NRO wegen vorsätzlich begangener oder durch Fahrlässigkeit verursachter Unregelmäßigkeiten oder Betrugs eine Einziehungsanordnung erhalten, so wird sie automatisch von der Mittelvergabe für die verbleibenden Programmjahre ausgeschlossen.

(3) Stellt die Kommission — entweder bei Buchprüfungen oder bei Kontrollen vor Ort — Unregelmäßigkeiten, Missmanagement oder Betrug in Zusammenhang mit dem gewährten Zuschuss fest, so können je nach der Schwere des Falls folgende administrative Maßnahmen oder Sanktionen zum Einsatz kommen:

— Annullierung der Zuschussvereinbarung;

— Zahlung einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50 % des Betrags der Einziehungsanordnung;

— Ausschluss von anderen Finanzierungsmöglichkeiten der Gemeinschaft;

— Ausschluss vom einschlägigen Mechanismus für den Dialog mit der Kommission.

Artikel 10

Das Verzeichnis der Begünstigten, die im Rahmen dieses Programms bezuschusst werden, wird jährlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* unter Angabe des jeweiligen Zuschussbetrags veröffentlicht.

Artikel 11

Bis spätestens 31. Dezember 2004 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das Erreichen der Ziele dieses Programms während der ersten drei Jahre sowie gegebenenfalls Vorschläge für Anpassungen im Hinblick auf die Fortsetzung oder Nichtfortsetzung des Programms vor. In diesem auf den Berichten über die Leistung der Begünstigten basierenden Bericht wird insbesondere bewertet, wie effizient sie im Hinblick auf das Erreichen der in Artikel 1 und im Anhang genannten Ziele arbeiten.

Das Europäische Parlament und der Rat entscheiden in Einklang mit dem EG-Vertrag über die Fortsetzung des Programms ab dem 1. Januar 2007. Bevor die Kommission entsprechende Vorschläge unterbreitet, führt sie eine externe Bewertung der mit dem Programm erzielten Ergebnisse durch.

Artikel 12

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

ANHANG

1. **Im Vorschlag für ein 6. Umweltaktionsprogramm festgelegte prioritäre Aktionsbereiche**

Angesichts ihrer Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung sowie für die Gesundheit und Lebensqualität der Bürger Europas befasst sich das vorgeschlagene Programm mit ausgewählten prioritären Themen, die unter vier Hauptüberschriften zusammengefasst wurden:

— Klimaschutz

— Natur und biologische Vielfalt — Schutz einer einzigartigen Ressource

— Gesundheit und Umwelt

— Gewährleistung eines auf eine nachhaltige Entwicklung ausgelegten Umgangs mit natürlichen Ressourcen und Abfall

Sollte das [6. Umweltaktionsprogramm] angenommen werden, so wird es im Rahmen einer Überprüfung im Jahr 2005 geändert und aktualisiert, soweit es zur Berücksichtigung neuer Entwicklungen und Informationen erforderlich ist.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Bereichen sind Durchführung und Durchsetzung der Umweltschutzvorschriften der Gemeinschaft prioritär.

2. **Merkmale, anhand derer die Antragsteller bewertet werden**

Antragsteller, die die beiden ersten Stufen des Auswahlverfahrens gemäß Absatz 5 erfolgreich durchlaufen haben, werden anhand folgender Kriterien beurteilt:

— Umfang, in dem der Antrag den Zielen des Programms entspricht. Folgende Merkmale des Antragstellers, einschließlich des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms, werden unter anderem bewertet:

  — Politische Relevanz (in Bezug auf den Vorschlag für ein 6. Umweltaktionsprogramm, neue Formen der Entscheidungsfindung in Europa, nachhaltige Entwicklung, Erweiterung, Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess für Länder in Südosteuropa, Entwicklung der Partnerschaft Europa-Mittelmeerraum, Integration, Chancengleichheit („Gender Mainstreaming")).

  — Relevanz und Umfang/potenzielle Auswirkung der Beteiligung an der Gestaltung und Durchführung der Umweltpolitik der Gemeinschaft.

  — Repräsentativität in Bezug darauf, die Anliegen der Öffentlichkeit in allen Regionen Europas zur Sprache zu bringen und diese Gedanken und Lösungsvorschläge für Umweltprobleme einzubringen.

  — Relevanz in Bezug auf Aufklärung über Umweltaspekte und Aktivitäten für einen Wissenszuwachs, sowohl im allgemeinen als auch in Bezug auf die Umweltpolitik der Gemeinschaft.

Zu jedem der vorstehenden Merkmale wird die Fähigkeit des Antragstellers berücksichtigt, die in den Punkten 5—7 der Präambel genannten Aufgaben der NRO zu erfüllen.

— Management und Produktqualität. Folgende Merkmale werden unter anderem bewertet:

  — Organisationsstruktur, angemessene Personalausstattung und Verwaltung der Humanressourcen.

  — Interner Entscheidungsfindungsprozess, Beziehungen zu den Mitgliedern.

  — Strategisches Konzept, Zielorientierung, Planungspraxis.

  — Verwaltung, Finanzkontrolle und Finanzplanung.

  — Berichterstattungspraxis (intern und extern).

  — Selbsteinschätzung und Qualitätskontrolle, Feedback der Erfahrungen (Lernen).

  — Technische/wissenschaftliche Kompetenz.

— Reichweite, Wirksamkeit, Effizienz. Folgende Merkmale werden unter anderem bewertet:

  — Allgemeiner Bekanntheitsgrad der Organisation und ihrer Aktivitäten.

  — Außenbeziehungen (mit anderen Akteuren, die Einfluss auf die Umwelt nehmen, Wirtschaft/Industrie, Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, anderen Nichtregierungsorganisationen usw.).

  — Einschätzung durch die Öffentlichkeit (einschließlich der Medien).

3. **Festsetzung der Zuschüsse**

Der Zuschuss berechnet sich anhand der für das Zuschussjahr veranschlagten förderfähigen Gesamtausgaben des Antragstellers, wobei ausdrücklich seine durchschnittlichen geprüften Ausgaben in den beiden vorangegangenen Jahren berücksichtigt werden, nach folgenden Grundsätzen:

1. Wenn alle anderen Parameter gleich sind, erhalten größere NRO (gemessen an den durchschnittlichen Ausgaben (laut Buchprüfung) in den beiden vorangegangenen Jahren und den veranschlagten förderfähigen Gesamtausgaben im Zuschussjahr) höhere Beträge als kleinere NRO. Wenn alle anderen Merkmale gleich sind, wird dieser Größenvorteil umso geringer sein, je größer die NRO ist.

2. Wenn alle anderen Parameter gleich sind, erhalten NRO mit höheren Punktzahlen bei der vergleichenden Bewertung höhere Beträge als die Antragsteller mit einer niedrigeren Punktzahl.

3. Hat eine NRO einen bestimmten Betrag beantragt, so kann der gewährte Zuschuss diesen Betrag unter keinen Umständen übersteigen.

4. **Nichtzuschussfähige Ausgaben**

Zahlungen des Begünstigten und an Dritte vergebene Aufträge, die unter eine der folgenden Kategorien fallen:

— Kriminelle/illegale Aktivitäten

— Private Kosten/Nutzung

— Unterhaltung, Bewirtung, unnötige oder unüberlegte Ausgaben

— Ausgaben, die eindeutig den Rahmen des gebilligten Arbeitsprogramms des Begünstigten für das Zuschussjahr überschreiten

— Rückzahlung von Schulden, geschuldete Zinsen, übertragenes Defizit

— Kosten in Verbindung mit dem eingesetzten Kapital, Investitionen [1] oder Rückstellungen zur Stärkung der Aktiva des Begünstigten

— Beiträge in Form von Sachleistungen.

---

[1] Für die Abschreibung der Güter kann die Kommission nur den der Laufzeit der Vereinbarung entsprechenden Anteil berücksichtigen.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft

(2001/C 270 E/19)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 335 endg. — 2001/0140(COD)

(Vorgelegt von der Kommission am 22. Juni 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Entsprechend den Schlussfolgerungen von der Tagung des Europäischen Rates in Stockholm vom 23. und 24. März 2001 und stellt diese Verordnung einen ersten Schritt in einer umfassenden Überarbeitung dar. Diese Verordnung sollte nach einer bestimmten Laufzeit überprüft werden, um die Entwicklungen insbesondere bei den Neubewerbern und beim Handel mit Zeitnischen zu verfolgen.

(2) Angesichts der Erfahrung sollte die Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft [1] verschärft werden, um die vollständige Ausnutzung der begrenzten Kapazität überlasteter Flughäfen zu gewährleisten.

(3) Es ist daher notwendig, die Verordnung gemäß ihrem Artikel 14 in wesentlichen Teilen zu ändern und eine Reihe ihrer Bestimmungen klarzustellen.

(4) Da eine Übereinstimmung mit der internationalen Terminologie anzustreben ist, sollten die Begriffe „flugplanvermittelter Flughafen“ und „koordinierter Flughafen“ anstelle von „koordinierter Flughafen“ und „vollständig koordinierter Flughafen“ verwendet werden.

(5) Flughäfen, auf denen erhebliche Unterkapazitäten bestehen, sollten aufgrund objektiver Kriterien für koordiniert erklärt werden. Für koordinierte Flughäfen sind detaillierte Regeln erforderlich, um sicherzustellen, dass die Grundsätze der Transparenz, Neutralität und Nichtdiskriminierung voll und ganz beachtet werden.

(6) Auf flugplanvermittelten Flughäfen muss der Flugplanvermittler unabhängig handeln. Auf koordinierten Flughäfen kommt dem Koordinator eine zentrale Rolle im Koordinierungsprozess zu. Daher müssen Koordinatoren über eine vollkommen unabhängige Stellung verfügen, und ihre Zuständigkeiten sollten detailliert festgelegt sein.

(7) Die Rolle des Koordinierungsausschusses, der für die Beratung und Vermittlung bei der Zuweisung der Zeitnischen eingerichtet werden soll, ist genau festzulegen.

(8) Es bedarf der Klarstellung, dass die Zuweisung von Zeitnischen als eine Nutzungsberechtigung zu verstehen ist, die Luftfahrtunternehmen für die Dauer des Zeitraums, für den die Berechtigung erteilt wird, das Recht auf Zugang zu den Flughafeneinrichtungen durch Landen und Starten zu bestimmten Daten und Uhrzeiten verleiht.

(9) Im Interesse eines reibungslosen Betriebsablaufs sieht die geltende Regelung die Wiederzuweisung von Zeitnischen mit gewachsenen traditionellen Vorrechten („angestammten Rechten“) an etablierte Luftfahrtunternehmen vor. Um den regelmäßigen Betrieb auf koordinierten Flughäfen zu fördern, ist dafür zu sorgen, dass sich angestammte Rechte auf eine Abfolge von Zeitnischen beziehen.

(10) Zeitnischen mit traditionellen Vorrechten müssen der Nutzungsberechnung und allen anderen einschlägigen Bestimmungen der Verordnung entsprechen, sollen die Luftfahrtunternehmen sie in der nächsten entsprechenden Flugplanperiode erneut beanspruchen können. Es sollte geklärt werden, wie die Lage der angestammten Rechte bei Gemeinschaftsdiensten, Code-Sharing- oder Franchise-Vereinbarungen ist.

(11) Der regelmäßigen Bedienung eines Flughafens sollte — ohne Unterscheidung zwischen Linien- und Gelegenheitsverkehr — strikt der Vorrang eingeräumt werden.

(12) Um die effiziente Nutzung der Kapazitäten auf überlasteten Flughäfen zu sichern, die Umweltauswirkungen an diesen Standorten zu verringern und die Intermodalität weiter zu fördern, sind im Zuge der Zuweisung von Zeitnischen auch die angemessenen und qualitativ zufriedenstellenden Dienste anderer Verkehrsträger zu berücksichtigen.

(13) Die Begriffsbestimmung für Neubewerber sollte das Angebot angemessener regionaler Luftverkehrsdienste stärken und die Wettbewerbsmöglichkeiten auf Fluglinien innerhalb der Gemeinschaft steigern.

[1] ABl. L 14 vom 22.1.1993, S. 1.

(14) Damit besser gewährleistet ist, dass Drittländer den Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft eine vergleichbare Behandlung gewähren, sollte ein Verfahren eingeführt werden, das es der Gemeinschaft ermöglicht, wirksamere Maßnahmen gegenüber Drittländern zu ergreifen, die keine Behandlung gewähren, die mit der in der Gemeinschaft vergleichbar ist.

(15) Da die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschluss des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] sind, sollten sie im Wege des in Artikel 5 dieses Beschlusses vorgesehenen Regelungsverfahrens erlassen werden.

(16) Zu einem koordinierten Flughafen kann ein Luftfahrtunternehmen nur Zugang erhalten, wenn ihm eine Zeitnische zugewiesen worden ist. Es sollten Maßnahmen getroffen werden, die die Durchsetzung dieser Verordnung gewährleisten, insbesondere dann, wenn Luftfahrtunternehmen wiederholt und absichtlich die Regeln der Zuweisung von Zeitnischen missachten.

(17) Es sollte ein gerichtliches Verfahren zur Nachprüfung der Entscheidungen des Koordinators geben.

(18) Um Zweifel auszuschließen, sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass die Anwendung dieser Verordnung nicht die Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags, insbesondere der Artikel 81 und 82, sowie diejenigen der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 [3] berührt —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 95/93 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung gilt für Gemeinschaftsflughäfen."

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung:

„a) ‚Zeitnische': die Berechtigung eines Luftfahrtunternehmens aufgrund dieser Verordnung, die Flughafeninfrastruktur eines koordinierten Flughafens an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit, die von einem Koordinator nach dieser Verordnung zugewiesen wurden, zum Starten oder Landen zu nutzen.

b) ‚Neubewerber':

i) ein Luftfahrtunternehmen, das auf einem Flughafen für einen beliebigen Tag eine Zeitnische als Teil einer Abfolge von Zeitnischen beantragt, wobei ihm, wenn seinem Antrag stattgegeben würde, an dem betreffenden Tag insgesamt weniger als fünf Zeitnischen zur Verfügung stünden,

ii) ein Luftfahrtunternehmen, das eine Abfolge von Zeitnischen für einen Passagierlinienflugdienst ohne Zwischenlandung zwischen zwei Gemeinschaftsflughäfen beantragt, auf denen an dem betreffenden Tag höchstens zwei weitere Luftfahrtunternehmen den gleichen Linienflugdienst zwischen diesen Flughäfen oder Flughafensystemen ohne Zwischenlandung betreiben, wobei ihm, wenn seinem Antrag stattgegeben würde, an dem betreffenden Tag für den betreffenden Flugdienst ohne Zwischenlandung weniger als fünf Zeitnischen zur Verfügung stünden,

iii) ein Luftfahrtunternehmen, das auf einem Flughafen eine Abfolge von Zeitnischen für einen Linienflugdienst ohne Zwischenlandung zwischen dem betreffenden Flughafen und einem Regionalflughafen beantragt, auf dem an dem betreffenden Tag kein anderes Luftfahrtunternehmen einen direkten Linienflugdienst zwischen diesen Flughäfen oder Flughafensystemen betreibt, wobei ihm, wenn seinem Antrag stattgegeben würde, an dem betreffenden Tag für den betreffenden Flugdienst ohne Zwischenlandung weniger als fünf Zeitnischen zur Verfügung stünden.

Für die Zwecke der Ziffern i) und ii) gilt ein Luftfahrtunternehmen nicht als Neubewerber, wenn zum Zeitpunkt der Zuweisung

— es auf dem betreffenden Flughafen eine Gemeinschaftsdienst-, Code-Sharing-, Franchise- oder ähnliche Vereinbarung mit einem anderen Luftfahrtunternehmen hat, das selbst nicht als Neubewerber gilt, oder

— sein Kapital mehrheitlich von einem anderen Luftfahrtunternehmen gehalten wird, das selbst nicht als Neubewerber gilt (Tochterunternehmen), oder

— es direkt oder indirekt die Kapitalmehrheit eines anderen Luftfahrtunternehmens hält, das selbst nicht als Neubewerber gilt (Mutterunternehmen), oder

— es zu einer Gruppe von Luftfahrtunternehmen gehört, von denen eines nicht als Neubewerber gilt.

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

[2] ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1, berichtigte Fassung (ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13).

[3] ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1.

Für die Zwecke der Ziffer ii) gilt ein Luftfahrtunternehmen, das allein oder zusammen mit anderen Partner in einer Gruppe von Luftfahrtgesellschaften mehr als 7 % der Gesamtzahl von Zeitnischen an dem betreffenden Tag auf einem bestimmten Flughafen oder Flughafensystem zur Verfügung hat, nicht als Neubewerber auf dem betreffenden Flughafen an dem betreffenden Tag."

b) Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) i) ‚Luftfahrtunternehmen': ein Luftverkehrsunternehmen, das spätestens am 31. Januar für die folgende Sommersaison oder am 31. August für die folgende Wintersaison über eine gültige Betriebsgenehmigung oder eine gleichwertige Genehmigung verfügt. Für die Zwecke der Artikel 7, 8, 8a und 10 schließt die Begriffsbestimmung für Luftfahrtunternehmen auch die Betreiber von Geschäftsreiseflugzeugen ein.

ii) ‚Gruppe von Luftfahrtunternehmen': zwei oder mehr Luftfahrtunternehmen, die in einem Gemeinschafts- oder Franchise-Betrieb oder Code-Sharing oder in anderer Weise zur Durchführung eines bestimmten Luftverkehrsdienstes zusammenarbeiten."

c) Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

„g) ‚koordinierter Flughafen': ein Flughafen, auf dem ein Luftfahrtunternehmen oder ein anderer Fluggerätebetreiber zum Starten und Landen eine vom Koordinator zugewiesene Zeitnische benötigt."

d) Die folgenden Buchstaben i), j), k), l), m) und n) werden angefügt:

„i) ‚flugplanvermittelter Flughafen': ein Flughafen, der zu bestimmten Tageszeiten oder an bestimmten Wochentagen oder in bestimmten Jahreszeiten zu Überlastungen neigt, welche durch freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Fluggesellschaften bewältigt werden können, und auf dem ein Flugplanvermittler eingesetzt worden ist, um die Betriebsvorgänge der auf diesem Flughafen tätigen bzw. eine Tätigkeit anstrebenden Luftfahrtunternehmen miteinander zu vereinbaren.

j) ‚Leitungsorgan des Flughafens': das Gremium, das nach den nationalen Rechtsvorschriften — gegebenenfalls neben anderen Tätigkeiten — die Aufgabe hat, die Flughafeneinrichtungen zu verwalten und zu betreiben und dem die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeiten der verschiedenen Beteiligten auf dem betreffenden Flughafen oder in dem betreffenden Flughafensystem obliegt.

k) ‚Abfolge von Zeitnischen': mindestens fünf Zeitnischen, die für eine Flugplanperiode für die gleiche Zeit am gleichen Wochentag beantragt und dementsprechend oder, wenn das nicht möglich ist, ungefähr für die gleiche Zeit zugewiesen worden sind.

l) ‚Regionalflughafen': ein regionaler Netzpunkt und Zugangsnetzpunkt oder Gemeinschaftsnetzpunkt im Sinne des Abschnitts 6 der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes [1].

m) ‚Betrieb von Geschäftsreiseflugzeugen': der Bereich der allgemeinen Luftfahrt, der den Betrieb oder die Nutzung von Fluggerät durch Unternehmen zur Beförderung von Fluggästen oder Gütern zum Zwecke der Geschäftsabwicklung betrifft, wobei die Flüge im Allgemeinen nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind und von Piloten durchgeführt werden, die mindestens eine gültige Berufsflugzeugführererlaubnis mit Instrumentenflugberechtigung besitzen.

n) ‚Koordinierungsparameter': betrieblich ausgedrückt, alle für die Zuweisung von Zeitnischen auf einem Flughafen im jeweiligen Koordinierungszeitraum zur Verfügung stehenden Kapazitäten unter Einbeziehung aller technischen, betrieblichen und umweltrelevanten Faktoren, welche die Leistung der Flughafeninfrastruktur und ihrer verschiedenen Elemente beeinflussen."

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) a) Ein Mitgliedstaat ist nur gemäß den Bestimmungen dieses Artikels verpflichtet, einen Flughafen für flugplanvermittelt oder koordiniert zu erklären.

b) Ein Mitgliedstaat erklärt einen Flughafen nur gemäß den Bestimmungen des Absatzes 3 für koordiniert."

b) In Absatz 2 wird das Wort „koordiniert" durch das Wort „flugplanvermittelt" ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der zuständige Mitgliedstaat gewährleistet, dass das Leitungsorgan eines Flughafens ohne Klassifikationsstatus oder eines flugplanvermittelten Flughafens innerhalb von sechs Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung eine sorgfältige Kapazitätsanalyse durchführt, wenn der Mitgliedstaat es für erforderlich hält oder innerhalb von sechs Monaten

[1] ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 99.

i) nach einem schriftlichen Antrag von Luftfahrtunternehmen, die mehr als die Hälfte der Flugdienste auf einem Flughafen betreiben, oder vom Leitungsorgan des Flughafens, wenn diese der Ansicht sind, dass die Kapazität für die gegenwärtigen oder geplanten Flugdienste zu bestimmten Zeiten nicht ausreicht, oder

ii) auf Verlangen der Kommission, insbesondere wenn ein Flughafen in Wirklichkeit nur für solche Luftfahrtunternehmen zugänglich ist, denen ein Koordinator Zeitnischen zugewiesen hat, oder in einer Sachlage, in der Luftfahrtunternehmen, insbesondere Neubewerber, bei der Sicherstellung von Start- und Landemöglichkeiten auf dem betreffenden Flughafen auf gravierende Probleme stoßen.

Bei dieser Analyse werden nach allgemein anerkannten Methoden und unter Berücksichtigung der umweltschutzbedingten Einschränkungen für den betreffenden Flughafen die Unterkapazitäten festgestellt. Dabei wird geprüft, ob sich die Unterkapazitäten durch eine neue oder geänderte Infrastruktur oder durch betriebliche oder sonstige Veränderungen beseitigen lassen, und der zeitliche Rahmen für die Lösung der Probleme bestimmt. Die Analyse wird im Abstand von mindestens drei Jahren, wenn auf Absatz 5 Bezug genommen wird, oder bei größeren kapazitäts- und nutzungswirksamen Änderungen auf dem Flughafen auf den neuesten Stand gebracht. Sowohl die Analyse selbst als auch Angaben über die angewandte Methode werden den Parteien, die die Analyse gefordert haben, zur Verfügung gestellt, anderen interessierten Parteien auf Anfrage. Die Analyse ist gleichzeitig der Kommission zu übermitteln."

d) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt, und der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6, wobei der Ausdruck „vollständig koordinierter Flughafen" durch den Ausdruck „koordinierter Flughafen" ersetzt wird:

„(4) Auf der Grundlage der Analyse konsultiert der Mitgliedstaat das Leitungsorgan des Flughafens, die Luftfahrtunternehmen, die den Flughafen regelmäßig benutzen, ihre Verbände, Vertreter der allgemeinen Luftfahrt, die Flugsicherungsdienststellen und die örtlichen Fluggästevereinigungen, sofern vorhanden, hinsichtlich der Kapazitätslage auf dem Flughafen.

(5) Der Mitgliedstaat stellt sicher, dass der Flughafen für die Zeiten, in denen die Kapazitätsprobleme auftreten, für koordiniert erklärt wird, und zwar nur wenn

a) die Unterkapazitäten derart ausgeprägt sind, dass erhebliche Verspätungen auf dem Flughafen nicht vermieden werden können und

b) es keine Möglichkeit gibt, diese Schwierigkeiten kurzfristig zu beheben."

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Der Flugplanvermittler und der Koordinator"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der für einen flugplanvermittelten oder koordinierten Flughafen zuständige Mitgliedstaat sorgt nach Konsultation der den Flughafen regelmäßig nutzenden Luftfahrtunternehmen, ihrer Verbände und des Leitungsorgans des Flughafens für die Bestellung einer qualifizierten natürlichen oder juristischen Person zum Flugplanvermittler bzw. Flughafenkoordinator. Derselbe Flugplanvermittler bzw. Flughafenkoordinator kann für mehr als einen Flughafen bestellt werden."

c) Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der für einen flugplanvermittelten oder koordinierten Flughafen zuständige Mitgliedstaat stellt sicher, dass

a) der Flugplanvermittler auf einem flugplanvermittelten Flughafen handelt im Rahmen der Verordnung in unabhängiger, unparteiischer, diskriminierungsfreier und transparenter Weise,

b) auf einem koordinierten Flughafen die faktische Unabhängigkeit des Koordinators zusätzlich durch dessen institutionelle und finanzielle Trennung von jeder interessierten Einzelpartei gewährleistet wird. Der Mitgliedstaat stellt sicher, dass der Koordinator im Rahmen dieser Verordnung unparteiisch, diskriminierungsfrei und transparent handelt und dass ausreichende Mittel so zur Verfügung gestellt werden, dass die Finanzierung der Koordinierungstätigkeit seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen kann.

(3) Der Flugplanvermittler und der Koordinator nehmen an den durch das Gemeinschaftsrecht zugelassenen internationalen Flugplankonferenzen der Luftfahrtunternehmen teil.

(4) Der Flugplanvermittler berät Luftfahrtunternehmen und empfiehlt alternative An- und/oder Abflugzeiten, wenn eine Überlastung wahrscheinlich ist.

(5) Der Koordinator ist als einziger für die Zuweisung von Zeitnischen zuständig. Er weist die Zeitnischen gemäß dieser Verordnung zu und sorgt dafür, dass in dringenden Fällen Zeitnischen auch außerhalb der Bürozeiten zugewiesen werden können.

(6) Der Flugplanvermittler und der Koordinator überwachen die Nutzung der Zeitpläne und -nischen in enger Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan des Flughafens und den Flugsicherungsdienststellen. Der Koordinator legt der Kommission alljährlich seinen Tätigkeitsbericht vor insbesondere über die Anwendung der Artikel 8a und 14 sowie über sämtliche an den Koordinierungsausschuss gerichteten Beschwerden über die Anwendung der Artikel 8 und 10 und die entsprechenden Lösungsmaßnahmen.

(7) Alle Flugplanvermittler und Koordinatoren vergleichen ihre Datenbanken miteinander, um Unstimmigkeiten in den Zeitplänen aufzudecken."

d) Absatz 7 wird zu Absatz 8, und der einführende Text des Absatzes erhält folgende Fassung:

„Der Koordinator stellt allen interessierten Parteien auf Anfrage innerhalb einer angemessenen Frist und unentgeltlich folgende Informationen entweder in schriftlicher oder anderer leicht zugänglicher Form zur Überprüfung zur Verfügung."

e) Absatz 8 wird zu Absatz 9, und dem neuen Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Anfrage liefert der Koordinator diese Informationen in Form einer Zusammenfassung. Dafür kann ein kostenabhängiges Entgelt erhoben werden."

f) Der folgende neue Absatz 10 wird angefügt:

„Soweit angemessene und allgemein akzeptierte Standards für Flugplaninformationen zur Verfügung stehen, haben der Flugplanvermittler, der Koordinator und die Luftfahrtunternehmen diese anzuwenden, vorausgesetzt, dass sie im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehen."

5. Die Artikel 5, 6, 7, 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 5*

Koordinierungsausschuss

(1) Der für einen koordinierten Flughafen zuständige Mitgliedstaat stellt sicher, dass auf diesem Flughafen ein Koordinierungsausschuss eingesetzt wird. Derselbe Koordinierungsausschuss kann für mehr als einen Flughafen bestellt werden. Die Mitgliedschaft in diesem Ausschuss steht zumindest den Luftfahrtunternehmen, die den Flughafen/die Flughäfen regelmäßig nutzen, und ihren Verbänden offen sowie dem Leitungsorgan des betreffenden Flughafens, den betreffenden Flugsicherungsdienststellen und den Vertretern der allgemeinen Luftfahrt.

Zu den Aufgaben des Koordinierungsausschusses gehört es,

a) dem Koordinator und/oder dem Mitgliedstaat Vorschläge zu machen oder Ratschläge zu erteilen bezüglich

— der gemäß Artikel 3 festgestellten Möglichkeiten zur Steigerung der Kapazität eines Flughafens oder zur Verbesserung ihrer Nutzung,

— der gemäß Artikel 6 festzulegenden Koordinierungsparametern,

— der örtlichen Leitlinien für die Zuweisung von Zeitnischen unter Berücksichtigung eventueller Umweltbelange gemäß Artikel 8 Absatz 5,

— der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf dem betreffenden Flughafen,

— der Beschwerden über die Zuweisung von Zeitnischen gemäß Artikel 11,

— der Verfahren zur Überwachung der Nutzung zugewiesener Zeitnischen,

— gravierender Probleme für Neubewerber im Sinne von Artikel 10 Absatz 8,

— aller Fragen der Flughafenkapazität.

b) zwischen allen Parteien zu vermitteln bei

— Beschwerden über die Zuweisung von Zeitnischen gemäß Artikel 11.

(2) Die Vertreter des Mitgliedstaats und der Koordinator werden als Beobachter zu den Sitzungen des Koordinierungsausschusses eingeladen.

(3) Der Koordinierungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Teilnahme, die Wahlen, die Häufigkeit der Sitzungen und die zu verwendende Sprache(n) geregelt sind. Jedes Mitglied des Koordinierungsausschusses kann örtliche Leitlinien im Sinne von Artikel 8 Absatz 5 vorschlagen. Auf Wunsch des Koordinators diskutiert der Koordinierungsausschuss über vorgeschlagene örtliche Leitlinien für die Zuweisung von Zeitnischen. Den Mitgliedstaaten wird ein Bericht über die Beratungen im Koordinierungsausschuss mit Angabe der dort vertretenen Standpunkte unterbreitet.

Artikel 6

Koordinierungsparameter

(1) Der zuständige Mitgliedstaat stellt auf einem koordinierten Flughafen sicher, dass die Parameter für die Zuweisung von Zeitnischen zweimal jährlich ermittelt werden, wobei alle relevanten technischen, betrieblichen und umweltschutzbedingten Einschränkungen sowie die diesbezüglichen Änderungen berücksichtigt werden.

Grundlage hierfür ist eine objektive Analyse der Möglichkeiten zur Aufnahme des Luftverkehrs unter Berücksichtigung der verschiedenen Verkehrsarten auf dem jeweiligen Flughafen, der in dem Koordinierungszeitraum zu erwartenden Luftraumüberlastung und der Kapazitätslage.

Im Hinblick auf Flugplankonferenzen werden die Parameter dem Flughafenkoordinator rechtzeitig vor der ersten Zuweisung von Zeitnischen zur Verfügung gestellt.

(2) Für die Zwecke der in Absatz 1 beschriebenen Tätigkeit legt der Koordinator nach Rücksprache mit dem Koordinierungsausschuss und im Lichte der Kapazitätslage geeignete Koordinierungszeiträume fest.

(3) Die Ermittlung der Parameter und die dabei angewendeten Methoden sowie alle diesbezüglichen Änderungen sind im Einzelnen mit dem Koordinierungsausschuss im Hinblick auf eine Erhöhung der Zahl der für die Zuweisung verfügbaren Zeitnischen zu erörtern, bevor eine abschließende Entscheidung über die Parameter für die Zuweisung von Zeitnischen getroffen wird. Alle einschlägigen Unterlagen werden interessierten Parteien auf Anfrage zugänglich gemacht.

Artikel 7

Unterrichtung des Flugplanvermittlers und des Koordinators

(1) Luftfahrtunternehmen, die einen flugplanvermittelten oder einen koordinierten Flughafen bedienen oder zu bedienen beabsichtigen, erteilen dem Flugplanvermittler bzw. dem Koordinator alle von diesem erbetenen sachdienlichen Auskünfte. Die Auskünfte sind in dem Format und in der Frist bereitzustellen, die vom Flugplanvermittler oder dem Koordinator vorgegeben wurden. Ein Luftfahrtunternehmen unterrichtet den Koordinator bei Beantragung der Zuweisung insbesondere darüber, ob es bezüglich der beantragten Zeitnischen in den Genuss des Neubewerberstatus gemäß Artikel 2 Buchstabe b) kommen würde.

Für alle anderen Flughäfen ohne besonderen Status erteilt das Leitungsorgan des betreffenden Flughafens auf Anfrage eines Koordinators diesem Auskunft über die von den Luftfahrtunternehmen geplanten Dienste.

(2) Erteilt ein Luftfahrtunternehmen die in Absatz 1 genannte Auskunft nicht oder macht es unrichtige oder irreführende Angaben, berücksichtigt der Koordinator außer bei Vorliegen mildernder Umstände den Antrag oder die Anträge auf Zuweisung von Zeitnischen dieses Luftfahrtunternehmens nicht. Der Koordinator gibt dem Luftfahrtunternehmen Gelegenheit, seine diesbezüglichen Bemerkungen vorzubringen.

(3) Der Flugplanvermittler oder der Koordinator, das Leitungsorgan des Flughafens und die Flugsicherungsdienststellen tauschen alle Informationen aus, darunter auch Flugdaten und Zeitnischenangaben, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen.

Artikel 8

Zuweisung von Zeitnischen

(1) Abfolgen von Zeitnischen werden dem antragstellenden Luftfahrtunternehmen aus dem Zeitnischenpool zugewiesen; sie berechtigen das Unternehmen, die Flughafeninfrastruktur während der Flugplanperiode, für die sie beantragt worden sind und nach deren Ablauf sie an den gemäß Artikel 10 gebildeten Zeitnischenpool zurückzugeben sind, zum Landen und Starten zu nutzen.

(2) Unbeschadet der Artikel 7, 8a, 9, 10 Absatz 1 und 14 findet Absatz 1 dieses Artikels keine Anwendung, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

— Eine Abfolge von Zeitnischen wurde von einem Luftfahrtunternehmen für die Erbringung von Linienflugdiensten und programmierten Gelegenheitsflugdiensten genutzt, und

— das betreffende Luftfahrtunternehmen kann dem Koordinator ausreichend nachweisen, dass es die fragliche Abfolge von Zeitnischen entsprechend der Freigabe durch den Koordinator während mindestens 80 % der Flugplanperiode, für die sie zugewiesen wurde, betrieben hat.

In solch einem Fall bewirkt diese Abfolge von Zeitnischen für das betreffende Luftfahrtunternehmen ein Anrecht auf die gleiche Abfolge von Zeitnischen in der nächsten entsprechenden Flugplanperiode.

Die Mitgliedstaaten können ein derartiges Anrecht auf Abfolgen von Zeitnischen beschränken, die mit Fluggerät von einer bestimmten Mindestgröße betrieben werden.

(3) Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 2 wird, falls nicht allen Anträgen auf Zeitnischen zur Zufriedenheit der betreffenden Luftfahrtunternehmen stattgegeben werden kann, dem gewerblichen Luftverkehr, insbesondere dem Linien- sowie dem programmierten Gelegenheitsflugverkehr, Vorrang eingeräumt. Im Falle konkurrierender Anträge in derselben Dienstekategorie wird dem ganzjährigen Flugbetrieb Vorrang gewährt.

(4) Das Umdisponieren einer Abfolge von Zeitnischen vor Zuweisung der verbleibenden Zeitnischen aus dem in Artikel 10 genannten Pool an andere Luftfahrtunternehmen wird nur aus betrieblichen Gründen im Zusammenhang mit einem Wechsel des eingesetzten Luftfahrzeugtyps oder der bedienten Strecke akzeptiert. Es wird erst nach ausdrücklicher Bestätigung durch den Koordinator wirksam.

(5) Der Koordinator berücksichtigt des Weiteren zusätzliche Regelungen und Leitlinien, die das Luftverkehrsgewerbe weltweit festgelegt hat, sowie örtliche, auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses von dem für den betreffenden Flughafen zuständigen Mitgliedstaat gebilligte Leitlinien, sofern diese Regelungen und Leitlinien die unabhängige Stellung des Koordinators nicht beeinträchtigen, mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen und die effiziente Nutzung der Flughafenkapazität bezwecken. Diese Regelungen werden der Europäischen Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt.

(6) Wenn Artikel 9 der Ratsverordnung (EWG) Nr. 2408/92 anwendbar ist, gewährt der Koordinator den Anträgen jener Luftfahrtunternehmen keinen Vorrang, die die betreffende Abfolge von Zeitnischen für Strecken zu nutzen beabsichtigen, auf denen zufriedenstellende Dienste von anderen Verkehrsträgern zur Verfügung stehen.

(7) Kann dem Antrag auf eine Zeitnische nicht stattgegeben werden, so teilt der Koordinator dem antragstellenden Luftfahrtunternehmen die Gründe hierfür mit und nennt ihm die nächstgelegene Ausweichzeitnische.

(8) Der Koordinator ist bemüht, über die geplante Zeitnischenzuweisung für die Flugplanperiode hinaus kurzfristigen Anträgen auf einzelne Zeitnischen für jede beliebige Bedarfskategorie, einschließlich der allgemeinen Luftfahrt, stattzugeben. Hierzu können die dem in Artikel 10 genannten Pool nach der Zuweisung an die antragstellenden Luftfahrtunternehmen noch zur Verfügung stehenden Zeitnischen sowie kurzfristig verfügbare Zeitnischen verwendet werden.

Artikel 8a

Zeitnischenmobilität

(1) Zeitnischen können

a) übertragen werden: von einem Luftfahrtunternehmen von einer Strecke oder Verkehrsart auf eine andere Strecke oder Verkehrsart, die von demselben Luftfahrtunternehmen betrieben wird, oder

b) übertragen werden:

i) zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften,

ii) durch den Erwerb der Kontrolle des Kapitals eines Luftfahrtunternehmens,

iii) bei vollständigen oder teilweisen Übernahmen, wenn die übertragenen Zeitnischen direkt mit dem übernommenen Geschäftszweig verbunden sind,

c) ausgetauscht werden, und zwar einzeln zwischen zwei Luftfahrtunternehmen, sofern beide beteiligten Luftfahrtunternehmen sich verpflichten, die bei dem Tausch erhaltenen Zeitnischen zu nutzen.

(2) Außer unter den in Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe b) genannten Luftfahrtunternehmen können Zeitnischen in keiner Weise unter Luftfahrtunternehmen oder solchen und anderen Körperschaften, sei es mit oder ohne finanziellen Ausgleich, übertragen werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Übertragungen und Austauschvorgänge werden dem Koordinator gemeldet und erst nach ausdrücklicher Bestätigung durch diesen wirksam. Der Koordinator lehnt die Bestätigung von Übertragungen oder Austauschvorgängen ab, falls diese den Anforderungen dieser Verordnung nicht genügen und Folgendes nicht sichergestellt ist:

a) der Flughafenbetrieb wird unter Berücksichtigung aller technischen, betrieblichen und umweltschutzbedingten Einschränkungen nicht beeinträchtigt;

b) die nach Artikel 9 erteilten Auflagen werden eingehalten;

c) die Zeitnischenübertragung fällt nicht unter Absatz 4;

d) bei einem Austausch zwischen zwei Luftfahrtunternehmen gemäß Absatz 1 beabsichtigen beide Luftfahrtunternehmen, die durch den Austausch oder durch weitere Austauschvorgänge erhaltenen Zeitnischen zu betreiben.

(4) a) Einem Neubewerber im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b) zugewiesene Zeitnischen dürfen während eines Zeitraums von drei sich entsprechenden Flugplanperioden nicht gemäß Absatz 1 Buchstabe b) übertragen werden.

b) An einen Neubewerber im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b) Unterabsätze ii) und iii) zugewiesene Zeitnischen dürfen während eines Zeitraums von drei sich entsprechenden Flugplanperioden auf keine andere Strecke gemäß Absatz 1 Buchstabe a) übertragen werden.

c) An einen Neubewerber im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b) zugewiesene Zeitnischen dürfen während eines Zeitraums von drei sich entsprechenden Flugplanperioden nicht gemäß Absatz 1 Buchstabe c) ausgetauscht werden, es sei denn, um die Zeitnischendispositionen für diese Dienste im Verhältnis zu den ursprünglich beantragten Zeiten zu verbessern.

Artikel 8b

Das in Artikel 8 Absatz 2 erwähnte Anrecht auf Abfolgen von Zeitnischen berechtigt zu keinerlei Ersatzansprüchen aufgrund von Begrenzungen, Einschränkungen und Streichungen der Abfolgen in Anwendung des Gemeinschaftsrechts und insbesondere der Luftverkehrsbestimmungen des Vertrages.

Diese Verordnung berührt nicht die Befugnisse öffentlicher Behörden, in Anwendung von Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrags oder der Verordnung 4064/89 den Transfer von Zeitnischen zwischen Luftfahrtunternehmen anzuordnen. Diese Übertragungen können nur ohne finanziellen Ausgleich erfolgen.

Artikel 9

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

(1) Wurden für eine Strecke gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates auferlegt, kann ein Mitgliedstaat auf einem koordinierten Flughafen die für den vorgesehenen Flugbetrieb auf der betreffenden Strecke benötigten Zeitnischen reservieren. Nutzt das Luftfahrtunternehmen die reservierten Zeitnischen auf der betreffenden Strecke nicht gemäß Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 4, werden diese Zeitnischen anderen am Betrieb dieser Strecke gemäß den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen interessierten Luftfahrtunternehmen entsprechend Absatz 2 zur Verfügung gestellt. Wenn kein anderes Luftfahrtunternehmen am Betrieb der Strecke interessiert ist und der betreffende Staat keine öffentliche Ausschreibung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 veranstaltet, werden die Zeitnischen wieder in den Pool eingestellt.

(2) Das in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d) bis g) und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 vorgesehene Ausschreibungsverfahren wird für die Nutzung der in Absatz 1 genannten Zeitnischen angewendet, wenn mehr als ein Luftfahrtunternehmen am Betrieb der Strecke interessiert ist und diese keine Zeitnischen innerhalb einer Stunde vor oder nach den vom Koordinator verlangten Zeiten bekommen konnten."

6. Artikel 10 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 10*

Zeitnischenpool

(1) Der Koordinator richtet einen Pool ein, der alle nicht nach Artikel 8 Absätze 2 und 4 zugewiesenen Zeitnischen umfasst. Alle nach Artikel 3 Absatz 3 festgestellten neuen Zeitnischenkapazitäten werden in den Pool eingestellt.

(2) Eine einem Luftfahrtunternehmen für Linienflugdienste oder programmierte Gelegenheitsflugdienste zugewiesene Abfolge von Zeitnischen verschafft diesem Unternehmen kein Anrecht auf die gleiche Abfolge von Zeitnischen in der nächsten entsprechenden Flugplanperiode, wenn das Luftfahrtunternehmen dem Koordinator gegenüber nicht ausreichend nachweisen kann, dass es die Zeitnischen entsprechend der Freigabe durch den Koordinator während der Zeit, für die sie zugewiesen waren, mindestens zu 80 % genutzt hat.

(3) Zeitnischen, die einem Luftfahrtunternehmen vor dem 31. Januar für die folgende Sommersaison oder vor dem 31. August für die folgende Wintersaison zugewiesen wurden, jedoch vor diesen Terminen zur Neuzuweisung an den Koordinator zurückgegangen sind, werden bei der Nutzungsberechnung nicht berücksichtigt.

(4) Kann die 80%ige Nutzung der Abfolge von Zeitnischen nicht nachgewiesen werden, werden alle zu dieser Abfolge zählenden Zeitnischen in den Zeitnischenpool eingestellt, sofern sich ihre geringere Nutzung nicht mit einem der folgenden Gründe rechtfertigen lässt:

a) unvorhersehbare und unvermeidbare Umstände, auf die das Luftfahrtunternehmen keinen Einfluss hatte und die

   — ein Startverbot für den gewöhnlich in dem betreffenden Flugdienst eingesetzten Luftfahrzeugtyp oder

   — die Sperrung eines Flughafens oder Luftraums zur Folge hatten;

b) Unterbrechung einer Abfolge von Flugdiensten infolge von Aktionen, die die Störung dieser Flugdienste zum Ziel hatten und es dem Luftfahrtunternehmen dadurch praktisch und/oder technisch unmöglich machten, Flüge wie geplant durchzuführen;

c) ein gravierender finanzieller Schaden für das betreffende Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, in dessen Folge die Genehmigungsbehörden für die Dauer der finanziellen Umstrukturierung des Luftfahrtunternehmens gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 eine vorläufige Genehmigung erteilt hat.

(5) Unbeschadet von Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung und unbeschadet von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 werden in den Pool eingestellte Zeitnischen unter den antragstellenden Luftfahrtunternehmen verteilt. Von diesen Zeitnischen stehen 50 % zuerst Neubewerbern zur Verfügung, sofern sich die Anträge der Neubewerber nicht auf weniger als 50 % belaufen. Für die Zwecke dieser Zuweisung wird der Flugplantag in gleiche Koordinierungsperioden von höchstens einer Stunde Dauer aufgeteilt.

Unter den Anträgen von Neubewerbern bekommen diejenigen Luftfahrtunternehmen den Vorzug, die die Bedingungen für den Neubewerberstatus gemäß Artikel 2 Buchstabe b) i) und ii) oder Artikel 2 Buchstabe b) i) und iii) erfüllen.

(6) Ein Neubewerber, dem Zeitnischen innerhalb einer Stunde vor oder nach der beantragten Zeit angeboten wurden, der dieses Angebot jedoch nicht annimmt, verliert den Status des Neubewerbers für die betreffende Flugplanperiode.

(7) Für Dienste, die durch Gruppen von Luftfahrtunternehmen betrieben werden, kann nur eines der beteiligten Luftfahrtunternehmen die benötigten Zeitnischen beantragen. Das Luftfahrtunternehmen, das einen derartigen Dienst betreibt, übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der zur Wahrung angestammter Rechte erforderlichen Betriebskriterien gemäß Artikel 8 Absatz 2. Zeitnischen, die einem Luftfahrtunternehmen für den Betrieb einer Strecke zugewiesen sind, können von einem oder mehreren beteiligten Luftfahrtunternehmen für den gemeinsamen Betrieb genutzt werden, sofern der Kenncode des Luftfahrtunternehmens, dem die Zeitnischen zugewiesen wurden, für Koordinierungs- und Überwachungszwecke Teil der Bezeichnung des gemeinsamen Fluges bleibt. Wird der gemeinsame Betrieb eingestellt, so verbleiben die dafür genutzten Zeitnischen bei dem Luftfahrtunternehmen, dem sie ursprünglich zugewiesen wurden. Luftfahrtunternehmen, die gemeinsame Strecken betreiben, unterrichten die Koordinatoren über die Einzelheiten dieses Flugbetriebes."

7. Absatz 6 des Artikels 10 wird zum neuen Absatz 8.

8. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 11*

Beschwerden und Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln

(1) Beschwerden über die Anwendung der Artikel 8, 8a und 10 sind an den Koordinierungsausschuss zu richten. Dieser behandelt die Angelegenheit innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Beschwerde und macht, soweit möglich, dem Koordinator Vorschläge zur Lösung der Probleme. Können die Beschwerden nicht ausgeräumt werden, so kann der zuständige Mitgliedstaat innerhalb der drei folgenden Monate für eine Schlichtung durch einen Verband der Luftfahrtunternehmen oder der Flughäfen oder durch einen anderen Dritten sorgen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Partei mit einem berechtigten Interesse das Recht hat, nach einem Scheitern des in Absatz 1 genannte Schlichtungsverfahrens vor einem nationalen Gericht oder einer anderen unabhängigen Instanz ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Koordinators einzulegen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechtsmittelinstanz befugt ist,

a) so schnell wie möglich im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, um den behaupteten Rechtsverstoß zu beseitigen oder weitere Schädigungen der betroffenen Interessen zu verhindern; dazu gehören Maßnahmen, um das Verfahren der Zeitnischenzuweisung auszusetzen oder die Aussetzung zu veranlassen oder die Durchführung jeder sonstigen Entscheidung des Koordinators,

b) die Aufhebung rechtswidriger Entscheidungen vorzunehmen oder zu veranlassen,

c) Schadensersatz zuzuerkennen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Nachprüfungsverfahren entsprechend den gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten festzulegenden Bedingungen zumindest jedem zur Verfügung steht, der ein Interesse an Zeitnischenzuweisungsverfahren hat oder hatte und dem durch einen behaupteten Rechtsverstoß ein Schaden entstanden ist bzw. zu entstehen droht.

Wurden aufgrund dieses Absatzes rechtliche Schritte eingeleitet, entfällt unverzüglich die Anwendung des Absatzes 1."

9. Der Titel von Artikel 12 und Absatz 1 erhalten folgende Fassung:

„**Beziehungen zu Drittländern**

(1) Wird festgestellt, dass ein Drittland bei der Zuweisung und Nutzung von Zeitnischen auf seinen Flughäfen

a) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nicht eine Behandlung gewährt, die der durch diese Verordnung gewährleisteten Behandlung von Luftfahrtunternehmen aus diesem Land vergleichbar ist, oder

b) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nicht *de facto* eine Inländerbehandlung gewährt oder

c) Luftfahrtunternehmen aus anderen Drittländern eine günstigere Behandlung gewährt als Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft,

kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 Absatz 2 entscheiden, dass ein oder mehrere Mitgliedstaaten Maßnahmen einschließlich der vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Anwendung dieser Verordnung gegenüber einem oder mehreren Luftfahrtunternehmen aus dem betreffenden Drittland ergreifen, um das diskriminierende Verhalten des betreffenden Drittlandes abzustellen."

10. Die Artikel 13 und 14 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 13*

Entscheidungsverfahren

(1) Die Kommission wird bei Entscheidungen aufgrund des Artikels 12 von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

(4) Der Ausschuss kann außerdem von der Kommission zu jeder anderen Frage im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie gehört werden.

(5) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 14

Durchsetzung

(1) Der Flugdurchführungsplan eines Luftfahrtunternehmens wird von der zuständigen Flugsicherung abgelehnt, wenn das Unternehmen beabsichtigt, auf einem koordinierten Flughafen zu Zeiten, für die dieser koordiniert ist, zu starten oder zu landen, ohne vom Koordinator eine Zeitnische zugewiesen bekommen zu haben.

(2) Der Koordinator entzieht einem Luftfahrtunternehmen die Abfolge von Zeitnischen am 31. Januar für die folgende Sommersaison oder am 31. August für die folgende Wintersaison und stellt diese in den Pool ein, wenn das Luftfahrtunternehmen zu diesem Zeitpunkt nicht über eine Betriebsgenehmigung oder eine gleichwertige Genehmigung verfügt.

(3) Der Koordinator entzieht einem Luftfahrtunternehmen die Abfolge von Zeitnischen, die dieses durch Übertragung oder Austausch aufgrund von Artikel 8a Absatz 3 erhalten hat, und stellt sie in den Pool ein, wenn sie nicht entsprechend ihrer Bestimmung nach Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d) genutzt worden sind.

(4) Luftfahrtunternehmen, die Flugdienste regelmäßig und vorsätzlich zu Zeiten durchführen, die erheblich von den zugewiesenen, zu einer Abfolge von Zeitnischen gehörenden Zeitnischen abweichen, verlieren den in Artikel 8 Absatz 2 genannten Status. Der Koordinator kann nach Anhörung des betreffenden Luftfahrtunternehmens entscheiden, ihm die fragliche Abfolge von Zeitnischen für die restliche Flugplanperiode zu entziehen und sie in den Pool einzustellen.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen Regelungen, damit gegen die Luftfahrtunternehmen für die regelmäßige und vorsätzliche Durchführung von Flugdiensten zu Zeiten, die erheblich von den zugewiesenen Zeitnischen abweichen, Bußen und/oder Zwangsgelder verhängt werden.

Bei Festlegung der Höhe der Buße und/oder des Zwangsgeldes werden nach Anhörung des betreffenden Luftfahrtunternehmens die Art und Schwere des Verstoßes berücksichtigt.

(6) a) Unbeschadet von Artikel 10 Absatz 4 wenn ein Luftfahrtunternehmen die in Artikel 8 Absatz 2 festgelegte Nutzungsrate von 80 % nicht erreichen kann, so kann der Koordinator entscheiden, diesem Luftfahrtunternehmen die betreffende Abfolge von Zeitnischen für die restliche Flugplanperiode zu entziehen und sie in den Pool einzustellen.

b) Unbeschadet von Artikel 10 Absatz 4 stellt der Koordinator die betreffenden Abfolgen von Zeitnischen nach Anhörung des betreffenden Luftfahrtunternehmens in den Pool ein, wenn nach einem Zeitraum von 20 % der Geltungsdauer der Abfolge noch keine Zeitnischen aus dieser Abfolge genutzt worden sind."

11. Es wird folgender Artikel angefügt:

„*Artikel 15*

Berichterstattung und Zusammenarbeit

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über deren Durchführung vor. Dieser Bericht betrifft insbesondere die Anwendung der Artikel 8, 8a und 10.

(2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten bei der Durchführung dieser Verordnung, insbesondere bei der Einholung von Informationen für den in Absatz 1 genannten Bericht, zusammen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Hinblick auf die Assistenten des Europäischen Parlaments

(2001/C 270 E/20)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 344 endg. — 2001/0137(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 25. Juni 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 308,

auf Vorschlag der Kommission,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 14 der vom Präsidium erlassenen Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments hat jeder Abgeordnete die Möglichkeit, eine Zulage zur Deckung der Kosten insbesondere für die Einstellung eines oder mehrerer Assistenten — wobei mehrere Abgeordnete auch gemeinsam einen Assistenten einstellen können — bis zur Höhe der Sekretariatszulage zu erhalten, die vom Präsidium festgesetzt wird und im Einzelplan 1 — Europäisches Parlament — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union vorgesehen ist.

(2) Maßgeblich für die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Assistenten des Europäischen Parlaments ist das nationale Recht der zuständigen Mitgliedstaaten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern [1], und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern [2].

(3) Wegen der unterschiedlichen Fallgestaltungen und der besonderen Eigenart der Aufgaben dieser Assistenten, die für einen oder mehrere Abgeordnete des Europäischen Parlaments tätig sind, haben sich bezüglich der Bestimmung des für sie geltenden Sozialversicherungsrechts nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Unklarheiten und praktische Schwierigkeiten bei der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung dieser Personen ergeben. Diese Situation ist sowohl für diese Arbeitnehmer als auch für ihre Arbeitgeber sowie für die Sozialversicherungsträger der Mitgliedstaaten von Nachteil.

(4) Damit leichter und eindeutiger feststellbar ist, welche einzelstaatlichen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften auf die Assistenten des Europäischen Parlaments anwendbar sind, und damit diesen ein angemessener Sozialversicherungsschutz gewährleistet werden kann, ist es notwendig, ihnen ein Recht zur Wahl des Sozialversicherungsrechts einzuräumen, das für sie gelten soll. Da es sich dabei um eine Ausnahmeregelung handelt, die nur durch die besonderen Aufgaben gerechtfertigt ist, die diese Assistenten im Auftrag der Abgeordneten des Europäischen Parlaments wahrnehmen, ist dieses Wahlrecht nur den abhängig beschäftigten Assistenten vorzubehalten.

(5) Das dieser besonderen Arbeitnehmergruppe zu gewährende Wahlrecht ist somit in die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und in die entsprechende Durchführungsverordnung aufzunehmen; ferner sind für den Fall, dass Assistenten des Europäischen Parlaments gleichzeitig noch andere Erwerbstätigkeiten als Arbeitnehmer oder Selbständige ausüben, die Konsequenzen aus diesem Recht zu ziehen. Außerdem sind im Rahmen dieser Verordnung Übergangsvorschriften für diejenigen Assistenten von Abgeordneten des Europäischen Parlaments vorzusehen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits als solche tätig sind.

---

[1] ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2, aktualisiert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 (ABl. L 28 vom 30.1.1997, S. 1) und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1399/1999 (ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 1).

[2] ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1, aktualisiert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 (ABl. L 28 vom 30.1.1997, S. 1) und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 89/2001 der Kommission (ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 16).

(6) Diese Änderung der Vorschriften zur Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der entsprechenden Durchführungsverordnung ist geeignet, den Assistenten des Europäischen Parlaments, die die Abgeordneten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Mitglieder dieses Gemeinschaftsorgans unterstützen, die Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1. An Artikel 1 wird folgender Buchstabe w) angefügt:

„w) ‚Assistent des Europäischen Parlaments': der Arbeitnehmer, der von einem oder mehreren Mitgliedern des Europäischen Parlaments eingestellt wird, um diesen oder diese Abgeordneten bei der Wahrnehmung seiner (ihrer) Aufgaben während der Dauer (seines) ihres Mandats zu unterstützen."

2. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Sonderregelung für das Geschäftspersonal der diplomatischen Vertretungen und der konsularischen Dienststellen, die Hilfskräfte der Europäischen Gemeinschaften und die Assistenten des Europäischen Parlaments"

b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Assistenten der Abgeordneten des Europäischen Parlaments haben die Wahl zwischen

— der Anwendung der in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) oder gegebenenfalls der in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Rechtsvorschriften,

— der Anwendung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt versichert waren,

— der Anwendung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Dieses Wahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden und wird mit der Aufnahme der Tätigkeit als Assistent des Europäischen Parlaments wirksam.

Ein Assistent des Europäischen Parlaments, der gleichzeitig sonstige abhängige Tätigkeiten und/oder selbständige Tätigkeiten im Gebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat ausübt, für dessen Rechtsvorschriften er sich entschieden hat, unterliegt auch hinsichtlich dieser Tätigkeiten den Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaats.

Bei der Anwendung der Rechtsvorschriften, für die er sich entschieden hat, wird er so behandelt, als übte er seine gesamte Erwerbstätigkeit im Gebiet dieses Mitgliedstaats aus."

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 14*

Ausübung des Wahlrechts durch die Hilfskräfte der Europäischen Gemeinschaften und die Assistenten des Europäischen Parlaments

(1) Das Wahlrecht nach Artikel 16 Absätze 3 und 4 der Verordnung ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Anstellungsvertrags auszuüben. Die zum Abschluss dieses Vertrages befugte Behörde im Fall der Hilfskräfte und die betreffenden Mitglieder des Europäischen Parlaments im Fall der parlamentarischen Assistenten unterrichten den Träger, den die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats bezeichnet, für dessen Rechtsvorschriften sich die Hilfskraft oder der Assistent des Europäischen Parlaments entschieden hat. Dieser Träger unterrichtet erforderlichenfalls alle anderen Träger desselben Mitgliedstaats.

(2) Der Träger, den die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats bezeichnet, für dessen Rechtsvorschriften die Hilfskraft oder der Assistent des Europäischen Parlaments sich entschieden hat, stellt dem Betreffenden eine Bescheinigung darüber aus, dass für ihn für die Dauer seiner Beschäftigung als Hilfskraft im Dienst der Europäischen Gemeinschaften oder als Assistent des Europäischen Parlaments die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats gelten.

Übt ein Assistent des Europäischen Parlaments seine Assistententätigkeit im Gebiet zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten aus oder übt er gleichzeitig sonstige abhängige und/oder selbständige Tätigkeiten im Gebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat aus, für dessen Rechtsvorschriften er sich entschieden hat, so übermittelt der Träger, der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften anwendbar sind, bezeichnet wurde, eine Kopie der gemäß Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung dem Träger, der von der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Assistent eine Erwerbstätigkeit ausübt, bezeichnet wurde. Dieser letztgenannte Träger oder gegebenenfalls diese Träger erteilen erforderlichenfalls dem Träger, der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet wurde, dessen Rechtsvorschriften gelten, die Auskünfte, die für die Festsetzung der Beiträge notwendig sind, welche der oder die Arbeitgeber und/oder der Assistent nach diesen Rechtsvorschriften schulden.

(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bezeichnen erforderlichenfalls die für die Hilfskräfte der Europäischen Gemeinschaften sowie für die Assistenten des Europäischen Parlaments zuständigen Träger.

(4) Ist eine Hilfskraft oder ein Assistent des Europäischen Parlaments in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland beschäftigt und hat sich der Betreffende für die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften entschieden, so sind diese so anzuwenden, als wäre der Betreffende an dem Ort beschäftigt, an dem die deutsche Regierung ihren Sitz hat. Die zuständige Behörde bestimmt den zuständigen Träger der Krankenversicherung."

Artikel 3

Übergangsvorschriften

Ein Assistent des Europäischen Parlaments, der am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bei einem oder mehreren Mitgliedern des Europäischen Parlaments beschäftigt ist, kann das in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorgesehene Wahlrecht innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung ausüben.

Das Wahlrecht wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf die Übersendung der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 vorgesehenen Mitteilung folgt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. . . . [erster Tag des zweiten Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*] in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels

(2001/C 270 E/21)

KOM(2001) 259 endg. — 2001/0114(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Juni 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Buchstabe e) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der illegale Drogenhandel stellt eine Bedrohung der Gesundheit, Sicherheit und Lebensqualität der Bürger der Europäischen Union sowie der legalen Wirtschaftstätigkeit, der Stabilität und der Sicherheit der Mitgliedstaaten dar.

(2) Die Notwendigkeit von Rechtsetzungsmaßnahmen im Bereich der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels wird insbesondere anerkannt: dem Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts [1], angenommen vom Rat Justiz und Inneres am 3. Dezember 1998 in Wien; den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vom 15. bis 16. Oktober 1999, insbesondere Punkt 48; der Europäischen Strategie zur Drogenbekämpfung (2000—2004), die vom Europäischen Rat in Helsinki vom 10. bis 12. Dezember 1999 angenommen wurde; dem Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2000—2004), der vom Europäischen Rat in Santa Maria da Feira vom 19. bis 20. Juni 2000 gebilligt wurde.

(3) Es ist erforderlich, eine gemeinsame Definition des illegalen Drogenhandels festzulegen, die einen gemeinsamen Ansatz auf der Ebene der Union in der Bekämpfung dieses illegalen Handels, insbesonders des grenzüberschreitenden Handels und von Tätigkeiten zum Zweck der Eigentumsübertragung in Gewinnerzielungsabsicht, ermöglicht. Daher sollten die Kernelemente der nationalen und der internationalen Vorschriften übernommen werden.

(4) Es ist des Weiteren notwendig, einen gemeinsamen Ansatz hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale der Straftaten zu wählen, indem man einen gemeinsamen Tatbestand des illegalen Drogenhandels vorsieht.

(5) Die von den Mitgliedstaaten vorgesehenen Strafen müssen effektiv, verhältnismäßig und abschreckend sein und Freiheitsstrafen einschließen. Für die Würdigung des Schweregrades ist auf den Sachverhalt, wie den Umfang des Handels, seine Häufigkeit, die Art der fraglichen Drogen und die Höhe des aus dem Handel bezogenen Einkommens, abzustellen. Für jene Straftaten, die aufgrund der nationalen Rechtssysteme als schwer betrachtet werden, zum Beispiel den grenzüberschreitenden illegalen Drogenhandel betreffend, sollte die Höchstfreiheitsstrafe nicht weniger als fünf Jahre betragen. Dies ermöglicht sicher zu gehen, dass der Richter im Falle schwerer Straftaten über eine ausreichend schwere Strafe verfügen kann.

(6) Zum einen sollten schwerere Strafen für den Fall vorgesehen werden, dass der illegale Drogenhandel unter bestimmten Umständen erfolgt, welche die Bedrohung für die Gesellschaft noch verstärken, d. h. wenn der illegale Drogenhandel beispielsweise im Rahmen einer kriminellen Vereinigung betrieben wird; zum anderen sollten mildere Strafen für den Fall vorgesehen werden, dass der Straftäter den zuständigen Behörden sachdienliche Hinweise gibt, die insbesondere zur Aufdeckung von Drogenhändlerringen beitragen.

(7) Es ist erforderlich, Maßnahmen zu treffen, die es ermöglichen, Vermögensvorteile einzuziehen, die durch in diesem Rahmenbeschluss genannte Straftaten erlangt werden.

(8) Es sollten Maßnahmen getroffen werden, die es ermöglichen, juristische Personen für Straftaten im Sinne dieses Rahmenbeschlusses zur Rechenschaft zu ziehen, die zu ihren Gunsten begangen werden.

(9) Es sollten ferner Maßnahmen vorgesehen werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, zur Sicherstellung einer wirksamen Bekämpfung des illegalen Drogenhandels zusammenzuarbeiten.

(10) Bezüglich der Republik Island und des Königreichs Norwegen stellt der Rahmenbeschluss eine Weiterentwicklung des Schengener Besitzstands im Sinne des Übereinkommens dar, das der Rat der Europäischen Union am 17. Mai 1999 mit diesen beiden Staaten geschlossen hat [2].

(11) Die Wirksamkeit der Anstrengungen zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels hängt im Wesentlichen von der Angleichung der nationalen Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften dieses Rahmenbeschlusses ab.

[1] ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

[2] ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

(12) Der vorliegende Rahmenbeschluss steht im Einklang mit den Grundrechten und befolgt die unter anderem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Kapitel VI — Justizielle Rechte —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Definitionen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnen:

1. „illegaler Drogenhandel": Verkauf und Handel ohne Genehmigung, sowie Anbau, Produktion, Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Verteilung, Anbieten und Verbringung ohne Genehmigung und in Gewinnerzielungsabsicht bzw. Empfang, Kauf oder Besitz von Drogen zum Zwecke des Eigentumsübertragung ohne Genehmigung und in Gewinnerzielungsabsicht;

2. „Droge": sämtliche Substanzen, die in folgenden Übereinkommen der Vereinten Nationen erfasst sind: a) Einheits-Übereinkommen von 1961 (in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung); b) Wiener Übereinkommen von 1971 über psychotrope Substanzen; c) Übereinkommen von 1988 zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen. Erfasst sind auch die Stoffe, die im Rahmen der Gemeinsamen Maßnahme 97/396/JI vom 16. Juni 1997 — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen [1] oder im Rahmen nationaler Maßnahmen den zu verbietenden Substanzen zugeordnet werden sollen;

3. „juristische Person": jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 2

Strafbarkeit des illegalen Drogenhandels

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den illegalen Drogenhandel unter Strafe zu stellen.

Artikel 3

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anstiftung und die Beihilfe zu der in Artikel 2 genannten Straftat sowie den Versuch dieser Tat unter Strafe zu stellen.

[1] ABl. L 167 vom 25.6.1997, S. 1.

Artikel 4

Strafen

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Artikeln 2 und 3 genannten Straftaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen einschließlich Freiheitsstrafen im Höchstmaß von in schweren Fällen mindestens fünf Jahren geahndet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen die erforderlichen Maßnahmen vor, um die Einziehung der Substanzen, die Gegenstand des illegalen Drogenhandels waren, der zur Begehung der Tat eingesetzten Tatwerkzeuge und Vermögensgegenstände sowie der Erträge oder Vorteile sicherzustellen, die direkt oder indirekt durch den Handel erzielt wurden.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen die Möglichkeit von Geldstrafen neben oder wahlweise zu Freiheitsstrafen vor.

Artikel 5

Erschwerende Umstände

(1) Unbeschadet sonstiger in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegter erschwerender Umstände sehen die Mitgliedstaaten für die in den Artikeln 2 und 3 genannten Straftaten folgende erschwerenden Umstände vor:

a) Der Täter spielt bei der Organisation des Handels eine maßgebende Rolle, oder die Straftat wird im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen.

b) Die Straftat wird unter Gewaltanwendung oder unter Einsatz von Waffen begangen.

c) Die Straftat involviert ausschließlich Minderjährige oder Personen, die nicht ihren Willen ausüben können.

d) Die Straftat wird innerhalb oder in der Nähe von Schulen, Aufenthaltsorten und Freizeiteinrichtungen für Jugendliche oder Einrichtungen zur Behandlung und Wiedereingliederung von Drogenabhängigen begangen.

e) Bei den Tätern handelt es sich um Ärzte, Apotheker, Justiz-, Polizei- oder Zollbeamte, Beamte von Justizvollzugsanstalten oder Diensten zur sozialen Wiedereingliederung, Lehrer, Erzieher oder um in Bildungseinrichtungen tätige Personen, die sich ihre berufliche Stellung zur Begehung der Straftat zunutze gemacht haben.

f) Der Täter wurde in einem Mitgliedstaat der Union wegen einer oder mehrerer vergleichbarerer Straftaten rechtskräftig verurteilt.

(2) Ist eine der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, darf das Höchstmaß der Freiheitsstrafe nicht weniger als sieben Jahre betragen.

Artikel 6

Mildernde Umstände

Unbeschadet sonstiger in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegter mildernder Umstände treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die in Artikel 4 genannten Strafen gemildert werden können, wenn der Straftäter den zuständigen Behörden zu Ermittlungs- oder Beweiserhebungszwecken sachdienliche Hinweise über die Identität anderer Straftäter geliefert oder zur Identifizierung von Drogennetzen beigetragen hat.

Artikel 7

Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass juristische Personen für Straftaten im Sinne der Artikel 2 und 3 verantwortlich gemacht werden können, wenn diese Straftaten zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurden, die entweder allein oder als Mitglied eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die befugt ist,

a) die juristische Person zu vertreten,

b) Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen,

c) eine Kontrolle innerhalb der juristischen Person auszuüben.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Aufsicht oder Kontrolle seitens dieser Person die Begehung von Straftaten im Sinne der Artikel 2 und 3 zugunsten der juristischen Person durch einen Beauftragten oder Untergebenen ermöglicht hat.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person gemäß den Absätzen 1 und 2 schließt nicht aus, dass natürliche Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen der Straftaten im Sinne der Artikel 2 und 3 strafrechtlich belangt werden.

Artikel 8

Sanktionen gegen juristische Personen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen verhängt werden können, die Geldstrafen und andere, insbesondere folgende Sanktionen einschließen:

a) Ausschluss von steuerlichen oder sonstigen Vorteilen oder öffentlichen Zuwendungen;

b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit;

c) richterliche Aufsicht;

d) richterlich angeordnete Auflösung;

e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden;

f) Einziehung von Vermögensgegenständen, die der Straftat, sowie von Erträgen und Vorteilen, die direkt oder indirekt durch die Straftat erzielt werden.

Artikel 9

Zuständigkeit und Strafverfolgung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Zuständigkeit in Bezug auf die in den Artikeln 2 und 3 genannten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen:

a) Die Straftat wurde ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen.

b) Es handelt sich bei dem Täter um einen ihrer Staatsangehörigen.

c) Die Straftat wurde zugunsten einer in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen.

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass sie die Zuständigkeitsbestimmungen von Absatz 1 Buchstaben b) und c) nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anwenden, wenn die Straftat außerhalb ihres Hoheitsgebiets begangen wurde.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission ihre Entscheidung, Unterabsatz 1 anzuwenden, mit, wobei sie gegebenenfalls angeben, auf welche Fälle oder Umstände sich ihre Entscheidung bezieht.

(3) Mitgliedstaaten, die nach ihren Rechtsvorschriften eigene Staatsangehörige nicht ausliefern, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Zuständigkeit in Bezug auf Straftaten im Sinne der Artikel 2 oder 3 zu begründen, die von einem ihrer Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets begangen wurden.

Artikel 10

Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

(1) Im Einklang mit den geltenden Übereinkommen und bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen bzw. Regelungen gewähren die Mitgliedstaaten einander bei Verfahren im Zusammenhang mit Straftaten im Sinne der Artikel 2 und 3 in größtmöglichem Umfang Amtshilfe.

(2) Sind mehrere Mitgliedstaaten für eine in Artikel 2 oder 3 genannte Straftat zuständig, nehmen sie Konsultationen auf, um ihr Vorgehen zu koordinieren und gegebenenfalls Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten. Sie nutzen weitestgehend die justiziellen und sonstigen Kooperationsmechanismen.

Artikel 11

Durchführung und Berichte

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dem Rahmenbeschluss spätestens am 30. Juni 2003 nachzukommen.

Sie teilen der Kommission und dem Generalsekretariat des Rates unverzüglich den Wortlaut der Vorschriften mit, mit denen sie ihre Verpflichtungen aus dem Rahmenbeschluss umsetzen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission erstmals spätestens am 31. Dezember 2006 und danach alle fünf Jahre einen kurzen Bericht über die Durchführung des Rahmenbeschlusses.

(3) Auf der Grundlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen erstellt die Kommission erstmals spätestens am 30. Juni 2007 und danach alle fünf Jahre einen Bewertungsbericht über die Anwendung der Bestimmungen des Rahmenbeschlusses durch die Mitgliedstaaten. Dieser Bericht, der gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung des Rahmenbeschlusses enthält, wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung Frankreichs, die Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes auf in seinen überseeischen Departements hergestellten „traditionellen" Rum zu verlängern

(2001/C 270 E/22)

KOM(2001) 347 endg. — 2001/0142(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. Juni 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 299 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Frankreich ist gemäß einer Entscheidung des Rates vom 30. Oktober 1995 ermächtigt, auf in seinen überseeischen Departements hergestellten „traditionellen" Rum im französischen Mutterland einen Verbrauchsteuersatz anzuwenden, der niedriger ist als der volle Verbrauchsteuersatz für Ethylalkohol.

(2) Diese Entscheidung wurde in Erwartung der Auswirkungen der bereits ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Zuckerrohr-Zucker-Rum-Wirtschaft in diesen Departements und zur Berücksichtigung der Folgen der Beseitigung der Zollkontingente für die Einfuhren von Rum mit Ursprung in den AKP-Staaten erlassen. Sie tritt am 31. Dezember 2002 außer Kraft.

(3) In seiner Mitteilung zu den Maßnahmen, die im Rahmen des Artikels 299 Absatz 2 EG-Vertrag betreffend die Gebiete in äußerster Randlage zu ergreifen sind, vertrat Frankreich die Ansicht, dass die Aufrechterhaltung der Steuerregelung für im französischen Mutterland vermarkteten „traditionellen" Rum unverzichtbar sei.

(4) In Anbetracht der Revision der gemeinsamen Marktorganisation (GMO) für Zucker im Jahr 2001 und des Abbaus des Zollschutzes für Spirituosen im Jahr 2003 reichen die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Zuckerrohr-Zucker-Rum-Wirtschaft allein weiterhin nicht aus, um diese Wettbewerbsfähigkeit in einem solchem Maße zu verbessern, dass Frankreich die Steuerregelung für in seinen überseeischen Departements hergestellten traditionellen Rum anpassen könnte.

(5) Da die überseeischen Departements selbst nur begrenzte Absatzmöglichkeiten bieten, können die dortigen Brennereien nur überleben, wenn sie ihren Marktanteil im Mutterland halten, wo sie mit mehr als 50 % einen wesentlichen Teil ihrer Rumproduktion absetzen. Denn die Konkurrenz durch nicht in der Gemeinschaft hergestellten Rum hat auf dem Gemeinschaftsmarkt zu einem deutlichen mengenmäßigen Rückgang des Absatzes von Rum aus den überseeischen Departements geführt. So erhöhte sich der Marktanteil der AKP-Staaten und der übrigen Drittstaaten bei einem Anstieg des Verbrauchs um durchschnittlich 28 % zwischen 1986 und 1999 um 64,3 % bzw. 64,5 %, während sich derjenige der überseeischen Departements um 22,4 % verringerte; 1999 verteilten sich die Marktanteile beim Verkauf von Rum in der Gemeinschaft wie folgt: 64,7 % für Rum aus den AKP-Staaten (d. h. 346 084 hl Reinalkohol), 15,5 % für Rum aus den übrigen Drittstaaten (d. h. 82 706 hl Reinalkohol) und 19,8 % für Rum aus den überseeischen Departements (d. h. 105 950 hl Reinalkohol, davon 85 000 hl im französischen Mutterland). Dieses Wettbewerbsdefizit auf dem Gemeinschaftsmarkt ergibt sich im Wesentlichen aus den höheren Vermarktungspreisen und lässt sich auf die unterschiedlichen Selbstkostenpreise von in den überseeischen Departements bzw. außerhalb der Gemeinschaft hergestelltem Rum zurückführen. Im Falle von Rum aus den überseeischen Departements ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf den Einkaufspreis von Zuckerrohr auf dem lokalen Markt (der 4- bis 6-mal höher ist als außerhalb der Gemeinschaft) und die Arbeitskosten (die 3- bis 3,5-mal höher sind als in Drittländern) zu verweisen. Dieses Wettbewerbsdefizit dürfte sich noch verstärken, da sich die Kosten, die die Rumerzeuger in den überseeischen Departements aufgrund der Anpassung an die Umweltnormen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht tragen müssen, im Selbstkostenpreis niederschlagen werden. Die Rumwirtschaft in diesen Departements konnte ihre Existenz somit nur dank des Marktes im Mutterland sichern, wo für den Rum aus diesen Departements eine steuerliche Sonderregelung gilt, durch die der Wettbewerbsnachteil infolge des höheren Selbstkostenpreises ausgeglichen werden konnte.

(6) Angesichts des Umsatzes und der Zahl der betroffenen Arbeitsplätze ist der Fortbestand der Zuckerrohr-Zucker-Rum-Wirtschaft in den überseeischen Departements zur Wahrung des dortigen wirtschaftlichen und sozialen Gleichgewichts unerlässlich. In den drei am stärksten betroffenen Departements, d. h. Réunion, Guadeloupe und Martinique, erzielt diese Branche einen Jahresumsatz von mehr als 228 673 526 EUR und bietet rund 40 000 Arbeitsplätze (davon 22 000 direkt).

(7) Damit die Entwicklung der französischen überseeischen Departements nicht gefährdet wird, ist es daher notwendig und gerechtfertigt, dass Frankreich in Abweichung von Artikel 90 EG-Vertrag einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz auf in diesen Departements hergestellten „traditionellen" Rum aufrechterhält.

(8) Zur Wahrung der Integrität des Binnenmarktes dürfen die begünstigten Mengen Rum mit Ursprung in den überseeischen Departments wie bisher das Volumen der traditionellen Handelsströme der letzten Jahre nicht übersteigen.

(9) Damit die Wirtschaftsbeteiligten in der Zuckerrohr-Zucker-Rum-Wirtschaft über die erforderliche Rechtssicherheit verfügen und den Abschreibungszeiträumen für Anlagen und Gebäude Rechnung getragen wird, sollte die Ausnahmeregelung für sieben Jahre zugestanden werden.

(10) Diese Geltungsdauer ist jedoch an die Verpflichtung geknüpft, einen Zwischenbericht vorzulegen, damit die Kommission prüfen kann, ob die Gründe für die Ausnahmeregelung weiterhin gegeben sind.

(11) Dieser Vorschlag für eine Entscheidung berührt nicht die etwaige Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Frankreich wird ermächtigt, in Abweichung von Artikel 90 EG-Vertrag auf in seinen überseeischen Departements hergestellten „traditionellen" Rum im französischen Mutterland weiterhin einen Verbrauchsteuersatz anzuwenden, der niedriger ist als der in Artikel 3 der Richtlinie 92/84/EWG des Rates [1] festgelegte volle Verbrauchsteuersatz für Alkohol.

Artikel 2

Die Abweichung nach Artikel 1 gilt nur für Rum im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates [2], der in den französischen überseeischen Departements aus am Herstellungsort geerntetem Zuckerrohr hergestellt wird und einen Gehalt an anderen flüchtigen Bestandteilen als Ethylalkohol und Methanol von mindestens 225 g/hl Reinalkohol sowie einen Alkoholgehalt von mindestens 40 % vol aufweist.

Artikel 3

(1) Der ermäßigte Verbrauchsteuersatz für das in Artikel 1 genannte Erzeugnis gilt nur für ein Jahreskontingent von 90 000 hl Reinalkohol.

(2) Der ermäßigte Steuersatz kann niedriger sein als der Mindestverbrauchsteuersatz für Alkohol gemäß der Richtlinie 92/84/EWG, darf jedoch den normalen nationalen Verbrauchsteuersatz für Alkohol um nicht mehr als 50 % unterschreiten.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2009. Frankreich legt der Kommission bis zum 30. Juni 2006 einen Bericht vor, damit diese prüfen kann, ob die Gründe für die Steuerermäßigung weiterhin gegeben sind.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

[1] ABl. L 316 vom 31.10.1992.

[2] (ABl. L 160 vom 12.6.1989, S. 1), Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3378/94 (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 1).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten

(2001/C 270 E/23)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 257 endg. — 2001/0111(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 29. Juni 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Artikel 12, 18, 40, 44 und 52,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

im Einklang mit dem in Artikel 251 des Vertrages vorgesehenen Verfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In den Gemeinsamen Bestimmungen in Titel I des Vertrags über die Europäische Union setzt sich die Union unter anderem folgendes Ziel: „die Stärkung des Schutzes der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten durch Einführung einer Unionsbürgerschaft".

(2) Die Personenfreizügigkeit stellt eine der Grundfreiheiten des Binnenmarktes dar, der gemäß Artikel 14 Absatz 2 des EG-Vertrages ein Raum ohne Binnengrenzen ist, in dem diese Freiheit gemäß den Bestimmungen des Vertrages gesichert ist.

(3) Die mit Artikel 17 und 18 EG-Vertrag eingeführte Unionsbürgerschaft verleiht jedem Bürger der Union das individuelle Grundrecht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

(4) Die Förderung der Mobilität von Studenten, Forschern, Auszubildenden, Volontären, Lehrern und Ausbildern wurde als politische Priorität der Union anerkannt.

(5) Vor diesem Hintergrund erfordern die bereichsspezifischen und fragmentarischen Ansätze der Freizügigkeit und des Aufenthaltsrechts, welche die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft [1], die Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft [2], die Richtlinie 73/148/EWG des Rates vom 21. Mai 1973 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs [3], die Richtlinie 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht [4], die Richtlinie 90/365/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen [5] und die Richtlinie 93/96/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über das Aufenthaltsrecht von Studenten [6] vorsehen, eine Überprüfung dahingehend, dass die Ausübung dieses Rechts, wie in Artikel 18 Absatz 2 EG-Vertrag vorgesehen, erleichtert wird.

(6) Das Recht jedes Unionsbürgers, sich frei im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten, setzt voraus, dass, wenn es unter objektiven Bedingungen hinsichtlich Freiheit und Würde ausgeübt werden soll, es auch den Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gewährt wird. Es gilt, den Begriff des Familienangehörigen für all jene, die das Aufenthaltsrecht genießen, zu erweitern und zu vereinheitlichen.

(7) Es gilt, die Formalitäten im Zusammenhang mit der Freizügigkeit von Unionsbürgern im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten genau festzulegen. Außerdem ist die Freizügigkeit der Familienmitglieder, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats sind und gegebenenfalls der Visumpflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind [7], unterliegen, dadurch zu erleichtern, dass der Aufenthaltstitel und das Visum für einen Kurzaufenthalt als gleichwertig betrachtet werden.

(8) Um den neuen Formen der Mobilität, der Arbeit und der alternierenden Lebensweisen Rechnung zu tragen, ist vorzusehen, dass Unionsbürger für einen Aufenthalt von weniger als sechs Monaten lediglich im Besitz eines Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses sein müssen.

---

[1] ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 1).

[2] ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 13, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

[3] ABl. L 172 vom 28.6.1973, S. 14.

[4] ABl. L 180 vom 13.7.1990, S. 26.

[5] ABl. L 180 vom 13.7.1990, S. 28.

[6] ABl. L 317 vom 18.12.1993, S. 59.

[7] ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1.

(9) Allerdings muss vermieden werden, dass die Freizügigkeitsberechtigten während ihres ersten Aufenthalts zu einer unangemessenen finanziellen Belastung für den Aufnahmemitgliedstaat werden. Daher ist die Aufrechterhaltung der Regelung vorzusehen, nach der das Aufenthaltsrecht für eine Dauer von über sechs Monaten nur ausgeübt werden kann, wenn der Unionsbürger einer Erwerbstätigkeit nachgeht, oder, ist dies nicht der Fall, für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und eine im Aufnahmemitgliedstaat alle Risiken abdeckende Krankenversicherung verfügt, oder wenn die betreffende Person ein Student ist, der im Aufnahmemitgliedstaat zu einer Berufsausbildung zugelassen ist, oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, der eine dieser Voraussetzungen erfüllt.

(10) Das persönliche Grundrecht der Unionsbürger auf Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat ergibt sich nicht aus einem Aufenthaltstitel. Es gilt daher die Pflicht, einen Aufenthaltstitel zu besitzen auf bestimmte, ordnungsgemäß begründete Fälle zu beschränken, insbesondere für den Fall, dass die Familienmitglieder des Unionsbürgers nicht Angehörige eines Mitgliedstaats sind, sowie für Aufenthalte von über sechs Monaten.

(11) Für Aufenthalte von über sechs Monaten stellt die — durch eine Bescheinigung bestätigte — Anmeldung des Unionsbürgers bei der zuständigen Behörde seines Aufenthaltsortes, in Verbindung mit dem Besitz des Personalausweises des Herkunftsstaates oder eines gültigen Reisepasses eine ausreichende und verhältnismäßige Maßnahme dar, die dem Interesse des Aufnahmemitgliedstaats entgegenkommt, über die Bevölkerungsbewegungen in seinem Hoheitsgebiet Bescheid zu wissen.

(12) Um zu vermeiden, dass abweichende Verwaltungspraktiken oder Auslegungen die Ausübung des Aufenthaltsrechts der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen unverhältnismäßig stark behindern, ist genau und abschließend festzulegen, welche Unterlagen erforderlich sind, damit eine Behörde eine Anmeldebescheinigung oder eine Aufenthaltskarte ausstellen kann.

(13) Des Weiteren bedarf es eines Rechtsschutzes für die Familienangehörigen, wenn der Unionsbürger verstirbt oder die Ehe aufgelöst wird. Es sind also Maßnahmen zu ergreifen, damit in solchen Fällen das Aufenthaltsrecht unter Achtung des Familienlebens und der menschlichen Würde, aber unter bestimmten, Missbrauch vorbeugenden Voraussetzungen, erhalten bleibt.

(14) Wenn Unionsbürgern, die beschlossen haben, sich dauerhaft in einem Mitgliedstaat niederzulassen, das Recht auf ständigen Aufenthalt garantiert wird, verstärkt dies ihr Gefühl der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft von Bürgern, und trägt entscheidend zum sozialen Zusammenhalt, einem grundlegenden Ziel der Gemeinschaft, bei. Es gilt daher, für alle Unionsbürger ein Recht auf Daueraufenthalt vorzusehen, wobei als Kriterium ein ununterbrochener Aufenthalt von vier Jahren heranzuziehen ist.

(15) Gleichwohl sind die besonderen Vergünstigungen, die für abhängig oder selbständig erwerbstätige Unionsbürger gelten, aufrecht zu erhalten, da sie erworbene Rechte auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben [1] und der Richtlinie 75/34/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 über das Recht, nach Beendigung der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu verbleiben [2], darstellen.

(16) Die Ausübung des Rechts auf Daueraufenthalt durch Unionsbürger setzt voraus, dass dieses Recht auf die Familienangehörigen ausgedehnt wird. Verstirbt ein Unionsbürger, der abhängig oder selbständig erwerbstätig gewesen ist, bevor er das Recht auf Daueraufenthalt erlangt hat, wird der Anspruch der Familienangehörigen auf Erwerb dieses Rechts unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt.

(17) Damit das Recht auf Daueraufenthalt zur Integration in die Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats, in dem sich der Unionsbürger aufhält, beitragen kann, darf es an keine Bedingungen geknüpft werden und muss es eine uneingeschränkte Gleichbehandlung mit den Inländern sowie einen größtmöglichen Schutz gegen Ausweisung garantieren.

(18) Der Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt sichert dem Unionsbürger und seinen Familienangehörigen also zusätzliche Rechte und verstärkten Schutz. Dieses Recht muss daher durch eine unbegrenzt gültige Aufenthaltskarte festgestellt werden.

(19) Das Diskriminierungsverbot erfordert, dass der Unionsbürger und seine Familienangehörigen in den Anwendungsbereichen der Verträge die gleiche Behandlung wie Inländer erfahren. Bevor der Aufnahmemitgliedstaat das Recht auf Daueraufenthalt gewährt, obliegt es ihm allerdings zu bestimmen, ob er Nichterwerbstätigen Sozialhilfe, oder, wenn es sich um Unionsbürger handelt, die in seinem Hoheitsgebiet studieren wollen, Unterhaltsbeihilfen zahlt.

(20) Artikel 39 Absatz 3, Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 55 EG-Vertrag sehen Beschränkungen der Ausübung der Freizügigkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit vor. Die Richtlinie 64/221/EWG des Rates [3] zielt ab auf die Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind.

(21) Mit Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und das Grundrecht der Freizügigkeit muss genau festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen einem Unionsbürger und seinen Familienangehörigen die Einreise verweigert werden kann oder sie ausgewiesen werden können, und welches in diesen Fällen die Verfahrensgarantien sind.

---

[1] ABl. L 142 vom 30.6.1970, S. 24.

[2] ABl. L 14 vom 20.1.1975, S. 10.

[3] ABl. 56 vom 4.4.1964, S. 850, zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/35/EWG (ABl. L 14 vom 20.1.1975, S. 14).

(22) Die Ausweisung von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist eine radikale Maßnahme; sie kann Personen, die ihre Rechte und Freiheiten aus dem Vertrag in Anspruch genommen haben und in den Aufnahmemitgliedstaat integriert sind, sehr schaden. Die Wirkung derartiger Maßnahmen muss daher begrenzt werden, damit der Grad der Integration des Betreffenden berücksichtigt und die Ausweisung eines Unionsbürgers oder eines seiner Familienangehörigen, der zum ständigen Aufenthalt berechtigt ist, oder eines minderjährigen Familienangehörigen verboten wird.

(23) Des Weiteren sind die Verwaltungsverfahren zu präzisieren, damit einerseits im Falle eines Einreise- oder Aufenthaltsverbots ein hoher Schutz der Rechte des Unionsbürgers und seiner Familienangehörigen gewährleistet ist, und andererseits der Grundsatz eingehalten wird, dass behördliche Handlungen ausreichend begründet sein müssen.

(24) Der Unionsbürger und seine Familienangehörigen, denen untersagt wird, in einen anderen Mitgliedstaat einzureisen oder sich dort aufzuhalten, müssen stets die Möglichkeit haben, den Rechtsweg zu beschreiten, ohne dass sie hinsichtlich der Voraussetzungen für die Einlegung des Rechtsbehelfs und den Verlauf des Verfahrens gegenüber Inländern diskriminiert werden.

(25) Im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs muss bestätigt werden, dass ein Unionsbürger oder einer seiner Familienangehörigen, der ausgewiesen wurde, nach einem angemessenen Zeitraum, spätestens aber nach zwei Jahren, einen neuen Antrag stellen kann.

(26) Da diese Richtlinie die Ausübung der Freizügigkeit neu regelt, müssen die Rechtsvorschriften, die dieser Richtlinie entgegenstehen, aufgehoben bzw. gestrichen werden, wobei gleichzeitig die Anwendung günstigerer einzelstaatlicher Rechtsvorschriften ermöglicht werden muss.

(27) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie regelt

a) die Bedingungen, unter denen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen Freizügigkeit und Aufenthaltsrecht genießen;

b) das Recht auf Daueraufenthalt der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen in den Mitgliedstaaten;

c) die Beschränkungen dieser Rechte aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit.

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Unionsbürger“: jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt.

2. „Familienangehöriger“:

   a) den Ehegatten;

   b) den ledigen Lebenspartner, sofern die Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die Gleichstellung unverheirateter und verheirateter Paare vorsehen und die darin vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind;

   c) die Verwandten in absteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des ledigen Lebenspartners gemäß Buchstabe b);

   d) die Verwandten in aufsteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des ledigen Lebenspartners gemäß Buchstabe b).

3. „Aufnahmemitgliedstaat“: den Mitgliedstaat, in den der Unionsbürger sich begibt, um dort sein Recht auf Freizügigkeit und sein Aufenthaltsrecht auszuüben.

Artikel 3

Begünstigte

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf jeden Unionsbürger, der sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er hat, begibt, oder sich dort aufhält, sowie auf seine Familienangehörigen gemäß Artikel 2 Nummer 2, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die ihn begleiten oder ihm nachziehen.

(2) Die Mitgliedstaaten erleichtern die Einreise und den Aufenthalt jedes nicht in Artikel 2 Nummer 2 definierten Familienangehörigen, dem der aufenthaltsberechtigte Unionsbürger Unterhalt gewährt, oder der mit ihm im Herkunftsland in häuslicher Gemeinschaft lebt, unbeschadet seines eigenen Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt.

Artikel 4

Diskriminierungsverbot

Die Mitgliedstaaten setzen diese Richtlinie ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung um.

KAPITEL II

FREIZÜGIGKEIT UND AUFENTHALT BIS ZU SECHS MONATEN

Artikel 5

Recht auf Ausreise

(1) Jeder Unionsbürger, der einen Personalausweis oder gültigen Reisepass mit sich führt, hat das Recht, das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verlassen und sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben.

Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, haben das gleiche Recht.

(2) Für die Ausreise der Personen gemäß Absatz 1 darf weder ein Visum noch ein gleichartiger Nachweis verlangt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten erteilen ihren Bürgern einen Personalausweis oder einen Reisepass, der insbesondere ihre Staatsangehörigkeit angibt und verlängern ihn.

(4) Der Reisepass muss zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten liegenden Durchreiseländer gelten. Sieht das Recht eines Mitgliedstaats keinen Personalausweis vor, so ist der Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens fünf Jahren auszustellen oder zu verlängern.

Artikel 6

Recht auf Einreise und Aufenthalt bis zu sechs Monaten

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, die einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich führen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die Einreise.

Für die Einreise darf vom Unionsbürger weder ein Visum noch ein gleichartiger Nachweis verlangt werden.

(2) Von Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, kann lediglich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates ein Visum für einen Kurzaufenthalt gefordert werden. Der Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten, gültigen Aufenthaltstitels hat den gleichen Wert wie ein Visum.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Personen die Visumformalitäten zu erleichtern. Die Visa werden unentgeltlich erteilt.

(3) Der Aufnahmemitgliedstaat bringt im Reisepass eines Familienangehörigen, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, keinen Einreise- oder Ausreisestempel an, wenn der Betreffende im Besitz eines Aufenthaltstitels ist.

(4) Ist der Unionsbürger oder der Familienangehörige nicht im Besitz der erforderlichen Reisedokumente oder gegebenenfalls der erforderlichen Visa, trifft der betreffende Mitgliedstaat alle Vorkehrungen, um es diesen Personen zu erleichtern, sich diese Reisedokumente zu beschaffen bzw. sie sich übermitteln zu lassen oder mit anderen Mitteln nachzuweisen, dass ihr Anspruch auf Freizügigkeit begründet ist, bevor er eine Versagung der Einreise verfügt.

(5) Das Recht auf Einreise eines Unionsbürgers in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beinhaltet das Recht, sich dort während eines Zeitraums bis zu sechs Monaten aufzuhalten, wobei er im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein muss. Der betreffende Mitgliedstaat kann ihm lediglich auferlegen, seinen Aufenthalt binnen einer Frist, die nicht weniger als vierzehn Tage betragen darf, anzuzeigen. Die Nichteinhaltung dieser Anzeigepflicht kann mit Sanktionen geahndet werden, die nicht diskriminierend und angemessen sind.

(6) Absatz 5 findet auch Anwendung auf die Familienangehörigen des Unionsbürgers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und diesen begleiten oder ihm nachziehen. Unterliegen diese Familienangehörigen jedoch der Visumpflicht, müssen sie vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des betreffenden Visum seine Aufenthaltskarte gemäß Artikel 9 beantragen.

KAPITEL III

RECHT AUF AUFENTHALT WÄHREND MEHR ALS SECHS MONATEN

Artikel 7

Ausübungsbedingungen

(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich für einen Zeitraum von über sechs Monaten in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten, wenn er

a) eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, oder

b) für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel in solcher Höhe verfügt, dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und er und seine Familienangehörigen einen Krankenversicherungsschutz genießen, der im Aufnahmemitgliedstaat alle Risiken abdeckt, oder

c) ein zwecks beruflicher Bildung zugelassener Student ist;

d) Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, der die Bedingungen nach Buchstabe a), b) oder c) erfüllt.

(2) Das Aufenthaltsrecht wird auf Familienangehörige eines Unionsbürgers ausgedehnt, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, wenn sie den betreffenden Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, sofern dieser die Bedingungen nach Absatz 1 Buchstabe a), b) oder c) erfüllt.

Artikel 8

Formalitäten für Unionsbürger

(1) Für Aufenthalte von über sechs Monaten kann der Aufnahmemitgliedstaat den Unionsbürgern auferlegen, sich bei den zuständigen Behörden anzumelden.

(2) Die für die Anmeldung vorgesehene Frist muss mindestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Einreise betragen. Das Aufenthaltsrecht wird durch die unverzügliche Ausstellung einer Anmeldebescheinigung festgestellt, in der Name und Anschrift der betreffenden Person sowie der Zeitpunkt der Anmeldung angegeben werden. Die Nichteinhaltung der Anmeldungspflicht kann durch Sanktionen geahndet werden, die nicht diskriminierend und angemessen sind.

(3) Für die Ausstellung der Anmeldebescheinigung dürfen die Mitgliedstaaten vom Unionsbürger gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) nur die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses verlangen und fordern, dass er in einer Erklärung oder mit jedem anderen mindestens gleichwertigen Mittel seiner Wahl versichert, dass er die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) erfüllt.

(4) Für die Ausstellung der Anmeldebescheinigung dürfen die Mitgliedstaaten vom Unionsbürger gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) nur Folgendes verlangen: die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses; die Bescheinigung, dass er in einer anerkannten Bildungseinrichtung zur Absolvierung einer Berufsausbildung als Hauptzweck eingeschrieben ist; die Bestätigung in einer Erklärung oder mit jedem anderem mindestens gleichwertigem Mittel seiner Wahl, dass er für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel in solcher Höhe verfügt, dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und er und seine Familienangehörigen einen Krankenversicherungsschutz genießen, der im Aufnahmemitgliedstaat alle Risiken abdeckt.

(5) Die Mitgliedstaaten dürfen den Betrag der Existenzmittel, den sie als ausreichend betrachten, nicht festlegen.

(6) Für die Ausstellung der Anmeldebescheinigung an die Familienangehörigen des Unionsbürgers, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, können die Mitgliedstaaten die Vorlage folgender Urkunden verlangen:

a) einen gültigen Personalausweis oder Reisepass;

b) ein Dokument, aus dem das Verwandtschaftsverhältnis hervorgeht;

c) gegebenenfalls die Bescheinigung, dass der Unionsbürger, dem sie folgen oder nachziehen, angemeldet ist;

d) in den Fällen, auf die Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) abstellt, der Nachweis, dass die dort genannten Voraussetzungen vorliegen;

e) in den Fällen, auf die Artikel 3 Absatz 2 abstellt, ein durch die zuständige Behörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestelltes Dokument, aus dem hervorgeht, dass die Betreffenden vom Unionsbürger Unterhalt beziehen oder mit ihm in diesem Land in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(7) Die Anmeldebescheinigung kann dem Arbeitnehmer oder Selbständigen, der seine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt, nicht verweigert werden, wenn:

a) er wegen einer Krankheit oder Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig ist, oder

b) er sich bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung stellt, oder

c) er sich bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit infolge des Ablaufs seines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung stellt; in diesem Fall bleibt die Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens sechs Monaten aufrechterhalten; hat er Anspruch auf eine Arbeitslosenleistung, bleibt die Erwerbstätigeneigenschaft erhalten, bis der Anspruch erlischt; oder

d) er eine Berufsausbildung beginnt; die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft setzt voraus, dass zwischen dieser Ausbildung und der früheren beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht, es sei denn, der Betreffende hat zuvor seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren.

Artikel 9

Formalitäten für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen den Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, eine Aufenthaltskarte aus, wenn ein Aufenthalt von über sechs Monaten geplant ist.

(2) Die Frist für die Einreichung des Antrags auf Ausstellung der Aufenthaltskarte muss mindestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Einreise betragen. Familienangehörige, die der Visumpflicht unterliegen, müssen diesen Antrag jedoch vor Ablauf der Gültigkeit ihres Visums einreichen.

(3) Die Nichteinhaltung der Pflicht zur Beantragung einer Aufenthaltskarte kann mit Sanktionen geahndet werden, die nicht diskriminierend und verhältnismäßig sind.

Artikel 10

Ausstellung der Aufenthaltskarte

(1) Zum Nachweis des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, wird spätestens drei Monate nach Einreichung des betreffenden Antrags eine „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers" erteilt. Eine Bescheinigung der Einreichung des Antrags wird unverzüglich ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung geht auch hervor, dass der Betreffende Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist.

(2) Für die Ausstellung der Aufenthaltskarte verlangen die Mitgliedstaaten die Vorlage der in Artikel 8 Absatz 6 genannten Dokumente.

Artikel 11

Gültigkeit der Aufenthaltskarte

(1) Die Aufenthaltskarte gemäß Artikel 10 Absatz 1 hat eine Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Ausstellung.

(2) Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten, sowie längere Abwesenheiten aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen der Erfüllung militärischer Pflichten, einer schweren Krankheit, einer Schwangerschaft und Mutterschaft, eines Studiums oder einer Berufsausbildung oder einer Entsendung aus beruflichen Gründen in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittstaates berühren nicht die Gültigkeit der Aufenthaltskarte.

Artikel 12

Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts für die Familienangehörigen bei Tod oder Wegzug des Unionsbürgers

(1) Unbeschadet von Unterabsatz 2 berührt der Tod des Unionsbürgers oder sein Wegzug aus dem Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats nicht das Aufenthaltsrecht seiner Familienangehörigen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen.

Bevor die Betreffenden das Recht auf Daueraufenthalt erwerben, müssen sie die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe a), b), c) oder d) erfüllen.

(2) Für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, hat der Tod des Unionsbürgers, von dem sie abhängen, unbeschadet von Unterabsatz 2 nicht den Verlust des Aufenthaltsrechts zur Folge.

Bevor die Betreffenden das Recht auf Daueraufenthalt erwerben, bleibt das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen an die Voraussetzung geknüpft, dass sie eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, oder über eine Krankenversicherung, die im Aufnahmemitgliedstaat alle Risiken abdeckt, sowie über ausreichende Existenzmittel verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts im Aufenthaltsstaat nicht die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, oder dass sie bereits im Aufnahmemitgliedstaat als Familienangehörige derjenigen Person gelten, die diese Voraussetzungen erfüllt.

Diese Existenzmittel gelten als ausreichend, wenn sie mindestens dem Betrag entsprechen, unterhalb dessen der Aufnahmemitgliedstaat seinen Staatsangehörigen Sozialhilfe gewähren kann. Ist dieses Kriterium nicht anwendbar, gelten die Existenzmittel des Antragstellers als ausreichend, wenn sie mindestens der Mindestrente der Sozialversicherung des Aufnahmemitgliedstaats entsprechen.

(3) Der Wegzug des Unionsbürgers hat für seine Kinder, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und in einer weiterführenden oder darauf aufbauenden Bildungseinrichtung eingeschrieben sind, bis zum Abschluss des Studiums nicht den Verlust des Aufenthaltsrechts zur Folge.

Artikel 13

Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe

(1) Unbeschadet von Unterabsatz 2 berührt die Scheidung oder die Aufhebung der Ehe nicht das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen eines Unionsbürgers, wenn sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen.

Bevor die Betreffenden das Recht auf Daueraufenthalt erwerben, müssen sie die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe a), b), c) oder d) erfüllen.

(2) Unbeschadet von Unterabsatz 2 hat die Scheidung oder die Aufhebung der Ehe nicht den Verlust des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, zur Folge

a) wenn die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens fünf Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Aufnahmemitgliedstaat, oder

b) wenn dem Ehegatten, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, auf Grund einer Vereinbarung der Ehegatten oder durch gerichtliche Entscheidung das Sorgerecht für die Kinder des Unionsbürgers übertragen wird, oder

c) wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist.

Bevor die Betreffenden das Recht auf Daueraufenthalt erwerben, bleibt ihr Aufenthaltsrecht an die Voraussetzung geknüpft, dass sie eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, oder für sich und ihre Familienangehörigen über eine Krankenversicherung, die im Aufnahmemitgliedstaat alle Risiken abdeckt, sowie über ausreichende Existenzmittel verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts im Aufenthaltsstaat nicht die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, oder dass sie bereits im Aufnahmemitgliedstaat als Familienangehörige derjenigen Person gelten, die diese Voraussetzungen erfüllt.

Als ausreichende Existenzmittel nach Unterabsatz 2 gelten die in Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 3 vorgesehenen Beträge.

KAPITEL IV

RECHT AUF DAUERAUFENTHALT

Abschnitt I

Erwerb

Artikel 14

Allgemeine Regel für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen

(1) Jeder Unionsbürger, der sich rechtmäßig vier Jahre lang ununterbrochen im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufgehalten hat, hat das Recht, sich dort auf Dauer aufzuhalten. Dieses Recht ist nicht an die Voraussetzungen des Kapitels III geknüpft.

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und sich vier Jahre mit dem Unionsbürger im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben.

(3) Wenn das Recht auf Daueraufenthalt erworben wurde, kann es nur durch Abwesenheiten vom Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats, die vier aufeinanderfolgende Jahre überschreiten, aberkannt werden.

Artikel 15

Ausnahmeregelung für Erwerbstätige, die im Aufnahmemitgliedstaat aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, und ihre Familienangehörigen

(1) Abweichend von Artikel 14 haben folgende Personen vor Ablauf des Zeitraums von vier Jahren das Recht auf Daueraufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat:

a) abhängig oder selbständig Erwerbstätige, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Geltendmachung einer Altersrente gesetzlich vorgesehene Alter erreicht haben, oder die ihre abhängige Erwerbstätigkeit im Rahmen einer Vorruhestandsregelung beenden, wenn sie diese Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet dieses Staates mindestens während der letzten zwölf Monate ausgeübt und sich dort seit mindestens drei Jahren ununterbrochen aufgehalten haben.

   Haben bestimmte Kategorien von selbständig Erwerbstätigen nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats keinen Anspruch auf eine Altersrente, so gilt die Altersvoraussetzung als erfüllt, wenn der Betreffende das 60. Lebensjahr vollendet hat.

b) abhängig oder selbständig Erwerbstätige, die sich seit mindestens zwei Jahren ständig im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhalten und ihre Erwerbstätigkeit infolge einer dauernden Arbeitsunfähigkeit aufgeben.

   Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eingetreten, auf Grund deren ein Anspruch auf eine Rente entsteht, die ganz oder teilweise zu Lasten eines Trägers des betreffenden Mitgliedstaats geht, entfällt die Voraussetzung der Aufenthaltsdauer.

c) abhängig oder selbständig Erwerbstätige, die nach drei Jahren ununterbrochener Erwerbstätigkeit und ununterbrochenen Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben, ihren Wohnsitz jedoch im ersten Mitgliedstaat beibehalten und in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren.

Für den Erwerb der in Unterabsatz 1 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Rechte gelten die Zeiten der Erwerbstätigkeit im anderen Mitgliedstaat als im Mitgliedstaat des Wohnsitzes abgeleistet.

Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, die vom zuständigen Arbeitsamt ordnungsgemäß festgestellt werden, oder vom Willen des Betreffenden unabhängige Arbeitsunterbrechungen sowie unfall- oder krankheitsbedingte Fehlzeiten oder Unterbrechungen gelten als Arbeitszeiten.

(2) Die Voraussetzungen der Dauer des Aufenthalts und der Dauer der Erwerbstätigkeit in Absatz 1 Buchstabe a) sowie der Aufenthaltsdauer in Absatz 1 Buchstabe b) entfallen, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers die Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaats besitzt oder sie durch Eheschließung mit dem Betreffenden verloren hat.

(3) Die Familienangehörigen eines abhängig oder selbständig Erwerbstätigen, der das Recht auf Daueraufenthalt gemäß Absatz 1 erworben hat, haben, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, ebenfalls das Recht sich im Aufnahmemitgliedstaat dauerhaft aufzuhalten.

(4) Die Familienangehörigen eines abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigen, der im Laufe seines Erwerbslebens verstorben ist, bevor er gemäß Absatz 1 das Recht auf Daueraufenthalt in dem betreffenden Mitgliedstaat erworben hat, haben, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, das Recht, sich dort dauerhaft aufzuhalten, sofern

a) der Erwerbstätige sich zum Zeitpunkt seines Todes seit einem Jahr im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ununterbrochen aufgehalten hat, oder

b) der Erwerbstätige infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist, oder

c) sein überlebender Ehegatte die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats durch Eheschließung mit dem Arbeitnehmer verloren hat.

Artikel 16

Erwerb des Rechts auf ständigen Aufenthalt durch bestimmte Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen

Unbeschadet von Artikel 15 erwerben die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, auf die Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 2 abstellen, und die die Voraussetzungen dieser Bestimmungen erfüllen, das Recht auf Daueraufenthalt, wenn sie sich im Aufnahmemitgliedstaat seit vier Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Einreise, ununterbrochen aufhalten.

Abschnitt II

Formalitäten

Artikel 17

Daueraufenthaltskarte

(1) Die Mitgliedstaaten stellen den Personen, die das Recht auf Daueraufenthalt genießen, binnen drei Monaten nach dem Antrag eine Daueraufenthaltskarte aus. Die Daueraufenthaltskarte ist unbegrenzt gültig. Sie ist automatisch alle 10 Jahre verlängerbar.

(2) Die Frist für die Einreichung des Antrags auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte muss mindestens zwei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Rechts auf Daueraufenthalt, betragen. Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, müssen diesen Antrag jedoch vor Ablauf der Gültigkeit ihrer ersten Aufenthaltskarte stellen.

Die Nichteinhaltung der Pflicht zur Beantragung einer Daueraufenthaltskarte kann mit Sanktionen geahndet werden, die nicht diskriminierend und verhältnismäßig sind.

(3) Aufenthaltsunterbrechungen bis zu vier Jahren berühren nicht die Gültigkeit der ständigen Aufenthaltskarte.

Artikel 18

Dauerhaftigkeit des Aufenthalts

(1) Der ständige Aufenthalt wird durch eines der im Aufenthaltsmitgliedstaat üblichen Beweismittel nachgewiesen. Er wird weder durch vorübergehende Abwesenheiten bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr noch durch längere Abwesenheiten aus wichtigen Gründen berührt, die insbesondere im Zusammenhang stehen mit der Erfüllung militärischer Pflichten, einer schweren Krankheit, einer Schwangerschaft und Mutterschaft, eines Studiums oder einer Berufsausbildung oder einer Entsendung aus beruflichen Gründen in einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat.

(2) Jede rechtmäßig verfügte Ausweisung stellt eine Unterbrechung des Aufenthalts dar, es sei denn, sie wird nicht vollstreckt.

KAPITEL V

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DAS AUFENTHALTSRECHT UND DAS RECHT AUF DAUERAUFENTHALT

Artikel 19

Räumlicher Geltungsbereich

Das Aufenthaltsrecht und das Recht auf Daueraufenthalt erstrecken sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats. Die Mitgliedstaaten können das Aufenthaltsrecht und das Recht auf Daueraufenthalt nur in den Fällen räumlich beschränken, in denen sie eine derartige Beschränkung auch für ihre Staatsangehörigen vorsehen.

Artikel 20

Verbundene Rechte

Die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt in einem Mitgliedstaat genießen, sind ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit berechtigt, dort eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben.

Artikel 21

Gleichbehandlung

(1) Jeder Unionsbürger, der sich im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, genießt dort in den Anwendungsbereichen des Gemeinschaftsrechts die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats.

Das Recht auf Gleichbehandlung erstreckt sich auch auf Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt genießen.

(2) In Abweichung von Absatz 1 ist der Aufnahmemitgliedstaat jedoch nicht gehalten, anderen Personen als abhängig oder selbständig Erwerbstätigen und ihren Familienmitgliedern das Recht auf gesetzliche Sozialhilfe oder — wenn es sich um Personen handelt, die sich zu einem Studium in seinem Hoheitsgebiet aufhalten — das Recht auf Unterhaltsbeihilfe zu gewähren, bevor sie das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben.

Artikel 22

Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Wirkung der Aufenthaltsdokumente

(1) Der Besitz einer Anmeldebescheinigung, einer Bescheinigung über die Beantragung der Aufenthaltskarte, einer Aufenthaltskarte für Familienangehörige oder einer Daueraufenthaltskarte darf auf keinen Fall Voraussetzung insbesondere für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie für die Gewährung einer Leistung oder einer Vergünstigung oder für eine sonstige Verwaltungshandlung sein.

(2) Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrags ausgestellt, der die Ausstellungsgebühr von entsprechenden Dokumenten an Inländer, nicht übersteigt.

Artikel 23

Kontrolle durch die zuständigen Behörden

Die Mitgliedstaaten können kontrollieren, ob die sich gegebenenfalls aus ihrem Recht ergebende Verpflichtung eingehalten wird, jederzeit die Anmeldebescheinigung oder die Aufenthaltskarte vorzeigen zu können, sofern sie diese Verpflichtung ihren eigenen Staatsangehörigen in Bezug auf deren Personalausweis auferlegen.

Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, können die Mitgliedstaaten die Sanktionen verhängen, die sie auch gegen ihre eigenen Staatsangehörigen verhängen, die ihren Personalausweis nicht mit sich führen.

Artikel 24

Verfahrensgarantien

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels VI finden die Verfahren der Artikel 28 und 29 *mutatis mutandis* auf jede Ausweisungsentscheidung Anwendung, die der Aufnahmemitgliedstaat aus anderen Gründen als denen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gegen einen Unionsbürger oder einen seiner Familienangehörigen erlässt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Ausweisungsentscheidung darf nicht mit einem Einreiseverbot einhergehen.

KAPITEL VI

BESCHRÄNKUNGEN DES EINREISE- UND AUFENTHALTSRECHTS AUS GRÜNDEN DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG, SICHERHEIT ODER GESUNDHEIT

Artikel 25

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels finden Anwendung auf die Entscheidungen, einem Unionsbürger oder seinen Familienangehörigen — letzteren ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit — aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit die Einreise zu versagen oder sie auszuweisen. Diese Gründe dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken geltend gemacht werden.

(2) Bei Maßnahmen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darf ausschließlich das Verhalten der betreffenden Person ausschlaggebend sein. Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht, um automatisch solche Maßnahmen zu begründen.

Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Allgemeinprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig.

Das persönliche Verhalten kann nicht als hinreichend schwere Gefahr betrachtet werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat gegen eigene Staatsangehörige, die die gleiche Art von Verstoß begehen, keine schweren Sanktionen verhängt.

(3) Wird der Personalausweis oder Reisepass, der die Einreise in den Aufnahmemitgliedstaat sowie die Ausstellung der Anmeldebescheinigung oder der Aufenthaltskarte ermöglicht hat, ungültig, so rechtfertigt dies keine Ausweisung.

(4) Bei der Erteilung der Aufenthaltsbescheinigung oder der Aufenthaltskarte kann der Aufnahmemitgliedstaat, wenn er dies für unerlässlich hält, den Herkunfts-Mitgliedstaat und gegebenenfalls die anderen Mitgliedstaaten um Auskünfte über Vorstrafen des Antragstellers ersuchen. Diese Anfragen dürfen nicht systematisch erfolgen. Der ersuchte Mitgliedstaat muss seine Antwort binnen zwei Monaten erteilen.

(5) Der Mitgliedstaat, der den Personalausweis oder Reisepass ausgestellt hat, lässt den Inhaber dieses Personalausweises oder Reisepasses ohne besondere Formalitäten wieder einreisen, selbst wenn der Personalausweis oder Reisepass ungültig geworden ist oder die Staatsangehörigkeit des Inhabers bestritten wird.

Artikel 26

Schutz vor Ausweisung

(1) Bevor sie eine Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit verfügen, berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die Dauer des Aufenthalts des Betreffenden im Hoheitsgebiet, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration in den Aufnahmemitgliedstaat und das Ausmaß seiner Bindungen zum Herkunftsstaat.

(2) Der Aufnahmemitgliedstaat kann gegen Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen, letztere ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die das Recht auf Daueraufenthalt erlangt haben, und gegen minderjährige Familienangehörige keine Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit verfügen.

Artikel 27

Öffentliche Gesundheit

(1) Als Krankheiten oder Gebrechen, die die Versagung der Einreise oder des Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtfertigen, gelten nur die Quarantänekrankheiten, die in den Internationalen Gesundheitsvorschriften Nr. 2 vom 25. Mai 1951 der Weltgesundheitsorganisation aufgeführt sind, oder sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern im Aufnahmestaat Maßnahmen zum Schutz der eigenen Staatsangehörigen gegen diese Krankheiten getroffen werden. Die Mitgliedstaaten dürfen keine neuen restriktiveren Bestimmungen und Maßnahmen als die bei Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden einführen.

(2) Das Auftreten von Krankheiten oder Gebrechen nach der Anmeldung bei der zuständigen Behörde des Aufenthaltsortes oder nach der Ausstellung der ersten Aufenthaltskarte kann die Verweigerung einer Verlängerung der Aufenthaltskarte oder die Ausweisung aus dem Hoheitsgebiet nicht rechtfertigen.

(3) Liegen ernsthafte Anhaltspunkte vor, können die Mitgliedstaaten für die Personen, die Aufenthaltsrecht genießen, eine ärztliche Untersuchung anordnen, um feststellen zu lassen, dass sie nicht an einer Krankheit im Sinne von Absatz 1 leiden. Diese ärztlichen Untersuchungen dürfen nicht systematisch durchgeführt werden.

Artikel 28

Mitteilung der Entscheidungen

(1) Die Entscheidung über die Versagung der Einreise oder die Ausweisung muss dem Betreffenden in einer Weise mitgeteilt werden, dass er deren Inhalt und Wirkung nachvollziehen kann.

(2) Dem Betroffenen sind die Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, die der Entscheidung zugrunde liegen, schriftlich mitzuteilen, es sei denn, dass Gründe der Staatssicherheit dieser Mitteilung entgegenstehen.

(3) In der Mitteilung ist anzugeben, welche Rechtsbehelfe der Betreffende innerhalb welcher Frist erheben kann und gegebenenfalls binnen welcher Frist er den Mitgliedstaat zu verlassen hat. Außer in dringenden, ordnungsgemäß begründeten Fällen muss diese Frist mindestens fünfzehn Tage betragen, wenn der Betreffende noch nicht bei der zuständigen Behörde seines Aufenthaltsorts angemeldet ist oder er noch keine Aufenthaltskarte erhalten hat. In allen anderen Fällen muss sie mindestens einen Monat betragen.

Artikel 29

Verfahrensgarantien

(1) Bei Versagung der Einreise, Ausweisung oder Versagung der Anmeldebescheinigung, der Aufenthaltskarte oder der Daueraufenthaltskarte aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit kann der Betreffende bei den Behörden oder den Gerichten des Aufnahmemitgliedstaats einen Rechtsbehelf einlegen.

(2) Ist der behördliche Weg vorgesehen, entscheidet die Behörde, außer bei Dringlichkeit, erst nach Stellungnahme der zuständigen Stelle des Aufnahmemitgliedstaates, vor der es dem Betreffenden möglich sein muss, auf seinen Antrag hin seine Verteidigung vorzubringen — es sei denn, dem stehen Gründe der Staatssicherheit entgegen — und nach den innerstaatlichen verfahrensrechtlichen Vorschriften Beistand zu erhalten oder sich vertreten zu lassen. Diese Stelle darf nicht die Behörde sein, die befugt ist, die in Absatz 1 genannten Entscheidungen zu treffen.

(3) Entfaltet das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung, muss es dem Richter möglich sein, mit einstweiliger Verfügung die Aussetzung der Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung bis zum endgültigen Urteil zu beschließen.

(4) Der befasste Richter prüft die Rechtmäßigkeit der Entscheidung sowie den Sachverhalt und die Umstände, mit der die geplante Maßnahme begründet werden. Außerdem prüft er, ob die betreffende Entscheidung hinsichtlich der Erfordernisse gemäß Artikel 26 nicht unverhältnismäßig ist.

(5) Die Mitgliedstaaten können dem Betreffenden verbieten, sich bis zum Gerichtsverfahren in ihrem Hoheitsgebiet aufzuhalten. Sie dürfen ihm jedoch nicht verbieten, vor dem innerstaatlichen Richter zu erscheinen.

Artikel 30

Zeitliche Wirkung eines Aufenthaltsverbots

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen gegen die Begünstigten dieser Richtlinie kein Aufenthaltsverbot auf Lebenszeit verhängen.

(2) Wer aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit ausgewiesen worden ist, kann nach einem entsprechend den Umständen angemessenen Zeitraum, spätestens aber zwei Jahre nach der im Sinne des Gemeinschaftsrechts ordnungsgemäß erlassenen Ausweisungsentscheidung einen neuen Antrag auf Einreise in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats unter Hinweis darauf einreichen, dass eine Änderung des Sachverhalts eingetreten ist, der die Ausweisungsentscheidung gerechtfertigt hat.

Der betreffende Mitgliedstaat muss binnen drei Monaten ab Einreichung des Antrags eine Entscheidung treffen.

(3) Die Personen nach Absatz 2 sind nicht berechtigt, sich während der Prüfung ihres neuen Antrags im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufzuhalten.

Artikel 31

Ausweisung als Strafe oder Nebenstrafe

(1) Der Aufnahmemitgliedstaat kann eine Ausweisung als Strafe oder Nebenstrafe zu einer Haftstrafe nur unter Einhaltung der Erfordernisse aus den Artikeln 25, 26, 27 sowie Artikel 30 Absatz 1 wirksam verfügen.

(2) Bevor eine Ausweisung vollstreckt wird, ist der Mitgliedstaat gehalten, sich vom Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu überzeugen, und die Änderungen zu beurteilen, die gegebenenfalls seit dem Zeitpunkt der Ausweisungsentscheidung eingetreten sind.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Verbreitung von Informationen

Die Mitgliedstaaten verbreiten die Informationen hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Unionsbürger und ihrer Familienmitglieder, die sich aus der vorliegenden Richtlinie ergeben.

Artikel 33

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und den Sanktionen entsprechen, die die Mitgliedstaaten bei geringfügigeren Vergehen gegen ihre eigenen Staatsangehörigen verhängen. Die Mitgliedstaaten teilen diese Vorschriften der Kommission spätestens zu dem in Artikel 37 vorgesehenen Zeitpunkt und eventuelle spätere Änderungen unverzüglich mit.

Artikel 34

Günstigere innerstaatliche Rechtsvorschriften

Diese Richtlinie berührt nicht Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die für die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Personen günstiger sind.

Artikel 35

Aufhebung

(1) Die Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 gestrichen.

(2) Die Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG des Rates werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 aufgehoben.

Artikel 36

Bericht

Spätestens am 1. Juli 2006 erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und schlägt gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen vor. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zur Erstellung des Berichts erforderlichen Informationen mit.

Artikel 37

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Juli 2003 die Vorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem 1. Juli 2003 an.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 38

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 39

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung [1]

(2001/C 270 E/24)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 369 endg. — 2000/0186(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 4. Juli 2001)

[1] ABl. C 365 E vom 19.12.2000, S. 215.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	Unverändert
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,	
auf Vorschlag der Kommission,	
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [1],
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,	nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen [2],
gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,	Unverändert
in Erwägung nachstehender Gründe:	
(1) In der Richtlinie . . ./. . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom . . . [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] werden die Ziele eines Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in der Gemeinschaft festgelegt, der Telekommunikations-Festnetze und Mobilfunknetze, Kabelfernsehnetze, terrestrische Rundfunknetze, Satellitennetze und Netze, die das Internet-Protokoll (IP) verwenden, zur Übertragung von Sprache, Faxnachrichten, Daten oder Bildern erfasst. Die Genehmigung für diese Netze kann durch die Mitgliedstaaten entsprechend der Richtlinie . . ./. . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom . . . [über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste] oder durch frühere Regelungsmaßnahmen erteilt worden sein. Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie gelten für Netze, die zur kommerziellen Bereitstellung öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste oder zur Übertragung von Rundfunksignalen genutzt werden. Diese Richtlinie betrifft Zugangs- und Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen Diensteanbietern. Sie gilt weder für Netze zur Bereitstellung von Kommunikationsdiensten, die nur einer spezifischen Gruppe von Endnutzern oder einer geschlossenen Nutzergruppe zugänglich sind, noch für den Zugang für Endnutzer oder andere, die keine öffentlich zugänglichen Dienste anbieten.	

[1] ABl. C 123 vom 25.4.2001, S. 50.

[2] ABl. C (Mit Schreiben vom 16.2.2001 teilte der Ausschuss der Regionen dem Rat und dem Europäischen Parlament mit, dass er sich nicht zu diesem Thema äußern werde.)

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(2) Der Begriff „Zugang“ hat eine weit gefasste Bedeutung; daher muss genau definiert werden, in welchem Sinn dieser Begriff ungeachtet seiner Verwendung in anderen Rechtsakten der Gemeinschaft in dieser Richtlinie gebraucht wird. Der Ausdruck „Betreiber“ impliziert die Kontrolle über ein Netz oder Einrichtungen, nicht jedoch das Eigentum daran. Ein Netzbetreiber kann Eigentümer eines Netzes oder von Infrastruktureinrichtungen sein oder diese ganz oder teilweise mieten.	
(3) In der Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen [1] wurden weder ein bestimmtes Fernsehübertragungssystem noch spezielle Dienstanforderungen vorgeschrieben; so konnten die Marktteilnehmer die Initiative übernehmen und geeignete Systeme entwickeln. Die europäischen Marktteilnehmer haben über die Digital Video Broadcasting Group eine Familie von Fernsehübertragungssystemen entwickelt, die von Sendeanstalten auf der ganzen Welt übernommen wurden. Diese Übertragungssysteme wurden vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) genormt und in Empfehlungen der internationalen Fernmeldeunion umgesetzt. In Bezug auf den Begriff „Breitbild-Digitalfernsehdienste“ ist das Verhältnis 16:9 das Referenzformat für Fernsehdienste und Programme im Breitbildformat; dieses hat sich nun infolge des Beschlusses 93/424/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa [2] auf den Märkten der Mitgliedstaaten durchgesetzt.	
(4) Auf einem offenen und wettbewerbsorientierten Markt sollten keine Beschränkungen bestehen, die Unternehmen davon abhalten, insbesondere grenzüberschreitende Zugangs- und Zusammenschaltungsvereinbarungen unter Einhaltung der Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags untereinander auszuhandeln. Auf Märkten, auf denen manche Unternehmen weiterhin eine deutlich stärkere Verhandlungsposition einnehmen als andere und einige Unternehmen zur Erbringung ihrer Dienste auf die von anderen bereitgestellten Infrastrukturen angewiesen sind, empfiehlt es sich, einen Rahmen von Regeln zu erstellen, um das wirksame Funktionieren des Marktes zu gewährleisten. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten befugt sein, den Zugang, die Zusammenschaltung und die Interoperabilität von Diensten im Interesse der Nutzer zu angemessenen Bedingungen sicherzustellen, falls dies auf dem Verhandlungsweg nicht erreicht wird. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Netzbetreiber die Auswahl für die Endnutzer beim Zugang zu Internetportalen und -diensten in unzumutbarer Weise beschränken. Die Anwendung vorab festgelegter Regeln durch nationale Regulierungsbehörden sollte auf die Bereiche beschränkt werden, in denen die nachträglich greifenden Instrumente des Wettbewerbsrechts nicht im gleichen Zeitraum zu denselben Ergebnissen führen.	(4) Auf einem offenen und wettbewerbsorientierten Markt sollten keine Beschränkungen bestehen, die Unternehmen davon abhalten, insbesondere grenzüberschreitende Zugangs- und Zusammenschaltungsvereinbarungen unter Einhaltung der Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags untereinander auszuhandeln. Um einen effizienteren europaweiten Markt mit wirksamem Wettbewerb zu schaffen, der den Verbrauchern eine größere Auswahl und wettbewerbsfähige Dienste bietet, sollten Unternehmen, bei denen Anträge auf Zugang oder Zusammenschaltung eingehen, grundsätzlich solche Vereinbarungen auf geschäftlicher Grundlage abschließen und darüber redlich verhandeln. Auf Märkten, auf denen manche Unternehmen weiterhin eine deutlich stärkere Verhandlungsposition einnehmen als andere und einige Unternehmen zur Erbringung ihrer Dienste auf die von anderen bereitgestellten Infrastrukturen angewiesen sind, empfiehlt es sich, einen Rahmen von Regeln zu erstellen, um das wirksame Funktionieren des Marktes zu gewährleisten. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten befugt sein, den Zugang, die Zusammenschaltung und die Interoperabilität von Diensten im Interesse der Nutzer zu angemessenen Bedingungen sicherzustellen, falls dies auf dem Verhandlungsweg nicht erreicht wird. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Netzbetreiber die Auswahl für die Endnutzer beim

[1] ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 51.

[2] ABl. L 196 vom 5.8.1993, S. 48.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	Zugang zu Internetportalen und -diensten in unzumutbarer Weise beschränken. Die Anwendung vorab festgelegter Regeln durch nationale Regulierungsbehörden sollte auf die Bereiche beschränkt werden, in denen die nachträglich greifenden Instrumente des Wettbewerbsrechts nicht im gleichen Zeitraum zu denselben Ergebnissen führen.
(5) Einzelstaatliche Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, in denen die Zugangs- oder Zusammenschaltungsbedingungen von den Tätigkeiten der Partei, die eine Zusammenschaltung wünscht, und insbesondere von der Höhe ihrer Investition in die Netzinfrastruktur — und nicht von den erbrachten Zusammenschaltungs- oder Zugangsdiensten — abhängig gemacht werden, können unter Umständen zu Wettbewerbsverzerrungen führen und daher mit den Wettbewerbsregeln unvereinbar sein. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten grundsätzlich die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften berücksichtigen und dürfen keine Preise bestätigen, die mit den Artikeln 81 Absatz 1 und 82 EG-Vertrag unvereinbar sind.	Unverändert
(6) Netzbetreiber, die den Zugang zu ihren eigenen Kunden kontrollieren, tun dies durch Nummern oder Adressen aus einem veröffentlichten Nummerierungs- oder Adressierungsbereich, die eindeutig identifiziert sind. Andere Netzbetreiber müssen in der Lage sein, diesen Kunden Anrufe zuzustellen, und müssen sich deshalb direkt oder indirekt zusammenschalten können. Die bestehenden Rechte und Pflichten zur Verhandlung über die Zusammenschaltung sollten daher beibehalten werden. Ferner ist es zweckmäßig, die bereits in der Richtlinie 95/47/EG festgelegten Verpflichtungen beizubehalten, wonach alle für die Übertragung digitaler Fernsehdienste genutzten elektronischen Kommunikationsnetze zur Verteilung von Breitbilddiensten und -programmen geeignet sein müssen, damit die Nutzer diese Programme in dem Format empfangen können, in dem sie gesendet werden.	
(7) Mit der Richtlinie 95/47/EG wurde ein erster Rechtsrahmen für die entstehende Digitalfernsehindustrie geschaffen; dieser Rahmen, und insbesondere die Verpflichtung zur Gewährung der Zugangsberechtigung zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen, sollte beibehalten werden. Diese Verpflichtungen sollten aufgrund der technologischen und marktwirtschaftlichen Entwicklungen regelmäßig überprüft werden, um insbesondere festzustellen, ob es angemessen ist, sie zum Nutzen der europäischen Bürger auf neue Gateways wie elektronische Programmführer (EPG) und Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) auszudehnen.	(7) Die Wettbewerbsregeln reichen unter Umständen allein nicht aus, um die kulturelle Vielfalt und den Pluralismus in den Medien im Bereich des Digitalfernsehens sicherzustellen. Mit der Richtlinie 95/47/EG wurde ein erster Rechtsrahmen für die entstehende Digitalfernsehindustrie geschaffen; dieser Rahmen, und insbesondere die Verpflichtung zur Gewährung der Zugangsberechtigung zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen, sollte beibehalten werden, um ein breit gefächertes Angebot an Programmen und Diensten sicherzustellen. Diese Verpflichtungen sollten aufgrund der technologischen und marktwirtschaftlichen Entwicklungen regelmäßig überprüft werden, um insbesondere festzustellen, ob es angemessen ist, sie zum Nutzen der europäischen Bürger auf neue Gateways wie elektronische Programmführer (EPG) und Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) auszudehnen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(8) Um den Fortbestand der derzeitigen Vereinbarungen zu sichern und Rechtslücken zu vermeiden, muss sichergestellt werden, dass die durch Artikel 4, 6, 7, 8, 11, 12 und 14 der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) ([1]), geändert durch die Richtlinie 98/61/EG ([2]), auferlegten Zugangs- und Zusammenschaltungsverpflichtungen, die Verpflichtungen gemäß Artikel 16 der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld ([3]), in Bezug auf den Sonderzugang und die aus der Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen ([4]), zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/80/EG der Kommission ([5]), in Bezug auf die Bereitstellung von Mietleitungskapazität erwachsenden Verpflichtungen zunächst in den neuen Rechtsrahmen übernommen, aber einer unverzüglichen Überprüfung aufgrund der auf dem Markt herrschenden Bedingungen unterzogen werden. Eine solche Überprüfung sollte auch auf die von der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss erfassten Organisationen erstreckt werden. Die Überprüfung sollte anhand einer Marktanalyse nach ökonomischen Gesichtspunkten und gestützt auf wettbewerbsrechtliche Methoden vorgenommen werden. Die vorab festgelegten bereichsspezifischen Regeln sollen mit zunehmendem Wettbewerb schrittweise abgebaut werden. Allerdings trägt das Verfahren auch der Möglichkeit Rechnung, dass beispielsweise im Bereich der Breitbandnetze infolge der technischen Entwicklung neue Engpässe entstehen können, die eventuell eine Vorabregulierung erfordern. Es ist sehr wohl möglich, dass der Wettbewerb sich auf verschiedenen Marktsegmenten und in verschiedenen Mitgliedstaaten mit unterschiedlicher Geschwindigkeit entwickelt, und die nationalen Regulierungsbehörden müssen in der Lage sein, die Regulierungsauflagen dort zu lockern, wo der Wettbewerb zu den gewünschten Ergebnissen führt. Um sicherzustellen, dass Marktteilnehmer unter vergleichbaren Bedingungen in verschiedenen Mitgliedstaaten gleichermaßen behandelt werden, sollte die Kommission gewährleisten können, dass die Bestimmungen der Richtlinie einheitlich angewandt werden. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind im Rahmen des Übereinkommens der Welthandelsorganisation (WTO) über Basis-Telekommunikationsdienste Verpflichtungen in Bezug auf die Zusammenschaltung von Telekommunikationsnetzen eingegangen, die eingehalten werden müssen.

([1]) ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 32.
([2]) ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 37.
([3]) ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 24.
([4]) ABl. L 165 vom 19.6.1992, S. 27.
([5]) ABl. L 14 vom 20.1.1998, S. 27.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(8) Um den Fortbestand der derzeitigen Vereinbarungen zu sichern und Rechtslücken zu vermeiden, muss sichergestellt werden, dass die durch Artikel 4, 6, 7, 8, 11, 12 und 14 der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) ([1]), geändert durch die Richtlinie 98/61/EG ([2]), auferlegten Zugangs- und Zusammenschaltungsverpflichtungen, die Verpflichtungen gemäß Artikel 16 der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld ([3]), in Bezug auf den Sonderzugang und die aus der Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen ([4]), zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/80/EG der Kommission ([5]), in Bezug auf die Bereitstellung von Mietleitungskapazität erwachsenden Verpflichtungen zunächst in den neuen Rechtsrahmen übernommen, aber einer unverzüglichen Überprüfung aufgrund der auf dem Markt herrschenden Bedingungen unterzogen werden. Eine solche Überprüfung sollte auch auf die von der Verordnung EG 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss ([6]) erfassten Organisationen erstreckt werden. Die Überprüfung sollte anhand einer Marktanalyse nach ökonomischen Gesichtspunkten und gestützt auf wettbewerbsrechtliche Methoden vorgenommen werden. Die vorab festgelegten bereichsspezifischen Regeln sollen mit zunehmendem Wettbewerb schrittweise abgebaut werden. Allerdings trägt das Verfahren auch der Möglichkeit Rechnung, dass beispielsweise im Bereich der Breitbandnetze infolge der technischen Entwicklung neue Engpässe entstehen können, die eventuell eine Vorabregulierung erfordern. Es ist sehr wohl möglich, dass der Wettbewerb sich auf verschiedenen Marktsegmenten und in verschiedenen Mitgliedstaaten mit unterschiedlicher Geschwindigkeit entwickelt, und die nationalen Regulierungsbehörden müssen in der Lage sein, die Regulierungsauflagen dort zu lockern, wo der Wettbewerb zu den gewünschten Ergebnissen führt. Um sicherzustellen, dass Marktteilnehmer unter vergleichbaren Bedingungen in verschiedenen Mitgliedstaaten gleichermaßen behandelt werden, sollte die Kommission gewährleisten können, dass die Bestimmungen der Richtlinie einheitlich angewandt werden. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind im Rahmen des Übereinkommens der Welthandelsorganisation (WTO) über Basis-Telekommunikationsdienste Verpflichtungen in Bezug auf die Zusammenschaltung von Telekommunikationsnetzen eingegangen, die eingehalten werden müssen.

([1]) ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 32.
([2]) ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 37.
([3]) ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 24.
([4]) ABl. L 165 vom 19.6.1992, S. 27.
([5]) ABl. L 14 vom 20.1.1998, S. 27.
([6]) ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 4.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(9) In der Richtlinie 97/33/EG wurde eine Reihe von Verpflichtungen für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgelegt: Transparenz, Gleichbehandlung, getrennte Buchführung, Gewährung des Zugangs und Preiskontrolle, einschließlich Kostenorientierung. Diese Reihe möglicher Verpflichtungen sollte als Möglichkeit beibehalten, gleichzeitig aber als auch als Obergrenze der Auflagen für Unternehmen festgeschrieben werden, um eine Überregulierung zu vermeiden. In Ausnahmefällen kann es zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen oder des Gemeinschaftsrechts zweckmäßig sein, allen Marktteilnehmern Verpflichtungen in Bezug auf Zugang und Zusammenschaltung aufzuerlegen, wie dies gegenwärtig bei den Zugangsberechtigungssystemen für das Digitalfernsehdienste der Fall ist. Auf jeden Fall sind vorab festgelegte Regelungen nur dann gerechtfertigt, wenn die gleichen Ergebnisse sich nicht ebenso schnell mit Instrumenten des Wettbewerbsrechts erzielen lassen.	Unverändert
(10) Transparenz in Bezug auf die Zugangs- und Zusammenschaltungsbedingungen einschließlich der Preise beschleunigt den Verhandlungsprozess, verhindert Streitigkeiten und bietet den Marktteilnehmern die Gewissheit, dass ein bestimmter Dienst ohne Diskriminierung erbracht wird. Die Offenheit und Transparenz in Bezug auf technische Schnittstellen kann von besonderer Bedeutung sein, um Interoperabilität sicherzustellen.	
(11) Der Gleichbehandlungsgrundsatz garantiert, dass Unternehmen mit Marktmacht den Wettbewerb nicht verzerren, insbesondere wenn es sich um vertikal integrierte Unternehmen handelt, die Dienste für andere Anbieter erbringen, mit denen sie auf nachgelagerten Märkten im Wettbewerb stehen.	
(12) Durch die getrennte Buchführung können interne Übertragungen ermittelt werden, so dass die nationalen Regulierungsbehörden die Einhaltung der Gleichbehandlungsverpflichtungen überprüfen können. Die Kommission hat hierzu ihre Empfehlung 98/322/EG vom 8. April 1998 zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 2 — Getrennte Buchführung und Kostenrechnung) [1] veröffentlicht.	
(13) Die Verpflichtung zur Gewährung des Infrastrukturzugangs kann ein angemessenes Mittel zur Belebung des Wettbewerbs sein, doch müssen die nationalen Regulierungsbehörden die Rechte eines Infrastruktureigentümers zur kommerziellen Nutzung seines Eigentums für eigene Zwecke und die Rechte anderer Diensteanbieter auf Zugang zu Einrichtungen, die sie zum Erbringen konkurrierender Dienste benötigen, gegeneinander abwiegen. Die den Wettbewerb kurzfristig belebende Verpflichtung zur Gewährung des Zugangs sollte nicht dazu führen, dass die Anreize für Mitwettbewerber zur Investition in Alternativeinrichtungen, die langfristig einen stärkeren Wettbewerb sichern, entfallen. Die Kommission hat eine Mitteilung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationsbereich [2] veröffentlicht, in der diese Fragen behandelt werden.	

[1] ABl. L 141 vom 13.5.1998, S. 6.

[2] ABl. C 265 vom 22.8.1998, S. 2.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG

(14) Preiskontrolle kann notwendig sein, wenn die Marktanalyse ergibt, dass auf bestimmten Märkten der Wettbewerb unzureichend ist. Der rechtliche Eingriff kann relativ zurückhaltend sein und beispielsweise der in Richtlinie 97/33/EG festgelegten Verpflichtung entsprechen, dass die Preise für die Betreiberauswahl angemessen sein müssen, er kann aber auch sehr viel weiter gehen und etwa die Auflage beinhalten, dass die Preise zur umfassenden Rechtfertigung ihrer Höhe kostenorientiert sein müssen, falls der Wettbewerb nicht intensiv genug ist, um überhöhte Preise zu verhindern. Insbesondere Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht sollten Verdrängungspreise vermeiden, bei denen Unterschiede zwischen ihren Endverbraucherpreisen und den von Wettbewerbern mit ähnlichem Dienstangebot erhobenen Zusammenschaltungsentgelten, die so gestaltet sind, dass ein nachhaltiger Wettbewerb nicht gewährleistet ist. In ihrer Empfehlung 98/195/EG vom 8. Januar 1998 zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 — Zusammenschaltungsentgelte) [1] empfahl die Kommission, im Interesse der Effizienz und des nachhaltigen Wettbewerbs den Zusammenschaltungsentgelten die langfristigen durchschnittlichen Grenzkosten zugrunde zu legen.

(15) Indem die Mitgliedstaaten Informationen veröffentlichen, werden sie sicherstellen, dass die Marktteilnehmer und potentielle Neueinsteiger ihre Rechte und Pflichten kennen und wissen, wo genaue einschlägige Informationen zu finden sind. Veröffentlichungen im nationalen amtlichen Publikationsorgan unterstützen die interessierten Kreise in anderen Mitgliedstaaten bei der Suche nach relevanten Informationen.

(16) Um festzustellen, ob das Gemeinschaftsrecht korrekt angewandt wird, muss die Kommission wissen, welche Unternehmen als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht gemeldet wurden und welche Verpflichtungen die nationalen Regulierungsbehörden den Marktteilnehmern auferlegt haben. Deshalb ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten diese Informationen nicht nur auf nationaler Ebene veröffentlichen, sondern auch der Kommission übermitteln.

(17) Angesichts der Geschwindigkeit der technologischen und marktwirtschaftlichen Entwicklungen ist es zweckmäßig, die Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten zu überprüfen, um zu ermitteln, ob die angestrebten Ziele erreicht werden.

(18) Da es sich bei den Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [2] handelt, sollten sie nach dem in Artikel 5 dieses Beschlusses vorgesehenen Regelungsverfahren festgelegt werden —

[1] ABl. L 73 vom 12.3.1998, S. 42.

[2] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

GELTUNGSBEREICH, ZIELSETZUNGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich und Zielsetzungen

(1) Auf der von der Richtlinie [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] geschaffenen Grundlage wird mit der vorliegenden Richtlinie die Regulierung des Zugangs zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung durch die Mitgliedstaaten harmonisiert. Ziel ist es, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Binnenmarkts einen Rechtsrahmen für die Beziehungen zwischen Netzbetreibern und Diensteanbietern zu schaffen, der einen nachhaltigen Wettbewerb und die Interoperabilität der Dienste gewährleistet und die Interessen der Verbraucher fördert.

(2) Mit dieser Richtlinie werden für Unternehmen, die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze und zugehöriger Einrichtungen sind, sowie für Unternehmen, die eine Zusammenschaltung mit diesen Netzen und zugehörigen Einrichtungen oder den Zugang hierzu wünschen, Rechte und Pflichten festgelegt. Ferner werden Ziele für nationale Regulierungsbehörden in Bezug auf den Netzzugang und die Zusammenschaltung vorgegeben und Verfahren festgelegt, die gewährleisten sollen, dass die von den nationalen Regulierungsbehörden auferlegten Verpflichtungen nach Erreichen der angestrebten Ziele überprüft und gegebenenfalls aufgehoben werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Es gelten die in der Richtlinie [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] enthaltenen Begriffsbestimmungen, soweit sie relevant sind.

Im Übrigen bezeichnet für die Zwecke dieser Richtlinie der Ausdruck:

a) „Zugang“ die ausschließliche oder nicht ausschließliche Bereitstellung von Einrichtungen und/oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen, zur Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste. Darunter fallen unter anderem: Zugang zu Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen und Diensten, wozu auch der drahtgebundene oder drahtlose Anschluss von Einrichtungen gehören kann; Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungen und Masten; Zugang zu

a) „Zugang“ die ausschließliche oder nicht ausschließliche Bereitstellung von Einrichtungen und/oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen, zur Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste. Darunter fallen unter anderem: Zugang zu Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen und Diensten, wozu auch der feste oder nichtfeste Anschluss von Einrichtungen gehören kann (dies beinhaltet insbesondere den Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Softwaresystemen, einschließlich Systemen für die Betriebsunterstützung; Zugang zur Nummernumsetzung oder zu Systemen, die eine gleichwertige Funktion bieten; Zugang zu Mobilfunknetzen, insbesondere um Roaming zu ermöglichen; Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienste. Zusammenschaltung ist ein Sonderfall des Zugangs und wird zwischen Betreibern öffentlicher Netze hergestellt. Der Zugang für Endnutzer fällt nicht unter den Begriff „Zugang" im Sinne dieser Richtlinie.	die erforderlich sind, um Dienste über den Teilnehmeranschluss zu erbringen); Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungen und Masten; Zugang zu Softwaresystemen, einschließlich Systemen für die Betriebsunterstützung; Zugang zur Nummernumsetzung oder zu Systemen, die eine gleichwertige Funktion bieten; Zugang zu Fest- und Mobilfunknetzen, insbesondere um nationales und internationales Roaming zu ermöglichen; Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienste und zu elektronischen Programmführern (EPG). Zusammenschaltung ist ein Sonderfall des Zugangs und wird zwischen Betreibern öffentlicher Netze hergestellt. Der Zugang für Endnutzer fällt nicht unter den Begriff „Zugang" im Sinne dieser Richtlinie.
b) „Zusammenschaltung" die physische und logische Verbindung öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze, die von demselben oder einem anderen Unternehmen genutzt werden, um Nutzern eines die Kommunikation mit Nutzern oder den Zugang zu den von einem anderen Unternehmen angebotenen Diensten zu ermöglichen. Dienste können von den beteiligten Parteien erbracht werden oder von anderen Parteien, die Zugang zum Netz haben.	b) „Zusammenschaltung" die physische und logische Verbindung öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze, die von demselben oder einem anderen Unternehmen genutzt werden, um Nutzern eines von einem Unternehmen bereitgestellten Netzes die Kommunikation mit Nutzern eines von demselben oder einem anderen Unternehmen bereitgestellten Netzes oder den Zugang zu den von einem anderen Unternehmen angebotenen Diensten zu ermöglichen. Dienste können von den beteiligten Parteien erbracht werden oder von anderen Parteien, die Zugang zum Netz haben.
c) „Betreiber" ein Unternehmen, das ein öffentlich zugängliches elektronisches Kommunikationsnetz (oder eine zugehörige Einrichtung wie ein Zugangsberechtigungssystem bereitstellt, betreibt oder kontrolliert, mit dem es den Zugang des Diensteanbieters zum Endnutzer oder die Auswahl des Endnutzers an Diensten einschränken oder unterbinden kann.	Unverändert
d) digitaler „Breitbild-Fernsehdienst" einen Fernsehdienst, der ganz oder teilweise aus Programmen besteht, die zur Darstellung in einem Breitbildformat voller Höhe mit anamorpher Expansion produziert und bearbeitet wurden. Das 16:9-Format ist das Referenzformat für Breitbild-Fernsehdienste.	
e) „Endnutzer" einen Nutzer, der keine öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellt.	
	f) „Teilnehmeranschluss" die Leitung, die den Netzabschlusspunkt beim Teilnehmer mit dem Hauptverteiler oder einer gleichwertigen Einrichtung in einem festen öffentlichen Kommunikationsnetz verbindet.
KAPITEL II	Unverändert
ALLGEMEINER RAHMEN FÜR DIE REGULIERUNG VON ZUGANG UND ZUSAMMENSCHALTUNG	
Artikel 3	
Allgemeiner Rahmen für Zugang und Zusammenschaltung	
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für Unternehmen im betreffenden oder einem anderen Mitgliedstaat keine Ein-	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
schränkungen bestehen, die sie daran hindern, in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht untereinander Vereinbarungen über technische oder geschäftliche Zugangs- und/oder Zusammenschaltungsregelungen auszuhandeln. Unternehmen, die Zugang oder Zusammenschaltung wünschen, brauchen keine Betriebsgenehmigung für den Mitgliedstaat, in dem der Zugang oder die Zusammenschaltung beantragt wird, sofern sie dort keine Dienste erbringen.	
(2) Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 26 der Richtlinie [über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten] heben die Mitgliedstaaten Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf, mit denen Netzbetreiber verpflichtet werden, bei der Gewährung des Netzzugangs oder der Zusammenschaltung verschiedenen Unternehmen unterschiedliche Bedingungen für die gleichen Dienste anzubieten, ebenso wie Vorschriften, oder die ihnen Verpflichtungen auferlegen, die nicht im Zusammenhang mit den tatsächlich bereitgestellten Zugangs- und Zusammenschaltungsdiensten stehen.	
Artikel 4 **Rechte und Pflichten der Unternehmen**	
(1) Alle Unternehmen, elektronische Kommunikationsnetze für die Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste, sind berechtigt und auf Antrag von befugten Unternehmen verpflichtet, über die Zusammenschaltung zwecks Erbringung der betreffenden Dienste zu verhandeln, um die gemeinschaftsweite Bereitstellung von Diensten sowie deren Interoperabilität zu gewährleisten.	(1) Alle Unternehmen, denen aufgrund der Richtlinie . . ./. . ./EG [über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste] eine Allgemeingenehmigung erteilt wurde und die elektronische Kommunikationsnetze für die Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste betreiben, sind berechtigt und auf Antrag von in einem beliebigen Mitgliedstaat befugten Unternehmen verpflichtet, über die Zusammenschaltung zwecks Erbringung der betreffenden Dienste zu verhandeln, um die gemeinschaftsweite Bereitstellung von Diensten sowie deren Interoperabilität zu gewährleisten.
	Betreiber bieten den Zugang und die Zusammenschaltung zu Bedingungen an, die mit den einschlägigen Beschlüssen der nationalen Regulierungsbehörden gemäß den Artikeln 5 bis 8 vereinbar sind.
(2) Für die Verteilung von Digitalfernsehdiensten genutzte elektronische Kommunikationsnetze müssen zur Ausstrahlung von Breitbild-Fernsehdiensten und Programmen geeignet sein. Netzbetreiber, die Breitbild-Fernsehdienste oder Programme empfangen und weiterverteilen, müssen das Breitbildformat beibehalten.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(3) Die nationalen Regulierungsbehörden gewährleisten unbeschadet des Artikels 11 der Richtlinie [über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste], dass Unternehmen, die während der Verhandlungen über Zugangs- oder Zusammenschaltungsregelungen Informationen von einem anderen Unternehmen erhalten, diese nur für den Zweck nutzen, für den sie geliefert wurden, und stets die Vertraulichkeit der übermittelten oder gespeicherten Information wahren. Die Informationen dürfen nicht an Dritte, insbesondere andere Abteilungen, Tochterunternehmen oder Geschäftspartner, für die diese Informationen einen Wettbewerbsvorteil darstellen könnten, weitergegeben werden.	
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden befugt sind, Strafmaßnahmen zu verhängen.
Artikel 5 **Befugnisse und Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden in Bezug auf Zugang und Zusammenschaltung**	Unverändert
(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 7 der Richtlinie (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) festgelegten Ziele die nationalen Regulierungsbehörden einen angemessenen Zugang zu Netzen und deren Zusammenschaltung, sowie die Interoperabilität der Dienste. Sie nehmen ihre Zuständigkeit in einer Weise wahr, die Effizienz fördert, den Wettbewerb stimuliert und den Endnutzern größtmöglichen Nutzen bringt.	(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 7 der Richtlinie (über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) festgelegten Ziele treffen die nationalen Regulierungsbehörden alle angemessenen Vorkehrungen, um die Netzintegrität zu gewährleisten, einen angemessenen Zugang zu Netzen und deren Zusammenschaltung, die Interoperabilität der Dienste und bei den als Universaldienste ausgewiesenen Diensten die durchgehende Konnektivität zu fördern und zu gewährleisten. Sie nehmen ihre Zuständigkeit in einer Weise wahr, die Effizienz fördert, den Wettbewerb stimuliert und den Endnutzern größtmöglichen Nutzen bringt.
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden befugt sind, die Verpflichtungen gemäß Artikel 6 und den als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf einem relevanten Markt gemeldeten Betreibern die Verpflichtungen bis 13 dieser Richtlinie aufzuerlegen. In Ermangelung von Zugangs- und Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen Unternehmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die nationale Regulierungsbehörde befugt ist, auf Ersuchen einer der beteiligten Parteien oder aus eigener Initiative tätig zu werden, wobei den politischen Zielen und den Verfahren der Artikel 6, 7 und 13 bis 18 der Richtlinie [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] Rechnung zu tragen ist.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden befugt sind, Betreibern von Zugangsberechtigungssystemen die Verpflichtungen gemäß Artikel 6 und den als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf einem relevanten Markt gemeldeten Betreibern die Verpflichtungen nach Artikel 7 bis 13 dieser Richtlinie aufzuerlegen. Auf einem wettbewerbsorientierten Markt sind Zusammenschaltung und Netzzugang grundsätzlich auf der Grundlage geschäftlicher Verhandlungen zwischen den betroffenen Unternehmen zu vereinbaren. In Ermangelung von Zugangs- und Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen Unternehmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die nationale Regulierungsbehörde befugt ist, auf Ersuchen einer der beteiligten Parteien oder aus eigener Initiative tätig zu werden, wobei den politischen Zielen und den Verfahren der Artikel 6, 7 und 13 bis 18 der Richtlinie [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] Rechnung zu tragen ist.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	(2a) Wenn eine Analyse gemäß Artikel 14 der Richtlinie [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] ergibt, dass auf einem bestimmten Markt ein wirksamer Wettbewerb herrscht, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden alle Vorabverpflichtungen aufheben, die Betreibern gemäß Artikel 7 bis 13 im Hinblick auf diesen Markt auferlegt wurden.
KAPITEL III **VERPFLICHTUNGEN FÜR BETREIBER UND VERFAHREN DER MARKTPRÜFUNG**	Unverändert
Artikel 6 **Zugangsberechtigungssysteme und andere zugehörige Einrichtungen**	
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Bezug auf die Zugangsberechtigung zu Digitalfernsehdiensten, die an Zuschauer in der Gemeinschaft ausgestrahlt werden, unabhängig von der Art der Übertragung die im Anhang Teil I festgelegten Bedingungen gelten.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Bezug auf die Zugangsberechtigung zu Digitalfernsehdiensten, die an Zuschauer in der Gemeinschaft ausgestrahlt werden, unabhängig von der Art der Übertragung die im Anhang I Teil I festgelegten Bedingungen gelten.
(2) nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren.	(2) Nach Maßgabe der technologischen und marktwirtschaftlichen Entwicklungen ergreift die Kommission, unterstützt vom Kommunikationsausschuss, nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren Maßnahmen, um Anhang I Teil I inhaltlich zu erweitern, insbesondere, um andere zugehörige Einrichtungen, wie die im Anhang I Teil II aufgeführten Einrichtungen und die neuen und in der Entwicklung befindlichen zugehörigen Einrichtungen, zu berücksichtigen.
(3) Aufgrund kommerzieller und technologischer Entwicklungen kann der Anhang nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.	(3) Aufgrund kommerzieller und technologischer Entwicklungen kann der Anhang I nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.
Artikel 7 **Überprüfung früherer Verpflichtungen in Bezug auf Zugang und Zusammenschaltung**	Unverändert
(1) Die Mitgliedstaaten erhalten alle Zugangs- und Zusammenschaltungsverpflichtungen aufrecht, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gemäß Artikel 4, 6, 7, 8, 11, 12 und 14 der Richtlinie 97/33/EG, Artikel 16 der Richtlinie 98/10/EG, Artikel 7 und 8 der Richtlinie 92/44/EG sowie Artikel 3 der Verordnung über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss für Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsnetze galten, und zwar so lange, bis diese Verpflichtungen überprüft wurden und eine Feststellung gemäß Absatz 3 getroffen wurde.	(1) Die Mitgliedstaaten erhalten alle Zugangs- und Zusammenschaltungsverpflichtungen aufrecht, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gemäß Artikel 4, 6, 7, 8, 11, 12 und 14 der Richtlinie 97/33/EG, Artikel 16 der Richtlinie 98/10/EG, Artikel 7 und 8 der Richtlinie 92/44/EG sowie Artikel 3 der Verordnung (EG) 2887/2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss (mit Doppelader-Metall-Leitung) für Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsnetze galten, und zwar so lange, bis diese Verpflichtungen überprüft wurden und eine Feststellung gemäß Absatz 3 getroffen wurde.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(2) Die relevanten Märkte für die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen werden in der ersten Entscheidung über die relevanten Produkt- und Dienstmärkte aufgeführt, die von der Kommission gemäß Artikel 14 der Richtlinie .../.../EG [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] zu veröffentlichen ist.	Unverändert
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach in regelmäßigen Abständen eine Marktanalyse nach Artikel 14 der Richtlinie .../.../EG [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] vornehmen, um festzustellen, ob diese Verpflichtungen beibehalten, geändert oder aufgehoben werden sollen. Die Änderung oder Aufhebung von Verpflichtungen ist den hiervon betroffenen Parteien rechtzeitig anzukündigen.	
Artikel 8 **Auferlegung, Änderung oder Aufhebung von Verpflichtungen**	
(1) Legt eine Marktanalyse nach Artikel 14 der Richtlinie [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] den Schluss nahe, dass ein Betreiber auf einem bestimmten Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt, erlegt die nationale Regulierungsbehörde diesem im erforderlichen Umfang eine oder mehrere der in Artikel 9 bis 13 der vorliegenden Richtlinie genannten Verpflichtungen auf, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Die auferlegten Verpflichtungen müssen jeweils der Art des ermittelten Problems entsprechen.	Die nationalen Regulierungsbehörden erlegen keine Verpflichtungen aufgrund dieses Artikels auf, wenn sie der Überzeugung sind, dass ein echter Wettbewerb herrscht. Hierzu sollten regelmäßig Marktanalysen durchgeführt werden. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 dürfen die Verpflichtungen gemäß Artikel 9 bis 13 dieser Richtlinie nur Betreibern auferlegt werden, die als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf einem relevanten Markt gemeldet wurden.
(2) Die nationalen Regulierungsbehörden können unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 6 Unternehmen — einschließlich derer, die nicht über beträchtliche Marktmacht verfügen — die in Artikel 9 bis 13 genannten Zusammenschaltungsverpflichtungen auferlegen, um internationalen Verpflichtungen nachzukommen. In Ausnahmefällen können die nationalen Regulierungsbehörden mit vorheriger Zustimmung der Kommission Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht Verpflichtungen in Bezug auf Zugang und Zusammenschaltung auferlegen, die über diejenigen nach Artikel 9 bis 13 hinausgehen, sofern all diese Verpflichtungen angesichts der in Artikel 1 der vorliegenden Richtlinie und Artikel 7 der Richtlinie .../.../EG [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] festgelegten Ziele gerechtfertigt und dem angestrebten Ziel angemessen sind.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	(2a) Verpflichtungen, die entsprechend diesem Artikel auferlegt werden, sind problemorientiert, verhältnismäßig und angesichts der in Artikel 7 der Richtlinie [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] festgelegten Ziele gerechtfertigt. Diese Verpflichtungen werden nur nach Konsultation gemäß Artikel 6 der genannten Richtlinie auferlegt. Die nationalen Regulierungsbehörden prüfen die Auswirkungen des Beschlusses auf alle Unternehmen des Marktes, u. a. anhand von quantitativen Analysen von Marktdaten, um zu gewährleisten, dass Investoren nicht abgeschreckt und neue Betreiber nicht destabilisiert werden, was die Erhaltung eines stabilen, wettbewerbsorientierten Umfelds erschweren würde.
(3) Im Zusammenhang mit Absatz 2 Unterabsatz 1 notifizieren die nationalen Regulierungsbehörden der Kommission gemäß Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der Richtlinie [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] Beschluss zur Auferlegung, Änderung oder Aufhebung von Verpflichtungen der Marktteilnehmer.	(3) Im Zusammenhang mit Absatz 2 Unterabsatz 1 notifizieren die nationalen Regulierungsbehörden der Kommission gemäß Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der Richtlinie [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] den Entwurf eines Beschlusses zur Auferlegung, Änderung oder Aufhebung von Verpflichtungen der Marktteilnehmer.
	(3a) Bevor eine Verpflichtung eines Betreibers aufgehoben wird, werden Betreiber mit Zugangs- und Zusammenschaltungsvereinbarungen von den nationalen Regulierungsbehörden rechtzeitig benachrichtigt, damit sie sich nach alternativen Diensteanbietern umsehen oder auf der neuen Grundlage erneut eine geschäftliche Vereinbarung aushandeln können.
Artikel 9 **Transparenzverpflichtung**	Unverändert
(1) Die nationalen Regulierungsbehörden können Betreibern gemäß Artikel 8 Verpflichtungen zur Transparenz in Bezug auf die Zusammenschaltung und/oder den Netzzugang auferlegen, wonach die Betreiber bestimmte Informationen, z. B. technische Spezifikationen, Netzmerkmale, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen sowie Tarife, öffentlich verfügbar machen.	(1) Die nationalen Regulierungsbehörden können Betreibern gemäß Artikel 8 Verpflichtungen zur Transparenz in Bezug auf die Zusammenschaltung und/oder den Netzzugang auferlegen, wonach die Betreiber bestimmte Informationen, z. B. technische Spezifikationen, Netzmerkmale (einschließlich spezifischer Informationen über mögliche Änderungen an den Netzen), Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen sowie Tarife, öffentlich verfügbar machen, sofern es sich dabei nicht um vertrauliche Informationen handelt).
(2) Die nationalen Regulierungsbehörden können insbesondere von Betreibern mit Gleichbehandlungsverpflichtungen die Veröffentlichung eines hinreichend detaillierten Standardangebots verlangen, in dem die betreffenden Dienstangebote dem Marktbedarf entsprechend in einzelne Komponenten aufgeschlüsselt und die entsprechenden Bedingungen einschließlich der Tarife angegeben werden.	Unverändert
(3) Die nationalen Regulierungsbehörden können genau festlegen, welche Informationen mit welchen Einzelheiten in welcher Form zur Verfügung zu stellen sind.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	(3a) Wenn ein Betreiber nach Artikel 12 Verpflichtungen hinsichtlich des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss (mit Doppelader-Metall-Leitung) hat, sorgen die nationalen Regulierungsbehörden unbeschadet des Absatzes 3 für die Veröffentlichung eines Standardangebots, das zumindest die im Anhang II aufgeführten Punkte umfasst. Anhang II kann aufgrund der marktwirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen gemäß Artikel 14 Absatz 2 geändert werden.
Artikel 10 **Gleichbehandlungsverpflichtung**	Unverändert
(1) Eine nationale Regulierungsbehörde kann gemäß Artikel 8 Gleichbehandlungsverpflichtungen in Bezug auf die Zusammenschaltung und/oder den Netzzugang auferlegen.	
(2) Die Gleichbehandlungsverpflichtungen stellen insbesondere sicher, dass der betreffende Betreiber anderen Unternehmen, die ähnliche Dienste erbringen, unter vergleichbaren Umständen gleichwertige Bedingungen bietet und Dienste und Informationen für Dritte zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität bereitstellt wie für seine eigenen Produkte oder die seiner Tochter- oder Partnerunternehmen.	
Artikel 11 **Verpflichtung zur getrennten Buchführung**	
(1) Die nationalen Regulierungsbehörden können gemäß Artikel 8 für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zusammenschaltung und/oder dem Netzzugang eine getrennte Buchführung vorschreiben.	
Die nationalen Regulierungsbehörden können insbesondere von einem vertikal integrierten Unternehmen verlangen, seine Großkundenpreise und internen Kostentransfers transparent zu gestalten, falls eine Marktanalyse vermuten lässt, dass der betreffende Betreiber Einrichtungen bereitstellt, die von wesentlicher Bedeutung für andere Diensteanbieter sind, mit denen er auf dem nachgelagerten Markt in Wettbewerb steht.	
(2) Um leichter überprüfen zu können, ob die Transparenzverpflichtung eingehalten wird, können nationale Regulierungsbehörden verlangen, dass die Buchungsunterlagen einschließlich Daten über die von Dritten erhaltenen Beträge auf Anforderung vorgelegt werden.	(2) Um leichter überprüfen zu können, ob die Transparenzverpflichtung eingehalten wird, können nationale Regulierungsbehörden verlangen, dass die Buchungsunterlagen einschließlich Daten über die von Dritten erhaltenen Beträge auf Anforderung vorgelegt werden. Die nationalen Regulierungsbehörden können das Buchungsformat für diese Daten festlegen und eine Kontrolle der Daten nach den Regeln fordern, die von der nationalen Regulierungsbehörde selbst vorgegeben werden.
Die nationalen Regulierungsbehörden können diese Informationen veröffentlichen, soweit dies zu einem offenen, wettbewerbsorientierten Markt beiträgt. Dabei sind die Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen einzuhalten.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 12	
Verpflichtungen in Bezug auf den Zugang zu bestimmten Netzeinrichtungen und deren Nutzung	
(1) Die nationalen Regulierungsbehörden können gemäß Artikel 8 Betreiber dazu verpflichten, Zugang zu bestimmten Einrichtungen und/oder zugehörigen Diensten zu gewähren und deren Nutzung zu gestatten, u. a. wenn die nationale Regulierungsbehörde der Auffassung ist, dass die Verweigerung des Zugangs die Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes auf Endverbraucherebene behindern oder den Interessen der Endnutzer zuwiderlaufen würde.	(1) Die nationalen Regulierungsbehörden können gemäß Artikel 8 Betreiber dazu verpflichten, Zugang zu bestimmten Einrichtungen und/oder zugehörigen Diensten zu gewähren und deren Nutzung zu gestatten, u. a. wenn die nationale Regulierungsbehörde der Auffassung ist, dass die Verweigerung des Zugangs oder unangemessene Bedingungen mit gleicher Wirkung die Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes auf Endverbraucherebene behindern oder den Interessen der Endnutzer zuwiderlaufen würde.
Betreibern darf unter anderem folgendes auferlegt werden:	Unverändert
a) die Verpflichtung, Dritten Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und/oder Einrichtungen zu gewähren;	
b) die Verpflichtung, den bereits gewährten Zugang zu Einrichtungen nicht nachträglich zu verweigern;	
c) die Verpflichtung zum Wiederverkauf bestimmter Dienste;	
d) die Verpflichtung, offenen Zugang zu technischen Schnittstellen, Protokollen oder anderen Schlüsseltechnologien zu gewähren, die für die Interoperabilität von Diensten unverzichtbar sind;	
e) die Verpflichtung, Kollokation oder andere Formen der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen wie Gebäuden, Leitungen und Masten zu ermöglichen;	
f) die Verpflichtung, bestimmte für die Interoperabilität durchgehender Nutzerdienste notwendige Voraussetzungen zu schaffen, einschließlich der Bereitstellung von Einrichtungen für intelligente Netzdienste oder Roaming in Mobilfunknetzen;	
g) die Verpflichtung, Zugang zu Systemen für die Betriebsunterstützung oder ähnlichen Softwaresystemen zu gewähren, die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Diensten notwendig sind;	
h) die Verpflichtung zur Zusammenschaltung von Netzen oder Netzeinrichtungen.	
Die nationalen Regulierungsbehörden können diese Verpflichtungen mit Bedingungen in Bezug auf Fairness, Billigkeit, Rechtzeitigkeit, Transparenz und/oder Gleichbehandlung verknüpfen.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(2) Wenn tragen die nationalen Regulierungsbehörden insbesondere folgenden Faktoren Rechnung:	(2) Wenn die nationalen Regulierungsbehörden prüfen, ob sie Verpflichtungen gemäß Absatz 1 auferlegen sollen und insbesondere ob solche Verpflichtungen im Verhältnis zu den in Artikel 7 der Richtlinie [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] festgelegten Ziele stehen würden, tragen sie insbesondere folgenden Faktoren Rechnung:
a) technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Nutzung oder Installation konkurrierender Einrichtungen angesichts des Tempos der Marktentwicklung,	a) technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Nutzung oder Installation konkurrierender Einrichtungen angesichts des Tempos der Marktentwicklung, unter Berücksichtigung der Art der Zusammenschaltung bzw. des Zugangs;
b) Möglichkeit der Gewährung des vorgeschlagenen Zugangs angesichts der verfügbaren Kapazität;	Unverändert
c) Anfangsinvestition des Eigentümers der Einrichtung unter Berücksichtigung der Investitionsrisiken;	
d) Notwendigkeit zur langfristigen Sicherung des Wettbewerbs;	
e) gegebenenfalls gewerbliche Schutzrechte oder Rechte an geistigem Eigentum.	
	Die nationalen Regulierungsbehörden konsultieren die betroffenen Parteien, ehe sie einen Beschluss über Zugangsverpflichtungen fassen, und geben ihnen Gelegenheit, ihre Ansicht zu den obigen Faktoren Stellung darzulegen. Bei der Veröffentlichung eines Beschlusses müssen die nationalen Regulierungsbehörden erklären, in welcher Weise den betroffenen Parteien Gehör geschenkt und Rechnung getragen wurde.
Artikel 13	Unverändert
Verpflichtung zur Preiskontrolle und Kostenrechnung	
(1) Weist eine Marktanalyse darauf hin, dass ein Mangel an wirksamem Wettbewerb ein es einem Betreiber ermöglichen könnte, seine Preise zum Nachteil der Endnutzer auf einem übermäßig hohen Niveau zu halten oder einen, so kann die nationale Regulierungsbehörde ihn gemäß Artikel 8 hinsichtlich bestimmter Arten von Zusammenschaltung und/oder Netzzugang zur Preiskontrolle einschließlich kostenorientierter Preise verpflichten und ihm bestimmte Auflagen in Bezug auf Kostenrechnungssysteme erteilen.	(1) Weist eine Marktanalyse darauf hin, dass ein anhaltendes Marktversagen es dem Betreiber gestattet, seine Preise zum Nachteil der Endnutzer für einen längeren Zeitraum auf einem übermäßig hohen Niveau zu halten oder einen dauerhaft wettbewerbsfeindlichen Preisdruck auszuüben, so kann die nationale Regulierungsbehörde ihn gemäß Artikel 8 hinsichtlich bestimmter Arten von Zusammenschaltung und/oder Netzzugang zur Preiskontrolle einschließlich kostenorientierter Preise verpflichten und ihm bestimmte Auflagen in Bezug auf Kostenrechnungssysteme erteilen.
Die Investitionen des Betreibers und die damit verbundenen Risiken sind zu berücksichtigen.	Die von den nationalen Regulierungsbehörden auferlegten Preiskontrollen dürfen zu keiner langfristigen Beeinträchtigung des Wettbewerbs oder einem Rückgang von Investitionen in alternative Infrastrukturen führen. Die Investitionen des Betreibers und die damit verbundenen Risiken sind zu berücksichtigen.
(2) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass alle vorgeschriebenen Tarifsysteme die wirtschaftliche Effizienz und einen nachhaltigen Wettbewerb fördern und für die Verbraucher möglichst vorteilhaft sind.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(3) Wurde ein Unternehmen dazu verpflichtet, seine Preise an den Kosten zu orientieren, so obliegt es dem betreffenden Unternehmen, gegebenenfalls nachzuweisen, dass die Preise sich aus den Kosten sowie einer angemessenen Ertragsrate errechnen. Die nationalen Regulierungsbehörden können von einem Unternehmen die umfassende Rechtfertigung seiner Preise und gegebenenfalls deren Anpassung verlangen.	(3) Wurde ein Unternehmen dazu verpflichtet, seine Preise an den Kosten zu orientieren, so obliegt es dem betreffenden Unternehmen, gegebenenfalls nachzuweisen, dass die Preise sich aus den Kosten sowie einer angemessenen Ertragsrate errechnen. Zur Ermittlung der Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung können die nationalen Regulierungsbehörden eine von der Kostenberechnung des Unternehmens unabhängige Kostenrechnung anstellen. Die nationalen Regulierungsbehörden können von einem Unternehmen die umfassende Rechtfertigung seiner Preise und gegebenenfalls deren Anpassung verlangen.
(4) Falls im Interesse der Preiskontrolle eine Kostenrechnungsmethode vorgeschrieben wird, stellen die nationalen Regulierungsbehörden sicher, dass eine Beschreibung der Kostenrechnungsmethode öffentlich verfügbar gemacht wird, in der zumindest die wichtigsten Kostenarten und die Regeln der Kostenzuweisung aufgeführt werden. Die Anwendung der Kostenrechnungsmethode wird von einer qualifizierten unabhängigen Stelle überprüft. Eine diesbezügliche Erklärung wird jährlich veröffentlicht.	Unverändert

KAPITEL IV

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Artikel 14

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 19 der Richtlinie [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] eingesetzten Kommunikationsausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 15

Informationsveröffentlichung und -zugang

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die spezifischen Verpflichtungen, die Unternehmen gemäß dieser Richtlinie auferlegt werden, unter Angabe der betreffenden Produkte bzw. Dienste und geographischen Märkte veröffentlicht werden. Sie tragen dafür Sorge, dass aktuelle Informationen für alle interessierten Parteien in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt werden,	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die spezifischen Verpflichtungen, die Unternehmen gemäß dieser Richtlinie auferlegt werden, unter Angabe der betreffenden Produkte bzw. Dienste und geographischen Märkte veröffentlicht werden. Sie tragen dafür Sorge, dass aktuelle Informationen für alle interessierten Parteien in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt werden, sofern es sich nicht um vertrauliche Informationen, insbesondere um Geschäftsgeheimnisse, handelt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Kopie aller veröffentlichten Informationen. Die Kommission stellt diese Informationen in einer unmittelbar zugänglichen Form zur Verfügung und leitet sie gegebenenfalls an den Kommunikationsausschuss und die Hochrangige Kommunikationsgruppe weiter.	Unverändert
Artikel 16 **Notifizierung**	
(1) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission bis spätestens zum 31. Dezember 2001 die für die Aufgaben gemäß dieser Richtlinie zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.	
(2) Die nationalen Regulierungsbehörden notifizieren der Kommission die Betreiber, von denen im Sinne dieser Richtlinie angenommen wird, dass sie über beträchtliche Marktmacht verfügen, sowie die Verpflichtungen, die ihnen nach dieser Richtlinie auferlegt wurden. Etwaige Änderungen der den Unternehmen auferlegten Verpflichtungen oder bei den von dieser Richtlinie betroffenen Unternehmen sind der Kommission unverzüglich zu notifizieren.	
Artikel 17 **Überprüfung**	
Die Kommission prüft die Durchführung dieser Richtlinie und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig darüber Bericht, erstmals spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie. Hierzu kann sie Informationen von den Mitgliedstaaten einholen, die auf Anforderung umgehend zu liefern sind.	
Artikel 18 **Umsetzung**	
(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens zum 31. Dezember 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.	
Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.	
(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, und der nachfolgenden Änderungen mit.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Artikel 19

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 20

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG I

Unverändert

ANHANG

BEDINGUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZU DIGITALEN FERNSEHDIENSTEN, DIE AN ZUSCHAUER IN DER GEMEINSCHAFT AUSGESTRAHLT WERDEN

Teil I — Bedingungen für Zugangsberechtigungssysteme gemäß Artikel 6 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten stellen gemäß Artikel 6 sicher, dass in Bezug auf die Zugangsberechtigung für Digitalfernsehdienste, die an Zuschauer in der Gemeinschaft ausgestrahlt werden, unabhängig von der Art der Übertragung die nachfolgend genannten Bedingungen gelten:

a) In der Gemeinschaft betriebene Zugangsberechtigungssysteme müssen technisch so ausgelegt sein, dass sie die kostengünstige Kontrollübergabe gestatten und damit Netzbetreibern auf lokaler oder regionaler Ebene die vollständige Kontrolle der Dienste ermöglichen, die solche Zugangsberechtigungssysteme nutzen.

b) Alle Anbieter von Zugangsberechtigungsdiensten, die Zugangsdienste für das Digitalfernsehen entwickeln und anbieten, sind unabhängig von der Art der Übertragung verpflichtet:

   — allen Sendeanstalten zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und unter Einhaltung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts technische Dienste anzubieten, die es ermöglichen, dass die digital übertragenen Dienste der Sendeanstalt von Zuschauern empfangen werden können, die über vom Diensteanbieter bereitgestellte Decoder verfügen und damit empfangsberechtigt sind;

   — über ihre Tätigkeit als Anbieter von Zugangsberechtigungsdiensten getrennt Buch zu führen.

c) Die Inhaber gewerblicher Schutzrechte an Zugangsberechtigungsprodukten und -systemen stellen bei der Lizenzvergabe an Hersteller von Verbrauchergeräten sicher, dass die Vergabe zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen erfolgt. Die Inhaber gewerblicher Schutzrechte machen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren die Lizenzvergabe nicht von Bedingungen abhängig, die die Integration

   — einer gemeinsamen Schnittstelle zur Zusammenschaltung mit diversen anderen Zugangssystemen oder

   — spezifischer Mittel eines anderen Zugangssystems in ein bestimmtes Produkt unterbinden, behindern oder erschweren, sofern der Lizenznehmer die entsprechenden angemessenen Bedingungen einhält, die — soweit er selbst betroffen ist — die Sicherheit von Transaktionen der Betreiber von Zugangsberechtigungssystemen gewährleisten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Teil II — Andere zugehörige Einrichtungen, die beim Prüfungsverfahren nach Artikel 6 Absatz 2 zu berücksichtigen sind	
— Zugang zu Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs)	
— Zugang zu elektronischen Programmführern (EPGs)	— Zugang zu Navigationssystemen, z. B. elektronischen Programmführern (EPGs)
	— Zugang zu digitalen Rundfunkdiensten

ANHANG II

MINDESTBESTANDTEILE DES VON GEMELDETEN BETREIBERN ZU VERÖFFENTLICHENDEN STANDARDANGEBOTS FÜR DEN ENTBÜNDELTEN ZUGANG ZUM TEILNEHMERANSCHLUSS (MIT DOPPELADER-METALL-LEITUNG)

A. **Bedingungen für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss**

1. Netzbestandteile, zu denen der Zugang angeboten wird — dabei handelt es sich insbesondere um:

   a) Zugang zu Teilnehmeranschlüssen;

   b) im Falle des gemeinsamen Zugangs zum Teilnehmeranschluss: Zugang zum nicht für sprachgebundene Dienste genutzten Frequenzspektrums eines Teilnehmeranschlusses;

2. Angaben zu den Standorten für den physischen Zugang [1] und zur Verfügbarkeit von Teilnehmeranschlüssen in bestimmten Teilen des Zugangsnetzes;

3. Technische Voraussetzungen für den Zugang zu Teilnehmeranschlüssen und deren Nutzung, einschließlich der technischen Daten der Doppelader-Metall-Leitung des Teilnehmeranschlusses;

4. Auftrags- und Bereitstellungsverfahren sowie Nutzungsbeschränkungen.

B. **Kollokationsdienste**

1. Angaben zu den relevanten Standorten [1] des gemeldeten Betreibers;

2. Kollokationsmöglichkeiten an den unter Punkt 1 aufgeführten Standorten (einschließlich physischer Kollokation und gegebenenfalls Fernkollokation und virtueller Kollokation);

3. Gerätemerkmale: etwaige Beschränkungen in Bezug auf die Einrichtungen, die in Kollokation untergebracht werden können;

4. Sicherheitsfragen: Maßnahmen der gemeldeten Betreiber, um die Sicherheit ihrer Standorte zu gewährleisten;

[1] Die Bereitstellung dieser Informationen kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Interessierte beschränkt werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

5. Zutrittsvorschriften für Mitarbeiter konkurrierender Betreiber;

6. Sicherheitsanforderungen;

7. Regeln für die Raumzuweisung bei Platzmangel;

8. Bedingungen, unter denen Nutzungsberechtigte die verfügbaren Kollokationsstandorte oder Standorte, für die eine Kollokation wegen mangelnder Kapazität abgelehnt wurde, besichtigen können.

C. **Informationstechnische Systeme**

Bedingungen für den Zugang zu Betriebsunterstützungssystemen, informationstechnischen Systemen oder Datenbanken des Betreibers für Vorbestellung, Bereitstellung, Auftragserteilung, Anforderung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Abrechnung.

D. **Lieferbedingungen**

1. Bearbeitungsfrist für Anträge auf Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen; Vereinbarungen über den Dienstumfang, Fehlerbehebung, Verfahren zur Wiederherstellung normaler Funktionsbedingungen und Parameter der Dienstqualität;

2. Übliche Vertragsbedingungen, einschließlich etwaiger Entschädigung bei Nichteinhaltung von Bearbeitungsfristen;

3. Preise oder Preisberechnungsformeln für alle oben genannten Komponenten, Funktionen und Einrichtungen.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste [1]

(2001/C 270 E/25)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 372 endg. — 2000/0188(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 4. Juli 2001)

[1] ABl. C 365 E vom 19.12.2000, S. 230.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	Unverändert
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,	
auf Vorschlag der Kommission,	
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [1],
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,	nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen [2],
gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,	Unverändert
in Erwägung nachstehender Gründe:	
(1) Die öffentliche Anhörung zu dem Bericht von 1999 über den Rechtsrahmen für Kommunikationsdienste, deren Ergebnisse sich in der Mitteilung der Kommission vom 26. April 2000 [1] widerspiegeln, haben bestätigt, dass eine stärker harmonisierte und weniger schwerfällige Regelung des Marktzugangs für elektronische Kommunikationsdienste und -netze in der ganzen Gemeinschaft notwendig ist.	(1) Die öffentliche Anhörung zu dem Bericht von 1999 über den Rechtsrahmen für Kommunikationsdienste, deren Ergebnisse sich in der Mitteilung der Kommission vom 26. April 2000 [3] widerspiegeln, sowie die Feststellungen der Kommission in ihren Mitteilungen über den Fünften und Sechsten Bericht über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor haben bestätigt, dass eine stärker harmonisierte und weniger schwerfällige Regelung des Marktzugangs für elektronische Kommunikationsdienste und -netze in der ganzen Gemeinschaft notwendig ist.
(2) Die Konvergenz der unterschiedlichen elektronischen Kommunikationsdienste und -netze und ihrer Technologien verlangt eine Genehmigungsregelung, die für alle sich ähnelnden Dienste in gleicher Weise und unabhängig von der eingesetzten Technologie gilt.	(2) Die Konvergenz der unterschiedlichen elektronischen Kommunikationsdienste und -netze und ihrer Technologien verlangt eine Genehmigungsregelung, die für alle vergleichbaren Dienste in gleicher Weise und unabhängig von der eingesetzten Technologie gilt.
(3) Für die Genehmigung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze sollte die am wenigsten schwerfällige Lösung gewählt werden, um die Entwicklung neuer elektronischer Kommunikationsdienste zu fördern und um Anbietern und Nutzern dieser Dienste die Möglichkeit zu geben, von den Größenvorteilen des Binnenmarktes zu profitieren.	(3) Für die Genehmigung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze sollte die am wenigsten schwerfällige Lösung gewählt werden, um die Entwicklung neuer elektronischer Kommunikationsdienste sowie paneuropäischer Kommunikationsnetze und -dienste zu fördern und um Anbietern und Nutzern dieser Dienste die Möglichkeit zu geben, von den Größenvorteilen des Binnenmarktes zu profitieren.

[1] KOM(2000) 239.

[1] ABl. C 123 vom 25.4.2001, S. 55.

[2] ABl. C (Mit Schreiben vom 16.2.2001 teilte der Ausschuss der Regionen dem Rat und dem Europäischen Parlament mit, dass er sich nicht zu diesem Thema äußern werde.)

[3] KOM(2000) 239.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(4) Diese Ziele lassen sich am besten durch eine Allgemeingenehmigung für alle elektronischen Kommunikationsdienste und -netze erreichen, bei der keine ausdrückliche Entscheidung und kein Verwaltungsakt seitens der nationalen Regulierungsbehörde notwendig sind und sich die verfahrensrechtlichen Erfordernisse auf die Anmeldung beschränken.	Unverändert
(5) Die mit einer Allgemeingenehmigung verbundenen Rechte eines Unternehmens müssen ausdrücklich in diese Genehmigung eingeschlossen werden, damit in der ganzen Gemeinschaft gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten und grenzüberschreitende Verhandlungen über die Zusammenschaltung öffentlicher Kommunikationsnetze erleichtert werden.	
(6) Die Einräumung besonderer Rechte kann auch weiterhin für die Nutzung von Funkfrequenzen und Nummern einschließlich Kurzvorwahl des nationalen Nummernplans notwendig sein. Nutzungsrechte für Nummern können auch aufgrund eines europäischen Nummernplans zugewiesen werden, z. B. der virtuelle Ländercode „3883", der den Mitgliedsländern der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen (CEPT) zugewiesen wurde. Diese Nutzungsrechte sollten nur eingeschränkt werden, wenn dies angesichts des begrenzten Frequenzspektrums unumgänglich und zur Sicherung einer effizienten Nutzung desselben notwendig ist.	
(7) Die Bedingungen, die an eine Allgemeingenehmigung und an besondere Nutzungsrechte geknüpft werden können, sollten auf das absolut Notwendige beschränkt werden, damit die grundlegenden Anforderungen und Verpflichtungen des Gemeinschaftsrechts erfüllt werden.	
(8) Besondere Pflichten, die den Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste und -netze angesichts ihrer beträchtlichen Marktmacht, wie sie in der Richtlinie . . ./. . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom . . . [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] definiert ist, nach dem Gemeinschaftsrecht auferlegt werden können, sollten von den mit einer Allgemeingenehmigung verbundenen allgemeinen Rechten und Pflichten getrennt werden.	
(9) Die Allgemeingenehmigung sollte nur Bedingungen enthalten, die speziell für den elektronischen Kommunikationssektor gelten. Sie sollte nicht an Bedingungen geknüpft werden, die bereits aufgrund anderer, nicht branchenspezifischer nationaler Rechtsvorschriften einzuhalten sind.	(9) Die Allgemeingenehmigung sollte nur Bedingungen enthalten, die speziell für den elektronischen Kommunikationssektor gelten. Sie sollte nicht an Bedingungen geknüpft werden, die bereits aufgrund anderer, nicht branchenspezifischer nationaler Rechtsvorschriften einzuhalten sind. Die nationalen Regulierungsbehörden können die Netzwerkbetreiber und Diensteanbieter jedoch über sonstige, deren Geschäftstätigkeit betreffende Rechtsvorschriften informieren, z. B. durch Hinweise auf ihren Websites.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(10) Ist in einem bestimmten Bereich die Nachfrage nach Funkfrequenzen größer als das verfügbare Angebot, sollte bei der Zuteilung dieser Frequenzen ein ordnungsgemäßes und transparentes Verfahren eingehalten werden, damit unzulässige Diskriminierungen vermieden und diese knappen Ressourcen optimal genutzt werden.	Unverändert
(11) Wurde auf europäischer Ebene eine harmonisierte Zuteilung von Funkfrequenzen an einzelne Unternehmen vereinbart, sollten die Mitgliedstaaten diese Vereinbarungen bei der Zuteilung von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen des nationalen Frequenznutzungsplans genauestens in die Praxis umsetzen.	
(12) Die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste und -netze benötigen möglicherweise eine Bestätigung ihrer mit der Allgemeingenehmigung verbundenen Rechte in Bezug auf die Zusammenschaltung sowie ihrer Wegerechte, um vor allem die Verhandlungen mit anderen regionalen oder lokalen staatlichen Stellen oder mit Diensteanbietern in anderen Mitgliedstaaten leichter führen zu können. Zu diesem Zweck sollten die nationalen Regulierungsbehörden auf Antrag oder automatisch auf eine Anmeldung im Rahmen der Allgemeingenehmigung hin den Unternehmen eine Erklärung ausstellen.	
	(12a) Sind Unternehmen der Ansicht, dass Ihre Anträge auf Wegerechte nicht in Übereinstimmung mit den in der Richtlinie . . ./. . ./EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste festgelegten Grundsätzen bearbeitet werden, oder werden diesbezügliche Entscheidungen unbegründet verzögert, sollten sie das Recht haben, gemäß der genannten Richtlinie gegen solche Entscheidungen oder die Verzögerung solcher Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen.
(13) Die Strafen für die Nichterfüllung der an die Allgemeingenehmigung geknüpften Bedingungen sollten dem Versäumnis angemessen sein. Sofern es sich nicht um einen außergewöhnlichen Fall handelt, wäre es unangemessen, einem Unternehmen, das eine oder mehrere der an die Allgemeingenehmigung geknüpften Bedingungen nicht erfüllt, das Recht, elektronische Kommunikationsdienste anzubieten, oder das Nutzungsrecht für Funkfrequenzen oder Nummern zu entziehen. Dies berührt nicht die Sofortmaßnahmen, die die Mitgliedstaaten bei einer ernsten Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder der wirtschaftlichen und betrieblichen Interessen anderer Unternehmen treffen können. Die Richtlinie sollte auch nicht die Schadenersatzansprüche berühren, die Unternehmen aufgrund innerstaatlichen Rechts gegeneinander erheben.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(14) Diensteanbieter zu verpflichten, Berichte und Informationen zu liefern, kann sowohl für das Unternehmen als auch für die zuständige Regulierungsbehörde eine Belastung bedeuten. Solche Verpflichtungen sollten daher angemessen und objektiv gerechtfertigt sein und auf das absolut Notwendige beschränkt werden. Es ist nicht nötig, systematisch und regelmäßig den Nachweis der Erfüllung aller an eine Allgemeingenehmigung oder an Nutzungsrechte geknüpften Bedingungen zu verlangen. Die Unternehmen haben das Recht zu erfahren, zu welchem Zweck die von ihnen verlangten Angaben benutzt werden sollen. Die Lieferung von Informationen sollte keine Bedingung für die Gewährung des Marktzugangs sein. Diese Richtlinie sollte nicht die Pflicht der Mitgliedstaaten berühren, alle Informationen zu übermitteln, die zur Verteidigung der Gemeinschaftsinteressen im Zusammenhang mit internationalen Vereinbarungen notwendig sind.	
(15) Von Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste können Verwaltungsgebühren erhoben werden, um die Arbeit der nationalen Regulierungsbehörde bei der Abwicklung des Genehmigungsverfahrens und der Einräumung von Nutzungsrechten zu finanzieren. Diese Gebühren sollten sich auf das beschränken, was zur Deckung der tatsächlichen Verwaltungskosten für diese Arbeit notwendig ist. Zu diesem Zweck sollte bei den Einnahmen und Ausgaben der nationalen Regulierungsbehörden dadurch für Transparenz gesorgt werden, dass die insgesamt eingenommenen Gebühren und die angefallenen Verwaltungskosten jährlich offengelegt werden. So können die Unternehmen prüfen, ob die Gebühren den Verwaltungskosten entsprechen. Die Verwaltungsgebühren dürfen den Marktzugang nicht erschweren. Daher sollten sie entsprechend dem Umsatz des Unternehmens im vorhergehenden Geschäftsjahr auf die betreffenden Dienstleistungen verteilt werden. Von kleinen und mittleren Unternehmen sollten keine Verwaltungsgebühren verlangt werden.	
(16) Zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren können für die Nutzung von Frequenzen und Nummern Entgelte erhoben werden, um eine optimale Nutzung dieser Ressourcen sicherzustellen. Diese Entgelte sollten die Entwicklung innovativer Dienste und den Wettbewerb auf dem Markt nicht erschweren.	(16) Zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren können für die Nutzung von Frequenzen und Nummern Entgelte erhoben werden, um eine optimale Nutzung dieser Ressourcen sicherzustellen. Diese Entgelte sollten die Entwicklung innovativer Dienste und den Wettbewerb auf dem Markt nicht erschweren. Wird für die Einräumung von Wegerechten bislang weder ein Entgelt erhoben, noch eine andere Gegenleistung verlangt, so soll diese Praxis beibehalten werden.
(17) Die Mitgliedstaaten können die mit einer Allgemeingenehmigung und mit Nutzungsrechten verbundenen Rechte, Bedingungen, Verfahren, Gebühren und Entgelte ändern, wenn dies objektiv gerechtfertigt ist. Solche Änderungen sollten allen Interessenten ordnungsgemäß und rechtzeitig mitgeteilt werden, wobei ihnen angemessen Gelegenheit zu geben ist, zu einer solchen Änderung Stellung zu nehmen.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG

(18) Zur Erreichung der angestrebten Transparenz müssen Diensteanbieter, Verbraucher und andere Interessenten leichten Zugang erhalten zu allen Informationen über Rechte, Bedingungen, Verfahren, Gebühren, Entgelte und Entscheidungen über die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste, über Nutzungsrechte für Funkfrequenzen und Nummern, nationale Frequenznutzungspläne und nationale Nummernpläne. Die nationalen Regulierungsbehörden haben die wichtige Aufgabe, diese Informationen zu liefern und ständig zu aktualisieren sowie alle einschlägigen Informationen über Wegerechte, soweit diese von nichtstaatlichen Stellen verwaltet werden, zu zentralisieren.

(19) Es sollte kontrolliert werden, ob der Binnenmarkt mit den in dieser Richtlinie vorgesehenen nationalen Genehmigungsregelungen ordnungsgemäß funktioniert. Möglicherweise müssen angesichts der Kontrollergebnisse weitere Harmonisierungsmaßnahmen getroffen werden, wenn die Behinderungen des Binnenmarktes fortbestehen. Die Richtlinie . . ./. . ./EG [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] bietet den Verfahrensrahmen für solche Maßnahmen.

(20) Werden die bei Inkrafttreten der Richtlinie gültigen Genehmigungen im Einklang mit dieser Richtlinie durch eine Allgemeingenehmigung und individuelle Nutzungsrechte ersetzt, so sollten die Pflichten der aufgrund einer gültigen Genehmigung arbeitenden Diensteanbieter weder erweitert noch ihre Rechte eingeschränkt werden, sofern sich dies nicht nachteilig auf die Rechte und Pflichten anderer Unternehmen auswirkt —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel und Geltungsbereich

(1) Ziel dieser Richtlinie ist es, durch die Harmonisierung und Vereinfachung der Genehmigungsvorschriften und -bedingungen einen Binnenmarkt für elektronische Kommunikationsdienste zu errichten, damit die Bereitstellung solcher Dienste und Netze in der ganzen Gemeinschaft erleichtert wird.

(2) Diese Richtlinie gilt für alle Genehmigungen, die für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze erteilt werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie . . ./. . ./EG [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste].

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 3	
Allgemeingenehmigung für elektronische Kommunikationsdienste und -netze	
(1) Die Mitgliedstaaten hindern ein Unternehmen an der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste oder -netze nur, wenn dies für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit notwendig ist.	
(2) Die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste oder -netze darf nur von einer Allgemeingenehmigung abhängig gemacht werden. Von dem betreffenden Unternehmen kann eine Anmeldung gefordert, aber nicht verlangt werden, vor Ausübung der mit der Genehmigung verbundenen Rechte eine ausdrückliche Entscheidung oder einen anderen Verwaltungsakt der nationalen Regulierungsbehörde zu erwirken. Nach der Anmeldung kann ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit aufnehmen, gegebenenfalls vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 7 über die Nutzungsrechte.	(2) Die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste oder -netze darf nur von einer Allgemeingenehmigung abhängig gemacht werden, die für das gesamte Gebiet des betreffenden Mitgliedstaates gilt. Von dem betreffenden Unternehmen kann eine Anmeldung gefordert, aber nicht verlangt werden, vor Ausübung der mit der Genehmigung verbundenen Rechte eine ausdrückliche Entscheidung oder einen anderen Verwaltungsakt der nationalen Regulierungsbehörde zu erwirken. Nach der Anmeldung kann ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit aufnehmen, gegebenenfalls vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 7 über die Nutzungsrechte.
(3) Die Anmeldung im Sinne von Absatz 2 umfasst lediglich die Erklärung einer juristischen oder natürlichen Person gegenüber der nationalen Regulierungsbehörde, dass sie die Absicht hat, mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste zu beginnen, sowie die Mindestangaben, die nötig sind, damit die nationale Regulierungsbehörde ein Verzeichnis der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste und -netze führen kann. Diese Angaben müssen sich auf die für die Identifizierung des Diensteanbieters und seiner Kontaktpersonen notwendigen Informationen, seine Anschrift sowie eine Kurzbeschreibung der vorgesehenen Dienstleistung beschränken.	Unverändert
Artikel 4	
Mindestrechte aufgrund einer Allgemeingenehmigung	
Unternehmen, denen gemäß Artikel 3 eine Genehmigung erteilt wurde, haben das Recht,	Eine Allgemeingenehmigung verleiht Unternehmen das Recht,
a) elektronische Kommunikationsdienste für die Allgemeinheit bereitzustellen,	a) elektronische Kommunikationsdienste und -netze bereitzustellen,
b) entsprechend der Richtlinie . . ./. . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates [über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung] mit anderen Anbietern öffentlich verfügbarer Kommunikationsdienste, für die in der Gemeinschaft eine Allgemeingenehmigung erteilt wurde, über eine Zusammenschaltung zu verhandeln,	b) entsprechend der Richtlinie . . ./. . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates [über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung] mit anderen Anbietern öffentlich verfügbarer Kommunikationsnetze, für die in der Gemeinschaft eine Allgemeingenehmigung erteilt wurde, über eine Zusammenschaltung zu verhandeln,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
c) ein elektronisches Kommunikationsnetz zu errichten und die notwendigen Wegerechte entsprechend der Richtlinie . . ./. . ./EG [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] zu erhalten.	c) ein elektronisches Kommunikationsnetz zu errichten und ihre Anträge auf die notwendigen Wegerechte entsprechend Artikel 10 der Richtlinie . . ./. . ./EG [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] prüfen zu lassen.
d) entsprechend der Richtlinie . . ./. . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates [über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten] die Möglichkeit zu erhalten, für die Erfüllung bestimmter Elemente einer Universaldienstleistungspflicht im nationalen Hoheitsgebiet oder in einem Teil desselben benannt zu werden.	Unverändert
Artikel 5 **Recht auf Nutzung von Funkfrequenzen und Nummern**	
(1) Die Mitgliedstaaten machen die Nutzung von Funkfrequenzen, soweit möglich, vor allem wenn die Gefahr von schädlichen Störungen unbedeutend ist, nicht von der Einräumung individueller Nutzungsrechte abhängig, sondern schließen die Bedingungen für die Nutzung solcher Funkfrequenzen in die Allgemeingenehmigung ein.	
(2) Müssen für die Nutzung von Funkfrequenzen und Nummern individuelle Rechte gewährt werden, räumen die Mitgliedstaaten jedem Unternehmen, das Dienstleistungen aufgrund einer Allgemeingenehmigung erbringt, auf Antrag solche Rechte ein, vorbehaltlich jedoch der Artikel 6 und 7 sowie aller anderen Vorschriften, die eine effiziente Nutzung dieser Ressourcen entsprechend der Richtlinie . . ./. . ./EG [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] sicherstellen sollen.	
Diese Nutzungsrechte werden im Wege eines offenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Verfahrens eingeräumt. Bei der Einräumung von Nutzungsrechten geben die Mitgliedstaaten an, ob und unter welchen Bedingungen diese Rechte gemäß Artikel 8 der Richtlinie . . ./. . ./EG [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] übertragen werden können. Räumen die Mitgliedstaaten die Nutzungsrechte für eine begrenzte Zeit ein, muss die Dauer der betreffenden Dienstleistung angemessen sein.	Diese Nutzungsrechte werden im Wege eines offenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Verfahrens eingeräumt. Bei der Einräumung von Nutzungsrechten geben die Mitgliedstaaten an, ob und unter welchen Bedingungen diese Rechte auf Initiative des Rechtsinhabers gemäß Artikel 8 der Richtlinie . . ./. . ./EG [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] übertragen werden können. Räumen die Mitgliedstaaten die Nutzungsrechte für eine begrenzte Zeit ein, muss die Dauer der betreffenden Dienstleistung angemessen sein.
(3) Die zuständige Behörde trifft ihre Entscheidungen über Nutzungsrechte so schnell wie möglich innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Antrags im Fall von Nummern und innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Antrags im Fall von Funkfrequenzen, sie teilt sie den Betroffenen mit und veröffentlicht sie.	(3) Die zuständige Behörde trifft ihre Entscheidungen über Nutzungsrechte so schnell wie möglich innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des vollständigen Antrags im Fall von Nummern und innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Antrags im Fall von Funkfrequenzen, sie teilt sie den Betroffenen mit und veröffentlicht sie.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(4) Die Mitgliedstaaten schränken die die Einräumung von Nutzungsrechten nur so weit ein, wie dies für eine effiziente Nutzung der Funkfrequenzen gemäß Artikel 7 notwendig ist. Die Mitgliedstaaten räumen Nutzungsrechte für Frequenzen ein, soweit sie zur Verfügung stehen.	(4) Die Mitgliedstaaten schränken die Anzahl der einzuräumenden Nutzungsrechte nur so weit ein, wie dies für eine effiziente Nutzung der Funkfrequenzen gemäß Artikel 7 notwendig ist. Die Mitgliedstaaten räumen Nutzungsrechte für Frequenzen ein, soweit sie zur Verfügung stehen.
Artikel 6	Unverändert
Bedingungen bei Allgemeingenehmigungen und Nutzungsrechten für Funkfrequenzen und Nummern	
(1) Die Allgemeingenehmigung für elektronische Kommunikationsdienste oder -netze und die Nutzungsrechte für Funkfrequenzen und die Nutzungsrechte für Nummern werden nur an die in den Teilen A, B und C des Anhangs jeweils genannten Bedingungen geknüpft. Die Bedingungen sind in Bezug auf den betreffenden Dienst objektiv gerechtfertigt, nichtdiskriminierend, angemessen und transparent.	
(2) Besondere Verpflichtungen, die den Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste und -netze, die über eine erhebliche Marktmacht verfügen, gemäß Artikel 8 der Richtlinie . . ./. . ./EG [über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung] oder denen, die einen Universaldienst erbringen sollen, gemäß der Richtlinie . . ./. . ./EG [über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten] auferlegt werden können, werden rechtlich von den mit der Allgemeingenehmigung verbundenen allgemeinen Rechten und Pflichten getrennt. Damit für die Unternehmen die Transparenz sichergestellt ist, werden in der Allgemeingenehmigung die Kriterien und Verfahren angegeben, nach denen einzelnen Unternehmen solche besonderen Verpflichtungen auferlegt werden können.	
(3) Die Allgemeingenehmigung enthält nur branchenspezifische Bedingungen, wie sie in Teil A des Anhangs aufgeführt sind, und wiederholt keine Bedingungen, die für die Unternehmen aufgrund anderer innerstaatlicher Rechtsvorschriften gelten.	
(4) Die Mitgliedstaaten wiederholen bei Einräumung der Nutzungsrechte für Funkfrequenzen oder Nummern nicht die Bedingungen der Allgemeingenehmigung.	
Artikel 7	
Beschränkte Einräumung von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen	
(1) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat die Einräumung von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen zu beschränken, so	
a) trägt er der Notwendigkeit Rechnung, den Nutzen für die Nutzer zu maximieren und den Wettbewerb zu erleichtern,	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG

b) gibt er allen Beteiligten, einschließlich Nutzern und Verbrauchern, ausreichend Gelegenheit und mindestens 30 Tage Zeit, zu einer eventuellen Beschränkung Stellung zu nehmen,

c) veröffentlicht er seinen Beschluss, die Einräumung von Nutzungsrechten zu beschränken, unter Angabe der Gründe,

d) überprüft er die Beschränkung in angemessenen Abständen oder auf Wunsch von Unternehmen, und

e) fordert er zur Beantragung von Nutzungsrechten auf.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass weitere Nutzungsrechte für Funkfrequenzen eingeräumt werden können, gibt er dies öffentlich bekannt und fordert zur Beantragung solcher Rechte auf.

(3) Muss die Einräumung von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen beschränkt werden, so räumt der Mitgliedstaat diese Rechte nach objektiven, nichtdiskriminierenden, detaillierten, transparenten und angemessenen Auswahlkriterien ein. Bei der Auswahl trägt er der Notwendigkeit Rechnung, den Wettbewerb zu erleichtern, innovative Dienste zu fördern und den Nutzen für die Nutzer zu maximieren.

(4) Bei Auswahlverfahren können die Mitgliedstaaten die in Artikel 5 Absatz 3 genannte maximale Frist von sechs Wochen so lange wie nötig, höchstens jedoch um sechs Monate, verlängern, um für alle Beteiligten ein faires, vernünftiges, offenes und transparentes Verfahren sicherzustellen.

Diese Fristen berühren nicht die internationalen Vereinbarungen über die Nutzung von Funkfrequenzen und Erdumlaufpositionen.

Artikel 8

Harmonisierte Funkfrequenzzuteilung

Wurde im Einklang mit der Entscheidung . . ./. . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates [über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Gemeinschaft] und anderen Gemeinschaftsregeln die Nutzung von Funkfrequenzen harmonisiert und wurden Vereinbarungen über die Zugangsbedingungen und -verfahren getroffen, so räumen die Mitgliedstaaten das Recht auf Nutzung der Funkfrequenzen in Übereinstimmung damit ein. Sie verknüpfen damit keine Bedingungen, zusätzlichen Kriterien oder Verfahren, welche die korrekte Durchführung der harmonisierten Zuteilung von Funkfrequenzen einschränken, verändern oder verzögern würden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 9 **Erklärungen zur Erleichterung der Ausübung von Wege- und Zusammenschaltungsrechten**	
Auf Antrag eines Unternehmens stellen die Mitgliedstaaten innerhalb einer Woche eine Erklärung aus, in der sie bestätigen, dass das Unternehmen berechtigt ist, ein Wegerecht zu beantragen und/oder über eine Zusammenschaltung im Rahmen der Allgemeingenehmigung zu verhandeln, um ihnen die Ausübung dieser Rechte auf anderen staatlichen Ebenen oder gegenüber anderen Unternehmen zu erleichtern. Gegebenenfalls können diese Erklärungen auch automatisch auf die Anmeldung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 hin ausgestellt werden.	
Artikel 10 **Erfüllung der Bedingungen von Allgemeingenehmigungen oder Nutzungsrechten**	
(1) Nationale Regulierungsbehörden können von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste und -netze im Rahmen einer Allgemeingenehmigung bereitstellen oder das Recht auf Nutzung von Funkfrequenzen oder Nummern haben, verlangen, die in Artikel 11 genannten Informationen zu liefern, damit sie prüfen können, ob die an die Allgemeingenehmigung oder die Nutzungsrechte geknüpften Bedingungen erfüllt sind.	
(2) Stellt eine nationale Regulierungsbehörde fest, dass ein Unternehmen eine oder mehrere Bedingungen der Allgemeingenehmigung oder der Nutzungsrechte nicht erfüllt, teilt sie dies dem Unternehmen mit und gibt ihm angemessen Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen oder eventuelle Versäumnisse innerhalb eines Monats nach der Anmeldung oder innerhalb einer anderen zwischen dem betreffenden Unternehmen und der nationalen Regulierungsbehörde vereinbarten Frist nachzuholen.	(2) Stellt eine nationale Regulierungsbehörde fest, dass ein Unternehmen eine oder mehrere Bedingungen der Allgemeingenehmigung oder der Nutzungsrechte nicht erfüllt, teilt sie dies dem Unternehmen mit und gibt ihm angemessen Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen oder eventuelle Versäumnisse innerhalb eines Monats nach der Anmeldung oder innerhalb einer anderen zwischen dem betreffenden Unternehmen und der nationalen Regulierungsbehörde vereinbarten Frist nachzuholen. Bei wiederholter Nichterfüllung einer Bedingung, kann die nationale Regulierungsbehörde diese Frist verkürzen.
(3) Holt das betreffende Unternehmen die Versäumnisse nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist nach, trifft die nationale Regulierungsbehörde die gebotenen, angemessenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung. Die Maßnahmen und ihre Gründe werden dem betreffenden Unternehmen innerhalb einer Woche nach dem Beschluss und mindestens eine Woche, bevor sie wirksam werden, mitgeteilt.	Unverändert
	(4) Im Falle ernsthafter und wiederholter Verstöße gegen die Bedingungen der Allgemeingenehmigung, die Nutzungsrechte oder besondere Verpflichtungen, und wenn die in Absatz 3 genannten, auf deren Erfüllung gerichteten Maßnahmen erfolglos sind, kann die nationale Regulierungsbehörde einem Unternehmen die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste oder -netze untersagen und die Nutzungsrechte aussetzen oder entziehen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(4) Stellt die Nichterfüllung der an die Allgemeingenehmigung oder die Nutzungsrechte geknüpften Bedingungen eine unmittelbare, ernste Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit oder Gesundheit der Bevölkerung dar oder führt sie bei anderen Anbietern oder Nutzern elektronischer Kommunikationsdienste oder -netze zu ernsten wirtschaftlichen oder betrieblichen Problemen, so können die Mitgliedstaaten einstweilige Sofortmaßnahmen treffen, um Abhilfe zu schaffen. Das betreffende Unternehmen erhält anschließend angemessen Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen und eine Lösung vorzuschlagen.	(5) Stellt die Nichterfüllung der an die Allgemeingenehmigung oder die Nutzungsrechte geknüpften Bedingungen eine unmittelbare, ernste Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit oder Gesundheit der Bevölkerung dar oder führt sie bei anderen Anbietern oder Nutzern elektronischer Kommunikationsdienste oder -netze zu ernsten wirtschaftlichen oder betrieblichen Problemen, so können die Mitgliedstaaten einstweilige Sofortmaßnahmen treffen, um Abhilfe zu schaffen. Das betreffende Unternehmen erhält anschließend angemessen Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen und eine Lösung vorzuschlagen.
(5) Die Unternehmen haben das Recht, gegen Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat aufgrund dieses Artikels trifft, nach dem Verfahren des Artikels 4 der Richtlinie . . ./. . ./EG [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] Rechtsmittel einzulegen.	(6) Die Unternehmen haben das Recht, gegen Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat aufgrund dieses Artikels trifft, nach dem Verfahren des Artikels 4 der Richtlinie . . ./. . ./EG [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] Rechtsmittel einzulegen.
Artikel 11 **Informationen für Allgemeingenehmigungen und Nutzungsrechte**	Unverändert
(1) Unbeschadet der Informations- und Berichterstattungspflichten aufgrund anderer nationaler Rechtsvorschriften als der Allgemeingenehmigung verlangen die Mitgliedstaaten von den Unternehmen im Rahmen der Allgemeingenehmigung nicht mehr Informationen, als angemessen und objektiv gerechtfertigt sind für	
a) die systematische Prüfung der Erfüllung der Bedingungen 1 und 2 des Teils A, Bedingung 6 des Teils B und Bedingung 5 des Teils C des Anhangs sowie der Erfüllung der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Pflichten,	
b) die Einzelfallprüfung der Erfüllung der im Anhang genannten Bedingungen, wenn eine Beschwerde eingegangen ist oder die nationale Regulierungsbehörde aus anderen Gründen annimmt, dass eine Bedingung nicht erfüllt ist,	
c) die Auswahlverfahren bei Funkfrequenzen,	
d) die Veröffentlichung von Qualitäts- und Preisvergleichen für Dienstleistungen zum Nutzen der Verbraucher,	
e) genau angegebene statistische Zwecke,	
f) eine Marktanalyse für Zwecke der Richtlinie [über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung] oder der Richtlinie [über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten].	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Die in Unterabsatz 1 Buchstaben a), b), d), e) und f) genannten Informationen dürfen nicht vor dem Zugang zum Markt oder als Bedingung für denselben verlangt werden.	
(2) Verlangen Mitgliedstaaten von einem Unternehmen die in Absatz 1 genannten Informationen, so teilen sie diesen auch mit, für welchen speziellen Zweck die Informationen benutzt werden sollen.	
Artikel 12	
Verwaltungsgebühren	
(1) Verwaltungsgebühren, die von Unternehmen verlangt werden, die aufgrund einer Allgemeingenehmigung einen Dienst erbringen,	
a) dienen insgesamt zur Deckung der Verwaltungskosten für die Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung der jeweiligen Allgemeingenehmigung und der Einräumung von Nutzungsrechten und	
b) werden auf die einzelnen Unternehmen verteilt, und zwar entsprechend dem Umsatz, den jedes Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr mit den Diensten erreicht hat, die unter die Allgemeingenehmigung fallen oder für die Nutzungsrechte eingeräumt wurden und die auf dem Inlandsmarkt des die Gebühr erhebenden Mitgliedstaates bereitgestellt wurden.	
(2) Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 10 Millionen EUR in den unter Absatz 1 Buchstabe b) genannten Diensten sind von der Bezahlung der Verwaltungsgebühren befreit.	
(3) Erheben die Mitgliedstaaten Verwaltungsgebühren, so veröffentlichen sie einen jährlichen Überblick über ihre Verwaltungskosten und die insgesamt eingenommenen Gebühren. Übersteigt die Gesamtsumme der Gebühren und die Verwaltungskosten, werden im folgenden Jahr entsprechende Berichtigungen vorgenommen.	(3) Erheben die Mitgliedstaaten Verwaltungsgebühren, so veröffentlichen sie einen ausreichend detaillierten jährlichen Überblick über ihre Verwaltungskosten und die insgesamt eingenommenen Gebühren. Anhand der Differenz zwischen der Gesamtsumme der Gebühren und der Verwaltungskosten, werden im folgenden Jahr entsprechende Berichtigungen vorgenommen.
Artikel 13	Unverändert
Entgelte für Nutzungs- und Wegerechte	
(1) Die Mitgliedstaaten können der Behörde, die die Zuteilung vornimmt, gestatten, für die Erteilung von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen, Nummern oder Wegerechte Entgelte zu erheben, die erforderlich sind, um eine optimale Nutzung dieser Ressourcen sicherzustellen. Die Entgelte müssen nichtdiskriminierend, transparent, objektiv gerechtfertigt und besonders der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Entwicklung innovativer Dienste und den Wettbewerb zu fördern.	(1) Die Mitgliedstaaten können der Behörde, die die Zuteilung vornimmt, gestatten, für die Erteilung von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen, Nummern oder Wegerechte Entgelte zu erheben, die erforderlich sind, um eine optimale Nutzung dieser Ressourcen sicherzustellen. Die Entgelte müssen nichtdiskriminierend, transparent, objektiv gerechtfertigt und ihrem Zweck angemessen sein und dürfen folgenden Zielen nicht entgegen stehen:
	— Gewährleistung größtmöglicher Vorteile für die Nutzer in Bezug auf Auswahl, Preise, Qualität und Geldwert,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	— Sicherstellung, dass es keine Wettbewerbsverzerrungen oder -einschränkungen in der elektronischen Kommunikation gibt, — Förderung wirksamer Investitionen in Infrastruktur und Innovation, — Vermeidung von Hemmnissen im Binnenmarkt und Schaffung gleicher Bedingungen in der gesamten Europäischen Union.
	(2) Wenn bei vergleichenden Auswahlverfahren die Nutzungsentgelte für Funkfrequenzen ganz oder teilweise aus einem einmaligen Betrag bestehen, sind geeignete Zahlungsmodalitäten vorzusehen, damit diese Entgelte in der Praxis nicht dazu führen, dass die Auswahl aufgrund von Kriterien erfolgt, die nichts mit der Gewährleistung einer optimalen Nutzung der Funkfrequenzen zu tun haben.
	(3) Hat eine nationale Regulierungsbehörde die Absicht, Maßnahmen nach diesem Artikel zu treffen, gibt sie die beabsichtigten Maßnahmen in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie . . ./. . ./EG [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] bekannt.
Artikel 14 **Änderung von Rechten und Pflichten**	Unverändert
(1) Die Mitgliedstaaten können die Rechte, Bedingungen, Verfahren, Gebühren und Entgelte im Zusammenhang mit den Allgemeingenehmigungen und den Nutzungs- und Wegerechten in objektiv gerechtfertigten Fällen in angemessenem Umfang ändern. Sie kündigen eine solche Absicht rechtzeitig an und geben den interessierten Parteien, einschließlich Nutzern und Verbrauchern mindestens vier Wochen Zeit, zu den geplanten Änderungen Stellung zu nehmen.	(1) Die Mitgliedstaaten können die Rechte, Bedingungen, Verfahren, Gebühren und Entgelte im Zusammenhang mit den Allgemeingenehmigungen und den Nutzungs- und Wegerechten in objektiv gerechtfertigten Fällen in angemessenem Umfang ändern. Sie kündigen eine solche Absicht rechtzeitig an und geben den interessierten Parteien, einschließlich Nutzern und Verbrauchern entsprechend den wirtschaftlichen betrieblichen Auswirkungen der beabsichtigten Änderung ausreichend, mindestens vier Wochen Zeit, zu den geplanten Änderungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie . . ./. . ./EG [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] Stellung zu nehmen.
	(2) Die Mitgliedstaaten sollen Wegerechte vor Ablauf des Zeitraums, für den sie eingeräumt wurden, nicht ernstlich beschränken oder entziehen, außer wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. In diesen Fällen sollte den Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste ein angemessener Ausgleich zustehen.
Artikel 15 **Veröffentlichung von Informationen**	Unverändert
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle einschlägigen Informationen über Rechte, Bedingungen, Verfahren, Gebühren, Entgelte und Entscheidungen im Zusammenhang mit Allgemeingenehmigungen und Nutzungsrechten in angemessener Weise veröffentlicht und ständig aktualisiert werden, so dass alle Interessenten leichten Zugang zu diesen Informationen haben.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(2) Werden die Gebühren, Entgelte, Verfahren und Bedingungen im Zusammenhang mit Wegerechten auf verschiedenen staatlichen Ebenen festgelegt, so veröffentlichen die Mitgliedstaaten ein Verzeichnis all dieser Gebühren, Entgelte, Verfahren und Bedingungen in angemessener Weise und halten es auf dem neuesten Stand, so dass alle Interessenten leichten Zugang zu diesen Informationen haben.	(2) Werden die Gebühren, Entgelte, Verfahren und Bedingungen im Zusammenhang mit Wegerechten auf verschiedenen staatlichen Ebenen festgelegt, so veröffentlichen die Mitgliedstaaten ein Verzeichnis all dieser Gebühren, Entgelte, Verfahren und Bedingungen sowie Angaben zu den jeweils zuständigen Stellen in angemessener Weise und halten es auf dem neuesten Stand, so dass alle Interessenten leichten Zugang zu diesen Informationen haben.
Artikel 16 **Funktionieren des Binnenmarktes**	Unverändert
Entstehen durch unterschiedliche nationale Gebühren, Entgelte, Verfahren oder Bedingungen im Zusammenhang mit Allgemeingenehmigungen oder Nutzungsrechten Hindernisse für den Binnenmarkt, kann die Kommission gemäß dem in Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie . . ./. . ./EG [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste] genannten Verfahren Maßnahmen zur Harmonisierung dieser Gebühren, Entgelte, Verfahren oder Bedingungen ergreifen.	
Damit solche Hindernisse festgestellt werden, überprüft die Kommission regelmäßig das Funktionieren der nationalen Genehmigungsverfahren und die Entwicklung grenzüberschreitender Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht.	
Artikel 17 **Bestehende Genehmigungen**	
(1) Die Mitgliedstaaten bringen die Genehmigungen, die am Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits gültig sind, bis spätestens zum 31. Dezember 2001 mit den Bestimmungen dieser Richtlinie in Einklang.	
(2) Führt die Anwendung von Absatz 1 zu einer Einschränkung der Rechte oder einer Erweiterung der Pflichten, die mit den bereits erteilten Genehmigungen verbunden sind, so können die Mitgliedstaaten deren Gültigkeit bis höchstens 30. Juni 2002 verlängern, sofern dies die Rechte, die andere Unternehmen aufgrund des Gemeinschaftsrechts, einschließlich dieser Richtlinie, genießen, nicht beeinträchtigt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unter Angabe der Gründe solche Verlängerungen mit.	
	(3) Wurden vor der Umsetzung dieser Richtlinie bereits Verwaltungsgebühren für einen Zeitraum erhoben, der über den ersten Tag der Anwendung dieser Richtlinie hinausgeht, so sind diese Gebühren entsprechend den ab diesem Tag zu zahlenden Gebühren zu mindern.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 18

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2001 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, und der nachfolgenden Änderungen mit.

Unverändert

Artikel 19

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 20

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Maximale Bedingungen, die geknüpft werden können an Allgemeingenehmigungen (Teil A), Nutzungsrechte für Funkfrequenzen (Teil B) und Nutzungsrechte für Nummern (Teil C) im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 11 Buchstabe a)

A. *Bedingungen, die an eine Allgemeingenehmigung geknüpft werden kann*

1. Finanzieller Beitrag zur Finanzierung des Universaldienstes entsprechend der Richtlinie [über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten].

2. Verwaltungsgebühren entsprechend Artikel 12 dieser Richtlinie.

3. Interoperabilität der Dienste und Zusammenschaltung der Netze entsprechend der Richtlinie [über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung].

4. Bereitstellung von Nummern des nationalen Nummernplans für Endnutzer entsprechend der Richtlinie [über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten].

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
5. Auflagen aus Gründen des Umweltschutzes sowie der Städte- und Raumplanung, einschließlich Bedingungen in Verbindung mit der Einräumung des Zugangs zu öffentlichem oder privatem Land oder mit der Kolokation und der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen entsprechend der Richtlinie [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste].	
6. Obligatorische Ausstrahlung bestimmter Hörfunk- und Fernsehsendungen entsprechend der Richtlinie [über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten].	
7. Spezieller Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation entsprechend der Richtlinie [über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation].	
8. Spezielle Verbraucherschutzvorschriften für den elektronischen Kommunikationssektor, einschließlich Bedingungen entsprechend der Richtlinie [über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten].	
9. Auflagen in Bezug auf den Inhalt von Sendungen, insbesondere zum Schutz von Minderjährigen gemäß Artikel 2a Absatz 2 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit, geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.	
10. Lieferung von Informationen im Rahmen eines Anmeldungsverfahrens gemäß Artikel 3 Absatz 3 dieser Richtlinie und für sonstige, in Artikel 11 dieser Richtlinie genannte Zwecke.	
11. Ermöglichung des rechtmäßigen Abhörens durch die zuständigen nationalen Behörden entsprechend der Richtlinie [über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation] und der Richtlinie 95/46/EG.	
12. Vorschriften für die Nutzung im Katastrophenfall, um die Kommunikation zwischen Hilfsdiensten und Behörden und die Ausstrahlung von Mitteilungen an die Bevölkerung nicht behindert werden.	
13. Maßnahmen zur Minderung der Belastung der Allgemeinheit durch elektromagnetische Felder, die von elektronischen Kommunikationsnetzen verursacht werden, in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht.	
B. *Bedingungen, die an Frequenznutzungsrechte geknüpft werden können*	
1. Angabe der Dienstleistung, für die die Frequenz genutzt werden soll, einschließlich Bedingungen in Bezug auf deren Inhalt.	1. Angabe der Dienstleistung, für die die Frequenz genutzt werden soll und, falls zutreffend, der ausschließlichen Nutzung einer Frequenz für die Übermittlung bestimmter Inhalte.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
2. Effiziente Frequenznutzung entsprechend der Richtlinie . . ./. . ./EG [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste].	Unverändert
3. Vermeidung von Störungen.	
4. Höchstdauer gemäß Artikel 5 dieser Richtlinie.	
5. Übertragung von Rechten und Bedingungen für eine solche Übertragung entsprechend der Richtlinie . . ./. . ./EG [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste].	5. Übertragung von Rechten auf Initiative des Rechtsinhabers und Bedingungen für eine solche Übertragung entsprechend der Richtlinie . . ./. . ./EG [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste].
6. Nutzungsentgelte gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie.	Unverändert
7. Verpflichtungen, die das Unternehmen, das die Nutzungsrechte erwirbt, im Laufe eines Auswahlverfahrens eingegangen ist.	
C. *Bedingungen, die an Nummernnutzungsrechte geknüpft werden können*	
1. Angabe der Dienstleistung, für die die Nummer benutzt werden soll.	
2. Effiziente Nummernnutzung entsprechend der Richtlinie [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste].	
3. Nummernübertragbarkeit entsprechend der Richtlinie [über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten].	
4. Höchstdauer gemäß Artikel 5 dieser Richtlinie.	
5. Übertragung von Rechten und Bedingungen für eine solche Übertragung entsprechend der Richtlinie [über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste].	
6. Nutzungsentgelte gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie.	

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste [1]

(2001/C 270 E/26)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 380 endg. — 2000/0184(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 4. Juli 2001)

[1] ABl. C 365 E vom 19.12.2000, S. 198.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	Unverändert
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,	
auf Vorschlag der Kommission,	
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [1],
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,	nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen [2],
gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,	Unverändert
in Erwägung nachstehender Gründe:	
(1) Mit dem derzeitigen Rechtsrahmen für Telekommunikation wurden die Bedingungen für den effizienten Wettbewerb im Telekommunikationssektor in der Phase des Übergangs vom Monopolbetrieb zum vollständigen Wettbewerb geschaffen.	
(2) Am 10. März 1999 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen eine Mitteilung über die Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie und ihre ordnungspolitischen Auswirkungen — Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zum Grünbuch [1].	

[1] KOM(1999) 108.

[1] ABl. C 123 vom 25.4.2001, S. 55.

[2] ABl. C (Mit Schreiben vom 16.2.2001 teilte der Ausschuss der Regionen dem Rat und dem Europäischen Parlament mit, dass er sich nicht zu diesem Thema äußern werde.)

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(3) Am 10. November 1999 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen eine Mitteilung zur Frequenzpolitik: die nächsten Schritte — Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zum Grünbuch [1],	
(4) Am 10. November 1999 legte die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen eine Mitteilung mit dem Titel Entwicklung neuer Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und zugehörige Dienste — Kommunikationsbericht 1999 [2] vor. Darin überprüfte sie den bestehenden Rechtsrahmen für Telekommunikation gemäß Artikel 8 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision — ONP) [3], geändert durch die Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [4]. Sie unterbreitete ferner politische Vorschläge zur öffentlichen Anhörung, die einen neuen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und zugehörige Dienste betreffen.	
(5) Am 26. April 2000 legte die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen eine Mitteilung über die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zum Kommunikationsbericht 1999 und Leitlinien für den neuen Rechtsrahmen [5] vor. In der Mitteilung werden die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zusammengefasst und Leitlinien zur Entwicklung neuer Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und zugehörige Dienste vorgegeben.	
(6) Der Europäische Rat wies auf der Tagung von Lissabon vom 23.—24. März 2000 auf das Potential an Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung hin, das die Umstellung auf eine digitale, wissensgestützte Wirtschaft bietet. Er hob vor allem hervor, dass europäische Unternehmen und Bürger Zugang zu einer kostengünstigen Kommunikationsinfrastruktur von Weltrang und einer breiten Palette von Diensten erhalten müssen.	

[1] KOM(1999) 538.

[2] KOM(1999) 539.

[3] ABl. L 192 vom 24.7.1990, S. 1.

[4] ABl. L 295 vom 29.10.1997, S. 23.

[5] KOM(2000) 239.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(7) Angesichts der Konvergenz von Telekommunikation, Medien und Informationstechnologien sollte für alle Übertragungsnetze und -dienste ein einheitlicher Rechtsrahmen gelten. Dieser Rechtsrahmen besteht aus der vorliegenden Richtlinie, vier spezifischen Richtlinien: der Richtlinie [. . ./. . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom . . . über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste], der Richtlinie [. . ./. . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom . . . über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung], der Richtlinie [. . ./. . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom . . . über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten], der Richtlinie [. . ./. . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom . . . über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation] sowie der Verordnung [(EG) Nr. . . ./. . . des Europäischen Parlaments und des Rates vom . . . über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss] (nachfolgend „Spezifische Maßnahmen" genannt). Es ist notwendig, die Regulierung der Übertragung von der Regulierung von Inhalten zu trennen. Dieser Rahmen betrifft daher nicht die Inhalte von Diensten, die über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitgestellt werden, wie Rundfunkinhalte oder Finanzdienste und bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft. Inhalte von Fernsehprogrammen fallen unter die Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit [1], geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [2]. Bei der Trennung der Regulierung von Übertragung und Inhalten sind dennoch die Verbindungen zwischen beiden zu berücksichtigen.

(8) Diese Richtlinie bezieht sich nicht auf Geräte, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität [3] fallen, gilt jedoch für Verbrauchergeräte, die für Digitalfernsehen verwendet werden.

[1] ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23.

[2] ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60.

[3] ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(7) Angesichts der Konvergenz von Telekommunikation, Medien und Informationstechnologien sollte für alle Übertragungsnetze und -dienste ein einheitlicher Rechtsrahmen gelten. Dieser Rechtsrahmen besteht aus der vorliegenden Richtlinie, vier spezifischen Richtlinien: der Richtlinie [. . ./. . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom . . . über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste], der Richtlinie [. . ./. . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom . . . über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung], der Richtlinie [. . ./. . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom . . . über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten], der Richtlinie [. . ./. . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom . . . über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation] sowie der Verordnung [(EG) Nr. . . ./. . . des Europäischen Parlaments und des Rates vom . . . über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss] [1] (nachfolgend „Spezifische Maßnahmen" genannt). Es ist notwendig, die Regulierung der Übertragung von der Regulierung von Inhalten zu trennen. Dieser Rahmen betrifft daher nicht die Inhalte von Diensten, die über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitgestellt werden, wie Rundfunkinhalte oder Finanzdienste und bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft, und deshalb berührt er auf gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene nach dem Gemeinschaftsrecht getroffene Maßnahmen zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und zur Gewährleistung des Schutzes des Medienpluralismus nicht. Inhalte von Fernsehprogrammen fallen unter die Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit [2], geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [3]. Bei der Trennung der Regulierung von Übertragung und Inhalten sind dennoch die Verbindungen zwischen beiden zu berücksichtigen, insbesondere um Wettbewerb, Medienpluralismus, kulturelle Vielfalt und Verbraucherschutz zu gewährleisten.

(8) Diese Richtlinie bezieht sich nicht auf Geräte, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität [4] fallen, gilt jedoch für Verbrauchergeräte, die für Digitalfernsehen verwendet werden. Es ist wichtig, dass die Regulierungsbehörden für Netzbetreiber und Hersteller von Endgeräten Anreize zur Zusammenarbeit mit dem Ziel schaffen, behinderten Nutzern den Zugang zu elektronischen Kommunikationsdiensten zu erleichtern.

[1] ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 4.

[2] ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23.

[3] ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60.

[4] ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(9) Dienste der Informationsgesellschaft unterliegen der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") ([1]).	Unverändert
(10) Gemäß Artikel 14 EG-Vertrag umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr elektronischer Kommunikationsdienste gewährleistet ist.	
(11) Nach dem Grundsatz der Trennung hoheitlicher und betrieblicher Funktionen sollten die Mitgliedstaaten die Unabhängigkeit ihrer Regulierungsbehörde(n) garantieren, um die Unparteilichkeit ihrer Beschlüsse sicherzustellen. Die Anforderung der Unabhängigkeit berührt weder die institutionelle Autonomie und die verfassungsmäßigen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten noch den Grundsatz der Neutralität im Hinblick auf die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten nach Artikel 295 EG-Vertrag. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten in Bezug auf Personal, Fachwissen und finanzielle Ausstattung über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel verfügen.	
(12) Jede Partei, die einem Beschluss einer nationalen Regulierungsbehörde unterliegt, sollte berechtigt sein, bei einer unabhängigen, von dem betreffenden Mitgliedstaat eingesetzten Stelle Rechtsbehelf einzulegen. Die Beschwerdestelle sollte in der Lage sein, zu prüfen; bis zum Abschluss des Verfahrens sollte der Beschluss der nationalen Regulierungsbehörde seine Gültigkeit behalten. Die Rechte juristischer oder natürlicher Personen nach nationalem Recht sollten von diesem Verfahren unberührt bleiben.	(12) Jede Partei, die einem Beschluss einer nationalen Regulierungsbehörde unterliegt, sollte berechtigt sein, bei einer unabhängigen, von dem betreffenden Mitgliedstaat eingesetzten Stelle Rechtsbehelf einzulegen. Die Beschwerdestelle sollte in der Lage sein, den relevanten Sachverhalt zu prüfen; bis zum Abschluss des Verfahrens sollte der Beschluss der nationalen Regulierungsbehörde seine Gültigkeit behalten, es sei denn, die Beschwerdestelle beschließt aus wichtigen und zwingenden Gründen, dass die Entscheidung ausgesetzt werden sollte. Die Rechte juristischer oder natürlicher Personen nach nationalem Recht sollten von diesem Verfahren unberührt bleiben.
(13) Die nationalen Regulierungsbehörden müssen Informationen von Marktteilnehmern einholen, um ihre Aufgaben effizient zu erfüllen. Derartige Informationen müssen gegebenenfalls auch im Auftrag der Kommission eingeholt werden können, damit sie ihren Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht nachkommen kann. Informationsersuchen sollten in angemessenem Verhältnis stehen und keine unzumutbare Belastung für Unternehmen darstellen. Die von den nationalen Regulierungsbehörden eingeholten Informationen müssen öffentlich zugänglich sein, sofern es sich nicht um vertrauliche Informationen handelt. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten in Bezug auf die Vertraulichkeit des Informationsaustausches dieselben Rechte und Pflichten haben wie eine „zuständige Behörde" für Zwecke der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages ([2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1216/1999 ([3]).	(13) Die nationalen Regulierungsbehörden müssen Informationen von Marktteilnehmern einholen, um ihre Aufgaben effizient zu erfüllen. Derartige Informationen müssen gegebenenfalls auch im Auftrag der Kommission eingeholt werden können, damit sie ihren Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht nachkommen kann. Informationsersuchen sollten in angemessenem Verhältnis stehen und keine unzumutbare Belastung für Unternehmen darstellen. Die von den nationalen Regulierungsbehörden eingeholten Informationen müssen öffentlich zugänglich sein, sofern es sich nicht um vertrauliche Informationen im Sinne gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Rechtsvorschriften über Geschäftsgeheimnisse handelt. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten in Bezug auf die Vertraulichkeit des Informationsaustausches dieselben Rechte und Pflichten haben wie eine „zuständige Behörde" für Zwecke der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages ([2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1216/1999 ([3]).

([1]) ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

([2]) ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204.

([3]) ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 5.

([2]) ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204.

([3]) ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 5.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(14) Es ist wichtig, dass die nationalen Regulierungsbehörden alle interessierten Parteien zu vorgeschlagenen Beschlüssen konsultieren und ihre Stellungnahmen berücksichtigen, ehe sie einen endgültigen Beschluss fassen. Um zu gewährleisten, dass sich Beschlüsse, die auf nationaler Ebene gefasst werden, nicht nachteilig auf den Binnenmarkt oder andere Ziele des Vertrages auswirken, sollten die nationalen Regulierungsbehörden bestimmte Beschlussentwürfe auch der Kommission und anderen nationalen Regulierungsbehörden notifizieren, damit sie hierzu Stellung nehmen können und die Kommission gegebenenfalls eine Änderung oder Aussetzung der Beschlüsse fordern kann. Das Notifizierungsverfahren gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft [1], geändert durch die Richtlinie 98/48/EG [2] sowie die Rechte, die die Kommission aufgrund des Vertrages in Bezug auf Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht besitzt, bleiben von diesem Verfahren unberührt.	Unverändert
(15) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten einheitliche Ziele und Grundsätze verfolgen ihre Maßnahmen. Die Maßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufgrund dieses Rechtsrahmens sollten ausschließlich von diesen Zielen und Grundsätzen bestimmt werden.	(15) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten einheitliche Ziele und Grundsätze verfolgen und ihre Maßnahmen gegebenenfalls mit den Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten abstimmen. Die Maßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufgrund dieses Rechtsrahmens sollten ausschließlich von diesen Zielen und Grundsätzen bestimmt werden.
(16) Funkfrequenzen sind eine wesentliche Voraussetzung für funkgestützte elektronische Kommunikationsdienste und sollten, soweit sie für diese Dienste genutzt werden, von den nationalen Regulierungsbehörden transparenten, nichtdiskriminierenden und objektiven Kriterien zugewiesen und zugeteilt werden. Die Zuweisung und Zuteilung ist so effizient wie möglich zu verwalten, wobei die Bedürfnisse der kommerziellen und anderweitigen Nutzung des Frequenzspektrums gegeneinander abzuwägen sind. Der Weiterverkauf von Frequenzen kann ein wirksames Mittel zur effizienteren Frequenznutzung darstellen, solange es hinreichende Sicherheitsbestimmungen gibt, die die öffentlichen Interessen schützen. Insbesondere ist die Transparenz und Beaufsichtigung derartiger durch die Regulierungsbehörden zu gewährleisten. Die Entscheidung [. . .] des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Gemeinschaft enthält die Rahmenbedingungen für die Vereinheitlichung der Frequenznutzung. Maßnahmen, die aufgrund dieser Richtlinie getroffen werden, sollten die im Rahmen der genannten Entscheidung durchgeführten Arbeiten erleichtern.	(16) Funkfrequenzen sind eine wesentliche Voraussetzung für funkgestützte elektronische Kommunikationsdienste und sollten, soweit sie für diese Dienste genutzt werden, von den nationalen Regulierungsbehörden anhand einer Reihe von harmonisierten Zielen und Grundsätzen zur Regelung ihrer Tätigkeit sowie transparenten, nichtdiskriminierenden und objektiven Kriterien zugewiesen und zugeteilt werden, wobei die sozialen, sprachlichen und kulturellen Interessen im Zusammenhang mit der Nutzung der Frequenzen berücksichtigt werden. Die Zuweisung und Zuteilung ist so effizient wie möglich zu verwalten, wobei die Bedürfnisse der kommerziellen und anderweitigen Nutzung des Frequenzspektrums unionsweit in einheitlicher Weise gegeneinander abzuwägen sind. Der Weiterverkauf von Frequenzen kann ein wirksames Mittel zur effizienteren Frequenznutzung darstellen, solange es hinreichende Sicherheitsbestimmungen gibt, die die öffentlichen Interessen schützen. Insbesondere ist die Transparenz und Beaufsichtigung derartiger Übertragungen durch die Regulierungsbehörden zu gewährleisten. Die Entscheidung [. . .] des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Gemeinschaft enthält die Rahmenbedingungen für die Vereinheitlichung der Frequenznutzung. Maßnahmen, die aufgrund dieser Richtlinie getroffen werden, sollten die im Rahmen der genannten Entscheidung durchgeführten Arbeiten erleichtern.

[1] ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

[2] ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(17) Der Zugang zu Nummerierungsressourcen nach transparenten, objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien ist eine wesentliche Voraussetzung für den Wettbewerb in der elektronischen Kommunikation. Alle Bestandteile der nationalen Nummerierungspläne einschließlich der zur Netzadressierung verwendeten Point-Codes sollten von den nationalen Regulierungsbehörden verwaltet werden. Wenn die Zuweisung der Nummerierungsressourcen in der Gemeinschaft zu vereinheitlichen ist, sollte dies die Kommission im Rahmen ihrer Durchführungsbefugnisse übernehmen. Der Zugang der Endnutzer zu allen Nummerierungsressourcen in der Gemeinschaft ist eine wesentliche Voraussetzung für einen Binnenmarkt. Dies gilt u. a. für gebührenfreien Ruf, private Informationsdienste und sonstige geografisch unabhängige Nummern, sofern nicht der gerufene Teilnehmer aus kommerziellen Gründen den Zugang von bestimmten geografischen Gebieten aus eingeschränkt hat. Die Tarife für Teilnehmer, die von außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats anrufen, brauchen nicht mit denen identisch zu sein, die für Teilnehmer innerhalb des Mitgliedstaats gelten. Angesichts des europäischen Nummerierungsbedarfs, des Bedarfs an europaweiten und neuen Diensten sowie der Globalisierung und Synergie des Marktes für elektronische Kommunikation sind die nationalen Standpunkte in internationalen Organisationen und Foren, in denen Nummerierungsbeschlüsse gefasst werden, von der Gemeinschaft im Einklang mit dem Vertrag anzugleichen.	Unverändert
(18) Es sollten zügige, nichtdiskriminierende Verfahren zur Erteilung von Wegerechten eingeführt sein, um die Voraussetzungen für einen lauteren, wirksamen Wettbewerb zu schaffen. Die einzelstaatlichen Enteignungsgesetze bleiben von dieser Richtlinie unberührt.	(18) Es sollten zügige, nichtdiskriminierende Verfahren zur Erteilung von Wegerechten eingeführt sein, um die Voraussetzungen für einen lauteren, wirksamen Wettbewerb zu schaffen. Die mit der Ausübung dieser Rechte verbundenen Bedingungen sollten objektiv gerechtfertigt, nicht diskriminierend, verhältnismäßig und transparent sein. Die einzelstaatlichen Enteignungsgesetze bleiben von dieser Richtlinie unberührt.
(19) Die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen kann aus städtebaulichen, gesundheits- oder umweltpolitischen Gründen vorteilhaft sein und sollte von den nationalen Regulierungsbehörden auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen gefördert werden. Die obligatorische gemeinsame Nutzung von Einrichtungen kann unter Umständen angebracht sein; sie sollte jedoch erst nach einer umfassenden öffentlichen Anhörung vorgeschrieben werden.	Unverändert
(20) Unter bestimmten Umständen sind Vorabverpflichtungen aufzuerlegen, um die Entwicklung eines wettbewerbsorientierten Marktes zu gewährleisten. Die Definition der beträchtlichen Marktmacht in der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) [1], geändert durch die Richtlinie 98/61/EG [2], hat sich in den Anfangsphasen der Liberalisierung des Marktes als Kriterium für Vorabverpflichtungen als sinnvoll erwiesen, ist nun jedoch neu zu formulieren, um sie komplexeren, dynamischeren Märkten anzupassen. Daher beruht die in der vorliegenden Richtlinie benutzte Definition auf dem Konzept der beherrschenden Stellung nach der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften. Ausgenommen in Fällen, die durch die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bestimmt werden, sind Vorabverpflichtungen zur Gewährleistung des effizienten Wettbewerbs nur bei Unternehmen gerechtfertigt, die ihre Infrastruktur aufgrund besonderer oder ausschließlicher Rechte in Bereichen finanziert haben, in denen rechtliche, technische oder wirtschaftliche Hindernisse für den Marktzugang bestehen, insbesondere für den Aufbau von Netzinfrastrukturen, oder die als vertikal integrierte Unternehmen Netzinfrastrukturen zur Erbringung von Diensten besitzen oder betreiben und gleichzeitig Dienste über diese Infrastrukturen anbieten, zu denen ihre Mitbewerber zwangsläufig Zugang benötigen.

(21) Derartige Verpflichtungen sollten nur auferlegt werden, wenn kein wirksamer Wettbewerb besteht und die Instrumente des nationalen und gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts nicht ausreichen, um das Problem zu lösen. Daher ist es notwendig, dass die Kommission Leitlinien auf Gemeinschaftsebene festlegt, die von den nationalen Regulierungsbehörden einzuhalten sind, wenn sie beurteilen, ob auf einem bestimmten Markt ein effizienter Wettbewerb herrscht, und Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ermitteln. In diesen Leitlinien ist auch die Frage neu entstehender Märkte zu behandeln, wo der Marktführer in der Praxis über einen beträchtlichen Marktanteil verfügen dürfte, ohne dass ihm jedoch unangemessene Verpflichtungen auferlegt werden sollten. Die nationalen Regulierungsbehörden müssen zusammenarbeiten, wenn der betreffende Markt eine internationale Dimension aufweist.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(21) Derartige Verpflichtungen sollten nur auferlegt werden, wenn kein wirksamer Wettbewerb besteht und die Instrumente des nationalen und gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts nicht ausreichen, um das Problem zu lösen. Daher ist es notwendig, dass die Kommission Leitlinien auf Gemeinschaftsebene festlegt, die von den nationalen Regulierungsbehörden einzuhalten sind, wenn sie beurteilen, ob auf einem bestimmten Markt ein effizienter Wettbewerb herrscht, und Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ermitteln. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten prüfen, ob in einem bestimmten geografischen Gebiet, beispielsweise dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder einem Teil davon, der Wettbewerb auf dem Markt für ein bestimmtes Produkt oder einen bestimmten Dienst tatsächlich wirksam ist. Um festzustellen, ob der Wettbewerb wirksam ist, sollte untersucht werden, ob der Markt auf Wettbewerb ausgerichtet ist und ob ein etwaiger Mangel an wirksamem Wettbewerb dauerhaft ist. In diesen Leitlinien ist auch die Frage neu entstehender Märkte zu behandeln, wo der Marktführer in der Praxis über einen beträchtlichen Marktanteil verfügen dürfte, ohne dass ihm jedoch unangemessene Verpflichtungen auferlegt werden sollten. Die Kommission sollte die Leitlinien regelmäßig überprüfen, um deren Zweckmäßigkeit für sich einen rasch verändernden Markt sicherzustellen. Die nationalen Regulierungsbehörden müssen zusammenarbeiten, wenn der betreffende Markt eine internationale Dimension aufweist.

[1] ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 32.

[2] ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 37.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	(21a) Bei der Feststellung, ob ein Unternehmen auf einem bestimmten Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt, sollten die nationalen Regulierungsbehörden sich auf die Leitlinien der Kommission stützen, die auf der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften beruhen sollten.
(22) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind in der Welthandelsorganisation Verpflichtungen in Bezug auf Normen und den Rechtsrahmen für Telekommunikationsnetze und -dienste eingegangen.	Unverändert
(23) Die Normung sollte in erster Linie ein marktorientierter Vorgang sein. Es kann jedoch noch immer Situationen geben, in denen es sich empfiehlt, die Einhaltung bestimmter Normen auf Gemeinschaftsebene zu fordern, um die Interoperabilität auf dem Binnenmarkt zu gewährleisten. Auf nationaler Ebene sind die Mitgliedstaaten an die Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG gebunden. In der Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen [1] wurden weder ein bestimmtes digitales Fernsehübertragungssystem noch spezielle Dienstanforderungen vorgeschrieben. Über die Digital Video Broadcasting Group haben die europäischen Marktteilnehmer eine Familie von Fernsehübertragungssystemen entwickelt, die vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) genormt und in Empfehlungen der internationalen Fernmeldeunion umgesetzt wurden.	(23) Die Normung sollte in erster Linie ein marktorientierter Vorgang sein. Es kann jedoch noch immer Situationen geben, in denen es sich empfiehlt, die Einhaltung bestimmter Normen auf Gemeinschaftsebene zu fordern, um die Interoperabilität auf dem Binnenmarkt zu gewährleisten. Auf nationaler Ebene sind die Mitgliedstaaten an die Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG gebunden. In der Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen [1] wurden weder ein bestimmtes digitales Fernsehübertragungssystem noch spezielle Dienstanforderungen vorgeschrieben. Über die Digital Video Broadcasting Group haben die europäischen Marktteilnehmer eine Familie von Fernsehübertragungssystemen entwickelt, die vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) genormt und in Empfehlungen der internationalen Fernmeldeunion umgesetzt wurden. Über die obligatorische Anwendung dieser Normen sollte nur nach einer umfassenden Anhörung der Öffentlichkeit entschieden werden. Normungsverfahren auf der Grundlage dieser Richtlinie berühren nicht die Bestimmungen der Richtlinie 1999/5/EG, der Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen [2] und der Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit [3].
(24) Bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen in ein und demselben Mitgliedstaat in einem Bereich, der unter diese Richtlinie oder die spezifischen Maßnahmen fällt, sollte sich die beschwerte Partei an die nationale Regulierungsbehörde wenden können, um den Streitfall beizulegen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten in der Lage sein, den Parteien eine Lösung aufzuerlegen.	Unverändert

[1] ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 51.

[1] ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 51.

[2] ABl. L 77 vom 26.3.1973, S. 29.

[3] ABl. L 139 vom 23.5.1989, S. 19.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(25) Zusätzlich zu den Rechtsbehelfen nach nationalem oder gemeinschaftlichem Recht bedarf es eines einfachen Verfahrens zur Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten, die außerhalb der Zuständigkeit einer einzelnen nationalen Regulierungsbehörde liegen. Dieses auf Antrag einer der Parteien, jedoch mit Zustimmung aller Parteien des Rechtsstreits einzuleitende Verfahren sollte flexibel, kostengünstig und transparent sein. Falls die Kommission beschließt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sie bei der Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten unterstützt, sollte sie dafür sorgen, dass die Mitglieder der Gruppe von den Parteien unabhängig sind.	
(26) Der mit Artikel 9 der Richtlinie 90/387/EWG eingesetzte „ONP-Ausschuss" und der mit Artikel 14 der Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste [1] eingesetzte Genehmigungsausschuss sollten durch einen einzigen Ausschuss abgelöst werden.	
(27) Die nationalen Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden sollten berechtigt sein, Informationen auszutauschen, damit sie in vollem Umfang zusammenarbeiten können.	
(28) Es sollte eine hochrangige Gruppe eingesetzt werden, die aus Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden besteht. Hauptaufgabe dieser Gruppe sollte es sein, die Kommission bei der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie und der spezifischen Maßnahmen zu unterstützen, um die Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Zur Prüfung spezifischer Fragen, z. B. des Verbraucherschutzes, können Sachverständigengruppen gebildet werden.	(28) Es sollte eine Beratergruppe eingesetzt werden, die aus Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden besteht. Hauptaufgabe dieser Gruppe sollte es sein, die Kommission bei der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie und der spezifischen Maßnahmen zu unterstützen, um die Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Zur Prüfung spezifischer Fragen, z. B. des Verbraucherschutzes, können Sachverständigengruppen gebildet werden.
(29) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten regelmäßig überprüft werden, um insbesondere festzustellen, ob sie veränderten technologischen oder marktwirtschaftlichen Bedingungen anzupassen sind.	Unverändert
(30) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [2] sollten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie nach dem Beratungsverfahren in Artikel 3 bzw. dem Regelungsverfahren in Artikel 5 des Beschlusses erlassen werden.	

[1] ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 15.

[2] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG

(31) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip kann das Ziel, einheitliche Rahmenbedingungen für die Regulierung von elektronischen Kommunikationsdiensten und -netzen sowie zugehörigen Einrichtungen zu schaffen, nicht vollständig von den Mitgliedstaaten erreicht werden und lässt sich daher wegen des Umfangs und der Auswirkungen besser auf Gemeinschaftsebene verwirklichen. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieses Ziels notwendige Mindestmaß und geht nicht über das hierzu Erforderliche hinaus.

(32) Die folgenden Richtlinien bzw. Entscheidungen sollten aufgehoben werden:

— Richtlinie 90/387/EWG,

— Entscheidung 91/396/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Einführung einer einheitlichen europäischen Notrufnummer ([1]),

— Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen ([2]), zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/80/EG der Kommission ([3]),

— Entscheidung 92/264/EWG des Rates vom 11. Mai 1992 zur Einführung einer gemeinsamen Vorwahlnummer für den internationalen Fernsprechverkehr in der Gemeinschaft ([4]),

— Richtlinie 95/47/EG,

— Richtlinie 97/13/EG,

— Richtlinie 97/33/EG,

— Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation ([5]),

— Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld ([6]) —

([1]) ABl. L 217 vom 6.8.1991, S. 31.
([2]) ABl. L 165 vom 19.6.1992, S. 27.
([3]) ABl. L 14 vom 20.1.1998, S. 27.
([4]) ABl. L 137 vom 20.5.1992, S. 21.
([5]) ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1.
([6]) ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 24.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:	
KAPITEL I **GELTUNGSBEREICH, ZIELSETZUNG UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**	
Artikel 1 **Geltungsbereich und Zielsetzung**	
(1) Mit dieser Richtlinie wird ein einheitlicher Rahmen für die Regulierung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze sowie zugehöriger Einrichtungen vorgegeben. Sie legt die Pflichten der nationalen Regulierungsbehörden sowie eine Reihe von Verfahren fest, die die gemeinschaftsweit einheitliche Anwendung des Rechtsrahmens gewährleisten.	
(2) Verpflichtungen, die von den Mitgliedstaaten aufgrund des Gemeinschaftsrechts oder durch Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für Dienste auferlegt werden, die mit Hilfe elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste erbracht werden, bleiben von dieser Richtlinie und den spezifischen Maßnahmen unberührt.	
(3) Die Bestimmungen der Richtlinie 1999/5/EG bleiben von dieser Richtlinie unberührt.	
Artikel 2 **Begriffsbestimmungen**	
Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck	
a) „elektronisches Kommunikationsnetz“ Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelte einschließlich Internet) und mobile terrestrische Netze, Netze für Hör- und Fernsehfunk, sowie Kabelfernsehnetze, unabhängig von der Art der übertragenen Informationen.	a) „elektronisches Kommunikationsnetz“ Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelte einschließlich Internet) und mobile terrestrische Netze, Netze für Hör- und Fernsehfunk, „Powerline“-Systeme sowie Kabelfernsehnetze, unabhängig von der Art der übertragenen Informationen.
b) „elektronische Kommunikationsdienste“ gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung und Leitweglenkung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen, einschließlich Telekommunikations- und Übertragungsdienste in Rundfunknetzen, nicht aber Dienste, die Inhalte über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
c) „öffentliches Kommunikationsnetz“ ein elektronisches Kommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend zur Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste dient.	
d) „zugehörige Einrichtungen“ die einem elektronischen Kommunikationsnetz bzw. -dienst zugeordnet sind, zu dem der Zugang im Hinblick auf die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste zu gleichwertigen, wettbewerbsorientierten Bedingungen benötigt wird.	d) „zugehörige Einrichtungen“ die einem elektronischen Kommunikationsnetz bzw. -dienst zugeordneten Einrichtungen, die die Bereitstellung von Diensten über das Netz und/oder den Dienst ermöglichen und/oder unterstützen. Dies schließt Zugangsberechtigungssysteme und elektronische Programmführer ein.
e) „nationale Regulierungsbehörde“ die Stelle bzw. Stellen, die von einem Mitgliedstaat mit einer der in dieser Richtlinie und den spezifischen Maßnahmen festgelegten rechtlichen Aufgaben beauftragt werden.	Unverändert
f) „Nutzer“ eine natürliche oder juristische Person, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste in Anspruch nimmt.	
g) „Verbraucher“ jede natürliche Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst zu anderen als gewerblichen oder beruflichen Zwecken nutzt.	
h) „Universaldienst“ ein in der Richtlinie . . ./. . ./EG [über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten] definiertes Angebot an Diensten von bestimmter Qualität, das allen Nutzern unabhängig von ihrem Standort und, gemessen an den landesspezifischen Bedingungen, zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung steht.	
i) „Teilnehmer“ jede natürliche oder juristische Person, die mit einem Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste einen Vertrag über die Bereitstellung dieser Dienste geschlossen hat.	
j) „spezifische Maßnahmen“ die Richtlinie . . ./. . ./EG [über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste], die Richtlinie . . ./. . ./EG [über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung], die Richtlinie . . ./. . ./EG [über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten], die Richtlinie . . ./. . ./EG [über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation] und die Verordnung (EG) Nr. . . ./. . . [über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss].	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
k) „Kommunikationsausschuss“ den mit Artikel 19 eingesetzten Ausschuss.	
l) „Hochrangige Kommunikationsgruppe“ die mit Artikel 21 eingesetzte Gruppe.	l) „Beratende Kommunikationsgruppe“ die mit Artikel 21 eingesetzte Gruppe.
	m) „Internationaler Markt“ einen Markt für ein Produkt oder einen Dienst, der sich auf das gesamte Gemeinschaftsgebiet oder einen erheblichen Teil desselben ausdehnt.
KAPITEL II	Unverändert
NATIONALE REGULIERUNGSBEHÖRDEN	
Artikel 3	
Nationale Regulierungsbehörden	
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle den nationalen Regulierungsbehörden mit dieser Richtlinie und den spezifischen Maßnahmen übertragenen Aufgaben von einer zuständigen Stelle wahrgenommen werden.	
(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden, indem sie dafür sorgen, dass diese rechtlich und funktional von allen Unternehmen unabhängig sind, die elektronische Kommunikationsnetze, -geräte oder -dienste anbieten. Wenn Mitgliedstaaten weiterhin an Unternehmen beteiligt sind, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen oder diese kontrollieren, müssen sie eine vollständige und wirksame strukturelle Trennung der hoheitlichen Funktion von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle sicherstellen.	(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden, indem sie dafür sorgen, dass diese rechtlich und funktional von allen Unternehmen unabhängig sind, die elektronische Kommunikationsnetze, -geräte oder -dienste anbieten. Wenn Mitgliedstaaten weiterhin an Unternehmen beteiligt sind, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen oder diese kontrollieren, müssen sie eine vollständige und wirksame strukturelle Trennung der hoheitlichen Funktion von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle sicherstellen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sind, eigenständig und ohne weitere Genehmigung oder Anleitung seitens irgendeiner anderen Agentur oder Stelle zu handeln und nur den Bestimmungen der Artikel 4 und 6 dieser Richtlinie unterworfen sind.
(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausüben.	Unverändert
(4) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die von den nationalen Regulierungsbehörden wahrzunehmenden Aufgaben in leicht zugänglicher Form, insbesondere wenn diese Aufgaben mehr als einer Stelle übertragen werden. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen darüber hinaus die Verfahren zur Konsultation und Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden sowie zwischen diesen und den für die Anwendung des Wettbewerbs- und des Verbraucherschutzrechts zuständigen nationalen Behörden in Fragen von gemeinsamem Interesse. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sich die Aufgaben dieser Behörden nicht überschneiden.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(5) Die nationalen Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden sind berechtigt, Informationen auszutauschen. Um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zu erleichtern, hat die nationale Regulierungsbehörde dieselben Rechte und Pflichten hinsichtlich der Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen wie eine „zuständige Behörde" für Zwecke der Verordnung Nr. 17.	
(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unter Angabe der jeweiligen Zuständigkeiten alle Aufgaben mit, die den nationalen Regulierungsbehörden aufgrund dieser Richtlinie und der spezifischen Maßnahmen übertragen werden.	
Artikel 4 **Rechtsbehelf**	
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass es Verfahren auf nationaler Ebene gibt, nach dem ein Nutzer oder ein Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und/oder -dienste, gegen eine Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde bei einer von der Regierung und der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde unabhängigen Stelle Rechtsbehelf einlegen kann. Die Beschwerdestelle muss in der Lage sein, nicht nur das Verfahren, nach dem die Entscheidung getroffen wurde, sondern auch den Sachverhalt zu prüfen. Bis zum Abschluss eines solchen Verfahrens behält die Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde ihre Gültigkeit.	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass es wirksame Verfahren auf nationaler Ebene gibt, nach denen jeder von der Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde betroffene Nutzer oder Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und/oder -dienste, gegen diese Entscheidung bei einer von der Regierung und der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde unabhängigen Stelle Rechtsbehelf einlegen kann. Die Beschwerdestelle muss in der Lage sein, nicht nur das Verfahren, nach dem die Entscheidung getroffen wurde, sondern auch den relevanten Sachverhalt zu prüfen. Bis zum Abschluss eines solchen Verfahrens behält die Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde ihre Gültigkeit, es sei denn, die Beschwerdestelle beschließt aus wichtigen und zwingenden Gründen, dass die Entscheidung ausgesetzt werden sollte.
(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Entscheidungen der Beschwerdestellen durchsetzbar sind.	Unverändert
(3) Hat die Beschwerdestelle keinen gerichtlichen Charakter, so sind ihre Entscheidungen stets schriftlich zu begründen. Ferner ist diese Entscheidung in diesem Fall von einem Gericht zu überprüfen.	(3) Hat die Beschwerdestelle keinen gerichtlichen Charakter, so sind ihre Entscheidungen stets schriftlich zu begründen. Ferner ist diese Entscheidung in diesem Fall von einem Gericht im Sinne von Artikel 234 EG-Vertrag zu überprüfen.
(4) Die Ernennung und das Ausscheiden der Mitglieder der Beschwerdestelle erfolgen unter denselben Bedingungen wie bei Richtern, was die für ihre Benennung, ihre Amtszeit und ihr Ausscheiden zuständige Behörde betrifft. Mindestens das vorsitzende Mitglied der Beschwerdestelle muss über die gleichen rechtlichen und fachlichen Qualifikationen verfügen wie Richter. Die unabhängige Stelle trifft ihre Entscheidungen nach einem Verfahren, bei dem beide Seiten gehört werden. Ihre Entscheidungen sind nach einem von den Mitgliedstaaten festzulegenden Verfahren rechtsverbindlich.	(4) Die Ernennung und das Ausscheiden der Mitglieder der Beschwerdestelle erfolgen unter denselben Bedingungen wie bei Richtern, was die für ihre Benennung, ihre Amtszeit und ihr Ausscheiden zuständige Behörde betrifft. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Beschwerdestelle über den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Sachverstand verfügt. Mindestens das vorsitzende Mitglied der Beschwerdestelle muss über die gleichen rechtlichen und fachlichen Qualifikationen verfügen wie Richter. Die unabhängige Stelle ist dafür zuständig, die wirtschaftlichen Aspekte des Falls zu beurteilen, und trifft ihre Entscheidungen nach einem Verfahren, bei dem beide Seiten gehört werden. Ihre Entscheidungen sind nach einem von den Mitgliedstaaten festzulegenden Verfahren rechtsverbindlich.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 5 **Bereitstellung von Informationen**	Unverändert
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten, den nationalen Regulierungsbehörden alle Informationen zur Verfügung stellen, die diese benötigen, um die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten. Die von der nationalen Regulierungsbehörde angeforderten Informationen müssen in angemessenem Verhältnis zur Wahrnehmung dieser Aufgabe stehen. Die nationale Regulierungsbehörde muss ihr Ersuchen um Informationen begründen.	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten, den nationalen Regulierungsbehörden alle Informationen zur Verfügung stellen, die diese benötigen, um die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten. Die von der nationalen Regulierungsbehörde angeforderten Informationen dürfen nur in diesem Rahmen und nur zur Erfüllung dieser Aufgabe verwendet werden und müssen in angemessenem Verhältnis zur Wahrnehmung dieser Aufgabe stehen. Die nationale Regulierungsbehörde muss ihr Ersuchen um Informationen begründen.
	(1a) Den nationalen Regulierungsbehörden wird außerdem von den Mitgliedstaaten die Befugnis eingeräumt, Strafen für die Nichtvorlage oder die mangelhafte Vorlage von Informationen zu verhängen und alle notwendigen Prüfungen von Unternehmen durchzuführen. Erforderlichenfalls können die nationalen Regulierungsbehörden ihre Beamten ermächtigen, die Räumlichkeiten des Unternehmens zu betreten und zu durchsuchen.
(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden der Kommission auf Anforderung die Informationen zur Verfügung stellen, die sie benötigt, um ihre Aufgaben aufgrund des EG-Vertrags wahrzunehmen. Die von der Kommission angeforderten Informationen müssen in angemessenem Verhältnis zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen. Die Kommission stellt gegebenenfalls die einer nationalen Regulierungsbehörde übermittelten Informationen einer anderen Behörde desselben oder eines anderen Mitgliedstaats zur Verfügung. Wurden die Informationen vertraulich übermittelt, so werden sie von der Kommission und den nationalen Regulierungsbehörden vertraulich behandelt.	(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden der Kommission auf Anforderung die Informationen zur Verfügung stellen, die sie benötigt, um ihre Aufgaben aufgrund des EG-Vertrags wahrzunehmen. Wird in den zur Verfügung gestellten Informationen auf Informationen Bezug genommen, die zuvor von Unternehmen auf Anforderung der nationalen Regulierungsbehörde geliefert wurden, werden diese Unternehmen benachrichtigt. Die von der Kommission angeforderten Informationen dürfen nur in diesem Zusammenhang und zur Durchführung dieser Aufgaben verwendet werden und müssen in angemessenem Verhältnis zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen. Die Kommission stellt soweit erforderlich die einer nationalen Regulierungsbehörde übermittelten Informationen einer anderen Behörde desselben oder eines anderen Mitgliedstaats zur Verfügung. Wurden die Informationen vertraulich übermittelt, so werden sie von der Kommission und den nationalen Regulierungsbehörden vertraulich behandelt.
(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden Informationen, die zu einem offenen, wettbewerbsorientierten Markt beitragen, unter Einhaltung der nationalen Vorschriften über den Informationszugang sowie der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen veröffentlichen.	Unverändert
(4) Die nationalen Regulierungsbehörden veröffentlichen die Bedingungen für den öffentlichen Informationszugang gemäß Absatz 3 einschließlich detaillierter Leitlinien und Verfahren für dessen Gewährung. Beschlüsse über die Verweigerung des Informationszugangs sind zu begründen und zu veröffentlichen.	(4) Die nationalen Regulierungsbehörden veröffentlichen die Bedingungen für den öffentlichen Informationszugang gemäß Absatz 3 einschließlich detaillierter Leitlinien und Verfahren für dessen Gewährung. Beschlüsse über die Verweigerung des Informationszugangs sind sachlich zu begründen und zu veröffentlichen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 6 **Konsultation und Transparenz**	Unverändert
(1) Sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden interessierten Parteien innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu Maßnahmen geben, die sie gemäß dieser Richtlinie oder den spezifischen Maßnahmen zu treffen gedenken. Die nationalen Regulierungsbehörden veröffentlichen ihre jeweiligen Anhörungsverfahren.	(1) Außer in den Fällen gemäß Absatz 5 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden allen interessierten Parteien innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu Maßnahmen geben, die sie gemäß dieser Richtlinie oder den spezifischen Maßnahmen zu treffen gedenken. Die nationalen Regulierungsbehörden veröffentlichen ihre jeweiligen Anhörungsverfahren. Die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens werden von der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, sofern es sich nicht um vertrauliche Informationen im Sinne gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Rechtsvorschriften über Geschäftsgeheimnisse handelt. Die Mitgliedstaaten richten eine zentrale Informationsstelle ein, bei der alle laufenden Anhörungsverfahren erfasst werden.
(2) Beabsichtigt eine nationale Regulierungsbehörde, Maßnahmen gemäß Artikel 8 oder Artikel 14 Absätze 4 und 5 dieser Richtlinie oder nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie . . ./. . ./EG [über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung] zu ergreifen, so übermittelt sie der Kommission und den nationalen Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten den Entwurf der Maßnahme zusammen mit einer Begründung. Die nationalen Regulierungsbehörden können innerhalb der gemäß Absatz 1 festgelegten Anhörungsfrist Stellungnahmen an die betreffende nationale Regulierungsbehörde richten.	(2) Beabsichtigt eine nationale Regulierungsbehörde, Maßnahmen gemäß Artikel 8 Absätze 3, 4 und 5 oder Artikel 14 Absätze 4 und 5 dieser Richtlinie oder nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie . . ./. . ./EG [über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung] zu ergreifen, so übermittelt sie der Kommission und den nationalen Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten den Entwurf der Maßnahme zusammen mit einer Begründung. Die nationalen Regulierungsbehörden können innerhalb der gemäß Absatz 1 festgelegten Anhörungsfrist Stellungnahmen an die betreffende nationale Regulierungsbehörde richten.
(3) Die betreffende nationale Regulierungsbehörde trägt den Stellungnahmen anderer nationaler Regulierungsbehörden weitestgehend Rechnung und leitet den überarbeiteten Maßnahmenentwurf unverzüglich der Kommission zu.	Unverändert
(4) Die Maßnahme wird einen Monat nach dem Datum der Mitteilung an die Kommission wirksam, es sei denn, die Kommission teilt der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde mit, dass sie ernsthafte Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Bestimmungen in Artikel 7, hegt. In diesem Fall wird die Maßnahme weitere zwei Monate nicht wirksam. Während dieses Zeitraums erlässt die Kommission eine endgültige Entscheidung und fordert bei Bedarf die betreffende nationale Regulierungsbehörde auf, den Maßnahmenentwurf zu ändern oder zurückzuziehen. Hat die Kommission nach Ablauf dieser Frist keine Entscheidung erlassen, die Maßnahme erlassen.	(4) Die Maßnahme wird einen Monat nach dem Datum der Mitteilung an die Kommission wirksam, es sei denn, die Kommission teilt der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde mit, dass sie ernsthafte Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Bestimmungen in Artikel 7 dieser Richtlinie, hegt. In diesem Fall wird die Maßnahme weitere zwei Monate nicht wirksam. Während dieses Zeitraums erlässt die Kommission eine endgültige Entscheidung und fordert bei Bedarf die betreffende nationale Regulierungsbehörde auf, den Maßnahmenentwurf zu ändern oder zurückzuziehen. Hat die Kommission nach Ablauf dieser Frist keine Entscheidung erlassen, so kann die nationale Regulierungsbehörde die Maßnahme erlassen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(5) Ist eine nationale Regulierungsbehörde unter außergewöhnlichen Umständen der Ansicht, dass dringend gehandelt werden muss, ohne das Verfahren gemäß Absatz 1 bis 4 einzuhalten, um den Wettbewerb zu erhalten und die Nutzerinteressen zu schützen, so kann sie umgehend Maßnahmen erlassen. Sie teilt diese der Kommission und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden unverzüglich mit einer vollständigen Begründung mit. Die Kommission prüft diese Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit Artikel 7. Gegebenenfalls fordert sie die betreffende nationale Regulierungsbehörde auf, die Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben.	(5) Ist eine nationale Regulierungsbehörde unter außergewöhnlichen Umständen der Ansicht, dass dringend gehandelt werden muss, ohne das Verfahren gemäß Absatz 1 bis 4 einzuhalten, um den Wettbewerb zu erhalten und die Nutzerinteressen zu schützen, so kann sie umgehend Maßnahmen erlassen. Sie teilt diese der Kommission und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden unverzüglich mit einer vollständigen Begründung mit. Die Kommission prüft diese Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit Artikel 7 dieser Richtlinie. Gegebenenfalls fordert sie die betreffende nationale Regulierungsbehörde auf, die Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben.
(6) Unterlässt die Kommission ein Vorgehen gemäß Absatz 4 und 5, so berührt dies in keiner Weise ihre Rechte gemäß Artikel 226 EG-Vertrag in Bezug auf Entscheidungen oder Maßnahmen einer nationalen Regulierungsbehörde.	Unverändert
KAPITEL III **PFLICHTEN DER NATIONALEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN**	
Artikel 7 **Politische Ziele und regulatorische Grundsätze**	
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden bei der Wahrnehmung der in dieser Richtlinie und den spezifischen Maßnahmen festgelegten rechtlichen Aufgaben alle angezeigten Maßnahmen treffen, die ausschließlich den in den Absätzen 2, 3 und 4 vorgegebenen Zielen dienen. Die Maßnahmen müssen in angemessenem Verhältnis zu diesen Zielen stehen.	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden bei der Wahrnehmung der in dieser Richtlinie und den spezifischen Maßnahmen festgelegten rechtlichen Aufgaben alle angezeigten Maßnahmen treffen, die ausschließlich den in den Absätzen 2, 3 und 4 vorgegebenen Zielen dienen; sie unterlassen Maßnahmen, die diesen Zielen zuwiderlaufen, sie einengen oder verzerren. Die Maßnahmen müssen in angemessenem Verhältnis zu diesen Zielen stehen.
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden bei der Wahrnehmung der in dieser Richtlinie und den spezifischen Maßnahmen festgelegten regulatorischen Aufgaben, insbesondere derer, die der Gewährleistung eines lauteren Wettbewerbs dienen, weitestgehend berücksichtigen, daß die Regulierung technologieneutral sein muß, d. h. weder eine bestimmte Technologie vorschreibt noch deren Einsatz begünstigt.	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden bei der Wahrnehmung der in dieser Richtlinie und den spezifischen Maßnahmen festgelegten regulatorischen Aufgaben, insbesondere derer, die der Gewährleistung eines lauteren Wettbewerbs dienen, technologieneutralen Maßnahmen den Vorzug geben, die das Erreichen angemessener Ziele des öffentlichen Interesses nicht gefährden und den effizienten Einsatz knapper Ressourcen gewährleisten.
(2) Die nationalen Regulierungsbehörden fördern einen offenen, wettbewerbsorientierten Markt für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen, indem sie	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
a) sicherstellen, dass die Nutzer, größtmögliche Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preise, Qualität und Geldwert genießen;	a) sicherstellen, dass die Nutzer, einschließlich behinderter Nutzer, größtmögliche Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preise, Qualität und Geldwert genießen;
b) gewährleisten, dass es keine Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen in der elektronischen Kommunikation gibt;	Unverändert
c) effiziente Infrastrukturinvestitionen fördern und	c) effiziente Infrastrukturinvestitionen fördern und neuen innovativen Diensten den Marktzugang erleichtern und
d) für effiziente Frequenzzuweisungen und -zuteilungen sorgen.	Unverändert
(3) Die nationalen Regulierungsbehörden tragen zur Entwicklung des Binnenmarktes bei, indem sie	
a) verbleibende Hindernisse für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehöriger Einrichtungen auf europäischer Ebene abbauen;	
b) den Aufbau und die Entwicklung transeuropäischer Netze und die Interoperabilität europaweiter Dienste fördern und	
c) gewährleisten, dass Anbieter elektronischer und -dienste unter vergleichbaren Umständen keine diskriminierende Behandlung erfahren.	c) die Entwicklung einheitlicher regulatorischer Praktiken in der gesamten Europäischen Union gewährleisten, so dass Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste ungeachtet des Orts, an dem sie ihrer Tätigkeit nachgehen, unter vergleichbaren Umständen keine diskriminierende Behandlung erfahren.
(4) Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die Interessen der europäischen Bürger, indem sie	Unverändert
a) sicherstellen, dass alle Bürger gemäß der Richtlinie . . ./. . ./EG [über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten] zu erschwinglichen Preisen Zugang zum Universaldienst erhalten,	
b) einen weitgehenden Verbraucherschutz in den Beziehungen zwischen Kunden und Anbietern gewährleisten, insbesondere durch einfache, kostengünstige Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten,	b) einen weitgehenden Verbraucherschutz in den Beziehungen zwischen Kunden und Anbietern gewährleisten, insbesondere durch einfache, kostengünstige Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten durch eine unabhängige Stelle,
c) ein hohes Datenschutzniveau gewährleisten,	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
d) transparente Tarife und Bedingungen für die Nutzung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste fordern und	
e) die Sonderbedürfnisse gesellschaftlicher Randgruppen, insbesondere behinderter Nutzer, berücksichtigen.	
Artikel 8	
Verwaltung der Funkfrequenzen	
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für die effiziente Verwaltung der Funkfrequenzen für elektronische Kommunikationsdienste in ihrem Hoheitsgebiet. Sie gewährleisten, dass die Zuweisung und Zuteilung von Frequenzen durch die nationalen Regulierungsbehörden auf objektiven, transparenten, nichtdiskriminierenden und verhältnismäßigen Kriterien beruht.	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen in Übereinstimmung mit den in Artikel 7 genannten Zielen für die effiziente Verwaltung der Funkfrequenzen für elektronische Kommunikationsdienste in ihrem Hoheitsgebiet. Sie gewährleisten, dass die Zuweisung und Zuteilung von Frequenzen durch die nationalen Regulierungsbehörden auf objektiven, transparenten, nichtdiskriminierenden und verhältnismäßigen Kriterien beruht.
(2) Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die Vereinheitlichung der Nutzung von Funkfrequenzen in der Gemeinschaft, um deren effektiven und effizienten Einsatz zu gewährleisten.	Unverändert
(3) Die nationalen Regulierungsbehörden können im Hinblick auf die in Artikel 7 genannten Ziele auf Auktionen oder administrative Preisbildung für Frequenzen zurückgreifen.	
(4) Die Mitgliedstaaten können Unternehmen den Verkauf von Frequenznutzungsrechten an andere Unternehmen nur gestatten, wenn diese Rechte von nationalen Regulierungsbehörden im Wege einer Auktion zugeteilt wurden. Beschlüsse über den Verkauf von Rechten zur Nutzung in bestimmten Frequenzbändern sind nach dem in Artikel 6 genannten Verfahren zu fassen.	(4) Die Mitgliedstaaten können Unternehmen die Übertragung von Frequenznutzungsrechten auf andere Unternehmen gestatten. Beschlüsse über die Übertragung von Rechten zur Nutzung in bestimmten Frequenzbändern sind nach dem in Artikel 6 genannten Verfahren zu fassen.
(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Absicht eines Unternehmens, mit Frequenznutzungsrechte zu handeln, der für die Frequenzzuteilung zuständigen nationalen Regulierungsbehörde mitgeteilt wird und jegliche Verkaufstransaktion unter deren Aufsicht und mit ihrer Zustimmung erfolgt. Sie stellen sicher, dass interessierte Parteien über einen geplanten Verkauf von Frequenznutzungsrechten informiert sind, damit sie ein Angebot für diese Rechte abgeben können. Sie sorgen dafür, dass der Wettbewerb infolge derartiger Transaktionen nicht verzerrt wird. Soweit die Frequenznutzung durch die Entscheidung 2000/. . ./EG [über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Gemeinschaft] oder anderweitige Gemeinschaftsmaßnahmen vereinheitlicht wurde, darf ein solcher Verkauf nicht zu einer veränderten Nutzung dieser Frequenzen führen.	(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Absicht eines Unternehmens, Frequenznutzungsrechte zu übertragen, der für die Frequenzzuteilung zuständigen nationalen Regulierungsbehörde mitgeteilt wird und jegliche Übertragung unter deren Aufsicht und mit ihrer vorherigen Zustimmung erfolgt. Sie stellen sicher, dass interessierte Parteien über eine geplante Übertragung von Frequenznutzungsrechten informiert sind, damit sie ein Angebot für diese Rechte abgeben können. Sie sorgen dafür, dass der Wettbewerb infolge derartiger Übertragungen nicht verzerrt wird. Soweit die Frequenznutzung durch die Entscheidung 2000/. . ./EG [über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Gemeinschaft] oder anderweitige Gemeinschaftsmaßnahmen vereinheitlicht wurde, darf eine solche Übertragung nicht zu einer veränderten Nutzung dieser Frequenzen führen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(6) Beschlüsse über die Zuweisung von Frequenznutzungsrechten sind nach dem in Artikel 6 genannten Verfahren zu fassen.	Unverändert
Artikel 9 **Vergabe von Nummern, Namen und Adressen**	
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden die Zuweisung und Zuteilung aller nationalen Nummerierungsressourcen und die Verwaltung des nationalen Nummerierungsplans kontrollieren. Sie sorgen für die Bereitstellung adäquater Nummern und Nummerierungsbereiche für alle öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste.	
(2) Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen dafür, dass Nummerierungspläne und -verfahren so angewandt werden, dass die gleiche Behandlung aller Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste gewährleistet ist. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass ein Unternehmen, dem ein Nummerierungsbereich zugewiesen wurde, sich gegenüber anderen Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste hinsichtlich der Nummernfolgen für den Zugang zu ihren Diensten nicht diskriminierend verhält.	
(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Nummerierungspläne und alle nachträglichen Erweiterungen oder Änderungen, vorbehaltlich nur von Verpflichtungen der staatlichen Sicherheit, veröffentlicht werden.	
(4) Die nationalen Regulierungsbehörden unterstützen die Vereinheitlichung der Zuweisung von Nummerierungsressourcen in der Gemeinschaft, wenn dies notwendig ist, um die Entwicklung europaweiter Dienste zu fördern. Diese Vereinheitlichung erfolgt nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren.	
(5) Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen dafür, dass Nutzer aus anderen Mitgliedstaaten Zugang zu geografisch unabhängigen Nummern in ihrem Hoheitsgebiet erhalten, sofern der gerufene Teilnehmer nicht den Zugang von Anrufern aus bestimmten geografischen Gebieten aus kommerziellen Gründen eingeschränkt hat.	
(6) Im Hinblick auf die globale Interoperabilität der Dienste trifft die Gemeinschaft die notwendigen Maßnahmen, um die Standpunkte der Mitgliedstaaten in internationalen Organisationen und Foren zu koordinieren, in denen Beschlüsse über Aspekte der Nummerierung, Benennung und Adressierung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste gefasst werden.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 10 **Wegerechte**	
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verfahren zur Erteilung von Rechten für die Installation von Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichem oder privatem Grundbesitz allen Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste auf der Grundlage, transparenter, öffentlich einsehbarer Bedingungen zur Verfügung stehen, die nichtdiskriminierend und unverzüglich angewandt werden.	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verfahren zur Erteilung von Rechten für die Installation von Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichem oder privatem Grundbesitz allen Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste auf der Grundlage angemessener, transparenter, öffentlich einsehbarer Bedingungen zur Verfügung stehen, die nichtdiskriminierend und unverzüglich angewandt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verfahren und Bedingungen für die Vergabe von Wegerechten auf ihrem gesamten Hoheitsgebiet einheitlich gehandhabt werden.
(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei lokalen Behörden, die an Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze und/oder -dienste beteiligt sind oder diese kontrollieren, eine strukturelle Trennung zwischen der für die Erteilung von Wegerechten zuständigen Stelle und den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle besteht.	(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei öffentlichen Behörden, die an Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze und/oder -dienste beteiligt sind oder diese kontrollieren, eine strukturelle Trennung zwischen der für die Erteilung von Wegerechten zuständigen Stelle und den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle besteht.
	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass wirksame Mechanismen bereitstehen, die es Unternehmen ermöglichen, Entscheidungen über die Erteilung von Wegerechten oder die nicht gerechtfertigte Verzögerung solcher Entscheidungen bei einer unabhängigen Stelle anzufechten.
Artikel 11 **Kollokation und gemeinsame Nutzung**	Unverändert
(1) Kann ein Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze anbietet, nach innerstaatlichem Recht Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichem oder privatem Grundbesitz installieren oder ein Verfahren zur Enteignung oder Nutzung von Grundbesitz anwenden, so fördert die nationale Regulierungsbehörde die gemeinsame Nutzung dieser Einrichtungen oder Grundstücke, insbesondere wenn Unternehmen aus Gründen des Umweltschutzes, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder Raumordnung und Städteplanung keinen Zugang zu tragfähigen Alternativen haben.	(1) Kann ein Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze anbietet, nach innerstaatlichem Recht Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichem oder privatem Grundbesitz installieren oder ein Verfahren zur Enteignung oder Nutzung von Grundbesitz anwenden, so fördert die nationale Regulierungsbehörde die gemeinsame Nutzung dieser Einrichtungen oder Grundstücke.
(2) Kollokation und gemeinsame Nutzung von Einrichtungen sind in der Regel Gegenstand kommerzieller und technischer Vereinbarungen zwischen den betroffenen Parteien. Die nationale Regulierungsbehörde kann gemäß Artikel 17 eingreifen, um Streitigkeiten beizulegen.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(3) Die nationale Regulierungsbehörde kann einem Betreiber eines elektronischen Kommunikationsnetzes die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen oder Grundbesitz (einschließlich physischer Kollokation), insbesondere wenn Unternehmen aus Gründen des Umweltschutzes nur nach einer öffentlichen Anhörung von angemessener Dauer vorschreiben, bei der alle interessierten Parteien Gelegenheit zur Meinungsäußerung erhalten müssen. Solche Anordnungen können Regeln für die Umlegung der Kosten bei gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen oder Grundbesitz enthalten.	(3) Die nationale Regulierungsbehörde kann einem Betreiber eines elektronischen Kommunikationsnetzes die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen oder Grundbesitz (einschließlich physischer Kollokation), insbesondere wenn Unternehmen aus Gründen des Umweltschutzes, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder Raumordnung und Städteplanung keinen Zugang zu tragfähigen Alternativen haben, nur nach einer öffentlichen Anhörung von angemessener Dauer vorschreiben, bei der alle interessierten Parteien Gelegenheit zur Meinungsäußerung erhalten müssen. Solche Anordnungen können Regeln für die Umlegung der Kosten bei gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen oder Grundbesitz enthalten.
Artikel 12	Unverändert
Getrennte Buchführung und Finanzberichte	
(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste anbieten und in demselben oder einem anderen Mitgliedstaat besondere oder ausschließliche Rechte für die Erbringung von Diensten in anderen Branchen besitzen,	
a) über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste in dem Umfang getrennt Buch zu führen, der erforderlich wäre, wenn sie von rechtlich unabhängigen Unternehmen ausgeübt würden, so dass alle Kosten- und Einnahmenfaktoren dieser Tätigkeiten mit den entsprechenden Berechnungsgrundlagen und detaillierten Zurechnungsmethoden, einschließlich einer detaillierten Aufschlüsselung des Anlagevermögens und der strukturbedingten Kosten, offengelegt werden oder	
b) die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste strukturell auszugliedern.	
Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Anforderungen von Unterabsatz 1 nicht auf Unternehmen anzuwenden, deren Jahresumsatz aus der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste in dem Mitgliedstaat weniger als 50 Millionen Euro beträgt.	
(2) Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste anbieten, legen ihrer nationalen Regulierungsbehörde auf Anforderung unverzüglich Finanzinformationen mit den erforderlichen Einzelheiten vor. Die nationalen Regulierungsbehörden können Informationen veröffentlichen, die zu einem offenen, wettbewerbsorientierten Markt beitragen, wobei die Vorschriften der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten über Geschäftsgeheimnisse zu berücksichtigen sind.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(3) Die Finanzberichte von Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, werden einer unabhängigen Rechnungsprüfung unterzogen und veröffentlicht. Die Rechnungsprüfung erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten.	
Dies gilt auch für die in Absatz 1 Buchstabe a) geforderte getrennte Buchführung.	
KAPITEL IV	
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Artikel 13	
Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht	
(1) Wenn die nationalen Regulierungsbehörden aufgrund der spezifischen Maßnahmen feststellen müssen, ob Betreiber über beträchtliche Marktmacht verfügen, gelten die Bestimmungen in Absatz 2 und 3.	
(2) Ein Unternehmen verfügt über beträchtliche Marktmacht, wenn es entweder allein oder gemeinsam mit anderen eine wirtschaftlich starke Stellung einnimmt, die es ihm gestattet, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von Mitbewerbern, Kunden und letztlich Verbrauchern zu verhalten.	
(3) Verfügt ein Unternehmen auf einem bestimmten Markt über beträchtliche Marktmacht, so kann davon ausgegangen werden, dass es auch auf einem benachbarten Markt beträchtliche Marktmacht besitzt, wenn die Verbindungen zwischen beiden Märkten es gestatten, diese von dem einen auf den anderen Markt zu übertragen und damit die gesamte Marktmacht des Unternehmens zu verstärken.	
Artikel 14	
Marktanalyseverfahren	
(1) Nach Abstimmung mit den nationalen Regulierungsbehörden über die Hochrangige Kommunikationsgruppe erlässt die Kommission eine Entscheidung über relevante Produkt- und Dienstmärkte (nachstehend „die Entscheidung" genannt), die an die Mitgliedstaaten gerichtet ist. Darin werden diejenigen Märkte für elektronische Kommunikationsprodukte und -dienste aufgeführt, deren Merkmale die Auferlegung von Verpflichtungen nach den spezifischen Maßnahmen rechtfertigen können, unbeschadet der Märkte, die in bestimmten Fällen nach dem Wettbewerbsrecht definiert werden können. Ferner veröffentlicht die Kommission Leitlinien zur Marktanalyse und Bewertung beträchtlicher Marktmacht (nachstehend „die Leitlinien" genannt).	(1) Nach einer Anhörung der Öffentlichkeit und einer Abstimmung mit den nationalen Regulierungsbehörden über die Beratende Kommunikationsgruppe erlässt die Kommission eine Entscheidung über relevante Produkt- und Dienstmärkte (nachstehend „die Entscheidung" genannt), die an die Mitgliedstaaten gerichtet ist. Darin werden diejenigen Märkte für elektronische Kommunikationsprodukte und -dienste aufgeführt, deren Merkmale die Auferlegung von Verpflichtungen nach den spezifischen Maßnahmen rechtfertigen können, unbeschadet der Märkte, die in bestimmten Fällen nach dem Wettbewerbsrecht definiert werden können. Ferner veröffentlicht die Kommission Leitlinien zur Marktanalyse und Bewertung beträchtlicher Marktmacht (nachstehend „die Leitlinien" genannt), die mit der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften in Einklang stehen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Die Kommission kann in der Entscheidung angeben, bei welchen Märkten es sich um internationale Märkte handelt. Auf diesen Märkten sind die Marktanalysen von den nationalen Regulierungsbehörden gemeinsam durchzuführen und Beschlüsse über die Auferlegung von Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 5 in abgestimmter Form zu fassen.	Unverändert
Die nationalen Regulierungsbehörden holen die Einwilligung der Kommission ein, bevor sie Marktdefinitionen verwenden, die von denen der Entscheidung abweichen, oder bereichsspezifische Verpflichtungen auf anderen als den in der Entscheidung aufgeführten Märkten auferlegen.	
Die Entscheidung regelmäßig von der Kommission überprüft.	Die Entscheidung und die Leitlinien werden regelmäßig von der Kommission überprüft.
(2) Innerhalb von zwei Monaten ab dem Erlass der Entscheidung oder deren Neufassung erstellen die nationalen Regulierungsbehörden den Leitlinien entsprechend eine Analyse der darin aufgeführten Produkt- und Dienstmärkte. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden in vollem Umfang an dieser Analyse beteiligt werden. Die Analyse der einzelnen Märkte durch die nationalen Regulierungsbehörden ist zu veröffentlichen.	Unverändert
(3) Wenn die nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 16, 25 oder 27 der Richtlinie . . ./. . ./EG [über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten] oder nach Artikel 7 oder 8 der Richtlinie . . ./. . ./EG [über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung] feststellen müssen, ob Verpflichtungen für Unternehmen aufzuerlegen, beizubehalten oder aufzuheben sind, ermitteln sie anhand der Marktanalyse gemäß Absatz 2, ob auf einem in der Entscheidung aufgeführten Markt in einem bestimmten geografischen Gebiet wirksamer Wettbewerb im Sinne der Leitlinien herrscht.	
(4) Kommt eine nationale Regulierungsbehörde zu dem Schluss, dass dies der Fall ist, so erlegt sie weder bereichsspezifische Verpflichtungen nach den spezifischen Maßnahmen auf noch behält sie diese bei. Wenn bereits bereichsspezifische Verpflichtungen bestehen, werden sie für Unternehmen auf diesem speziellen Markt aufgehoben. Den betroffenen Parteien ist die Aufhebung der Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Frist im Voraus anzukündigen.	
(5) Stellt eine nationale Regulierungsbehörde fest, dass auf einem in der Entscheidung aufgeführten Markt in einem bestimmten geografischen Gebiet kein wirksamer Wettbewerb im Sinne der Leitlinien herrscht, so erlegt sie bereichsspezifische Verpflichtungen nach den spezifischen Maßnahmen auf bzw. behält diese bei, wenn sie bereits bestehen.	
(6) Maßnahmen, die gemäß den Absätzen 4 und 5 getroffen werden, unterliegen dem Verfahren in Artikel 6.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 15	
Normung	
(1) Die Kommission erstellt ein Verzeichnis von Normen und/oder Spezifikationen, die als Grundlage für die Förderung der einheitlichen Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehöriger Einrichtungen dienen, und veröffentlicht es im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*. Bei Bedarf kann die Kommission gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren die Erstellung von Normen durch europäische Normungsgremien veranlassen.	
(2) Die Mitgliedstaaten fördern die Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen gemäß Absatz 1 für die Bereitstellung von Diensten, technischen Schnittstellen und/oder Netzfunktionen, soweit dies unbedingt notwendig ist, um die Interoperabilität zu gewährleisten und den Nutzern eine größere Auswahl zu bieten. Solange derartige Normen und/oder Spezifikationen nicht gemäß Absatz 1 veröffentlicht sind, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung der von europäischen Normungsgremien wie ETSI oder der gemeinsamen europäischen Normeninstitution CEN/Cenelec erstellten Normen. Falls keine derartigen Normen bzw. Spezifikationen vorliegen, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung internationaler Normen oder Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), der Internationalen Organisation für Normung (ISO) oder der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC). Wenn es internationale Normen gibt, treffen die Mitgliedstaaten alle vernünftigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass diese Normen bzw. deren einschlägige Bestandteile von europäischen Normungsgremien wie ETSI oder CEN/Cenelec als Basis für die von ihnen entwickelten Normen verwendet werden, es sei denn, dass die internationalen Normen bzw. deren einschlägige Bestandteile ineffizient wären.	
(3) Wurden die in Absatz 1 genannten Normen bzw. Spezifikationen nicht sachgerecht angewandt die Interoperabilität grenzüberschreitender Dienste in einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht gewährleistet, so kann die Anwendung dieser Normen bzw. Spezifikationen nach dem Verfahren in Absatz 4 verbindlich vorgeschrieben werden, soweit dies unbedingt notwendig ist, um die Interoperabilität zu gewährleisten und den Nutzern eine größere Auswahl zu bieten.	(3) Wurden die in Absatz 1 genannten Normen bzw. Spezifikationen nicht sachgerecht angewandt oder ist die Interoperabilität grenzüberschreitender Dienste in einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht gewährleistet, so kann die Anwendung dieser Normen bzw. Spezifikationen nach dem Verfahren in Absatz 4 verbindlich vorgeschrieben werden, soweit dies unbedingt notwendig ist, um die Interoperabilität zu gewährleisten und den Nutzern eine größere Auswahl zu bieten.
(4) Beabsichtigt die Kommission, die Anwendung bestimmter Normen bzw. Spezifikationen zwingend vorzuschreiben, so veröffentlicht sie eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und fordert alle Beteiligten zur öffentlichen Stellungnahme auf. Sie schreibt die Anwendung der entsprechenden Normen nach dem in Artikel 19 Absatz 3 genannten Verfahren zwingend vor, indem sie sie im Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen gemäß Absatz 1 als verbindliche Normen kennzeichnet.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(5) Ist die Kommission der Ansicht, dass die Normen und/oder Spezifikationen gemäß Absatz 1 nicht mehr zur Bereitstellung einheitlicher elektronischer Kommunikationsdienste beitragen, so streicht sie sie gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren aus dem Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen gemäß Absatz 1.	(5) Ist die Kommission der Ansicht, dass die Normen und/oder Spezifikationen gemäß Absatz 1 nicht mehr zur Bereitstellung einheitlicher elektronischer Kommunikationsdienste beitragen, nicht mehr dem Verbraucherbedarf entsprechen oder die technologische Entwicklung behindern, so streicht sie sie gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren aus dem Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen gemäß Absatz 1.
(6) Ist die Kommission der Ansicht, dass die Normen und/oder Spezifikationen gemäß Absatz 4 nicht mehr zur Bereitstellung einheitlicher elektronischer Kommunikationsdienste beitragen, so streicht sie sie gemäß dem in Artikel 19 Absatz 3 genannten Verfahren aus dem Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen gemäß Absatz 1.	(6) Ist die Kommission der Ansicht, dass die Normen und/oder Spezifikationen gemäß Absatz 4 nicht mehr zur Bereitstellung einheitlicher elektronischer Kommunikationsdienste beitragen, nicht mehr dem Verbraucherbedarf entsprechen oder die technologische Entwicklung behindern, so streicht sie sie gemäß dem in Artikel 19 Absatz 3 genannten Verfahren aus dem Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen gemäß Absatz 1.
Artikel 16	Unverändert
Harmonisierungsmaßnahmen	
(1) Die Kommission kann, gegebenenfalls gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren, Empfehlungen an die Mitgliedstaaten abgeben. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden diesen Empfehlungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitestgehend Rechnung tragen. Beschließt eine nationale Regulierungsbehörde, sich nicht an eine Empfehlung zu halten, so muss sie die entsprechende Begründung veröffentlichen.	
(2) Stellt die Kommission fest, dass abweichende Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene ein Hindernis für den Binnenmarkt darstellen, oder die Hochrangige Kommunikationsgruppe eine verbindliche Harmonisierungsmaßnahme für notwendig hält kann sie gemäß dem in Artikel 19 Absatz 3 genannten Verfahren verbindliche Harmonisierungsmaßnahmen vorschlagen.	(2) Stellt die Kommission fest, dass abweichende Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene ein Hindernis für den Binnenmarkt darstellen, kann sie gemäß dem in Artikel 19 Absatz 3 genannten Verfahren angemessene technische Durchführungsmaßnahmen treffen. Die Kommission kann die Beratende Kommunikationsgruppe zu ihren diesbezüglichen Ansichten konsultieren.
Artikel 17	Unverändert
Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen	
(1) Ergeben sich in dem von dieser Richtlinie oder den spezifischen Maßnahmen abgedeckten Bereich Streitigkeiten zwischen Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste in einem Mitgliedstaat anbieten, so trifft die betreffende nationale Regulierungsbehörde auf Antrag einer Partei innerhalb von zwei Monaten eine verbindliche Entscheidung zur Beilegung des Streitfalls. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Parteien in vollem Umfang mit der nationalen Regulierungsbehörde zusammenarbeiten.	(1) Ergeben sich in dem von dieser Richtlinie oder den spezifischen Maßnahmen abgedeckten Bereich Streitigkeiten zwischen Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste in einem Mitgliedstaat anbieten, so trifft die betreffende nationale Regulierungsbehörde auf Antrag einer Partei innerhalb von zwei Monaten eine verbindliche Entscheidung zur Beilegung des Streitfalls. Bei außergewöhnlichen Umständen und in Absprache mit den Streitparteien kann eine Entscheidung um weitere zwei Monate ausgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Parteien in vollem Umfang mit der nationalen Regulierungsbehörde zusammenarbeiten. Etwaige Verpflichtungen, die eine nationale Regulierungsbehörde einem Unternehmen im Zuge der Beilegung eines Streitfalls auferlegt, müssen den Bestimmungen dieser Richtlinie oder der Spezifischen Maßnahmen entsprechen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(2) Bei der Beilegung eines Streitfalls berücksichtigt die nationale Regulierungsbehörde unter anderem	Unverändert
a) Nutzerinteressen;	
b) Verpflichtungen oder Einschränkungen, die einer Partei auferlegt sind;	
c) das Bestreben, innovative Marktangebote zu fördern und eine breite Palette von elektronischen Kommunikationsdiensten auf nationaler und Gemeinschaftsebene bereitzustellen;	
d) gegebenenfalls die Verfügbarkeit technisch und kommerziell tragfähiger Alternativen zu den gewünschten Diensten oder Einrichtungen;	
e) die Notwendigkeit, die Integrität elektronischer Kommunikationsnetze und die Interoperabilität von Diensten aufrechtzuerhalten;	
f) die Art des Antrags im Vergleich zu den Mitteln, die zur Verfügung stehen, um ihm stattzugeben;	
g) die relativen Marktpositionen der Parteien;	
h) die Interessen der Öffentlichkeit (z. B. Umweltschutz, öffentliche Gesundheit und Sicherheit);	
i) die Förderung des Wettbewerbs;	
j) die Notwendigkeit, einen Universaldienst aufrechtzuerhalten.	
(3) Die Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde ist zu veröffentlichen. Die betroffenen Parteien erhalten eine ausführliche Begründung der Entscheidung.	
(4) Das Verfahren nach Absatz 1, 2 und 3 schließt eine Schadensersatzklage einer Partei bei einem nationalen Gericht nicht aus.	
Artikel 18	
Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten	
(1) Bei einem grenzüberschreitenden Streitfall, der sich aus dieser Richtlinie oder den spezifischen Maßnahmen zwischen Parteien in verschiedenen Mitgliedstaaten ergibt und außerhalb der Zuständigkeit einer einzelnen nationalen Regulierungsbehörde liegt, steht das Verfahren in Absatz 2 bis 5 zur Verfügung.	
(2) Jede Partei kann den Streitfall den betreffenden nationalen Regulierungsbehörden vorlegen. Die nationalen Regulierungsbehörden koordinieren ihre Maßnahmen, um den Streitfall gemäß Artikel 17 Absatz 2 beizulegen.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Wird der Streitfall nicht innerhalb von zwei Monaten nach seiner Vorlage bei den betreffenden nationalen Regulierungsbehörden beigelegt, so kann jede Partei mit Zustimmung aller Parteien bei der Kommission einen Beschluss über den Streitfall beantragen, indem sie allen beteiligten Parteien eine Kopie des Antrags übermittelt. Damit verzichten die Parteien auf jedes weitere Verfahren nach nationalem Recht.

(4) Geht ein Antrag gemäß Absatz 3 bei der Kommission ein, so prüft sie den Fall, gegebenenfalls mit Unterstützung einer Sachverständigengruppe, und fasst innerhalb von drei Monaten einen Beschluss. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Parteien den Beschluss uneingeschränkt umsetzen.

(5) Falls kein Beschluss gemäß Absatz 4 gefasst wird, steht es den Parteien frei, weitere Schritte nach innerstaatlichem Recht zu unternehmen.

Artikel 19

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt (Kommunikationsausschuss).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468 vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 20

Informationsaustausch

(1) Die Kommission informiert den Kommunikationsausschuss gegebenenfalls über das Ergebnis regelmäßiger Konsultationen mit den Vertretern der Netzbetreiber, Diensteanbieter, Nutzer, Verbraucher, Hersteller und Gewerkschaften.

(2) Der Kommunikationsausschuss fördert unter Berücksichtigung der Politik der Gemeinschaft im Bereich der elektronischen Kommunikation den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und der Kommission über den Stand und die Entwicklung der rechtlichen Tätigkeiten in Bezug auf elektronische Kommunikationsnetze und -dienste.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 21	
Hochrangige Kommunikationsgruppe	**Beratende Kommunikationsgruppe**
(1) Hiermit wird eine Hochrangige Kommunikationsgruppe eingesetzt. Sie übt eine beratende Funktion aus und handelt selbständig.	(1) Hiermit wird eine Beratende Kommunikationsgruppe eingesetzt. Sie übt eine beratende Funktion aus und handelt selbständig.
(2) Die Gruppe besteht aus Vertretern, die von den nationalen Regulierungsbehörden benannt werden. Sie wählt ihren Vorsitzenden. Das Sekretariat wird von der Kommission wahrgenommen. Die Gruppe gibt sich in Abstimmung mit der Kommission eine Geschäftsordnung.	Unverändert
(3) Einige der in Absatz 4 genannten Aufgaben können von eigens hierfür eingesetzten Sachverständigengruppen übernommen werden. Bei Bedarf werden Vertreter der nationalen Wettbewerbs- und anderer zuständiger Behörden eingeladen, an der Arbeit der Gruppe und der Sachverständigengruppen mitzuwirken.	(3) Einige der in Absatz 4 genannten Aufgaben können von eigens hierfür eingesetzten Sachverständigengruppen übernommen werden. Bei Bedarf können Vertreter der nationalen Wettbewerbs- und anderer zuständiger Behörden eingeladen werden, an der Arbeit der Gruppe und der Sachverständigengruppen mitzuwirken.
(4) Die Gruppe und die Sachverständigengruppen nehmen folgende Aufgaben wahr:	Unverändert
a) sie prüfen alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie und der spezifischen Maßnahmen erlassenen einzelstaatlichen Maßnahmen, um deren einheitliche Durchführung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten;	
b) sie legen Standpunkte zur detaillierten Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Hinblick auf die Förderung europaweiter Dienste fest;	
c) sie beraten die Kommission bei der Erstellung der Entscheidung über Produkt- und Dienstmärkte gemäß Artikel 14;	
d) sie prüfen Fragen, die ihnen von den Mitgliedstaaten, nationalen Regulierungsbehörden, Marktteilnehmern oder Nutzern vorgelegt werden, und schlagen gegebenenfalls Lösungen vor;	
e) sie unterrichten die Kommission über alle bei der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie und der spezifischen Maßnahmen aufgetretenen Schwierigkeiten;	
f) sie billigen Verhaltenskodizes, die von der Gruppe, den Sachverständigengruppen oder anderen interessierten Parteien für die Mitgliedstaaten zu Fragen der Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf diesem Gebiet erarbeitet werden;	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
g) sie überwachen und veröffentlichen, gegebenenfalls mit Hilfe einer Datenbank, die Tätigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden in der gesamten Gemeinschaft. Dies gilt insbesondere für innerstaatliche Anhörungen zu speziellen rechtlichen Fragen und anschließende Beschlüsse der nationalen Regulierungsbehörden.	
(5) Die Gruppe unterrichtet die Kommission über alle Abweichungen zwischen den Gesetzen oder Praktiken der Mitgliedstaaten, die sich auf den Gemeinschaftsmarkt für elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste auswirken können. Sie kann aus eigener Initiative Stellungnahmen oder Empfehlungen zu allen Fragen abgeben, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in der Gemeinschaft betreffen.	(5) Die Gruppe unterrichtet die Kommission über alle Abweichungen zwischen den Gesetzen oder Praktiken der Mitgliedstaaten, die sich auf den Gemeinschaftsmarkt für elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste auswirken können, unter besonderer Berücksichtigung der Notwendigkeit, internationale Dienste auszubauen und Unterschiede zwischen den nationalen Regulierungsregelungen der Mitgliedstaaten abzubauen. Sie kann aus eigener Initiative Stellungnahmen oder Empfehlungen zu allen Fragen abgeben, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in der Gemeinschaft betreffen.
(6) Die Stellungnahmen und Empfehlungen der Gruppe sind der Kommission und dem Kommunikationsausschuss zuzuleiten. Die Kommission teilt der Gruppe mit, welche Maßnahmen sie gegebenenfalls aufgrund ihrer Stellungnahmen und Empfehlungen zu treffen gedenkt.	Unverändert
(7) Die Gruppe und die Sachverständigengruppen berücksichtigen so weit wie möglich die Ansichten interessierter Parteien einschließlich der Verbraucher, Nutzer, Netzbetreiber, Diensteanbieter, Hersteller und einschlägigen Verbände auf Gemeinschaftsebene.	(7) Die Gruppe und die Sachverständigengruppen berücksichtigen so weit wie möglich die Ansichten interessierter Parteien einschließlich der Verbraucher, Nutzer, Netzbetreiber, Diensteanbieter, Hersteller und einschlägigen Verbände auf Gemeinschaftsebene. Zu diesem Zweck geben die Gruppe und die Sachverständigengruppen betroffenen Parteien die Möglichkeit, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu den vorgeschlagenen Maßnahmen zu äußern.
(8) Die Gruppe legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten und die der Sachverständigengruppen vor. Der Bericht ist zu veröffentlichen.	Entfällt
Artikel 22 **Informationsveröffentlichung**	Unverändert
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass aktuelle Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie und der spezifischen Maßnahmen so veröffentlicht werden, dass sie allen interessierten Parteien leicht zugänglich sind. Sie veröffentlichen in ihrem nationalen amtlichen Publikationsorgan eine Bekanntmachung, aus der hervorgeht, wie und wann die Informationen herausgegeben werden. Die erste Bekanntmachung ist vor dem 1. Januar 2002 zu veröffentlichen; anschließend erscheint jeweils eine Bekanntmachung, wenn sich die Informationen geändert haben.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Kopie sämtlicher Bekanntmachungen zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung. Die Kommission leitet die Informationen an den Kommunikationsausschuss bzw. die Hochrangige Kommunikationsgruppe weiter.	(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Kopie sämtlicher Bekanntmachungen zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung. Die Kommission leitet die Informationen an den Kommunikationsausschuss bzw. die Beratende Kommunikationsgruppe weiter.
Artikel 23	Unverändert
Überprüfung	
Die Kommission prüft die Durchführung dieser Richtlinie regelmäßig und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht, erstmals spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie. Hierzu kann sie Informationen von den Mitgliedstaaten einholen, die unverzüglich zu liefern sind.	
KAPITEL V	
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Artikel 24	
Aufhebung von Richtlinien	
Folgende Richtlinien und Entscheidungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2002 aufgehoben:	
— Richtlinie 90/387/EWG,	
— Entscheidung 91/396/EWG,	
— Richtlinie 92/44/EWG, unbeschadet der Artikel 3, 4, 6, 7, 8 und 10,	
— Entscheidung 92/264/EWG,	
— Richtlinie 95/47/EG,	
— Richtlinie 97/13/EG,	
— Richtlinie 97/33/EG, unbeschadet der Artikel 4, 6, 7, 8, 11, 12 und 14,	
— Richtlinie 97/66/EG,	
— Richtlinie 98/10/EG, unbeschadet der Artikel 16 und 17.	
Artikel 25	
Umsetzung	
(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens zum 31. Dezember 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.	
Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie aller nachträglichen Änderungen der Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 26

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 27

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

VERZEICHNIS DER MÄRKTE, DIE IN DIE ERSTE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION ÜBER PRODUKT- UND DIENSTMÄRKTE (ARTIKEL 14) AUFZUNEHMEN SIND

1. **Märkte gemäß Richtlinie [. . .] über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten**

   Artikel 16 (Regulierung der Endkundenpreise) und Artikel 25 Absatz 2 (Betreiberauswahl)

   — Anschluss an das öffentliche Telefonnetz und dessen Nutzung an bestimmten Standorten

   Artikel 27 (Mietleitungen)

   — Bereitstellung von Mietleitungen für Endnutzer

2. **Märkte gemäß Richtlinie [. . .] über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung**

   Artikel 7 — Nach dem bisherigen Rechtsrahmen definierte Märkte, bei denen Verpflichtungen zu überprüfen sind

   Zusammenschaltung (Richtlinie 97/33/EG, geändert durch die Richtlinie 98/61/EG)

   — abgehende Anrufe im öffentlichen Festtelefonnetz

   — Anrufzustellung im öffentlichen Festtelefonnetz

   — Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz

   — abgehende Anrufe in öffentlichen Mobiltelefonnetzen

   — Anrufzustellung in öffentlichen Mobiltelefonnetzen

   — Zusammenschaltung von Mietleitungen (Teilleitungen)

   Netzzugang und Sondernetzzugang (Richtlinien 97/33/EG und 98/10/EG)

   — Zugang zum öffentlichen Festtelefonnetz einschließlich des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss

   — Zugang zu öffentlichen Mobiltelefonnetzen einschließlich Betreiberauswahl

   Mietleitungskapazität für Großkunden (Richtlinie 92/44/EWG, geändert durch die Richtlinie 97/51/EG)

   — Bereitstellung von Mietleitungskapazität für andere Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste

3. **Märkte gemäß Verordnung [. . .] über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss**

   — Dienste, die über entbündelte (Kupfer-) Teilnehmeranschlüsse erbracht werden

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten hinsichtlich einer einheitlichen Fahrerbescheinigung [1]

(2001/C 270 E/27)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 373 endg. — 2000/0297(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 5. Juli 2001)

[1] ABl. C 96 E vom 27.3.2001, S. 207.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	Unverändert
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71,	
auf Vorschlag der Kommission,	
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,	
gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,	
in Erwägung nachstehender Gründe:	
(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten [1], ist der innergemeinschaftliche Verkehr von allen mengenmäßigen Beschränkungen befreit, sofern eine einheitliche Gemeinschaftslizenz ausgestellt wurde.	
(2) Das Fehlen eines solchen einheitlichen Dokuments, mit dem bescheinigt wird, dass die Fahrer Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftslizenz führen dürfen, hat zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Kontrolle durch die mit der Durchsetzung beauftragten Stellen geführt.	
(3) Da es keine einheitliche Fahrerbescheinigung gibt, ist es den mit der Durchsetzung beauftragten Stellen in den Mitgliedstaaten nicht möglich festzustellen, ob der Fahrer eines Fahrzeugs im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit einer Gemeinschaftslizenz, die in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde, nach den Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaats zum Führen des Fahrzeugs berechtigt ist.	

[1] ABl. L 95 vom 9.4.1992, S. 1; Verordnung geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(4) Angesichts dieser Schwierigkeiten bei der Kontrolle wird das Beschäftigungsverhältnis von Fahrern im Allgemeinen nur in dem Mitgliedstaat überprüft, in dem der Arbeit gebende Güterkraftverkehrsunternehmer seinen Sitz hat.	
(5) Die fehlende Möglichkeit einer Kontrolle des Beschäftigungsverhältnisses von Fahrern außerhalb des Mitgliedstaats, in dem der Unternehmer ansässig ist, hat zu einer Marktlage geführt, in der Fahrer regelwidrig und ausschließlich im grenzüberschreitenden Verkehr außerhalb des Mitgliedstaats, in dem der Güterkraftverkehrsunternehmer ansässig ist, beschäftigt werden, um die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Unternehmer ansässig ist und der dem Unternehmer die Gemeinschaftslizenz erteilt hat, zu umgehen.	
(6) Werden solche regelwidrig beschäftigten Fahrer eingesetzt, geschieht dies häufig zu abträglichen Bedingungen und zu Löhnen, die schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit begründen.	
(7) Diese systematische Umgehung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften hat zu einer ernst zu nehmenden Verzerrung des Wettbewerbs zwischen Güterkraftverkehrsunternehmern, die solches praktizieren, und Unternehmern, die weiterhin nur rechtmäßig beschäftigte Fahrer einsetzen, geführt.	
(8) Den kontrollberechtigten Stellen der Mitgliedstaaten ist es nicht möglich, die Arbeitsbedingungen dieser regelwidrig eingesetzten Fahrer zu kontrollieren.	
(9) Nur ein einheitliches Dokument wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen, sich zu vergewissern, dass die Fahrer rechtmäßig beschäftigt oder dem Güterkraftverkehrsunternehmer, der für die grenzüberschreitende Güterbeförderung verantwortlich ist, rechtmäßig als Arbeitskraft zur Verfügung stehen.	
(10) Diese Verordnung berührt nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft über die Freizügigkeit, den Wohnsitz und den Zugang zu einer Tätigkeit als abhängig Beschäftigter.	
(11) Die Mitgliedstaaten sind nur unzureichend imstande, gemäß der in Artikel 5 EG-Vertrag verankerten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit die verfolgten Ziele zu erreichen, insbesondere die Einführung einer einheitlichen Fahrerbescheinigung, so dass diese Ziele wegen der Skalenvorteile am besten auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden sollten. Diese Verordnung ist auf den Mindestaufwand zur Erreichung dieser Ziele beschränkt und geht nicht über das für diesen Zweck Notwendige hinaus.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(12) Die Mitgliedstaaten benötigen Zeit für den Druck und die Verteilung der neuen Fahrerbescheinigung; diese Verordnung ist daher erst nach einer ausreichenden Frist anzuwenden, die den Mitgliedstaaten für die Annahme der zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen eingeräumt wird.	(12) Die Mitgliedstaaten benötigen Zeit für den Druck und die Verteilung der neuen Fahrerbescheinigung; diese Verordnung ist daher erst nach einer ausreichenden Frist anzuwenden, die den Mitgliedstaaten für die Annahme der zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen eingeräumt wird. Der Geltungsbereich dieser Verordnung sollte während der ersten zwei Jahre ihrer Anwendung auf Fahrer beschränkt sein, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, um den mit der Einführung der Fahrerbescheinigung verbundenen Verwaltungsaufwand zu mildern. Danach soll der Geltungsbereich dieser Verordnung auf alle Fahrer ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit ausgedehnt werden.
(13) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten verlangen können, dass ein Fahrzeug, für das sie eine beglaubigte Kopie einer Gemeinschaftslizenz ausstellen, in ihrem Hoheitsgebiet zugelassen sein muss.	Unverändert
(14) Die Verordnung (EWG) Nr. 881/92 sollte entsprechend geändert werden —	

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 881/92 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— ‚Fahrer': die Person, die ein Fahrzeug führt oder in diesem Fahrzeug befördert wird, um es bei Bedarf führen zu können;"

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der grenzüberschreitende Verkehr unterliegt einer Gemeinschaftslizenz in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung, es sei denn, der Fahrer ist mit dem Inhaber der Gemeinschaftslizenz identisch."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Fahrerbescheinigung wird von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 jedem Güterkraftverkehrsunternehmer ausgestellt, der

— Inhaber einer Gemeinschaftslizenz ist und der

— in diesem Mitgliedstaat Fahrer gemäß den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Mitgliedstaats rechtmäßig beschäftigt oder Fahrer einsetzt, die ihm rechtmäßig als Arbeitskraft zur Verfügung gestellt werden."

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

(1) Die Gemeinschaftslizenz gemäß Artikel 3 ersetzt — soweit vorhanden — das von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats ausgestellte Dokument, in dem bescheinigt wird, dass der Transportunternehmer zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrsmarkt zugelassen ist.

Sie ersetzt für die unter diese Verordnung fallenden Beförderungen auch die gemeinschaftlichen bzw. die unter Mitgliedstaaten ausgetauschten bilateralen Genehmigungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erforderlich sind.

(2) Die Fahrerbescheinigung gemäß Artikel 3 bestätigt, dass der Fahrer des Fahrzeugs im grenzüberschreitenden Verkehr mit Gemeinschaftslizenz gemäß den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Niederlassungsmitgliedstaats von Rechts wegen befugt ist, das Fahrzeug in diesem Mitgliedstaat zu führen."

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Gemeinschaftslizenz wird für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt und kann erneuert werden."

5. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Die Fahrerbescheinigung gemäß Artikel 3 wird von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats ausgestellt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen dem Inhaber der Gemeinschaftslizenz auf Antrag eine Fahrerbescheinigung für jeden Fahrer aus, der vom Inhaber der Gemeinschaftslizenz gemäß den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats rechtmäßig beschäftigt oder ihm als Arbeitskraft zur Verfügung gestellt wird. Mit der Fahrerbescheinigung wird bestätigt, dass der darin genannte Fahrer in dem ausstellenden Mitgliedstaat ein Fahrzeug im Auftrag des Inhabers der Gemeinschaftslizenz, dem die Fahrerbescheinigung ausgestellt wurde, führen darf.

(3) Die Fahrerbescheinigung muss dem Muster in Anhang III entsprechen; in diesem Anhang ist auch die Verwendung der Fahrerbescheinigung geregelt. Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Schritte, um die Fälschung von Fahrerbescheinigungen auszuschließen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(4) Die Fahrerbescheinigung ist Eigentum des Güterkraftverkehrsunternehmers, der sie dem darin genannten Fahrer zur Verfügung stellt, wenn dieser Fahrer ein Fahrzeug im grenzüberschreitenden Verkehr mit einer dem Güterkraftverkehrsunternehmer erteilten Gemeinschaftslizenz führt. Eine beglaubigte Abschrift der Fahrerbescheinigung ist in den Geschäftsräumen des Güterkraftverkehrsunternehmers aufzubewahren. Die Fahrerbescheinigung ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.	
(5) Die Geltungsdauer der Fahrerbescheinigung wird vom ausstellenden Mitgliedstaat festgesetzt; sie beträgt höchstens fünf Jahre. Die Fahrerbescheinigung gilt nur, solange die Bedingungen, unter denen sie ausgestellt wurde, erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Güterkraftverkehrsunternehmer sie bei Wegfall dieser Bedingungen unverzüglich der ausstellenden Behörde zurückgibt.“	
6. Artikel 7 erhält folgende Fassung:	
„Artikel 7	
(1) Bei Vorlage eines Antrags auf Erteilung einer Gemeinschaftslizenz und spätestens fünf Jahre nach der Erteilung sowie im weiteren Verlauf mindestens alle fünf Jahre prüfen die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats, ob der Transportunternehmer die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 erfüllt bzw. weiterhin erfüllt.	
(2) Die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats prüfen regelmäßig, ob die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 3, unter denen eine Fahrerbescheinigung ausgestellt wurde, weiterhin erfüllt sind.“	
7. Artikel 8 erhält folgende Fassung:	
„Artikel 8	
(1) Sind die in Artikel 3 Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so lehnen die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats die Erteilung oder Erneuerung der Gemeinschaftslizenz beziehungsweise der Fahrerbescheinigung durch eine mit Gründen versehene Entscheidung ab.	
(2) Die zuständigen Behörden entziehen die Gemeinschaftslizenz beziehungsweise dieFahrerbescheinigung, wenn der Inhaber	(2) Die zuständigen Behörden entziehen die Gemeinschaftslizenz beziehungsweise die Fahrerbescheinigung, wenn der Inhaber
— die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 nicht mehr erfüllt;	Unverändert
— zu Tatsachen, die für die Erteilung der Gemeinschaftslizenz beziehungsweise der Fahrerbescheinigung erheblich waren, unrichtige Angaben gemacht hat.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Bei schweren oder wiederholten leichten Verstößen gegen die Beförderungsbestimmungen können die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats dem Transportunternehmer, der gegen die Bestimmungen verstoßen hat, insbesondere zeitweilig und/oder teilweise die beglaubigten Abschriften der Gemeinschaftslizenz entziehen und Fahrerbescheinigungen aufheben. Diese Sanktionen richten sich danach, wie schwerwiegend die vom Inhaber einer Gemeinschaftslizenz begangene Zuwiderhandlung ist und über wie viele beglaubigte Abschriften er für seinen grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr verfügt.

(4) Bei schweren oder wiederholten leichten Verstößen im Sinne eines Missbrauchs von Fahrerbescheinigungen können die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats des Güterkraftverkehrsunternehmers, der gegen die Bestimmungen verstoßen hat,

— die Ausstellung von Fahrerbescheinigungen aussetzen,

— Fahrerbescheinigungen entziehen,

— zusätzliche Bedingungen für die Ausstellung von Fahrerbescheinigungen auferlegen, um einen Missbrauch zu verhindern,

— zeitweilig und/oder teilweise die beglaubigten Abschriften der Gemeinschaftslizenz entziehen.

Diese Sanktionen richten sich danach, wie schwerwiegend die vom Inhaber einer Gemeinschaftslizenz begangene Zuwiderhandlung ist.“

8. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren, dass jeder, der eine Gemeinschaftslizenz beantragt oder besitzt, gegen die Entscheidung der zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats, durch die ihm die Lizenz verweigert oder entzogen wird, Berufung einlegen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren, dass jeder Inhaber einer Gemeinschaftslizenz gegen die Entscheidung der zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats, durch die ihm eine Fahrerbescheinigung verweigert oder entzogen wird oder die Ausstellung von Fahrerbescheinigungen zusätzlichen Bedingungen unterworfen wird, Rechtsmittel einlegen kann.“

9. Der Anhang dieser Verordnung wird als Anhang III angefügt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 2	
Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zur Durchführung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen mit.	
Artikel 3	
Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.	
Sie gilt nach ihrem Inkrafttreten für	Sie gilt ab sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten für Staatsangehörige von Drittstaaten. Ab dreißig Monaten nach ihrem Inkrafttreten gilt sie für alle Fahrer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

ANHANG

„ANHANG III

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

(a)

(Farbe: rosa — Format DIN A4)

(Erste Seite der Bescheinigung)

(Wortlaut in der, in den oder in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, der die Bescheinigung ausstellt)

Staat, der die Bescheinigung ausstellt Unterscheidungszeichen (1)	Bezeichnung der zuständigen Behörde oder Stelle

FAHRERBESCHEINIGUNG Nr. . . .

für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr

Hiermit wird bescheinigt, dass der folgende Fahrer (2): .....

.....

berechtigt ist, in dem Mitgliedstaat, der die Bescheinigung ausgestellt hat, für (3) .....

.....

ein Fahrzeug auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet der Gemeinschaft zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 zu führen.

Besondere Bemerkungen: .....

.....

Diese Bescheinigung gilt vom ..... bis zum .....

Ausgestellt in ....., den .....

.....
(4)

(1) Unterscheidungszeichen: (A) Österreich, (B) Belgien, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (GR) Griechenland, (E) Spanien, (F) Frankreich, (FIN) Finnland, (IRL) Irland, (I) Italien, (L) Luxemburg, (NL) Niederlande, (P) Portugal, (S) Schweden, (UK) Vereinigtes Königreich.
(2) Angaben zur Person des Fahrers: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Passnummer.
(3) Name oder Firma und vollständige Anschrift des Güterkraftverkehrsunternehmers.
(4) Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden zuständigen Behörde oder Stelle.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(Zweite Seite der Bescheinigung)

(Wortlaut in der, in den oder in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, der die Bescheinigung ausstellt)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Bescheinigung wird gemäß der geltenden Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausgestellt.

Es wird bescheinigt, dass der hier genannte Fahrer in dem Mitgliedstaat, der die Bescheinigung ausstellt, berechtigt ist, ein Fahrzeug [1] im grenzüberschreitenden Güterverkehr im Auftrag des Güterkraftverkehrsunternehmers zu führen, dem die Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 881/92 erteilt wurde.

Die Fahrerbescheinigung ist Eigentum des Güterkraftverkehrsunternehmers, der sie dem hier genannten Fahrer zur Verfügung stellt, wenn dieser Fahrer ein Fahrzeug im grenzüberschreitenden Güterverkehr mit einer dem Güterkraftverkehrsunternehmer erteilten Gemeinschaftslizenz führt. Die Fahrerbescheinigung ist nicht übertragbar. Die Fahrerbescheinigung gilt nur, solange die Bedingungen, unter denen sie ausgestellt wurde, weiterhin erfüllt sind; sie ist bei Wegfall dieser Bedingungen unverzüglich vom Güterkraftverkehrsunternehmer an die ausstellende Behörde zurückzugeben.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der sie ausgestellt hat, insbesondere dann entzogen werden, wenn der Güterkraftverkehrsunternehmer

— nicht alle Bedingungen für die Verwendung der Bescheinigung erfüllt,

— zu Tatsachen, die für die Ausstellung bzw. Erneuerung der Bescheinigung erheblich waren, unrichtige Angaben gemacht hat.

Eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung ist vom Güterkraftverkehrsunternehmer aufzubewahren.

Das Original der Bescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten vom Fahrer auf Verlangen vorzuzeigen.

[1] Fahrzeug ist jedes in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassene Kraftfahrzeug oder jede Fahrzeugkombination, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassen ist, sofern sie ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmt sind. “

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG

„ANHANG III

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

(a)

(Farbe: rosa — Format DIN A4)

(Erste Seite der Bescheinigung)

(Wortlaut in der, in den oder in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, der die Bescheinigung ausstellt)

Staat, der die Bescheinigung ausstellt Unterscheidungszeichen (1)	Bezeichnung der zuständigen Behörde oder Stelle

FAHRERBESCHEINIGUNG Nr. ...

für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr

Hiermit wird bescheinigt, dass der folgende Fahrer (2): .....

.....

berechtigt ist, in dem Mitgliedstaat, der die Bescheinigung ausgestellt hat, für (3) .....

.....

ein Fahrzeug auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet der Gemeinschaft zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 zu führen.

Besondere Bemerkungen: .....

.....

Diese Bescheinigung gilt vom ..... bis zum .....

Ausgestellt in ....., den .....

.....

(4)

(1) Unterscheidungszeichen: (A) Österreich, (B) Belgien, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (GR) Griechenland, (E) Spanien, (F) Frankreich, (FIN) Finnland, (IRL) Irland, (I) Italien, (L) Luxemburg, (NL) Niederlande, (P) Portugal, (S) Schweden, (UK) Vereinigtes Königreich.

(2) Angaben zur Person des Fahrers: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Passnummer sowie Führerscheinnummer und Sozialversicherungsnummer.

(3) Name oder Firma und vollständige Anschrift des Güterkraftverkehrsunternehmers.

(4) Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden zuständigen Behörde oder Stelle.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(Zweite Seite der Bescheinigung)

(Wortlaut in der, in den oder in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, der die Bescheinigung ausstellt)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Bescheinigung wird gemäß der geltenden Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausgestellt.

Es wird bescheinigt, dass der hier genannte Fahrer in dem Mitgliedstaat, der die Bescheinigung ausstellt, berechtigt ist, ein Fahrzeug [1] im grenzüberschreitenden Güterverkehr im Auftrag des Güterkraftverkehrsunternehmers zu führen, dem die Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 881/92 erteilt wurde.

Die Fahrerbescheinigung ist Eigentum des Güterkraftverkehrsunternehmers, der sie dem hier genannten Fahrer zur Verfügung stellt, wenn dieser Fahrer ein Fahrzeug im grenzüberschreitenden Güterverkehr mit einer dem Güterkraftverkehrsunternehmer erteilten Gemeinschaftslizenz führt. Die Fahrerbescheinigung ist nicht übertragbar. Die Fahrerbescheinigung gilt nur, solange die Bedingungen, unter denen sie ausgestellt wurde, weiterhin erfüllt sind; sie ist bei Wegfall dieser Bedingungen unverzüglich vom Güterkraftverkehrsunternehmer an die ausstellende Behörde zurückzugeben.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der sie ausgestellt hat, insbesondere dann entzogen werden, wenn der Güterkraftverkehrsunternehmer

— nicht alle Bedingungen für die Verwendung der Bescheinigung erfüllt,

— zu Tatsachen, die für die Ausstellung bzw. Erneuerung der Bescheinigung erheblich waren, unrichtige Angaben gemacht hat.

Eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung ist vom Güterkraftverkehrsunternehmer aufzubewahren.

Das Original der Bescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten vom Fahrer auf Verlangen vorzuzeigen.

[1] Fahrzeug ist jedes in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassene Kraftfahrzeug oder jede Fahrzeugkombination, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassen ist, sofern sie ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmt sind. “

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die möglichen Maßnahmen der Gemeinschaft aufgrund eines vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichts über Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen

(2001/C 270 E/28)

KOM(2001) 379 endg. — 2001/0146(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 5. Juli 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat mit der Verordnung (EG) Nr. 384/96 vom 22. Dezember 1995 [1] eine gemeinsame Regelung für den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern erlassen.

(2) Der Rat hat mit der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 vom 6. Oktober 1997 [2] eine gemeinsame Regelung für den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern erlassen.

(3) Im Rahmen des Marrakesch-Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) wurde eine Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (Streitbeilegungsvereinbarung) erzielt. Mit dieser Streitbeilegungsvereinbarung wurde ein Streitbeilegungsgremium (DSB) eingesetzt.

(4) Es müssen besondere Regeln festgelegt werden, damit die Gemeinschaft eine aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 384/96 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 ergriffene Maßnahme mit den Empfehlungen und Feststellungen in einem vom DSB angenommenen Bericht in Einklang bringen kann, sofern sie dies für angemessen erachtet.

(5) Die Organe der Gemeinschaft können es für angemessen erachten, aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 384/96 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 ergriffene Maßnahmen einschließlich solcher, die nicht Gegenstand eines Verfahrens auf der Grundlage der Streitbeilegungsvereinbarung waren, aufzuheben oder zu ändern oder diesbezüglich andere besondere Maßnahmen zu ergreifen, um den rechtlichen Auslegungen in einem vom DSB angenommenen Bericht Rechnung zu tragen. Ferner sollten die Organe der Gemeinschaft solche Maßnahmen gegebenenfalls aussetzen oder überprüfen können.

(6) Für die Inanspruchnahme der Streitbeilegungsvereinbarung gelten keine Fristen. Die Empfehlungen in Berichten, die vom DSB angenommen werden, gelten nur für die Zukunft. Daher sollte festgelegt werden, dass aufgrund der vorliegenden Verordnung ergriffene Maßnahmen vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen ab dem Tag ihres Inkrafttretens wirksam sind und folglich nicht zur Erstattung der vor diesem Zeitpunkt erhobenen Zölle Anlass geben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Nimmt das DSB einen Bericht über eine aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates oder der vorliegenden Verordnung ergriffene Maßnahme der Gemeinschaft (nachstehend „angefochtene Maßnahme“ genannt) an, so kann der Rat mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in dem mit Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates bzw. Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates eingesetzten Beratenden Ausschuss (nachstehend „Beratender Ausschuss“ genannt) eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen ergreifen, sofern er dies für angemessen erachtet:

a) Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Maßnahme oder;

b) andere besondere Maßnahmen, die unter den Umständen des Einzelfalls angemessen erscheinen.

(2) Zur Ergreifung von Maßnahmen gemäß Absatz 1 kann die Kommission die interessierten Parteien auffordern, alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, um die Angaben zu ergänzen, die während der Untersuchung eingeholt wurden, die zur Annahme der angefochtenen Maßnahme führte.

(3) Ist es angemessen, vor oder gleichzeitig mit dem Ergreifen von Maßnahmen gemäß Absatz 1 eine Überprüfung durchzuführen, so leitet die Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss eine solche Überprüfung ein.

[1] ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

[2] ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

(4) Ist es angemessen, die angefochtene oder geänderte Maßnahme auszusetzen, so beschließt der Rat mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss eine solche Aussetzung für einen begrenzten Zeitraum.

Artikel 2

(1) Der Rat kann auch Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 ergreifen, um den rechtlichen Auslegungen in einem vom DSB angenommenen Bericht in Bezug auf eine nicht angefochtene Maßnahme Rechnung zu tragen, sofern er dies für angemessen erachtet.

(2) Zur Ergreifung von Maßnahmen gemäß Absatz 1 kann die Kommission die interessierten Parteien auffordern, alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, um die Angaben zu ergänzen, die während der Untersuchung eingeholt wurden, die zur Annahme der nicht angefochtenen Maßnahme führte.

(3) Ist es angemessen, vor oder gleichzeitig mit dem Ergreifen von Maßnahmen gemäß Absatz 1 eine Überprüfung durchzuführen, so leitet die Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss eine solche Überprüfung ein.

(4) Ist es angemessen, eine nicht angefochtene oder geänderte Maßnahme auszusetzen, so beschließt der Rat mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss eine solche Aussetzung für einen begrenzten Zeitraum.

Artikel 3

Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind Maßnahmen aufgrund der vorliegenden Verordnung ab ihrem Inkrafttreten wirksam und geben nicht zur Erstattung der vor diesem Zeitpunkt erhobenen Zölle Anlass.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für nach dem 1. Januar 2001 vom DSB angenommene Berichte.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Voraussetzungen unter denen Drittstaatsangehörige im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während höchstens drei Monaten Reisefreiheit genießen und die Einführung einer besonderen Reisegenehmigung unter Festlegung der Voraussetzungen, unter denen Drittstaatsangehörige einreisen dürfen, um sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während höchstens sechs Monaten frei zu bewegen

(2001/C 270 E/29)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 388 endg. — 2001/0155(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 10. Juli 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 62 Nummer 3 und Artikel 63 Nummer 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zum schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollen gemäß Artikel 61 EG-Vertrag Maßnahmen zur Gewährleistung des freien Personenverkehrs nach Artikel 14 EG-Vertrag in Verbindung mit unmittelbar damit zusammenhängenden flankierenden Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, Asyl und Einwanderung, erlassen werden.

(2) Artikel 61 Buchstabe a) EG-Vertrag verweist insbesondere auf Maßnahmen zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Staatsangehörige dritter Länder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während eines Aufenthalts von höchstens drei Monaten Reisefreiheit genießen.

(3) Der in den Rahmen der Europäischen Union einbezogene Schengen-Besitzstand schreibt bereits einige Voraussetzungen für den Reiseverkehr von Drittstaatsangehörigen fest.

(4) Die Maßnahmen gemäß Artikel 62 Nummer 3 EG-Vertrag treten an die Stelle der maßgeblichen Bestimmungen des in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstands. Diese Richtlinie sieht eine globale Harmonisierung der Voraussetzungen für den Reiseverkehr von Drittstaatsangehörigen vor. Daher sind die einschlägigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands zu ersetzen.

(5) Diese Richtlinie muss daher die Voraussetzungen regeln, unter denen Drittstaatsangehörige, unabhängig davon, ob sie der Visumpflicht unterliegen oder nicht, oder im Besitz eines Aufenthaltstitels sind, während höchstens drei Monaten Reisefreiheit genießen.

(6) Das Schengener Durchführungsübereinkommen sieht auch vor, dass in Ausnahmefällen oder in Anwendung der Bestimmungen eines bilateralen Abkommens, das bereits vor dem Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens zustande gekommen ist, der Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines einzelnen Mitgliedstaats über drei Monate hinaus verlängert werden kann.

(7) Mit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam können die in Artikel 20 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens vorgesehenen bilateralen Abkommen über die Befreiung der Visumpflicht nicht mehr herangezogen werden, um das Recht auf Aufenthalt während mehr als drei Monaten im Raum ohne Binnengrenzen auf Grund der Regelung über die Befreiung der Visumpflicht für einen kurzfristigen Aufenthalt zu begründen.

(8) Allerdings sind die Bedingungen festzulegen, unter denen Drittstaatsangehörige sich für einen Zeitraum zwischen drei und sechs Monaten in den Raum ohne Binnengrenzen begeben dürfen, ohne jedoch länger als drei Monate im Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten verweilen.

(9) Daher empfiehlt sich die Einführung einer besonderen Reisegenehmigung für Drittstaatsangehörige — unabhängig davon, ob sie visumpflichtig sind oder nicht —, die die Absicht haben, sich im Hoheitsgebiet von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten während höchstens sechs Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten von dem Datum der ersten Einreise an gerechnet, aufzuhalten, jedoch nicht länger als drei Monate im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats zu verweilen.

(10) In Bezug auf Dänemark stellt diese Richtlinie eine Ergänzung des Schengener Besitzstands im Sinne des Protokolls über die Position Dänemarks zum Vertrag von Amsterdam dar. In Bezug auf die Republik Island und das Königreich Norwegen stellt diese Richtlinie eine weitere Entwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des am 17. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union und diesen beiden Staaten geschlossenen Übereinkommens dar [1]. Wenn die im Übereinkommen vorgesehenen Verfahren abgeschlossen sind, gelten die Rechte und Pflichten aus der Richtlinie auch für diese beiden Staaten.

(11) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

---

[1] Nach Artikel 1 des Übereinkommens der Europäischen Union mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Durchführung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands muss dieser Vorschlag gemäß Artikel 4 dieses Übereinkommens vom Gemischten Ausschuss geprüft werden.

(12) Was die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 EG-Vertrag betrifft, so kann das Ziel der geplanten Maßnahme, nämlich die Festlegung der Bedingungen für den Reiseverkehr von Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend realisiert werden. Es kann daher wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Diese Richtlinie geht nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen

a) Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden, während höchstens drei Monaten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten Reisefreiheit genießen;

b) Drittstaatsangehörige, die beabsichtigen, sich während höchstens sechs Monaten im Hoheitsgebiet von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten frei zu bewegen, eine besondere Reisegenehmigung erhalten können, die ihnen zu diesem Zweck die Einreise gestattet.

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

„Drittstaatsangehöriger" jede Person, die nicht Bürger der Union im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 EG-Vertrag ist;

„einheitliches Visum" den Sichtvermerk gemäß Artikel 10 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Durchführungsübereinkommens;

„Aufenthaltstitel" jeder Titel oder jede Erlaubnis, der bzw. die von den Behörden eines Mitgliedstaats erteilt wird, zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats berechtigt und in der Liste in Anhang 4 zur Gemeinsamen Konsularischen Instruktion ([1]) sowie in Anhang 11 zum Gemeinsamen Handbuch aufgeführt ist.

Artikel 3

Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie berührt nicht

a) die auf dem Gebiet der Freizügigkeit von Unionsbürgern festgeschriebenen Rechte von Drittstaatsangehörigen, die Familienmitglieder eines Unionsbürgers sind;

b) die Rechte, die Drittstaatsangehörigen und ihren Familienmitgliedern, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, auf Grund von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Ländern andererseits hinsichtlich der Einreise und des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat gewährt werden, und die mit den Rechten der Unionsbürger identisch sind.

(2) Diese Richtlinie berührt nicht die für Drittstaatsangehörige geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten über

a) langfristige Aufenthalte und

b) den Zugang zu wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Ausübung.

Artikel 4

Verbot der Diskriminierung

Die Mitgliedstaaten setzen diese Richtlinie ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung um.

KAPITEL II

VORAUSSETZUNGEN FÜR REISEFREIHEIT WÄHREND HÖCHSTENS DREI MONATEN

Artikel 5

Visumpflichtige Drittstaatsangehörige

(1) Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines einheitlichen Visums sind, genießen im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten während der Gültigkeitsdauer des Visums Reisefreiheit, wenn sie die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

a) sie sind im Besitz eines oder mehrerer Reisedokumente, die für das Überschreiten der Außengrenzen gültig sind;

b) sie sind im Besitz eines für die Dauer des geplanten Aufenthalts gültigen Visums;

c) sie zeigen gegebenenfalls die Dokumente vor, die ihren Aufenthaltszweck und die Umstände ihres Aufenthalts belegen, und sie verfügen über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem die Zulassung gewährleistet ist, oder sie sind in der Lage, diese Mittel auf legale Weise zu erwerben;

d) sie sind nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben;

([1]) ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 317, in der durch die Entscheidung 2001/329/EG des Rates (ABl. L 116 vom 26.4.2001) geänderten Fassung.

e) sie stellen keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats dar.

(2) Absatz 1 findet nicht Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines Visums sind, dessen Gültigkeit entsprechend den Bestimmungen des Kapitels 3 des Schengener Durchführungsübereinkommens räumlich beschränkt ist.

Artikel 6

Visumfreie Drittstaatsangehörige

(1) Visumfreie Drittstaatsangehörige genießen Reisefreiheit im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten während höchstens drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, soweit sie die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a), c), d) und e) erfüllen.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht eines Mitgliedstaates, den Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen in seinem Hoheitsgebiet in Ausnahmefällen über drei Monate hinaus zu verlängern.

Artikel 7

Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines Aufenthaltstitels sind

(1) Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines gültigen, von einem Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind, genießen während höchstens drei Monaten Reisefreiheit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten, soweit sie diesen Aufenthaltstitel mit sich führen, die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a), c) und e) erfüllen und nicht auf der nationalen Ausschreibungsliste des betreffenden Mitgliedstaats stehen.

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten vorläufigen Aufenthaltstitels und eines von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Reisedokuments sind.

(3) Unbeschadet des Artikels 18 des Schengener Durchführungsübereinkommens findet Absatz 1 auch Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Visums für einen längerfristigen Aufenthalt sind. Diese Drittstaatsangehörige genießen Reisefreiheit erst ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Ausstellung des Aufenthaltstitels bei dem Mitgliedstaat gestellt wird, der das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt erteilt hat. Die Antragstellung wird durch einen Stempel bestätigt, den die Behörde, bei der der Antrag gestellt wurde, auf dem Reisedokument anbringt.

(4) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, einem zur Einreiseverweigerung ausgeschriebenen Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel zu erteilen, so konsultiert er vorab den ausschreibenden Mitgliedstaat und berücksichtigt seine Interessen. Der Aufenthaltstitel wird nur bei Vorliegen von gewichtigen Gründen erteilt, insbesondere wegen humanitärer Erwägungen, infolge internationaler Verpflichtungen oder von Verpflichtungen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben.

Wird der Aufenthaltstitel erteilt, so zieht der ausschreibende Mitgliedstaat die Ausschreibung zurück, wobei es ihm unbenommen bleibt, den betreffenden Drittstaatsangehörigen in die nationale Ausschreibungsliste aufzunehmen.

(5) Stellt sich heraus, dass der Drittstaatsangehörige, der über einen von einem Mitgliedstaat erteilten gültigen Aufenthaltstitel verfügt, zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist, konsultiert der ausschreibende Mitgliedstaat den Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel erteilt hat, um zu prüfen, ob ausreichende Gründe für die Einziehung des Aufenthaltstitels vorliegen.

Wird der Aufenthaltstitel nicht eingezogen, so zieht der ausschreibende Mitgliedstaat die Ausschreibung zurück, wobei es ihm unbenommen bleibt, den betreffenden Drittstaatsangehörigen in die nationale Ausschreibungsliste aufzunehmen.

KAPITEL III

BESONDERE REISEGENEHMIGUNG

Artikel 8

Voraussetzungen

(1) Drittstaatsangehörige können in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen, um sich dort während höchstens sechs Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vom Zeitpunkt der ersten Einreise an frei zu bewegen, ohne länger als drei Monate im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats zu bleiben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

— sie führen eine gültige besondere Reisegenehmigung mit sich, die von einem Mitgliedstaat erteilt wurde;

— sie erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a), c), d) und e).

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht eines Mitgliedstaates, den Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen in seinem Hoheitsgebiet in Ausnahmefällen über drei Monate hinaus zu verlängern.

Artikel 9

Erteilung

(1) Die besondere Reisegenehmigung wird einem Drittstaatsangehörigen von den diplomatischen und konsularischen Vertretungen auf Antrag vor seiner Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erteilt, soweit er die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a), c), d) und e) erfüllt.

(2) Die besondere Reisegenehmigung kann für eine oder mehrere Einreisen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erteilt werden.

(3) Die besondere Reisegenehmigung kann nicht an der Grenze erteilt werden.

(4) Für die Erteilung der besonderen Reisegenehmigung ist der Mitgliedstaat zuständig, in dessen Hoheitsgebiet das Hauptreiseziel liegt. Kann dieses Ziel nicht bestimmt werden, so obliegt die Ausstellung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Mitgliedstaats der ersten Einreise.

(5) Der Antrag auf eine besondere Reisegenehmigung unterliegt dem Verfahren der vorherigen Konsultation der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Schenger Durchführungsübereinkommens, wenn dieses Verfahren auch für einen von der betreffenden Person gestellten Visumantrag vorgesehen ist.

Artikel 10

Erteilungsmodalitäten

(1) Es darf keine besondere Reisegenehmigung in einem abgelaufenen Reisedokument erteilt werden.

(2) Die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments muss die der besonderen Reisegenehmigung überschreiten, wobei die Frist für die Benutzung der Genehmigung zu berücksichtigen ist. Sie muss die Rückreise des Drittstaatsangehörigen in seinen Herkunftsstaat oder seine Einreise in einen Drittstaat zulassen.

(3) Es darf keine besondere Reisegenehmigung in einem Reisedokument erteilt werden, wenn dieses für keinen, oder nur für einen Mitgliedstaat gültig ist. Ist das Reisedokument nur für zwei oder mehrere Mitgliedstaaten gültig, so ist die besondere Reisegenehmigung auf diese Mitgliedstaaten zu beschränken.

Artikel 11

Muster

(1) Die besondere Reisegenehmigung wird in Form einer einheitlich gestalteten Visummarke (Aufkleber) erteilt, die mutatis mutandis den Vorschriften und Spezifikationen der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates [1] entspricht.

(2) Der einheitlich gestaltete Aufkleber enthält in der Rubrik 11 „Art des Visums" den Buchstaben „E", dem das Wort „Reise" folgt.

Artikel 12

Anwendung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion

(1) Unbeschadet der Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 18 finden die Bestimmungen der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie ihre Anlagen 1, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 mutatis mutandis Anwendung auf die Erteilung der besonderen Reisegenehmigung.

(2) Für die Erteilung der besonderen Reisegenehmigung wird die gleiche Gebühr erhoben, die gemäß der Anlage 12 zur Gemeinsamen Konsularischen Instruktion für ein „Visum für die mehrfache Einreise; Gültigkeitsdauer ein Jahr" erhoben wird.

[1] ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1.

KAPITEL IV

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 13

Verhältnis zwischen den „Voraussetzungen für die Reisefreiheit während höchstens drei Monaten" und der „besonderen Reisegenehmigung"

Um zu vermeiden, dass ein Drittstaatsangehöriger sich insgesamt länger als sechs Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält, ist die besondere Reisegenehmigung mit der in Kapitel II geregelten Reisefreiheit nicht kumulierbar.

Artikel 14

Aufenthaltsanzeige

(1) Die Mitgliedstaaten können den Begünstigten dieser Richtlinie auferlegen, ihren Aufenthalt binnen sieben Arbeitstagen bei einer Behörde in ihrem Hoheitsgebiet anzuzeigen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Bedingungen und Modalitäten der Anzeige gemäß Absatz 1 sowie etwaige spätere Änderungen mit. Die Kommission veröffentlicht diese Mitteilungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 15

Abschiebung

(1) Ein Drittstaatsangehöriger, der die Voraussetzungen für einen kurzen Aufenthalt oder eine Reisegenehmigung nicht oder nicht mehr erfüllt, hat das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten unverzüglich zu verlassen.

Verfügt ein Drittstaatsangehöriger über eine Aufenthaltserlaubnis, einen vorläufigen Aufenthaltstitel oder ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt, die von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurden und gültig sind, hat er sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats zu begeben.

(2) Soweit die freiwillige Ausreise eines solchen Drittstaatsangehörigen nicht erfolgt oder angenommen werden kann, dass diese Ausreise nicht erfolgen wird, oder soweit die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung geboten ist, muss der Drittstaatsangehörige nach Maßgabe des nationalen Rechts aus dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats abgeschoben werden, in dem er aufgegriffen wurde. Ist die Abschiebung nach nationalem Recht nicht zulässig, so kann der betroffene Mitgliedstaat dem Drittstaatsangehörigen gestatten, auf seinem Hoheitsgebiet zu verbleiben.

(3) Der betroffene Drittstaatsangehörige kann in seinen Herkunftsstaat oder in einen anderen Staat, in dem seine Zulassung insbesondere nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der zwischen der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten und dem betreffenden Drittstaat geschlossenen Rückübernahmeabkommen möglich ist, abgeschoben werden.

(4) Absatz 1 Unterabsatz 2, die asylrechtlichen Bestimmungen, die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf das Verbot der Ausweisung und Zurückweisung, die Bestimmungen der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über den Flüchtlingsstatus in der Fassung des Protokolls von New York vom 31. Januar 1967 sowie die sich aus den maßgeblichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rückübernahme oder Wiederaufnahme eines Asylbewerbers, dessen Antrag geprüft wird und der sich ohne Erlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, bleiben von den Bestimmungen des Absatzes 3 unberührt.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung diese Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens zu dem in Artikel 21 vorgesehenen Zeitpunkt und eventuelle spätere Änderungen schnellstmöglich mit.

Artikel 17

Änderung des Schengener Durchführungsübereinkommens

Das Schengener Durchführungsübereinkommen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 18 erhält folgenden Wortlaut:

„*Artikel 18*

(1) Visa für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten Dauer sind nationale Visa, die von einem der Mitgliedstaaten gemäß seinen Rechtsvorschriften erteilt werden. Ein solches Visum berechtigt seinen Inhaber dazu, durch das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten zu reisen, um sich in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu begeben, der das Visum erteilt, es sei denn, er erfüllt die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a), d) und e) aufgeführten Einreisevoraussetzungen nicht oder er steht auf der nationalen Ausschreibungsliste des Mitgliedstaats, durch dessen Hoheitsgebiet die Durchreise begehrt wird."

2. Die Artikel 19 bis 23 sowie Artikel 25 werden gestrichen und ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion

Die Gemeinsame Konsularische Instruktion wird gemäß Anhang I geändert.

Artikel 19

Änderung des Gemeinsamen Handbuchs

Das Gemeinsame Handbuch wird gemäß Anhang II geändert.

Artikel 20

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 1091/2001 des Rates wird aufgehoben.

Artikel 21

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem [. . .] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [. . .] an.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 22

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 23

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

Die Gemeinsame Konsularische Instruktion wird wie folgt geändert:

1. In Teil I Punkt 1 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Inhaber eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt können sich jedoch während höchstens drei Monaten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bewegen, nachdem sie in dem Mitgliedstaat, der dieses Visum ausgestellt hat, einen Aufenthaltstitel beantragt haben."

2. In Teil I erhält Punkt 2.2 folgende Fassung:

„Für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten wird von dem jeweiligen Mitgliedstaat nach Maßgabe seiner Rechtsvorschriften ein nationales Visum ausgestellt.

Dieses gilt als einheitliches Durchreisevisum für eine Dauer von nicht mehr als 5 Tagen ab der Einreise und gestattet dem Visuminhaber die Durchreise, um in den Staat zu gelangen, der das Visum ausgestellt hat, sofern er die erforderlichen Einreisevoraussetzungen erfüllt und nicht auf der Ausschreibungsliste des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten steht, durch die er die Durchreise beabsichtigt.

Inhaber eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt können sich jedoch während höchstens drei Monaten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bewegen, nachdem sie in dem Mitgliedstaat, der dieses Visum ausgestellt hat, einen Aufenthaltstitel beantragt haben. Die Behörde, bei der der Antrag eingereicht wurde, bestätigt die Antragstellung durch einen Stempel auf dem Reisedokument des Drittstaatsangehörigen."

3. In Teil I Punkt 2 wird folgender Punkt hinzugefügt:

„2.5 Besondere Reisegenehmigung: Sie berechtigt einen Drittstaatsangehörigen, aus anderen als Einwanderungsgründen Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu begehren, mit dem Ziel eines ununterbrochenen Aufenthalts oder mehrerer Aufenthalte von insgesamt höchstens sechs Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, gerechnet ab dem Datum der ersten Einreise, ohne sich länger als drei Monate im Hoheitsgebiet des selben Mitgliedstaats aufzuhalten.

Die Bestimmungen der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie deren Anlagen 1, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, et 15 finden mutatis mutandis Anwendung auf die Erteilung der besonderen Reisegenehmigung.

Diese Genehmigung kann für eine oder mehrere Einreisen erteilt werden."

4. In Teil IV wird folgendes hinzugefügt:

„Die besondere Genehmigung wird nur erteilt, wenn die in den folgenden Artikeln festgelegten Voraussetzungen vorliegen:

Artikel 9

(1) Die besondere Reisegenehmigung wird einem Drittstaatsangehörigen von den diplomatischen und konsularischen Vertretungen auf Antrag vor seiner Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erteilt, soweit er die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a), c), d) und e) erfüllt.

Artikel 5

(1) Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines einheitlichen Visums sind, genießen im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten während der Gültigkeitsdauer des Visums Reisefreiheit, wenn sie die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

a) sie sind im Besitz eines oder mehrerer Reisedokumente, die für das Überschreiten der Außengrenzen gültig sind;

b) sie sind im Besitz eines für die Dauer des geplanten Aufenthalts gültigen Visums;

c) sie zeigen gegebenenfalls die Dokumente vor, die ihren Aufenthaltszweck und die Umstände ihres Aufenthalts belegen, und sie verfügen über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Mitgliedstaat, in dem die Zulassung gewährleistet ist, oder sind in der Lage, diese Mittel auf legale Weise zu erwerben;

d) sie sind nicht dazu auch Einreiseverweigerung ausgeschrieben;

e) sie stellen keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaates dar."

ANHANG II

Das Gemeinsame Handbuch wird wie folgt geändert:

1. In Teil I Punkt 1.1 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Inhaber einer besonderen Reisegenehmigung, die rechtmäßig über eine Außengrenze in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist sind, dürfen sich während höchstens sechs Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten bewegen, ohne sich länger als drei Monate im Hoheitsgebiet des selben Mitgliedstaats aufzuhalten."

2. In Teil I Punkt 3 letzter Absatz wird ein Gedankenstrich hinzugefügt:

„— besondere Reisegenehmigung"

3. In Teil I Punkt 3.3.1 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Inhaber eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt können sich jedoch während höchstens drei Monaten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bewegen, nachdem sie in dem Mitgliedstaat, der dieses Visum ausgestellt hat, einen Aufenthaltstitel beantragt haben. Die Behörde, bei der der Antrag eingereicht wurde, bestätigt die Antragstellung durch einen Stempel auf dem Reisedokument des Drittstaatsangehörigen."

4. In Teil I wird folgender Punkt 3.4 hinzugefügt:

„3.4 Besondere Reisegenehmigung:

Inhaber einer besonderen Reisegenehmigung können sich während höchstens sechs Monaten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bewegen, ohne sich länger als drei Monate im selben Mitgliedstaat aufzuhalten, sofern sie die Voraussetzungen des Artikels 8 der Richtlinie betreffend die Voraussetzungen unter denen Drittstaatsangehörige im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während höchstens drei Monaten Reisefreiheit genießen und die Einführung einer besonderen Reisegenehmigung für Drittstaatsangehörige unter Festlegung der Voraussetzungen, unter denen Drittstaatsangehörige einreisen dürfen, um sich während höchstens sechs Monaten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen, erfüllt.

Artikel 8

(1) Drittstaatsangehörige können in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen, um sich dort während höchstens sechs Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vom Zeitpunkt der ersten Einreise an zu bewegen, ohne länger als drei Monate im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats zu bleiben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

— sie führen die besondere Reisegenehmigung mit sich, die von einem Mitgliedstaat erteilt wurde;

— sie erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a), c), d) und e).

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, den Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen in ihrem Hoheitsgebiet in Ausnahmefällen über drei Monate hinaus zu verlängern.

Artikel 5

(1) Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines einheitlichen Visums sind, genießen im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten während der Gültigkeitsdauer des Visums Reisefreiheit, wenn sie die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

a) sie sind im Besitz eines oder mehrerer Reisedokumente, die für das Überschreiten der Außengrenzen gültig sind;

b) sie sind im Besitz eines für die Dauer des geplanten Aufenthalts gültigen Visums;

c) sie zeigen gegebenenfalls die Dokumente vor, die ihren Aufenthaltszweck und die Umstände ihres Aufenthalts belegen, und sie verfügen über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Mitgliedstaat, in dem ihre Zulassung gewährleistet ist, oder sind in der Lage, diese Mittel auf legale Weise zu erwerben;

d) sie sind nicht dazu auch Einreiseverweigerung ausgeschrieben;

e) sie stellen keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaates dar."

5. In Teil II Punkt 5 wird folgender Punkt 5.7 hinzugefügt:

„5.7 Die besondere Reisegenehmigung kann nicht an der Grenze erteilt werden."

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der demokratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars für die Zeit vom 21. Mai 2001 bis zum 20. Mai 2004

(2001/C 270 E/30)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 409 endg. — 2001/0161(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Juli 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 erster Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der demokratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars [1] haben die beiden Vertragsparteien Verhandlungen darüber geführt, welche Änderungen oder Zusätze am Ende des Anwendungszeitraums des letzten Protokolls in dieses Abkommen aufgenommen werden sollen.

(2) Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 12. März 2001 ein neues Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 21. Mai 2001 bis zum 20. Mai 2004 paraphiert.

(3) Die Genehmigung dieses Protokolls liegt im Interesse der Gemeinschaft.

(4) Die Festlegung des Schlüssel für die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten muss sich auf die im Rahmen des Fischereiabkommens übliche Aufteilung der Fangmöglichkeiten gründen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der demokratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars für die Zeit vom 21. Mai 2001 bis zum 20. Mai 2004 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

a) Thunfischwadenfänger:

Spanien: 18 Schiffe

Frankreich: 20 Schiffe

Italien: 2 Schiffe

b) Oberflächen-Langleinenfischer:

Spanien: 23 Schiffe

Frankreich: 10 Schiffe

Portugal: 7 Schiffe

Schöpfen die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht aus, so kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten, deren Schiffe im Rahmen dieses Protokolls Fischfang betreiben, sind gehalten, der Kommission die in der Fischereizone Madagaskars gefangenen Mengen aus jedem Bestand nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 500/2001 der Kommission vom 14. März 2001 [2] zu melden.

Artikel 4

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu benennen, die befugt sind, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1] ABl. L 73 vom 18.3.1986, S. 26.

[2] ABl. L 73 vom 15.3.2001, S. 8.

PROTOKOLL

zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der demokratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars für die Zeit vom 21. Mai 2001 bis zum 20. Mai 2004

Artikel 1

Gemäß Artikel 2 des Abkommens werden 40 Thunfisch-Frostern/Wadenfängern und 40 Oberflächen-Langleinenfischern für einen Zeitraum von drei Jahren, beginnend am 21. Mai 2001, Lizenzen zur Ausübung des Fischfangs in der Fischereizone Madagaskars gewährt.

Daneben können auf Antrag der Gemeinschaft auch anderen Kategorien von Fischereifahrzeugen unter Bedingungen, die von dem in Artikel 9 des Abkommens genannten Gemischten Ausschuss festzulegen sind, einzelne Fanggenehmigungen erteilt werden.

Artikel 2

(1) Die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 7 des Abkommens wird auf jährlich 825 000 EUR festgesetzt (davon 308 000 EUR finanzieller Ausgleich, der jedes Jahr bis spätestens 30. November zu zahlen ist, und 517 000 EUR für die in Artikel 3 des Protokolls vorgesehenen Maßnahmen).

(2) Dieser Betrag deckt den Fang von jährlich 11 000 Tonnen Thunfisch in den Gewässern Madagaskars ab. Übersteigen die von den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in der Fischereizone Madagaskars getätigten Thunfischfänge diese Menge, so wird der vorgenannte Betrag entsprechend erhöht.

(3) Der genannte Betrag wird auf ein von den madagassischen Behörden bezeichnetes Konto beim Schatzamt überwiesen.

Artikel 3

(1) Von dem Betrag der finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 2 Absatz 1 werden 517 000 EUR jährlich für die Finanzierung folgender Maßnahmen in der genannten Höhe verwendet:

a) Finanzierung von wissenschaftlichen Programmen Madagaskars zur besseren Erforschung der Fischereiressourcen im Interesse einer nachhaltigen Bewirtschaftung: 80 000 EUR.

b) Diese Beteiligung kann auf Antrag der Regierung Madagaskars in Form eines Beitrags zu den Kosten für internationale Tagungen erfolgen, die sich mit der besseren Erforschung sowie der Bewirtschaftung der Fischereiressourcen befassen.

c) Unterstützung eines Systems zur Überwachung, Kontrolle und Beaufsichtigung der Fischerei: 267 000 EUR.

d) Finanzierung von Stipendien und Ausbildungspraktika sowie Unterstützung der Ausbildung von Seeleuten: 100 000 EUR.

e) Förderung der traditionellen Fischerei: 70 000 EUR.

(2) Die unter Buchstaben a), b) und d) genannten Beträge werden dem Fischereiministerium bis spätestens 30. November jeden Jahres zur Verfügung gestellt und auf die von den zuständigen madagassischen Behörden bezeichneten Konten überwiesen.

(3) Der unter Buchstabe c) genannte Betrag wird dem Fischereiministerium zur Verfügung gestellt und entsprechend seiner Inanspruchnahme auf die von diesem bezeichneten Konten überwiesen.

(4) Die zuständigen madagassischen Behörden übermitteln der Kommission der Europäischen Gemeinschaften spätestens drei Monate nach dem Tag, an dem sich das Inkrafttreten des Protokolls jährt, einen Jahresbericht über die Verwendung der für die Maßnahmen nach Absatz 1 bereitgestellten Mittel, die Durchführung dieser Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften behält sich das Recht vor, beim Fischereiministerium ergänzende Auskünfte anzufordern. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann die betreffenden Zahlungen nach Maßgabe der tatsächlichen Durchführung dieser Maßnahmen und nach Rücksprache mit den zuständigen madagassischen Behörden im Rahmen des gemischten Ausschusses noch einmal überprüfen.

Artikel 4

Versäumt es die Gemeinschaft, die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlungen zu leisten, so kann dies die Aussetzung des Fischereiabkommens zur Folge haben.

Artikel 5

Verhindern schwerwiegende Gründe, Naturereignisse ausgenommen, die Ausübung der Fangtätigkeiten in der Fischereizone Madagaskars, so kann die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nach vorherigen Konsultationen zwischen beiden Vertragsparteien die Zahlung der finanziellen Gegenleistung aussetzen.

Die Zahlung der finanziellen Gegenleistung wird wiederaufgenommen, nachdem in Konsultationen zwischen beiden Parteien festgestellt worden ist, dass sich die Lage normalisiert hat und die Wiederaufnahme des Fischfangs möglich ist.

Artikel 6

Der Anhang zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der demokratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars wird aufgehoben und durch den Anhang zu diesem Protokoll ersetzt.

Artikel 7

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es gilt mit Wirkung vom 21. Mai 2001.

ANHANG

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES FISCHFANGS DURCH FISCHEREIFAHRZEUGE DER GEMEINSCHAFT IN DER FISCHEREIZONE MADAGASKARS

1. **Lizenzanträge und Lizenzerteilung**

Die Lizenzen, die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft zum Fischfang in den Gewässern Madagaskars berechtigen, werden wie folgt beantragt und erteilt:

a) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unterbreitet den zuständigen Behörden Madagaskars über ihren Vertreter auf Madagaskar gleichzeitig:

— für jedes Schiff, das im Rahmen des Fischereiabkommens eine Fangtätigkeit auszuüben wünscht, mindestens 20 Tage vor Beginn des gewünschten Gültigkeitszeitraums einen Lizenzantrag des betreffenden Reeders;

— einen Jahresantrag zur vorherigen Genehmigung der Einfahrt in die Hoheitsgewässer Madagaskars; diese Genehmigung gilt für die gesamte Geltungsdauer der Lizenz.

Für den Antrag ist das hierzu von Madagaskar vorgesehene Formular nach dem Muster in Anlage 1 zu verwenden; außerdem ist ein Zahlungsnachweis über die vom Reeder zu entrichtende Vorauszahlung beizufügen;

b) Die Lizenz wird auf den Namen eines bestimmten Schiffes ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Auf Antrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird jedoch im Fall höherer Gewalt die Lizenz eines Fischereifahrzeugs durch eine neue Lizenz für ein anderes Fischereifahrzeug mit vergleichbaren Daten wie das zu ersetzende Schiff ersetzt. Der Reeder des zu ersetzenden Fischereifahrzeugs sendet die ungültig gewordene Lizenz über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Madagaskar an das madagassische Ministerium für Fischerei zurück.

In der neuen Lizenz wird folgendes vermerkt:

— das Ausstellungsdatum,

— der Hinweis, dass die Lizenz des vorherigen Fischereifahrzeugs nicht länger gültig ist und durch diese neue Lizenz ersetzt wird.

Für die verbleibende Geltungsdauer ist keine Gebühr nach Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens zu entrichten.

c) die Lizenz wird von den madagassischen Behörden dem Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Madagaskar ausgehändigt;

d) die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen; gleich nach Eingang der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an die Behörden Madagaskars, dass die Vorauszahlung geleistet wurde, wird das Schiff auf eine Liste der zum Fischfang berechtigten Schiffe gesetzt, die den madagassischen Fischereikontrollbehörden übermittelt wird. Per Fax kann eine Kopie der fraglichen Lizenz angefordert werden, solange die Lizenz selbst noch nicht vorliegt; diese Kopie wird an Bord aufbewahrt;

e) die Reeder von Thunfischfängern sind verpflichtet, sich von einem Konsignatar in Madagaskar vertreten zu lassen;

f) die Behörden Madagaskars teilen vor Inkrafttreten des Abkommens alle erforderlichen Bankangaben für die Überweisung der Gebühren und Vorauszahlungen mit.

2. **Geltungsdauer der Lizenzen und Zahlung der Lizenzgebühren**

a) Abweichend von Artikel 4 Absatz 4 des Abkommens gelten die Lizenzen für die Dauer eines Jahres. Sie können verlängert werden.

b) Die Gebühren sind auf 25 EUR je Tonne festgesetzt, die in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit Madagaskar gefangen wird. Die Lizenzen werden erteilt, nachdem an das Schatzamt Madagaskars eine Vorauszahlung von 2 500 EUR pro Jahr und Thunfischwadenfänger, 1 500 EUR pro Jahr und Oberflächen-Langleinenfischer mit mehr als 150 BRT sowie 1 100 EUR pro Jahr und Oberflächen-Langleinenfischer mit 150 BRT oder weniger geleistet worden ist. Diese Vorauszahlungen entsprechen den Gebühren für 100 bzw. 60 bzw. 44 in der Fischereizone Madagaskars gefangene Tonnen jährlich.

3. **Fangmeldungen und Gebührenabrechnung**

a) Die im Rahmen des Abkommens zum Fischfang in der Fischereizone Madagaskars berechtigten Schiffe müssen ihre Fangdaten dem madagassischen Fischereiüberwachungszentrum über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Madagaskar wie folgt melden:

Thunfischwadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer füllen für jeden Fangeinsatz in der Fischereizone Madagaskars eine Fangmeldung nach dem Muster in Anlage 2 aus. Die Formulare werden den bezeichneten zuständigen Behörden bis spätestens 30. September jeden Jahres zugeschickt.

Die Formulare sind leserlich auszufüllen und vom Kapitän des Fischereifahrzeugs zu unterzeichnen. Sie müssen für alle Schiffe ausgefüllt werden, die im Besitz einer Lizenz sind, selbst wenn nicht gefischt wurde.

b) Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften behalten sich die madagassischen Behörden das Recht vor, die Lizenz des betreffenden Fischereifahrzeugs bis zur Erfüllung der verlangten Formalität auszusetzen. In diesem Fall wird die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Madagaskar unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

c) Die Abrechnung der für das Fischwirtschaftsjahr fälligen Gebühren wird am Ende eines jeden Kalenderjahres unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen und Gebühren gemäß Ziffer 2 Buchstabe b) von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgenommen. Diese Abrechnung erfolgt anhand der ermittelten Fangmengen, die ihrerseits auf der Grundlage der Fangmeldungen der einzelnen Reeder festgestellt werden. Die ermittelten Fangmengen müssen von den für die Überprüfung der Fangangaben zuständigen wissenschaftlichen Instituten wie dem Forschungsinstitut für Entwicklung (IRD), dem spanischen Ozeanographischen Institut (IEO) und dem Amt für Thunfischstatistiken von Antsiranana (USTA) bestätigt werden.

Die Gebührenabrechnung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird dem madagassischen Fischereiüberwachungszentrum zur Bestätigung vorgelegt. Dieses hat 30 Tage Zeit, hierauf zu reagieren.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Gebührenabrechnung den Reedern zugestellt.

Bei fehlender Übereinstimmung konsultieren sich die Vertragsparteien, um die endgültige Abrechnung zu erstellen, die dann den Reedern übermittelt wird.

Die Reeder überweisen den madagassischen Fischereidienststellen etwaige offenstehende Beträge spätestens 30 Tage nach Übermittlung der Endabrechnung.

Fällt die Endabrechnung hingegen niedriger aus als der als Vorauszahlung geleistete Betrag gemäß Ziffer 2 Buchstabe b), so wird die Differenz dem Reeder nicht erstattet.

4. **Mitteilungen**

Der Kapitän teilt dem madagassischen Fischereiüberwachungszentrum per Funk (Duplexfrequenz 8755 Tx 8231 Rx USB) oder Fax (Nr. 261-20-22 49014) mindestens 24 Stunden im voraus seine Absicht mit, mit seinem Schiff in die Fischereizone Madagaskars einzulaufen oder besagte Zone zu verlassen.

Bei beabsichtigter Ausfahrt teilt er gleichzeitig die geschätzten Fangmengen mit, die während seines Aufenthalts in der Fischereizone Madagaskars eingebracht worden sind.

Die Funkmeldung muss zu den in Madagaskar geltenden Uhrzeiten und Werktagen erfolgen.

5. **Beobachter**

Auf Aufforderung des Fischereiministeriums nehmen Thunfischwadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer einen Beobachter an Bord, der wie ein Offizier behandelt wird. Die Dauer der Anwesenheit des Beobachters an Bord wird von den madagassischen Behörden festgesetzt, übersteigt in der Regel jedoch nicht die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit. Die Aufgaben des Beobachters sind im einzelnen in Anlage 3 festgelegt.

Die Bedingungen, unter denen der Beobachter an Bord genommen wird, werden vom Fischereiministerium, vertreten durch das Fischereiüberwachungszentrum, festgelegt.

Der Reeder oder sein Konsignatar informieren das Fischereiüberwachungszentrum mindestens zwei Tage vor der Ankunft des Schiffes in einem madagassischen Hafen.

Der Reeder zahlt an die Regierung Madagaskars (Fischereiüberwachungszentrum) über seinen Konsignatar einen Betrag von 17 EUR für jeden Tag, den ein Beobachter an Bord eines Thunfischwadenfängers oder Oberflächen-Langleinenfischers verbringt.

Die Anreisekosten zum madagassischen Einschiffungshafen gehen zulasten der Regierung Madagaskars. Kosten für die Beförderung des Beobachters außerhalb Madagaskars gehen zulasten des Reeders.

Es können so viele Beobachter an Bord gestellt werden, wie dies 30 % der in der Fischereizone Madagaskars tätigen Gemeinschaftsschiffe entspricht. Die Aufenthaltsdauer des Beobachters an Bord richtet sich nach der Zeit, die das Schiff in besagter Fischereizone tätig ist.

Findet sich der Beobachter nicht am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt oder danach innerhalb von zwölf Stunden ein, so ist der Reeder automatisch von seiner Pflicht befreit, diesen Beobachter an Bord zu nehmen. Verzögert sich das Auslaufen des Schiffes, so übernimmt der Reeder die Kosten für Unterkunft und Verpflegung des Beobachters bis zu dessen tatsächlicher Einschiffung.

6. **Anheuerung von Seeleuten**

Für die gesamte Flotte der Thunfischwadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer werden für die Dauer der Fischereikampagne in der Fischereizone Madagaskars mindestens 40 madagassische Seeleute fest angestellt. Die Heuer der Seeleute wird von den Konsignataren der Reeder und den Betroffenen einvernehmlich festgelegt. Die Heuer muss Sozialleistungen abdecken.

Die Heuerverträge dieser Seeleute werden zwischen den Konsignataren und den Betroffenen geschlossen.

Werden für die gesamte Flotte der Thunfischwadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer keine 40 Seeleute angeheuert, so sind die Reeder verpflichtet, für die nicht angemusterten Seeleute eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom gemischten Ausschuss gemäß Artikel 9 des Abkommens festgesetzt wird und sich auf die gesamte Dauer der Fischereikampagne bezieht; dieser Betrag wird für die Ausbildung madagassischer Fischer verwendet und auf ein den Konsignataren mitgeteiltes Konto überwiesen.

7. **Fanggebiete**

Die den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft zugänglichen Fanggebiete sind sämtliche Gewässer unter madagassischer Gerichtsbarkeit außerhalb des Küstenstreifens von 12 Seemeilen.

Sollte das Fischereiministerium beschließen, versuchsweise Fischsammelstellen einzurichten, so wird dies der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie den Konsignataren der betreffenden Reeder unter Angabe der geographischen Koordinaten dieser Sammelstellen mitgeteilt.

Ab dem 30. Tag nach dieser Mitteilung ist es untersagt, sich diesen Vorrichtungen weiter als 1,5 Meilen zu nähern. Jeglicher Abbau von Vorrichtungen für Fischsammelstellen muss denselben Parteien unverzüglich mitgeteilt werden.

8. **Inanspruchnahme von Hafenanlagen**

Die Behörden Madagaskars legen im Einvernehmen mit den Benutzern die Bedingungen für die Benutzung der Hafeneinrichtungen fest.

9. **Kontrollen und Überwachung der Fangtätigkeiten**

Die Fischereifahrzeuge im Besitz einer Lizenz gestatten und erleichtern jedem madagassischen Beamten, der mit Kontrollen oder der Überwachung der Fischereitätigkeiten beauftragt ist, das Anbordkommen und die Erfüllung seiner Aufgaben.

Die im Rahmen des Abkommens fischenden Gemeinschaftsschiffe werden nach Bedingungen, welche die Vertragsparteien einvernehmlich festlegen, per Satellit überwacht.

10. **Umladungen**

Wird Fisch umgeladen, so übergeben die Hochsee-Thunfischfroster die Mengen, die sie nicht an Bord behalten, einer von den zuständigen Fischereibehörden Madagaskars genannten Gesellschaft oder Organisation.

11. **Dienstleistungen**

Die in der Fischereizone Madagaskars tätigen Gemeinschaftsreeder bemühen sich, bevorzugt madagassische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen (Überholung des Schiffes, Laden und Löschen, Schiffsbedarf, Konsignation usw. . . .).

12. **Verfahren im Falle einer Aufbringung**

a) Benachrichtigung

Das madagassische Fischereiministerium unterrichtet die Delegation und den Flaggenstaat binnen höchstens 48 Stunden von jeder Aufbringung eines im Rahmen des Fischereiabkommens tätigen Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft in der Fischereizone Madagaskars und übermittelt einen kurzen Bericht über die Umstände und die Gründe für diese Aufbringung. Die Delegation und der Flaggenstaat werden zu dem über den weiteren Verlauf der eingeleiteten Verfahren und über etwaige Sanktionen unterrichtet.

b) Regelung

Nach den Bestimmungen des Fischereigesetzes und diesbezüglicher Verordnungen kann der Verstoß wie folgt geregelt werden:

— im Wege des Vergleichs; in diesem Fall bewegt sich die Höhe des Bußgeldes innerhalb der vom madagassischen Recht vorgesehenen Spanne;

— gerichtlich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften Madagaskars, wenn keine Regelung im Wege des Vergleichs zustande gekommen ist.

c) Das Schiff wird freigegeben und der Besatzung erlaubt, den Hafen zu verlassen, wenn

— die sich aus dem Vergleichsverfahren ergebenen Verpflichtungen erfüllt sind und eine entsprechende Quittung vorgelegt wurde;

— bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachgewiesen wird, dass eine Bankkaution hinterlegt wurde.

Anlage 1

LIZENZANTRAGSFORMULAR

1. Neuer Antrag oder Verlängerung .....
2. Name des Schiffes und Flagge: .....
3. Geltungsdauer vom ..... bis .....
4. Name des Reeders: .....
5. Adresse des Reeders: .....

   .....
6. Name und Adresse des Betreibers, wenn unterschiedlich von 4 und 5: .....

   .....

   .....

   .....
7. Name und Adresse des offiziellen Vertreters in Madagaskar: .....

   .....

   .....
8. Name des Schiffskapitäns: .....
9. Schiffstyp: .....
10. Registernummer: .....
11. Äußere Kennbuchstaben und -ziffern: .....
12. Registerhafen und -land: .....
13. Länge und Breite des Schiffes über alles: .....
14. Schiffstonnage (brutto und netto): .....
15. Marke und Leistung der Hauptmaschine: .....
16. Gefrierleistung (t/24 Std.): .....
17. Rauminhalt der Laderäume (m^3): .....
18. Funkrufzeichen und Frequenz: .....
19. Sonstige Kommunikationsanlagen (Fernschreiben, Fax): .....
20. Fischfangvorrichtungen: .....

    .....
21. Schiffsbesatzung (Anzahl und Nationalität): .....

    .....
22. Fanglizenznummer (im Falle einer Verlängerung Lizenz beifügen): .....

Der/die Unterzeichnete .....
bestätigt die Richtigkeit obiger Angaben und verpflichtet sich, sie nicht zu ändern.

....

(Stempel und Unterschrift des Reeders) (Datum)

Anlage 2

FANGMELDEFORMULAR

	Langleine
	Köderfangboot
	Ringwade
	Schleppangel
	Andere

Schiffsname:	Bruttoregistertonnen:		Monat	Tag	Jahr	Hafen
Flaggenstaat:	Ladekapazität (t):	Ausfahrt:				
Registernummer:	Kapitän:					
Reeder:	Anzahl Besatzungsmitglieder:	Rückkehr:				
Adresse:	Berichtsdatum:					
	Berichtet durch:					

Anzahl der Tage auf See:		Anzahl Fangtage:		Nummer der Reise	
		Anzahl der durchgeführten Hols			

Daten		Gebiet		Wasser-oberflächen-temperatur (°C)	Fischerei-aufwand	Fänge																				Verwendeter Köder			
Monat	Tag	Breite N/S	Länge W/O		Anzahl der verwendeten Haken	Roter Thun *Thunnus thynnus ou maccoyi*		Gelbflossen-thun *Thunnus albacares*		Großaugen-thun *Thunnus obesus*		Weißer Thun *Thunnus alalunga*		Schwertfisch *Xiphias gladius*		Weißer Marlin *Tetraptunus audax ou albidus*		Schwarzer Marlin *Makaira indica*		Segelfisch *Istiophorus albicans ou platypterus*		Echter Bonito *Katsuwonus pelamis*		Andere Arten		Tagesmenge insgesamt (nur Gewicht in kg)		Makrelenhechte	Tintenfisch	Lebender Köder	Andere
						Anzahl	kg	Anzahl	kg	Anzahl	kg	An-zahl	kg	Anzahl	kg	Anzahl	kg	Anzahl	kg	Anzahl	kg	Anzahl	kg	Anzahl	kg	Anzahl	kg				
ANLANDEGEWICHT (IN KG)																													

Bemerkungen:

1 — Für jeden Monat ein Blatt ausfüllen und für jeden Tag eine Zeile.

2 — Am Ende der Fangreise ist eine Kopie zu übersenden an Ihren Korrespondenten oder an ICCAT, Calle Corazón de María, 8, 28002 Madrid, Spanien.

3 — „Tag" ist der Tag, an dem Sie die Leinen aussetzen.

4 — Das Fanggebiet entspricht der Schiffsposition. Längen- und Breitengrade und Minuten sind auf- bzw. abzurunden. Unbedingt N/S und O/W angeben.

5 — Die unterste Zeile — Anlandegewicht — erst am Ende der Fangreise ausfüllen. Anzugeben ist das tatsächliche Gewicht beim Entladen.

6 — Alle hier gemachten Angaben werden streng vertraulich behandelt.

Anlage 3

ANBORDNAHME VON BEOBACHTERN

Zum Fischfang berechtigte Thunfischwadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer nehmen einen Beobachter des Fischereiüberwachungszentrums an Bord, der einen Dienstausweis und einen Seepass bei sich führt. Die Dauer der Anwesenheit des Beobachters an Bord wird vom Fischereiüberwachungszentrum festgesetzt, übersteigt in der Regel jedoch nicht die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit.

Der Beobachter an Bord

1. beobachtet, registriert und vermerkt die Fangtätigkeiten der Schiffe;
2. überprüft die Position der Schiffe beim Fischfang,
3. nimmt im Rahmen wissenschaftlicher Programme biologische Probenahmen vor,
4. erstellt eine Übersicht der verwendeten Fanggeräte,
5. sammelt während seiner Anwesenheit an Bord die Fangdaten zur Fischereizone;
6. trifft alle Vorkehrungen, damit seine Einschiffung und seine Anwesenheit an Bord die Fangtätigkeiten weder unterbrechen noch behindern;
7. geht mit den an Bord befindlichen Gegenständen und Ausrüstungen sorgfältig um und wahrt die Vertraulichkeit sämtlicher Dokumente des betreffenden Schiffes,
8. verfasst einen Fangreise-Bericht, der dem Fischereiüberwachungszentrum Madagaskar mit Kopie an die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermittelt wird.

Der Reeder oder Kapitän des Fischereifahrzeugs muss hierzu

1. dem Beobachter gestatten, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben an Bord zu kommen und für den im Antrag genannten Zeitraum an Bord zu bleiben;
2. einen geeigneten Arbeitsplatz einschließlich Tisch mit ausreichender Beleuchtung bereitstellen;
3. die ihm zugänglichen Informationen über die Fangtätigkeiten in der Fischereizone Madagaskars weitergeben;
4. die Position des Schiffes mitteilen (Längen- und Breitengrad);
5. Nachrichten schicken und entgegennehmen oder gestatten, dass mit Hilfe der Kommunikationsmittel an Bord des Schiffes Nachrichten geschickt und entgegengenommen werden;
6. Zugang zu allen Bereichen des Schiffes einräumen, die den Fischfang, die Verarbeitung und die Lagerung betreffen;
7. Probenahmen gestatten;
8. geeignete Lagermöglichkeiten für diese Proben vorsehen, ohne hierdurch die Lagerkapazitäten des Schiffes zu beeinträchtigen;
9. Unterstützung bei der Prüfung und Messung der Fanggeräte an Bord gewähren;
10. dem Beobachter die Mitnahme der während seines Aufenthalts an Bord gesammelten Proben und Dokumente gestatten;
11. dem Beobachter, wenn dieser länger als vier aufeinander folgende Stunden an Bord bleibt, Unterkunft und Verpflegung anbieten und ihn hierbei seinen Schiffsoffizieren gleichstellen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer effektiven Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Gemeinschaft

(2001/C 270 E/31)

KOM(2001) 400 endg. — 2001/0164(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 19. Juli 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 94,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 88/361/EWG des Rates vom 24. Juni 1988 zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrags [1] ermöglichte die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs, auch in Bezug auf Direktinvestitionen, zwischen Gebietsansässigen der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft ab dem Jahr 1990; der freie Kapitalverkehr ist inzwischen in den Artikeln 56 bis 60 EG-Vertrag verankert.

(2) Zinserträge aus Forderungen stellen für die Gebietsansässigen sämtlicher Mitgliedstaaten steuerbares Einkommen dar.

(3) Gemäß Artikel 58 Absatz 1 EG-Vertrag haben die Mitgliedstaaten das Recht, die einschlägigen Vorschriften ihres Steuerrechts anzuwenden, die Steuerpflichtige mit unterschiedlichem Wohnort oder Kapitalanlageort unterschiedlich behandeln, und die unerlässlichen Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts, zu verhindern.

(4) Gemäß Artikel 58 Absatz 3 EG-Vertrag dürfen die steuerrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Missbrauch und Steuerhinterziehung weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs im Sinne des Artikels 56 darstellen.

(5) Da es an jeglicher Koordinierung der nationalen Systeme zur Besteuerung von Zinserträgen fehlt, insbesondere was die steuerliche Behandlung von Zinsen anbelangt, die von Gebietsfremden vereinnahmt werden, können in einem Mitgliedstaat Ansässige derzeit häufig jegliche Besteuerung von in einem anderen Mitgliedstaat vereinnahmten Zinsen im Mitgliedstaat ihres Wohnsitzes vermeiden.

(6) Diese Möglichkeit der Steuervermeidung führt zu Verzerrungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten, die nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar sind.

(7) Entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 1. Dezember 1997 genehmigte die Kommission am 20. Mai 1998 [2] einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Gewährleistung eines Minimums an effektiver Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Gemeinschaft.

(8) Dieser Vorschlag wurde von Juli 1998 an auf politischer und fachlicher Ebene intensiv erörtert, fand aber keine einstimmige Unterstützung durch die Mitgliedstaaten.

(9) Diese Richtlinie basiert deshalb auf dem Konsens, den der Europäische Rat von Santa Maria da Feira vom 19. und 20. Juni 2000 und der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ auf seiner Tagung vom 26. und 27. November 2000 erzielten.

(10) Diese Richtlinie soll gewährleisten, dass grenzüberschreitende Zinserträge im Wohnsitzmitgliedstaat des Steuerpflichtigen gemäß seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften effektiv besteuert werden können.

(11) Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie ist auf Zinsen beschränkt, die von einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Zahlstelle an wirtschaftliche Eigentümer gezahlt werden, die als natürliche Personen in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind.

(12) Da die mit dieser Richtlinie angestrebte effektive Besteuerung grenzüberschreitender Zinserträge innerhalb der Gemeinschaft wegen des Fehlens jeglicher Koordinierung der nationalen Systeme zur Besteuerung von Zinserträgen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden kann, darf die Gemeinschaft gemäß Artikel 5 EG-Vertrag im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem ebenfalls in diesem Artikel niedergelegten Verhältnismäßigkeitsprinzip beschränkt sich diese Richtlinie auf das zum Erreichen dieses Ziels notwendige Minimum und geht nicht über das dafür erforderliche Maß hinaus.

(13) Die Zahlstelle ist derjenige Wirtschaftsbeteiligte, der dem wirtschaftlichen Eigentümer Zinsen zahlt oder eine Zinszahlung zu dessen unmittelbaren Gunsten einzieht; die rein passive Entgegennahme einer Zahlung durch eine Bank oder ein Finanzinstitut zugunsten des Kontos des wirtschaftlichen Eigentümers ist keine Zinszahlung.

(14) Bei der Definition des Begriffs der Zinszahlung und des Zahlstellenmechanismus sollte, wo dies angebracht ist, auf die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) [3] Bezug genommen werden.

---

[1] ABl. L 178 vom 8.7.1988, S. 5.

[2] ABl. C 212 vom 8.7.1998, S. 13.

[3] ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3.

(15) Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie sollte auf die Besteuerung von Zinserträgen aus Forderungen beschränkt werden, so dass Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Renten und Versicherungsleistungen unberührt bleiben.

(16) Die angestrebte Gewährleistung einer effektiven Besteuerung von Zinszahlungen kann im Wege des Austauschs von Informationen über Zinszahlungen zwischen den Mitgliedstaaten erreicht werden.

(17) Die Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Amtshilfe der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern [1] bietet den Mitgliedstaaten eine Grundlage für den Informationsaustausch zu steuerlichen Zwecken und sollte grundsätzlich auch für den Informationsaustausch nach dieser Richtlinie angewandt werden.

(18) Der automatische Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten über von dieser Richtlinie erfasste Zinszahlungen ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Gewährleistung einer effektiven Besteuerung grenzüberschreitender Zinszahlungen.

(19) Daher sollte festgelegt werden, dass sich die Mitgliedstaaten, die Informationen nach dieser Richtlinie austauschen, nicht auf die in Artikel 8 der Richtlinie 77/799/EWG niedergelegten Grenzen des Informationsaustauschs berufen dürfen.

(20) Damit Belgien, Luxemburg und Österreich mehr Zeit zur Anpassung ihrer Rechtsvorschriften bekommen, sollten diese Länder während eines Übergangszeitraums von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie nicht zur Übermittlung von Informationen für Zwecke dieser Richtlinie verpflichtet sein, aber derartige Informationen von anderen Mitgliedstaaten erhalten.

(21) Während dieses Übergangszeitraums sollten diese drei Mitgliedstaaten verpflichtet sein, ein Minimum an effektiver Besteuerung von Zinserträgen durch Erhebung einer Quellensteuer zu gewährleisten.

(22) Diese Mitgliedstaaten sollten den größeren Teil ihrer Einnahmen aus der Quellensteuer an den jeweiligen Wohnsitzmitgliedstaat des wirtschaftlichen Eigentümers der Zinsen weiterleiten.

(23) Diese Mitgliedstaaten sollten ein Verfahren vorsehen, das es in anderen Mitgliedstaaten ansässigen wirtschaftlichen Eigentümern ermöglicht, die Erhebung dieser Quellensteuer dadurch zu vermeiden, dass sie ihre Zahlstelle zur Meldung der Zinszahlungen ermächtigen oder dass sie eine von der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzmitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung vorlegen.

(24) Der Mitgliedstaat des Wohnsitzes des wirtschaftlichen Eigentümers sollte jegliche Doppelbesteuerung von Zinszahlungen, die sich aus der Erhebung dieser Quellensteuer nach den Bestimmungen dieser Richtlinie ergeben könnte, dadurch ausschließen, dass er diese Quellensteuer bis zur Höhe des Steuerbetrags gutschreibt, der in seinem Gebiet für die betreffenden Zinsen geschuldet würde, und dem wirtschaftlichen Eigentümer den Betrag der zuviel einbehaltenen Steuer erstattet.

(25) Zur Vermeidung von Marktstörungen sollte diese Richtlinie während des Übergangszeitraums nicht für die Zahlung von Zinsen auf bereits begebene inländische und internationale Anleihen und andere umlauffähige Schuldtitel gelten, bei denen die zugehörigen Emissionsprospekte vor dem 1. März 2001 genehmigt wurden oder die, falls es keinen Prospekt gibt, vor diesem Datum begeben wurden.

(26) Den Quellensteuer erhebenden Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, Zahlstellen die im Auftrag internationaler Organisationen handeln, die Forderungen begeben, von der Pflicht zur Einbehaltung der Quellensteuer auf Zinsen für diese Forderungen freizustellen, wenn diese Pflicht nicht mit internationalen Übereinkommen vereinbar ist, die die betreffenden Mitgliedstaaten in Bezug auf derartige Organisationen geschlossen haben.

(27) Diese Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, auf in ihren Gebieten entstehende Zinsen andere Arten der Quellensteuer als die in dieser Richtlinie bezeichnete zu erheben.

(28) Die Kommission sollte alle drei Jahre über die Anwendung dieser Richtlinie berichten und dem Rat jegliche Änderungen vorschlagen, die erforderlich sind, um die effektive Besteuerung von Zinserträgen sowie die Beseitigung unerwünschter Wettbewerbsverzerrungen besser zu gewährleisten.

(29) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundprinzipien, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zielsetzung

(1) Die Richtlinie soll gewährleisten, dass Erträge, die in einem Mitgliedstaat im Wege von Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer erzielt werden, die als natürliche Personen in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses letzteren Mitgliedstaates effektiv besteuert werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Aufgaben durch Zahlstellen in ihrem Gebiet unabhängig davon wahrgenommen werden, wo der Schuldner der den Zinsen zugrunde liegenden Forderung niedergelassen ist.

[1] ABl. L 336 vom 27.12.1997, S. 15.

Artikel 2

Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

(1) Für Zwecke dieser Richtlinie gilt als „wirtschaftlicher Eigentümer" jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt, es sei denn, sie kann nachweisen, dass sie die Zahlung nicht für sich selbst vereinnahmt hat. Eine natürliche Person gilt nicht als wirtschaftlicher Eigentümer einer Zahlung, wenn sie

a) als Zahlstelle im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 handelt oder

b) im Auftrag einer juristischen Person, einer Einrichtung, deren Gewinne den allgemeinen Vorschriften der Unternehmensbesteuerung unterliegen, eines OGAW im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG des Rates oder einer Einrichtung gemäß Artikel 4 Absatz 2 dieser Richtlinie handelt und in letzterem Fall Namen und Anschrift der betreffenden Einrichtung dem Wirtschaftsbeteiligten mitteilt, der die Zinsen zahlt, welcher diese Angaben wiederum dem Mitgliedstaat seiner Niederlassung mitteilt, oder

c) im Auftrag einer anderen natürlichen Person handelt, welche der wirtschaftliche Eigentümer ist, und deren Identität und Wohnsitz gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Zahlstelle mitteilt.

(2) Liegen einer Zahlstelle Informationen vor, die den Schluss nahe legen, dass die natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt, nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist, so unternimmt sie angemessene Schritte gemäß Artikel 3 Absatz 2 zur Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers. Kann die Zahlstelle den wirtschaftlichen Eigentümer nicht feststellen, so behandelt sie die fragliche natürliche Person als den wirtschaftlichen Eigentümer.

Artikel 3

Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers

(1) Jeder Mitgliedstaat erlässt in seinem Gebiet Vorschriften und sorgt für deren Anwendung, die es der Zahlstelle ermöglichen, für Zwecke dieser Richtlinie den wirtschaftlichen Eigentümer und dessen Wohnsitz festzustellen.

Diese Vorschriften müssen die in den Absätzen 2 und 3 niedergelegten Mindestanforderungen erfüllen.

(2) Für die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers gelten folgende Mindestanforderungen:

a) bei vertraglichen Beziehungen, die vor dem Datum der Durchführung der Richtlinie eingegangen wurden, stellt die Zahlstelle Namen und Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers anhand der Informationen fest, die ihr insbesondere aufgrund der im Lande ihrer Niederlassung geltenden Vorschriften und der Richtlinie 91/308/EWG des Rates ([1]) zur Verfügung stehen;

b) bei vertraglichen Beziehungen, die am oder nach dem Datum der Durchführung der Richtlinie eingegangen werden, stellt die Zahlstelle Namen, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifikationsnummer beziehungsweise, in Ermangelung einer solchen Nummer, Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers fest.

(3) Für die Feststellung des Wohnsitzes des wirtschaftlichen Eigentümers für Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Mindestanforderungen:

a) bei vertraglichen Beziehungen, die vor dem 1. Januar 2001 eingegangen wurden, stellt die Zahlstelle den Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers anhand der Informationen fest, die ihr insbesondere aufgrund der im Lande ihrer Niederlassung geltenden Vorschriften und der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verfügung stehen;

b) bei vertraglichen Beziehungen, die am oder nach dem Datum der Durchführung der Richtlinie eingegangen werden, stellt die Zahlstelle den Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers nach folgendem Verfahren fest:

   i) bei natürlichen Personen, die im Besitz eines in einem Mitgliedstaat ausgestellten Passes oder eines vergleichbaren offiziellen Dokuments sind und die ihren eigenen Angaben zufolge in einem Drittland ansässig sind, wird der Wohnsitz anhand einer Aufenthaltsbescheinigung festgestellt, die von der zuständigen Behörde des Drittlands ausgestellt ist, in dem die betreffende natürliche Person ihren eigenen Angaben zufolge ansässig ist;

   ii) in allen anderen Fällen gilt der Wohnsitz als in dem Land gelegen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer seine ständige Anschrift hat;

c) bei vertraglichen Beziehungen, die zwischen dem 1. Januar 2001 und dem Datum der Durchführung der Richtlinie eingegangen werden, prüft die Zahlstelle den Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers nach dem Verfahren, das für am oder nach dem Datum der Durchführung der Richtlinie eingegangene vertragliche Beziehungen gilt.

Artikel 4

Definition der Zahlstelle

(1) Für Zwecke dieser Richtlinie gilt als „Zahlstelle" jeder Wirtschaftsbeteiligte, der dem wirtschaftlichen Eigentümer Zinsen zahlt oder eine Zinszahlung zu dessen unmittelbaren Gunsten einzieht, und zwar unabhängig davon, ob er der Schuldner der den Zinsen zugrunde liegenden Forderung ist oder der vom Schuldner oder dem wirtschaftlichen Eigentümer mit der Zinszahlung oder deren Einziehung beauftragte Wirtschaftsbeteiligte.

(2) Jegliche in einem Mitgliedstaat niedergelassene Einrichtung, an die eine Zinszahlung zugunsten des wirtschaftlichen Eigentümers geleistet wird oder die eine Zinszahlung zu Gunsten des wirtschaftlichen Eigentümers einzieht, gilt bei einer solchen Zahlung oder Einnahme ebenfalls als Zahlstelle, sofern

([1]) ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77.

a) sie keine juristische Person ist,

b) ihre Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen,

c) sie kein OGAW im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG ist.

Zahlt ein Wirtschaftsbeteiligter Zinsen zugunsten einer solchen, in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen und gemäß diesem Absatz als Zahlstelle geltenden Einrichtung, oder zieht er für sie Zinsen ein, so teilt er Namen und Anschrift der Einrichtung sowie den Gesamtbetrag der zugunsten dieser Einrichtung gezahlten oder eingezogenen Zinsen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates seiner Niederlassung mit, welche diese Informationen an die zuständige Behörde des Mitgliedstaates weiterleitet, in dem die betreffende Einrichtung niedergelassen ist.

(3) Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 können sich für Zwecke dieser Richtlinie jedoch als OGAW im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG behandeln lassen. Macht eine Einrichtung von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch, so teilt sie dies dem Mitgliedstaat ihrer Niederlassung mit.

Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Ausübung dieses Wahlrechts.

(4) Sind der Wirtschaftsbeteiligte und die Einrichtung im Sinne von Absatz 2 in demselben Mitgliedstaat niedergelassen, so trifft dieser Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Einrichtung die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, wenn sie als Zahlstelle handelt.

Artikel 5

Definition der zuständigen Behörde

Für Zwecke dieser Richtlinie gilt als „zuständige Behörde“:

a) in den Mitgliedstaaten jegliche Behörde, die die Mitgliedstaaten der Kommission melden, und

b) in Drittländern die für Zwecke von bilateralen oder multilateralen Steuerabkommen zuständige Behörde oder, in Ermangelung einer solchen, diejenige Behörde, die für die Ausstellung von Aufenthaltsbescheinigungen für steuerliche Zwecke zuständig ist.

Artikel 6

Definition der Zinszahlung

(1) Für Zwecke dieser Richtlinie gelten als „Zinszahlung“:

a) auf ein Konto eingezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, unabhängig davon, ob diese hypothekarisch gesichert sind oder nicht und ob sie ein Recht auf Beteiligung am Gewinn des Schuldners beinhalten oder nicht, insbesondere Erträge aus Staatspapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen einschließlich der mit diesen Titeln verbundenen Prämien und Gewinne; Zuschläge für verspätete Zahlungen gelten nicht als Zinszahlung;

b) bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen im Sinne von Buchstabe a) aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen;

c) direkte oder über eine Einrichtung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 laufende Zinserträge, die ausgeschüttet werden von

   i) OGAW im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG,

   ii) Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit des Artikels 4 Absatz 3 Gebrauch gemacht haben,

   iii) außerhalb des Gebiets im Sinne von Artikel 7 niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen;

d) Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an den nachstehend aufgeführten Organismen und Einrichtungen realisiert werden, sofern diese mehr als 40 % ihres Vermögens in Forderungen im Sinne von Buchstabe a) oder in anderen Anteilen gemäß der Definition in diesem Unterabsatz angelegt haben:

   i) OGAW im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG,

   ii) Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit des Artikels 4 Absatz 3 Gebrauch gemacht haben,

   iii) außerhalb des Gebiets im Sinne von Artikel 7 niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen.

(2) In Bezug auf Absatz 1 Buchstabe c) gilt für den Fall, dass einer Zahlstelle keine Informationen über den Anteil der Zinszahlungen an den Erträgen vorliegen, der Gesamtbetrag der betreffenden Erträge als Zinszahlung.

(3) In Bezug auf Absatz 1 Buchstabe d) gilt für den Fall, dass einer Zahlstelle keine Informationen über den Prozentanteil des in Forderungen oder in Anteilen gemäß der Definition unter diesem Buchstaben angelegten Vermögens vorliegen, dieser Prozentanteil als über 40 % liegend.

(4) Werden Zinsen im Sinne von Absatz 1 an eine Einrichtung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 gezahlt, die von der Wahlmöglichkeit in Artikel 4 Absatz 3 keinen Gebrauch gemacht hat, oder einem Konto einer solchen Einrichtung gutgeschrieben, so gelten sie als Zinszahlung durch diese Einrichtung.

(5) In Bezug auf Absatz 1 Buchstaben b) und d) können die Mitgliedstaaten von den in ihrem Gebiet niedergelassenen Zahlstellen verlangen, Zinsen für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Jahresbasis umzurechnen, und solcherart umgerechnete Zinsen auch dann als Zinszahlung behandeln, wenn in diesem Zeitraum kein Verkauf, keine Rückzahlung und keine Einlösung erfolgt ist.

(6) Abweichend von Absatz 1 Buchstaben c) und d) können die Mitgliedstaaten von der Definition der Zinszahlung jegliche Erträge im Sinne der genannten Bestimmungen ausschließen, die von in ihrem Gebiet niedergelassenen Unternehmen oder Einrichtungen stammen, sofern diese höchstens 15 % ihres Portefeuilles in Forderungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) angelegt haben.

Macht ein Mitgliedstaat von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch, so sind die anderen Mitgliedstaaten daran gebunden.

(7) Der in Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 3 genannte Prozentanteil sinkt nach dem Ende des Übergangzeitraums gemäß Artikel 10 auf 15 %.

(8) Maßgebend für die Prozentanteile gemäß Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 6 ist die in den Vertragsbedingungen oder in der Satzung der betreffenden Organismen oder Einrichtungen dargelegte Anlagepolitik oder, in Ermangelung solcher Angaben, die tatsächliche Zusammensetzung des Vermögens der betreffenden Organismen oder Einrichtungen.

Artikel 7

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Zinszahlungen durch Zahlstellen, die in dem Gebiet niedergelassen sind, auf das der EG-Vertrag gemäß seinem Artikel 299 Anwendung findet.

KAPITEL II

INFORMATIONSAUSTAUSCH

Artikel 8

Von der Zahlstelle zu übermittelnde Angaben

(1) Die Zahlstelle übermittelt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates ihrer Niederlassung mindestens folgende Angaben:

a) Identität und Wohnsitz des gemäß Artikel 3 festgestellten wirtschaftlichen Eigentümers;

b) Name und Anschrift der Zahlstelle;

c) Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen der Forderung, aus der die Zinsen herrühren;

d) Angaben zur Zinszahlung gemäß Absatz 2.

(2) Die Zahlstelle übermittelt mindestens folgende Angaben zur Zinszahlung:

a) im Falle einer Zinszahlung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a): Betrag der gezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen;

b) im Falle einer Zinszahlung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) oder d): entweder den Betrag der Zinsen oder der dort bezeichneten Erträge oder den vollen Betrag des Verkaufs, der Rückzahlung oder der Einlösung;

c) im Falle einer Zinszahlung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c): entweder den Betrag der dort bezeichneten Erträge oder den vollen Ausschüttungsbetrag;

d) im Falle einer Zinszahlung im Sinne von Artikel 6 Absatz 4: den Betrag der Zinsen, aufgeschlüsselt nach Mitgliedern der Einrichtung nach Artikel 4 Absatz 2, die die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 erfüllen;

e) wenn ein Mitgliedstaat von der Wahlmöglichkeit in Artikel 6 Absatz 5 Gebrauch gemacht hat: den Betrag der auf Jahresbasis umgerechneten Zinsen.

Artikel 9

Automatischer Informationsaustausch

(1) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Zahlstelle übermittelt die Informationen nach Artikel 8 der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist.

(2) Die Informationen über sämtliche während eines Steuerjahrs erfolgten Zinszahlungen werden mindestens einmal jährlich automatisch übermittelt, und zwar binnen sechs Monaten nach dem Ende des Steuerjahres des Mitgliedstaats, in dem die Zahlstelle niedergelassen ist.

(3) Artikel 8 der Richtlinie 77/799/EWG des Rates [1] gilt nicht für Informationen, die nach diesem Kapitel zu erteilen sind.

KAPITEL III

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 10

Übergangszeitraum

Während eines Übergangszeitraums von sieben Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie und vorbehaltlich Artikel 13 Absatz 1 müssen Belgien, Luxemburg und Österreich die Bestimmungen des Kapitels II nicht anwenden.

Diese Länder erhalten jedoch Informationen nach Kapitel II von anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 11

Quellensteuer

(1) Während des Übergangszeitraums nach Artikel 10 gewährleisten Belgien, Luxemburg und Österreich ein Minimum an effektiver Besteuerung von Zinserträgen, indem sie in den ersten drei Jahren des Übergangszeitraums eine Quellensteuer in Höhe von 15 % und in den restlichen Jahren dieses Zeitraums eine Quellensteuer in Höhe von 20 % erheben.

(2) Die Zahlstelle behält die Quellensteuer wie folgt ein:

a) im Falle einer Zinszahlung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a): auf den Betrag der eingezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen;

b) im Falle einer Zinszahlung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) oder d): entweder auf den Betrag der dort bezeichneten Zinsen oder Erträge oder im Wege einer vom Empfänger zu entrichtenden Abgabe gleicher Wirkung auf den vollen Erlös aus Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung;

[1] ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15.

c) im Falle einer Zinszahlung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c): auf den Betrag der dort bezeichneten Erträge;

d) im Falle einer Zinszahlung im Sinne von Artikel 6 Absatz 4: auf den Betrag der Zinsen, die den einzelnen Mitgliedern der Einrichtung nach Artikel 4 Absatz 2, die die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 erfüllen, zuzurechnen sind;

e) wenn ein Mitgliedstaat von der Wahlmöglichkeit des Artikels 6 Absatz 5 Gebrauch gemacht hat: auf den Betrag der auf Jahresbasis umgerechneten Zinsen.

(3) Für Zwecke von Absatz 2 Buchstaben a) und b) wird die Quellensteuer anteilig zu dem Zeitraum einbehalten, während dessen der wirtschaftliche Eigentümer die Forderung hält.

Kann die Zahlstelle diesen Zeitraum nicht anhand der ihr vorliegenden Informationen feststellen, so behandelt sie den wirtschaftlichen Eigentümer, als ob er die Forderung während der gesamten Zeit ihres Bestehens gehalten hätte, es sei denn, er weist nach, zu welchem Datum er sie erworben hat.

(4) Die Anwendung der Quellensteuer durch den Mitgliedstaat der Zahlstelle steht einer Besteuerung der Erträge durch den Wohnsitzmitgliedstaat des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht entgegen, sofern dies mit dem EG-Vertrag vereinbar ist.

Artikel 12

Aufteilung der Einnahmen

Mitgliedstaaten, die Quellensteuer nach Artikel 11 erheben, behalten 25 % der Einnahmen aus dieser Steuer und leiten 75 % der Einnahmen an den Mitgliedstaat weiter, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist. Diese Weiterleitung erfolgt spätestens sechs Monate nach dem Ende des Steuerjahrs des Mitgliedstaats der Zahlstelle.

Mitgliedstaaten, die Quellensteuer erheben, treffen die zur Gewährleistung einer reibungslosen Aufteilung der Einnahmen erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 13

Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren

(1) Mitgliedstaaten, die Quellensteuer nach Artikel 11 erheben, sehen eines der folgenden Verfahren vor, um zu gewährleisten, dass der wirtschaftliche Eigentümer beantragen kann, dass die Steuer nicht einbehalten wird:

a) Ein Verfahren, das es dem wirtschaftlichen Eigentümer ausdrücklich gestattet, die Zahlstelle zur Erteilung der Informationen nach Kapitel II zu ermächtigen; diese Ermächtigung gilt während eines Zeitraums von drei Jahren für sämtliche Zinszahlungen dieser Zahlstelle an den betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer; in diesem Falle ist Artikel 9 anzuwenden.

b) Ein Verfahren, das gewährleistet, dass keine Quellensteuer einbehalten wird, wenn der wirtschaftliche Eigentümer seiner Zahlstelle eine von der zuständigen Behörde seines Wohnsitzmitgliedstaats auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach Absatz 2 vorlegt.

(2) Auf Antrag des wirtschaftlichen Eigentümers stellt die zuständige Behörde seines Wohnsitzmitgliedstaates eine Bescheinigung mit folgenden Angaben aus:

a) Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifikationsnummer, beziehungsweise, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers;

b) Name und Anschrift der Zahlstelle;

c) Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von drei Jahren, sofern die ihrer Ausstellung zugrunde liegenden Angaben unverändert bleiben. Sie wird jedem wirtschaftlichen Eigentümer auf Antrag binnen zwei Monaten ausgestellt.

Artikel 14

Vermeidung der Doppelbesteuerung

(1) Während des Übergangszeitraums nach Artikel 10 sorgt der Mitgliedstaat, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, gemäß den nachstehenden Absätzen 2 und 3 dafür, dass jegliche Doppelbesteuerung, die sich aus der Anwendung der Quellensteuer nach Artikel 11 ergeben könnte, ausgeschlossen wird.

(2) Wurden von einem wirtschaftlichen Eigentümer vereinnahmte Zinsen im Mitgliedstaat der Zahlstelle mit der Quellensteuer belastet, so gewährt der Wohnsitzmitgliedstaat des wirtschaftlichen Eigentümers diesem eine Steuergutschrift in Höhe der einbehaltenen Steuer, und zwar bis zur Höhe des Betrags der in seinem Hoheitsgebiet nach innerstaatlichem Recht für derartige Zinsen geschuldeten Steuer. Übersteigt der Betrag der einbehaltenen Steuer den Betrag der geschuldeten Steuer, so erstattet der Wohnsitzmitgliedstaat dem wirtschaftlichen Eigentümer den Betrag der zuviel einbehaltenen Steuer.

(3) Wurden von einem wirtschaftlichen Eigentümer vereinnahmte Zinsen über die Quellensteuer nach Artikel 11 hinaus noch mit anderen Arten von Quellensteuer belastet und gewährt der Wohnsitzmitgliedstaat gemäß seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Doppelbesteuerungsabkommen dafür eine Steuergutschrift, so werden diese Quellensteuern vor der Durchführung des Verfahrens nach Absatz 2 gutgeschrieben.

Artikel 15

Umlauffähige Schuldtitel

(1) Während des Übergangszeitraums nach Artikel 10 gelten in- und ausländische Anleihen sowie andere umlauffähige Schuldtitel, die erstmals vor dem 1. März 2001 begeben wurden oder bei denen die zugehörigen Emissionsprospekte vor diesem Datum durch die zuständigen Behörden im Sinne der Richtlinie 80/390/EWG des Rates [1] oder durch die zuständigen Behörden von Drittländern genehmigt wurden, nicht als Forderungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a), wenn am oder nach dem 1. März 2002 keine Folgeemissionen dieser umlauffähigen Schuldtitel mehr getätigt werden.

---

[1] ABl. L 100 vom 17.4.1980, S. 1.

Tätigt eine Regierung oder eine damit verbundene Einrichtung am oder nach dem 1. März 2002 eine Folgeemission eines der vorstehend genannten umlauffähigen Schuldtitel, so gilt die gesamte Emission, d.h. die erste und alle Folgeemissionen, als Forderung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a).

Tätigt eine vom vorstehenden Absatz nicht erfasste Einrichtung am oder nach dem 1. März 2002 eine Folgeemission eines umlauffähigen Schuldtitels im Sinne des vorangehenden Absatzes, so gilt diese Folgeemission als Forderung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a).

(2) Dieser Artikel hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Erträge aus den in Absatz 1 genannten umlauffähigen Schuldtiteln weiterhin nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu besteuern.

Artikel 16

Internationale Organisationen

Während des Übergangszeitraums nach Artikel 10 steht es den Quellensteuer im Sinne von Artikel 11 erhebenden Mitgliedstaaten frei, Zahlstellen, die im Auftrag internationaler Organisationen handeln, die Forderungen begeben, von der Pflicht zur Einbehaltung der Steuer auf Zinsen für diese Forderungen freizustellen, wenn diese Pflicht nicht mit internationalen Übereinkommen vereinbar wäre, die die betreffenden Mitgliedstaaten in Bezug auf derartige Organisationen geschlossen haben.

KAPITEL IV

VERSCHIEDENES UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Artikel 17

Andere Quellensteuern

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, gemäß ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Doppelbesteuerungsabkommen andere Arten der Quellensteuer als die nach Artikel 11 zu erheben.

Artikel 18

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 2004 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich entsprechend in Kenntnis. Sie teilen ihr die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, und übermitteln eine tabellarische Darstellung der Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Artikel 19

Überprüfung

Die Kommission berichtet dem Rat alle drei Jahre über die Anwendung dieser Richtlinie. Auf der Grundlage dieser Berichte schlägt die Kommission dem Rat gegebenenfalls Änderungen der Richtlinie vor, die erforderlich sind, um die effektive Besteuerung von Zinserträgen sowie die Beseitigung unerwünschter Wettbewerbsverzerrungen besser zu gewährleisten.

Artikel 20

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 21

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren

(2001/C 270 E/32)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 384 endg. — 2001/0163(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 20. Juli 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender(n) Gründe (Grundes):

(1) Das Abkommen über die Beziehungen im Bereich der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko (im folgenden „das Fischereiabkommen mit Marokko" genannt) ist zum 30. November 1999 ausgelaufen; infolgedessen ist eine bedeutende Anzahl von Schiffen der Gemeinschaft, die in diesem Rahmen eingesetzt waren, gezwungen worden, ihre Fischereiaktivitäten zu diesem Zeitpunkt einzustellen.

(2) Mit Unterstützung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) und zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1227/2001 [1] festgelegten Ausnahmebedingungen sind die betroffenen Fischer und Schiffseigner in diesem Zusammenhang in den Genuss der in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 [2] vorgesehenen Entschädigungszahlungen gekommen.

(3) Es ist gerechtfertigt, die durch die Kommission am 18. Oktober 2000 [3] gebilligten Pläne zur Umstellung der betroffenen Flotten durch geeignete Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu erleichtern.

(4) Es ist notwendig, die endgültige Stilllegung der Schiffe zu erleichtern, sei es durch Abwracken oder durch die Überführung in ein Drittland, einschließlich im Rahmen gemischter Gesellschaften. Es ist ebenfalls angezeigt, im Hinblick auf eine endgültige Umstellung der Schiffe auf andere Fischereiaktivitäten den Austausch der Fanggeräte zu erleichtern — ungeachtet des Alters des Schiffes und selbst wenn ein öffentlicher Zuschuss für seinen Bau gewährt worden ist.

(5) Folglich ist es nötig, von bestimmten Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 abzuweichen.

(6) Außerdem muss die Europäische Union entsprechend dem Geist der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Nizza [4] ihre Solidarität mit den betroffenen Mitgliedstaaten mittels einer zusätzlichen finanziellen Anstrengung zum Ausdruck bringen, die über die auf dem Europäischen Rat von Berlin am 25. März 1999 festgelegten und in der Rubrik 2 der finanziellen Vorausschau für den Haushalt der Europäischen Union bereitgestellten Beträge hinaus geht.

(7) Insofern ist es angezeigt, eine spezifische Aktion der Gemeinschaft einzurichten, um diese Mittel für die Umsetzung eines Teils der Umstellungspläne zu verwenden. Es versteht sich, dass die anderen Teile der genannten Pläne mit Hilfe der FIAF-Mittel umgesetzt werden müssen.

(8) Es ist angemessen, die zusätzlichen, für die spezifische Aktion zur Verfügung stehenden Mittel einerseits für die Umstrukturierung der Flotte und andererseits für Vorruhestand oder Umschulung der Fischer außerhalb der Seefischerei im Rahmen individueller oder kollektiver Sozialpläne zu verwenden.

(9) Es muss auf die Kohärenz der spezifischen Aktion mit den allgemeinen Grundsätzen der Strukturpolitik auf dem Fischereisektor geachtet werden; insbesondere sind Verzerrungen gegenüber den gültigen Bestimmungen für die Verwendung der FIAF-Mittel zu vermeiden. Es ist auch eine operationelle Verwaltungsstelle vorzusehen, die so nah wie möglich an die durch die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 [5] geschaffene Verwaltungsbehörde für die gemeinschaftlichen Strukturfonds angelehnt ist.

(10) Die in internationalen Gewässern tätigen Fischereifahrzeuge müssen das internationale Recht in Bezug auf die Erhaltung der Meeresressourcen in vollem Umfang einhalten, insbesondere die UN-Konvention über das Seerecht und den Verhaltenskodex der FAO.

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 1227/2001 des Rates vom 18. Juni 2001 zur Abweichung von einzelnen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 168 vom 23.6.2001, S. 1).

[2] Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

[3] Entscheidungen der Kommission Nr. K(2000) 3059 und K(2000) 3060 vom 18. Oktober 2000 zu den Umstellungsplänen für die in den Gewässern Marokkos tätige spanische und portugiesische Flotte.

[4] Dokument SN 400/00 („Schlussfolgerungen des Vorsitzes"), Ziffer 59.

[5] Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

(11) Die sozioökonomische Diversifizierung der von der Fischerei abhängigen Küstenzonen erfolgt naturgemäß im Rahmen der integrierten operationellen Programme für regionale Entwicklung und der überregionalen Programme, die sich aus den gemeinschaftlichen Förderkonzepten nach Ziel 1 der Strukturfonds für Spanien und für Portugal ergeben, mit finanzieller Unterstützung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft Abteilung „Ausrichtung". Eine besondere, dieser Diversifizierung gewidmete Intervention ist nicht gerechtfertigt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

(1) Die Fischer und Schiffseigentümer, denen im Laufe der Jahre 2000 und 2001 mangels der Erneuerung des Fischereiabkommens mit Marokko für eine zusammengerechnet insgesamt mindestens neun-monatige vorübergehende Einstellung der Tätigkeit Entschädigungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 gewährt worden sind, können unter den Bedingungen und in den Grenzen der vorliegenden Verordnung in den Genuss von außerordentlichen Unterstützungsmaßnahmen kommen.

(2) Spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Liste der Schiffe mit Erwähnung ihrer internen Nummer sowie die namentliche Liste der Fischer, die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllen.

TITEL II

SONDERMASSNAHMEN

Artikel 2

(1) Die Zuschüsse für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Schiffseigner werden, abweichend von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999, gemäß den folgenden Modalitäten gewährt:

a) bei Bewilligung eines Zuschusses für das Abwracken eines Schiffes,

   i) werden die Werte der in Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe a) genannten Tabelle um 20 % erhöht;

   ii) sind die Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b) ii) sowie jene im Anhang III, Ziffer 1.1.a) nicht anwendbar;

b) bei Bewilligung einer Prämie für die endgültige Überführung eines Schiffes in ein Drittland, einschließlich im Fall einer gemischten Gesellschaft,

   i) werden die Werte der in Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe a) genannten Tabelle um 20 % erhöht;

   ii) sind die Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b) ii) sowie jene im Anhang III, Ziffer 1.1.a) nicht anwendbar;

   iii) wird das Höchstalter der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Schiffe auf fünf Jahre herabgesetzt; dabei gilt für Schiffe mit einem Alter von 5 bis 9 Jahren die in Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe a) genannte Prämie für Schiffe mit einem Alter zwischen 10 und 15 Jahren. Diese Prämie wird um einen Teil des Betrages verringert, der zuvor als Modernisierungszuschuss oder als Zuschuss zum Bau von Fischereifahrzeugen ausgezahlt worden ist; dieser Teil wird zeitanteilig berechnet, bezogen auf die 10 Jahre (im Fall von Beihilfen zum Bau von Schiffen) bzw. die 5 Jahre (im Fall von Modernisierungzuschüssen), die der endgültigen Überführung unmittelbar vorausgehen;

c) bei einer endgültigen Umstellung eines Schiffes auf eine andere Fischereitätigkeit, die die Änderung der Fischereitechnik erfordert, kann unter den nachfolgenden Sonderbedingungen als Modernisierung des Schiffes für den Austausch des Fanggeräts ein öffentlicher Zuschuss gewährt werden:

   i) der letzte Unterabsatz von Anhang III, Ziffer 1.4 ist nicht anwendbar;

   ii) die Werte der in Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b) genannten Tabelle werden um 30 % erhöht;

   iii) die Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a) sind nicht anwendbar.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Sonderbedingungen gelten ausschließlich für Prämien und Zuschüsse, die Gegenstand eines zwischen dem 1. Juli 2001 und dem 31. Dezember 2002 durch die in Artikel 6 erwähnten Behörden ausgestellten Bewilligungsbescheides sind.

(3) Ab dem Zeitpunkt eines gegebenenfalls gemäß den in Absatz 1 vorgesehenen Modalitäten ausgestellten Bewilligungsbescheides über eine Prämie für die endgültige Stilllegung oder über einen Zuschuss für die Modernisierung des betreffenden Schiffes kommen die Schiffseigner für eine Entschädigung wegen vorübergehender Einstellung der Tätigkeit nicht mehr in Frage.

Wenn diese Entschädigungen im voraus gezahlt wurden, so wird der eventuell zu viel ausgezahlte Betrag von der Prämie für die endgültige Stillegung oder vom Zuschuss für die Modernisierung des betreffenden Schiffes abgezogen.

TITEL III

SPEZIFISCHE AKTION

Artikel 3

(1) Es wird eine spezifische Aktion der Gemeinschaft eingeführt (im folgenden „die vorliegende Aktion" genannt), die die Interventionen der Strukturfonds in den von der Nichterneuerung des Fischereiabkommens mit Marokko betroffenen Mitgliedstaaten ergänzt.

(2) Die vorliegende Aktion:

a) ist ausschließlich den in Artikel 1, Absatz 1 genannten Schiffseignern und Fischern vorbehalten;

b) beinhaltet

i) Maßnahmen zur endgültigen Stilllegung der Fischereifahrzeuge gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999,

ii) Maßnahmen zur Modernisierung der Schiffe gemäß Artikel 9 Absatz 1 derselben Verordnung und

iii) sozioökonomische Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstaben a) und c) derselben Verordnung;

c) unterliegt den in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 genannten Bedingungen.

(3) Die Gemeinschaftsbeihilfe, die für jede einzelne Maßnahme dieser Aktion gewährt wird, unterliegt folgenden, in Prozenten des Gesamtbetrages aus Artikel 5, Absatz 1 ausgedrückten Bedingungen:

a) Abwracken von Schiffen und endgültige Umstellung für die Verwendung für nicht-fischereiliche Zwecke: mindestens 40 % des Gesamtbetrags;

b) endgültige Überführung in ein Drittland, einschließlich im Rahmen gemischter Gesellschaften, und Modernisierung von Schiffen: höchstens 28 % des Gesamtbetrags;

c) sozioökonomische Maßnahmen: mindestens 32 % des Gesamtbetrags.

Artikel 4

(1) Zu den Bedingungen und in den Grenzen des Titels II der vorliegenden Verordnung gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 analog für die Durchführung dieser Aktion; dies betrifft insbesondere:

a) die Frist für die Ausstellung der Bewilligungsbescheide;

b) die Notifizierung der Beihilferegelungen;

c) die Kriterien der Zuschussfähigkeit für die Fischer und die Schiffe;

d) den Höchstbetrag der Prämie für einen Fischer oder für ein bestimmtes Schiff;

e) den Höchstbetrag der zuschussfähigen Ausgaben bei der Modernisierung eines gegebenen Schiffes;

f) die Grenzen der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft und der gesamten öffentlichen (nationalen, regionalen und anderen) finanziellen Beteiligung des betroffenen Mitgliedstaates.

(2) Wird im Rahmen der vorliegenden Aktion eine Prämie für die Gründung einer gemischten Gesellschaft gewährt, so überweist die Verwaltungsbehörde dem Antragsteller den gesamten Betrag der Prämie bei Übernahme des Schiffes durch die gemischte Gesellschaft, nachdem der Antragsteller den Nachweis erbracht hat, dass eine Bankgarantie in Höhe von 40 % der Prämie gestellt worden ist.

(3) Die im Rahmen der vorliegenden Aktion gezahlten Prämien für die endgültige Stillegung und die öffentlichen Zuschüsse für die Modernisierung der Schiffe gelten als öffentliche Beihilfen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999.

Die in Anwendung der vorliegenden Aktion stillgelegte Fischereikapazität trägt im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Anpassung des Fischereiaufwands der betroffenen Mitgliedstaaten bei.

Die im Rahmen der vorliegenden Aktion gezahlten öffentlichen Zuschüsse für die Modernisierung der Schiffe unterliegen den Bestimmungen von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999.

Zum Zweck der Durchführung der vorliegenden Aktion gilt, dass die Entschädigungen nach Artikel 1 den gleichen Zweck verfolgen wie die sozio-ökonomischen Maßnahmen gemäß Artikel 12, Absätze 3a und 3c, der Verordnung (EG) 2792/1999.

(4) Die im Rahmen der vorliegenden Aktion gewährten Prämien und öffentlichen Zuschüsse können nicht mit anderen Prämien oder öffentlichen Zuschüssen gleicher Zielsetzung, insbesondere nicht mit den im Rahmen der Strukturfonds in den betroffenen Mitgliedstaaten gezahlten öffentlichen Zuschüssen, kumuliert werden.

Die betroffenen Mitgliedstaaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Absatzes sicherzustellen, und übermitteln sie spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung der Kommission.

Artikel 5

(1) Der Betrag der der vorliegenden Aktion gewidmeten Gemeinschaftsbeteiligung wird im Haushaltsverfahren für das Jahr 2002 festgelegt. Er wird wie folgt aufgeteilt:

a) Spanien: 94,6 %,

b) Portugal: 5,4 %.

(2) Die Kommission leistet die Zahlung der in Absatz 1 genannten Gemeinschaftsbeteiligung in Übereinstimmung mit den entsprechenden Mittelbindungen an die in Artikel 6 genannte Zahlstelle.

Ab dem 1. Januar 2002, spätestens drei Monate nach der Verabschiedung der vorliegenden Verordnung und auf jeden Fall vor dem 31. Dezember 2002 bindet die Kommission die Gesamtheit der entsprechenden Mittel.

(3) Vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel führt die Kommission die Zahlungen nach folgenden Bestimmungen durch:

a) Eine Vorauszahlung in Höhe von maximal 20 % der in Absatz 1 genannten Beträge wird bei der in Absatz 2 genannten Mittelbindung geleistet.

b) Die Zwischenzahlungen auf Antrag des Mitgliedstaates dienen der Erstattung der tatsächlich getätigten und von der in Artikel 6 genannten Zahlstelle bescheinigten Ausgaben.

   Die gesamten in Buchstabe a) und im vorliegenden Buchstaben genannten Zahlungen betragen kumuliert höchstens 80 % der in Absatz 1 genannten Beträge.

c) Die Zahlung des Restbetrages erfolgt nach Abschluss der vorliegenden Aktion auf Antrag des Mitgliedstaates, wenn

   i) die Zahlstelle der Kommission eine Bescheinigung über die tatsächlich geleisteten Ausgaben vorlegt;

   ii) der abschließende Durchführungsbericht der Kommission vorgelegt und von ihr gebilligt worden ist;

   iii) der Mitgliedstaat die Erklärung gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 der Kommission übermittelt hat.

(4) Im Rahmen der vorliegenden Aktion sind die vom Endbegünstigten ab dem 1. Juli 2001 tatsächlich geleisteten Ausgaben zuschussfähig. Das Ende der Zuschussfähigkeit der Ausgaben wird auf den 31. Dezember 2003 festgesetzt.

Die Frist für die Beantragung der Schlusszahlung bei der Kommission wird auf den 30. Juni 2004 festgesetzt.

(5) Die Anträge auf Zwischenzahlungen und auf die Auszahlung des Saldos müssen gemäß dem Modell in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 [1] erstellt.

Sie müssen sich stützen auf die Vorlage von auf elektronischem Datenträger erstellten Fortschrittsberichten gemäß dem Modell in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 366/2001 [2].

Artikel 6

Für die Durchführung der vorliegenden Aktion erfüllen die im Rahmen der Interventionen der Strukturfonds zugunsten der Fischerei in Spanien und in Portugal im Zeitraum 2000—2006 arbeitenden Verwaltungsbehörden und Zahlstellen die ihnen in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 zugewiesenen Aufgaben.

Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in der vorliegenden Verordnung gelten die Bestimmungen der Artikel 31 und 33 bis 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sowie der abgeleiteten Gesetzgebung.

Artikel 7

Die Kommission erlässt gegebenenfalls nach dem in Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2792/199 genannten Verfahren Durchführungsbestimmungen zum vorliegenden Titel.

Zu diesem Zweck wird die Kommission von dem durch Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 eingesetzten Ausschuss für Fischerei- und Aquakulturen unterstützt.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab dem 1. Juli 2001 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 63 vom 3.3.2001, S. 21).

[2] Verordnung (EG) Nr. 366/2001 der Kommission vom 21. Februar 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den in der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates beschriebenen Maßnahmen (ABl. L 55 vom 24.2.2001, S. 3).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro

(2001/C 270 E/33)

KOM(2001) 439 endg. — 2001/0174(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 9. August 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen [1] zielt darauf ab, die Dienstleistungen im Bereich der grenzüberschreitenden Überweisungen zu verbessern und deren Effizienz zu erhöhen. Dies dürfte es insbesondere Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen ermöglichen, schnell, zuverlässig und kostengünstig Geld von einem Teil der Gemeinschaft in einen anderen zu überweisen. Im Vergleich zu Inlandszahlungen sind derartige Überweisungen und grenzüberschreitende Zahlungen allgemein nach wie vor extrem teuer.

(2) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 31. Januar 2000 über den Massenzahlungsverkehr im Binnenmarkt [2], der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Oktober 2000 zu dieser Mitteilung, der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2001 zur Unterstützung der Wirtschaftsakteure bei der Umstellung auf den Euro und in den Berichten der Europäischen Zentralbank vom September 1999 und vom September 2000 über die Verbesserung der Dienstleistungen im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr wird auf die dringende Notwendigkeit hingewiesen, auf diesem Gebiet spürbare Verbesserungen zu erzielen.

(3) Die Kommission kündigt in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Zentralbank vom 3. April 2001 über die Vorbereitungen zur Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen [3] an, sie werde alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die Kosten grenzüberschreitender Transaktionen zum 1. Januar 2002 in die Nähe der Kosten entsprechender innerstaatlicher Transaktionen rücken.

(4) Die Menge der grenzüberschreitenden Zahlungen nimmt mit der Vollendung des Binnenmarktes kontinuierlich zu. In diesem Raum ohne Grenzen hat die Einführung des Euro die Zahlungen weiter erleichtert.

(5) Sollten grenzüberschreitende Zahlungen in Euro auch weiterhin mit höheren Gebühren belegt werden als Inlandszahlungen, so wird dies das Vertrauen von Verbrauchern und Unternehmen in den Euro schwächen. Um das Funktionieren des Binnenmarktes zu erleichtern, muss deshalb sichergestellt werden, dass für grenzüberschreitende Zahlungen in Euro und für Euro-Zahlungen innerhalb eines Mitgliedstaates die gleichen Gebühren erhoben werden.

(6) Für grenzüberschreitende Zahlungen bis zu einem Betrag von 50 000 Euro, die elektronisch ausgeführt werden können, sollte der Grundsatz der Gebührengleichheit ab dem 1. Januar 2002 gelten. Um die Schaffung der notwendigen Infrastruktur und der notwendigen Voraussetzungen zu ermöglichen, sollte für grenzüberschreitende Überweisungen und Schecks eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2003 festgelegt werden.

(7) Damit der Kunde die Gebühr für eine Auslandszahlung abschätzen kann, muss er über deren Höhe und über mögliche Anpassungen informiert werden. Gleiches gilt auch, wenn an der grenzüberschreitenden Zahlung in Euro eine Fremdwährung beteiligt ist.

(8) Darüber hinaus muss den Geldinstituten die Ausführung grenzüberschreitender Zahlungen erleichtert werden. Zu diesem Zweck sollte die Standardisierung vorangetrieben und insbesondere die Verwendung der internationalen Kontonummer (International Bank Account Number, IBAN) und der internationalen Bankleitzahl (Bank Identifier Code, BIC), die die Voraussetzungen für eine automatische Verarbeitung von Auslandsüberweisungen sind, gefördert werden. Eine weitestmögliche Verwendung dieser Kennziffern wird als grundlegend angesehen. Auch andere mit Kosten verbundene Maßnahmen sollten außer Kraft gesetzt werden, damit grenzüberschreitende Zahlungen für den Kunden billiger werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

In dieser Verordnung werden Vorschriften über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro festgelegt, um sicherzustellen, dass für die genannten Zahlungen und für Euro-Zahlungen innerhalb eines Mitgliedstaates die gleichen Gebühren erhoben werden.

---

[1] ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 25.

[2] KOM(2000) 36 endgültig.

[3] KOM(2001) 190 endgültig.

Diese Verordnung gilt für grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Zahlungen bis zu einem Betrag von 50 000 Euro.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „grenzüberschreitende Zahlungen" sind

   i) „grenzüberschreitende Überweisungen", d. h. Geschäftsvorgänge, die auf Veranlassung eines Auftraggebers über ein Institut oder eine Zweigstelle in einem Mitgliedstaat zu dem Zweck durchgeführt werden, einem Begünstigten bei einem Institut oder einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wobei es sich bei dem Auftraggeber und dem Begünstigten um die gleiche Person handeln kann,

   ii) „grenzüberschreitende elektronische Zahlungsvorgänge", d. h.

      — über elektronische Zahlungsmittel abgewickelte und nicht von Instituten in Auftrag gegebene und ausgeführte Geldtransfers,

      — über elektronische Zahlungsmittel getätigte Geldabhebungen sowie das Aufladen (und Leeren) elektronischer Geldbörsen an Geldausgabeautomaten oder Selbstbedienungsbankterminals des Emittenten oder eines Instituts, das sich vertraglich zur Annahme der Zahlungsmittel verpflichtet hat,

   iii) „grenzüberschreitende Schecks" sind Schecks im Sinne des Genfer Abkommens vom 19. März 1931 über das einheitliche Scheckgesetz, die für grenzüberschreitende Zahlungsvorgänge in der Gemeinschaft verwendet werden;

b) „elektronische Zahlungsmittel" sind Fernzahlungsmittel oder elektronische Geldbörsen, die ihrem Inhaber einen oder mehrere elektronische Zahlungsvorgänge ermöglichen;

c) „Fernzahlungsmittel" sind Instrumente, mit denen der Inhaber auf sein Konto bei einem Institut zugreifen und Zahlungen an einen Begünstigten tätigen kann, wozu er in der Regel eine persönliche Geheimnummer und/oder einen ähnlichen Identitätsnachweis benötigt. Fernzahlungsmittel umfassen insbesondere Zahlungskarten (Kreditkarten, Debitkarten mit direkter oder späterer Belastung oder Charge Cards) sowie Karten, die die Abwicklung von Bankgeschäften per Telefon oder von zu Hause aus ermöglichen;

d) „elektronische Geldbörsen" sind aufladbare Zahlungsmittel in Form einer Geldkarte oder eines Computerspeichers, auf dem Werteinheiten elektronisch gespeichert werden;

e) „Institut" ist eine natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig grenzüberschreitende Zahlungen ausführt;

f) „Gebühren" sind alle von einem Institut erhobenen, mit einer grenzüberschreitenden Zahlung verbundenen Gebühren mit Ausnahme solcher, die für den Sortenumtausch erhoben werden.

Artikel 3

Gebühren für grenzüberschreitende Zahlungen

(1) Ab dem 1. Januar 2002 erhebt ein Institut für grenzüberschreitende elektronische Zahlungsvorgänge bis zu einem Betrag von 50 000 Euro die gleichen Gebühren wie für entsprechende Zahlungsvorgänge, die es innerhalb des Mitgliedstaates tätigt, in dem sich die den grenzüberschreitenden elektronischen Zahlungsvorgang ausführende Niederlassung dieses Instituts befindet.

(2) Spätestens ab dem 1. Januar 2003 erhebt ein Institut für grenzüberschreitende Überweisungen oder Schecks bis zu einem Betrag von 50 000 Euro die gleichen Gebühren wie für entsprechende Überweisungen und Schecks, die es innerhalb des Mitgliedstaates bearbeitet, in dem sich die die grenzüberschreitende Überweisung oder den grenzüberschreitenden Scheck bearbeitende Niederlassung dieses Instituts befindet.

Artikel 4

Gebührentransparenz

(1) Die Institute informieren ihre Kunden auf schriftlichem oder gegebenenfalls elektronischem Wege in leicht verständlicher Form vorab über die Gebühren, die sie für grenzüberschreitende Zahlungen und für Zahlungen innerhalb des Mitgliedstaates erheben, in dem sich ihre Niederlassung befindet.

(2) Jede Gebührenänderung wird vor ihrem Inkrafttreten auf die in Absatz 1 beschriebene Weise mitgeteilt.

(3) Berechnen die Institute beim An- und Verkauf von Euro Umtauschgebühren, so informieren sie ihre Kunden

a) vorab über alle Umtauschgebühren, die erhoben werden sollen, und

b) gesondert über die Umtauschgebühren, die erhoben wurden.

Artikel 5

Maßnahmen zur Erleichterung grenzüberschreitender Zahlungen

(1) Ein Institut teilt seinen Kunden auf Anfrage ihre internationale Kontonummer (International Bank Account Number, IBAN) und seine internationale Bankleitzahl (Bank Identifier Code, BIC) mit.

(2) Bei grenzüberschreitenden Überweisungen teilt der Kunde dem Institut, das die Überweisung ausführt, auf Anfrage die IBAN des Empfängers und die BIC des Instituts des Empfängers mit.

(3) Ein Institut gibt auf den Kontoauszügen seiner Kunden deren IBAN und seine BIC an.

(4) Ein Unternehmer, der in der Gemeinschaft grenzüberschreitend Waren und Dienstleistungen anbietet, gibt zu diesem Zweck seine IBAN und die BIC seines Instituts an.

Artikel 6

Verpflichtungen der Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten heben zahlungsbilanzstatistisch begründete Meldepflichten für grenzüberschreitende Zahlungen bis zu einem Betrag von 12 500 Euro bis zum 1. Januar 2002 auf. Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 wird dieser Betrag auf 50 000 Euro heraufgesetzt.

(2) Die Mitgliedstaaten heben innerstaatliche Vorschriften über Mindestangaben zum Zahlungsempfänger, die eine Automatisierung des Zahlungsverkehrs verhindern, bis zum 1. Januar 2002 auf.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.